Beweise
für die
Unauflösbarkeit des Ehebandes

Zugleich
Widerlegung der Schrift:
Harmonie der neuesten baierischen Ehescheidungs-Gesetze mit Schrift und Tradition ꝛc.

durch
wahre Auslegung der heiligen Schrift
und
ächte Tradition.

Augsburg,
bey Nicolaus Doll. 181.

252, C.
15/4 53

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Judicet Ecclesia *de valore* et *requisitis* matrimonii *sacramenti*, et in *foro interno* seu *poenitentiae* etiam de *juribus et obligationibus sponsorum et conjugum*; de caetero fateatur necesse est, *forum ecclesiasticum externum ratione causarum* matrimonialium reliquarum ex indultu principum *privilegiatum*, atque ita *competens* et *legitimum esse.*

Paul. Jos. à Riegger Institut.
Jurisprud. eccles. P. 4. §. 206.

Et l. c. §. 214. Matrimonium jure divino est indissolubile.

Der

auf Felsen gegründeten

Kirche Christi

und

jedem Verehrer

derselben

gewidmet

vom Verfasser.

Verum his omnibus obviat *immobilis Ecclesiae fides, cujus authoritate statutum est; matrimonium, ubi coiit, nullo pacto posse dirimi, nisi morte alterius.* Quam quidem sententiam omnes veteres, recentiores Theologi docuerunt, decreta Pontificum approbarunt, ac demum sacrosancta Tridentina Synodus in 24ta sessione comprobavit, novo Canone promulgato in haec verba: „Siquis dixerit, Ecclesiam errare, cum docuit, et docet, juxta Evangelicam et Apostolicam doctrinam proter adulterium alterius conjugum, matrimonii vinculum non posse dissolvi, et utrumque, vel etiam innocentem, qui causam adulterio non dedit, non posse, altero conjuge vivente, aliud matrimonium contrahere; moecharique eum, qui dimissa adultera, aliam duxerit; et eam, quae dimisso adultero, alii nupserit; anathema sit.“

Sixtus Senens. Biblioth. sanct. Lib. 6. annotat. 81. pag. 582.

Vorrede.

Nach der Kirchenversammlung zu Trient getraute kein Katholik ausser Launoi de regia in matrimonium potestate sich für die gänzliche Auflösbarkeit der Ehe im Falle des Ehebruches, viel weniger aus anderen Ursachen, zu erklären.

Da aber in den zwey letzten Jahrzehnten die Freyheit zu schreiben immer zunahm, so vertheidigten Herr Werkmeister, Neupauer, und noch einige anonymische Schriftsteller neuerdings die Auflösbarkeit des Ehebandes unter Katholiken.

Vor kurzem erschien der Kodex Napoleons I., worinn neue Ehescheidungsgesetze enthalten sind; alsdenn ließ die königliche baierische Regierung ein neues Gesetzbuch entwerfen, welches ebenfalls neue die Ehescheidung betreffende Gesetze aufstellt. Diese Gesetze will Herr Verfasser der auf dem Titelblatte angezeigten Harmonie auch für die Katholiken sowohl im Falle des Ehebruches, als in anderen Ursachen geltend wissen.

Der gelehrte Herr Verfasser steckt sich in seiner Vorrede einen edlen Zweck vor: nämlich einen Beytrag zur endlichen Ausgleichung des Staates mit der Kirche zu liefern. Es wäre eine grosse Wohlthat sowohl für den Staat als für die Kirche, wenn die Arbeit des Herrn Verfassers seinem Wunsche entspräche. Allein nach meiner Ansicht scheint der Gegenstand dieser Schrift den Staat mehr von der Kirche zu entfernen, als beyde zu vereinigen; weil die Kirche durch selbe in neue Kollisionen versetzt wird.

Der Herr Verfasser wünscht sich, geprüft, und wenn er unrecht hat, widerlegt, aber nicht verfolgt zu werden.

Die Zeiten der Verfolgung wegen gewissen Meinungen sind vorüber; doch ist es erlaubt, die verjährten und allgemein geltenden Meinungen zu behaupten. Gemäß dieser Erlaubniß, und nach dem Wunsche des Herrn Verfassers, welchen er sowohl in seiner Harmonie als bey derselben Rezension in der theologischen Zeitschrift von Hrn. Dr. J. Joseph Batz, Professor zu Bamberg, 2. B. 1. Heft Seite 64. äußerte, habe ich, nachdem Keiner, vielweniger Jener, der eine Disharmonie bey einem

einem Stümpchen Licht schreiben wollte, zeither seinen Wunsch gewährte, mich entschlossen, seine oben angezeigte Schrift nach meiner Ansicht zu prüfen, und meiner Ueberzeugung gemäß zu widerlegen.

Daß diese Auffoderung dem Hrn. Verf. Ernst sey, dafür bürgt mir 1) seine Versicherung: „daß es ihm nicht um den Ruhm der „Neologie, der in der Theologie ihm wahre „Gotteslästerung ist, zu thun war; sondern „blos um die Auffindung der alten Wahrheit. 2) Der Widerruf seiner Aeußerung: „daß man „annehmen könne, Jesus Ehescheidungsgesetze „seyen nur Vorschriften zur höheren Voll„kommenheit, und daher nicht absolut nnd „allgemein verbindlich." S. Theologische Zeitschrift. 2. B. 1. H. S. 78.

Wenn ich das Glück hätte, den Herrn Verfasser durch meine im Geiste der Liebe verfaßte Schrift von meiner Meinung zu überzeugen, und anderen Lesern die Lehre der Kirche von der Unauflösbarkeit des Ehebandes einzuprägen, und an das Herz zu legen, wodurch ich vergnügte und bis in Tod dauernde Ehen stiften würde, so wäre meine kleine Arbeit groß bezahlt.

In

In meiner Widerlegung folge ich dem Herrn Verfasser von Hauptstücke zu Hauptstück, von Satze zu Satz; wenn nicht einige Stellen wegen des Zusammenhanges und der Uebersicht es anders fodern.

Ich muß den geneigten Leser vorläufig bitten, mir nicht zu verargen, daß ich verschiedene Texte etwas weitläufig anführe. Die Ursache hievon ist, daß ich dadurch den prüfenden Leser in Stand setzen will, ein gründliches Urtheil darüber fällen zu können.

Einleitung.

Daß die Harmonie zwischen der Gesetzgebung des Staates und jener der Kirche rücksichtlich der Ehe jetzt von einigen Staaten aufgehoben scheine, hat H. V. nicht ganz unrecht. Ob aber die Harmonie bey ruhigern Zeiten nicht wieder hergestellt werde, zweifle ich keineswegs; weil die Geschichte uns mehrere dergleichen Aussöhnungen aufzählt.

Die ältesten christlichen Kaiser ließen zwar die Trennung der Ehe ohne Rücksicht auf kirchliche Meinung zu; allein diese Gesetze hatten keine Verbindlichkeit für die Christen, wie ich an seinem Orte bemerken werde.

Daß die Bischöfe und Vikariate die Unauflösbarkeit der Ehe standhaft vertheidigen, und die zweyte Ehe durch ihre Einsegnung nicht gutheißen, kann Ihnen H. V. nicht verdenken; weil diese Ehen nach ihrer Ueberzeugung gegen die heil. Schrift, gegen die Erblehre und den Ausspruch der Kirche sind. Die heimlich gedrohte feyerliche Exkommunikation, welche H. V. fürchtet, wird gewiß bey der zu unsern Zeiten so sanften Kirchenzucht nicht an die Tagesordnung kommen; denn jene Eheleute, die sich gegen die Gesetze der Kirche verheyrathen, hören die Kirche nicht, und trennen sich selbst von der kirchlichen Gemeinde und heil. Sakramenten.

Daher sehe ich nicht ein, wie H. V. solche Eheleute eifrige Katholiken nennen kann. Ein eifriger Katholik muß seinen geistlichen Obern gehorchen, und die Gesetze der allgemeinen Kirche mit Eifer erfüllen.

Solchen Eheleuten wird es ohne Zweifel an Gewissensbissen nicht mangeln; denn wenn die tobenden Leidenschaften werden besänftiget seyn, werden Religion und Vernunft zur Sprache kommen, und ihnen ihre Uebertretungen der Gesetze vorwerfen.

Wer aber ist die Ursache dieser Gewissensfolter? Gewiß die Kirche nicht, die das Gesetz gegeben hat, sondern sie selbst; weil sie ihre aufbrausende Leidenschaften nicht zur gehörigen Zeit bezähmet, und wie der Apostel sagt, ihre Leidenschaften nicht gekreuziget haben.

Wenn der Grundsatz, ein Gesetz wegen einigen Leidenden und aus Leidenschaft leidenden Subjekten aufzuheben, geltend gemacht würde, wie H. V. aus Mitleiden gegen leidende Eheleute wünscht; wie viele göttliche und menschliche Gesetze, die Manchen große Beschwerden und Leiden bringen, müßten ausgemerzet werden?

Die Vertheidigung der von Kant, Fichte und Schelling aufgestellten philosophischen Beweise für die Unauflösbarkeit der Ehe überlasse ich mit dem H. V. ihren Schülern; ich bleibe nur auf dem kirchlichen Felde stehen, und untersuche mit H. V. nach Schrift und Tradition die Frage: Kann auch die gültig eingegangene Ehe des Katholiken völlig getrennet werden? und aus was Ursachen?

Gleiche Frage mit dem H. V.; aber eine ungleiche Antwort.

Erstes

Erstes Hauptstück.

Zeugnisse einer vollständigen Tradition für die gänzliche Unauflösbarkeit der Ehe in jedem Falle.

Wenn es wahr ist, was Herr Verfasser behaupten will, daß unter den Zeugnissen der Tradition über die Unauflösbarkeit und Lösbarkeit der Ehe manche Disharmonie sich ergebe; so scheint der Grund darin zu liegen, daß in den ersten Zeiten, obschon die Lehre der Unauflösbarkeit vom Ehebande in der Kirche allgemein war, wie dieses Hauptstück beweiset, sich doch Einige gegen dieselbe zu erklären scheinen; daß in den ersten Zeiten, sage ich, noch keine allgemeine Kirchenversammlung über diesen Gegenstand feyerlich ihr Urtheil ausgesprochen hatte, und anderer Seits kaiserliche erlaubende Ehetrennungsgesetze im Umlaufe waren.

Sollte auch ein oder der andere Vater, oder einige Partikularkonzilien in ihren Kanonen von der allgemeinen Lehre der Kirche abgewichen seyn; so glaube ich, daß die Bestimmung der ächten Tradition und Auslegung der heiligen Schrift von dem Ausspruche der Kirche abhänge.

Bekannt sind die Streitigkeiten des heil. Cyprians mit dem Papste Stephan, wie auch jene über das tausendjährige Reich, für welches Papias, Justin M. und Irenäus angeführt wurden. Dieser letztere Streit wurde in dem Konzilium zu Florenz geendiget, da dasselbe die wahre Tradition aus-

 sprach;

sprach; denn wie die Kirche nach katholischem Grundsatz die wahre Auslegerinn der heil. Schrift ist, eben so bestimmt selbe die ächte Tradition.

Schön spricht in dieser Sache der gelehrte **Muratori**: (de ingen. moder. Lib. I. cap. 16.) „Man soll, sagte er, der Tradition der Väter auch „ohne Entscheidung der Kirche Beyfall geben; „wenn aber die Kirche selbe festsetzet, so macht „sie die Tradition augenscheinlicher und göttlich „gewiß.“ a)

Diesem giebt ein nicht verdächtiger Zeug **Felix Blau** (Theol. mor. P. III.) seinen Beyfall; da er sagt: „Ehe die Kirche ein Dogma bestimm„te, untersuchte sie vorher den Sinn der Väter, „und hat die Gläubigen nur alsdann zum Glau„ben verbunden; nachdem selbe den wahren Sinn „ihres Glaubens durch ihren Ausspruch erkläret „hat.“ b)

So gieng die allgemeine Kirchenversammlung zu Trient, die Unauflösbarkeit des Ehebandes betreffend, zu Werke. Die Väter der Kirche waren versammelt, sie untersuchten die Tradition und Schrift; dann folgte erst ihr Ausspruch. Dieses bezeugen sowohl die Dekrete des Konziliums, (Seſſ. 24. de ſacr. matr.) als dessen Geschichte von **Pallavicin**. (Hiſt. Conc. Trid. Lib. 22.) Was kann also

---

a) Sed iſtam traditionem evidentiorem, et divinitus certam eccleſia deinde facit, dum dogmata ita ſtatuit

b) Hactenus eccleſia ſemper antequam ad dogmatis definitionem procederet, ſenſum patrum inquiſivit, et non niſi tunc ad fidem habendam obligavit, poſtquam ſua ſententia eum eſſe authenticum fidei ſuæ ſenſum declaravit.

also ein Katholik in dieser Sache mehr fodern? und wie kann selben noch ein gegründeter Zweifel beängstigen?

Nun mit dem Hrn. Verfasser zur Tradition für die Unauflösbarkeit der Ehe in allen Fällen. Der Hr. Verf. führt einige Zeugnisse der Väter und Konzilien für die Unauflösbarkeit des Ehebandes an, deren Zahl aber so klein ist, daß selbe für keine Tradition gelten kann; indem er von Hermas bis auf Beda, d. i., von dem ersten Jahrhunderte gleich bis auf das achte hinaufsteigt. Er führt zwar einige Väter, die zwischen diesen Zeiten gelebt haben, an; trägt aber die Lehre des Tertullian, Klemens von Alexandrien, Hieronymus, Augustinus und Chrysostomus so vor, daß selbe der Auflösbarkeit der Ehe das Wort zu sprechen scheinen.

Der erste vom Hr. Verf. für die Unauflösbarkeit des Ehebandes angeführte Zeug ist Hermas, von dem er sagt: „Hermas im zweyten Jahrhun„dert (Lib. 2. mand.) will, daß ein Mann, dessen „Frau mit einem andern im Ehebruche lebt, diese „entlasse, aber nicht selbst wieder eine andere „heyrathe, sondern, wenn sie Buße thue, sie wie„der aufnehme; im Falle er eine andere heyra„the, begehe er einen Ehebruch.“ a)

Die

a) *Si scierit vir, uxorem suam deliquisse et non egerit poenitentiam mulier, et permanet in fornicatione sua, et convivit cum illa, reus erit peccati ejus, et particeps moechationis ejus; — quod si dimiserit mulierem, et aliam duxerit, et ipse moechatur . . . . hic actus similis est in viro et muliere.*

Die hier vom Hr. Verf. bis auf Beda gelassene Lücke der Tradition für die Unauflösbarkeit der Ehe in allen Fällen werde ich mit den griechischen Vätern der vier ersten Jahrhunderte, und mit den lateinischen Vätern durch alle Jahrhunderte ausfüllen.

Lehre der griechischen Väter.

1) Im I. Jahrhunderte, der erst angeführte Hermas, welcher als ein Jünger des Paulus nicht anders reden konnte, und von welchem, wie Irenäus, Tertullian und Klemens von Alexandrien meinen, in der Epistel zu den Römern am 16ten Kap. Meldung geschieht, wie *Cave* Hist. Liter. script. eccles. bey Hermas anführt, und der gelehrte Kardinal Nourry Apparatus ad Biblioth. max. S.S. Patrum Diss. 4. a. 2. bestättigt.

2) Das II. Jahrhundert liefert den Athenagoras als Zeugen für die Unauflösbarkeit der Ehe. Er schrieb eine Apologie für die Sitten und Lehre der Christen nach Pagius um das Jahr 166, b) worinn er nach der Lehre Christi allgemein sagt: „Wer seine Frau verabschiedet, und „eine andere heyrathet, der bricht die Ehe.“ Athenagoras mußte freylich die Ehescheidung und eine neue Heyrath mißbilligen; weil er die zweyte ordentliche Ehe einen wohlanständigen Ehebruch nannte.

3) In

b) Ut natus est, unus quisque nostrum manet, vel nuptiis copuletur unicis; secundae enim, decorum quoddam adulterium sunt. *Qui enim uxorem suam dimiserit, et duxerit aliam, adulteratur, inquit Dominus noster.*

3) In eben diesem Jahrhunderte behauptet der heil. Martyrer Justin die Unauflösbarkeit der Ehe in seiner 1ten und 2ten Apologie für die Christen. In der ersten sagt er: In Rücksicht der Enthaltsamkeit giebt uns Christus folgende Gesetze: „Wer ein Weib mit Begierde ansieht, hat „schon vor Gott die Ehe gebrochen. . . Und wer „die Geschiedene eines andern Mannes heyrathet, „bricht die Ehe." a) Und in der 2ten Apologie bestimmt er sogar, worinn das repudium bestehe; nämlich in Absönderung vom Tische und Bette, nicht aber in einer neuen Heyrath. b)

4) Im Anfange des III. Jahrhunderts schrieb Klemens von Alexandrien seine Stromata, in welchen er deutlich ausspricht, daß jener einen Ehebruch begehe, welcher bey Lebszeiten des andern

---

a) Itaque de castitate tantumdem dixit: Qui inspexerit mulierem ad concupiscendum eam, jam moechatus est in corde apud Deum.... *Et qui ducit repudiatam ab altero viro*, moechatur . . . Quem admodum etiam ii, qui *lege humana duplex matrimonium ineunt*, (wenn sie sich von einer geschieden haben, sich wieder verehelichen; denn von zwey Weibern zugleich kann die Rede bey Christen nicht seyn) peccatores sunt apud magistrum nostrum.

b) Impium enim esse mulier existimans, cum eo deinceps viro, qui praeter naturae legem, praeterque jus undequaque voluptatis vias exquireret, *tori consortio jungi*, discedere a conjugio voluit . . . At postquam illius vir Alexandriam profectus pejora facere nuntiatus est, verita illa, ne inique et impie factorum particeps fieret, *si in conjugio permaneret*, *victusque ac tori consors esset*, misso eo, quod vocatis *repudio*, discessit.

dern Ehegattens heyrathe. Seine Worte sind folgende: „Da die Schrift eine Frau zu nehmen „anrathet; so untersagt sie alle Trennung, da sie „das Gesetz macht: Du sollst dein Weib nicht ent„lassen, außer im Falle des Ehebruches; da aber „meint die Schrift, daß ein Ehebruch begangen „werde, wenn einer heyrathet, da noch eines „der Geschiedenen bey Leben ist.“ a) Deutlich redet da Klemens, daß man zwar wegen Ehebruch sich scheiden dürfe, aber daß ein Ehebruch von den Geschiedenen begangen werde, wenn ein Theil bey Lebszeiten des andern Theiles sich verehliche.

So klar dieser Ausdruck ist, so bezweifelt Hr. Verf. doch denselben, da er S. 12 sagt: „Kle„mens spricht nicht so ganz bestimmt, daß man be„haupten könnte, die Verehelichung während der „Lebzeiten des andern Ehetheiles sey auch dann un„erlaubt, wenn die Scheidung Ehebruches wegen „geschahe.“

Ferner erklärt sich Klemens Lib. 3. Strom. cap. 6., wo er die Jungfrauschaft und die Gültigkeit der Ehe gegen die Marzioniten und andere vertheidigt. Für die Ehe aber zieht er den Text des Heilandes an: „Was Gott gebunden, soll der Mensch nicht lösen.“ Alsdann redet er von verschiedenen Gattungen der Verschnittenen, und fährt

---

a) Lib. 2. Stromat. cap. 23. Quod autem consulit scriptura, uxorem ducere, et nec a conjugio unquam permittit discedere, legem constituit: non dimittes uxorem, praeterquam propter fornicationem; *adulterium vero existimat, conjungi matrimonio, vivo altero ex separatis.*

fährt also fort: a) „Wissen sie nicht, nachdem „Christus von dem divortio geredet hatte, warum „ihn einige gebethen hatten, sagten sie: Wenn es „sich so mit der Frau verhält, so sey es nicht rath- „sam, eine Frau zu nehmen. Alsdann hat der „Herr gesagt: Nicht ein jeder begreift diese Re- „de, sondern jene, denen es gegeben ist. Denn „jene, welche ihn fragten, wollten von ihm wissen, „ob er zugäbe, eine andere nach der Entlassung „der Ehebrecherinn zu heyrathen.“ Nach Klemens sind also die Ehen von Gott so geschlossen, daß selbe der Mensch nicht lösen dürfe; denn nach demselben hat Jesus Jene, welche von ihm wissen wollten, ob sie nach der Entlassung der Ehebreche- rinn eine andere zu heyrathen erlaube, zur Enthalt- samkeit verwiesen. Die Rede ist also von einer wegen Ehebruch geschiedenen Frau. Daher, wie Nourry l. c. T. I. pag. 1020. sagt, versteht schon Kle- mens durch das *divortium*, die Scheidung vom Bette, nicht aber vom Bande.

5) Zu den Vertheidigern der Unauflösbar- keit des Ehebandes in dem 3ten Jahrhunderte setze ich Origenes; welchen Hr. Verf. für seine Mei- nung sowohl wegen der Auflösbarkeit der Ehe im Falle des Ehebruches, als auch aus andern Ursa- chen anführt.

Meine

---

a) Nesciunt, quod postquam *de divortio* esset locutus, cum quidam rogassent, *si sic sit causa uxoris, non expedit homini uxorem ducere:* tunc dixit Dominus: *Non omnes capiunt verbum hoc, sed quibus datum est.* Hoc enim, qui rogabant, volebant ex eo scire, an uxore damnata, et *ejecta propter fornicationem, concedat aliam ducere.*

Meine Angabe zu rechtfertigen, führe ich die Stelle des Origenes im Zusammenhange an, aus welchem der unpartheische Leser schließen wird; daß dieser griechische Vater für die Unauflösbarkeit der Ehe im Falle des Ehebruches stehe, doch aber die Verabschiedung gestatte; wegen anderen Ursachen aber nicht einmal die Entlassung von der Beywohnung, (weil der Heiland nur den einzigen Ehebruch bestimmt,) vielweniger eine neue Verehelichung zuzulassen sich getraue.

Origenes kommentirt über den Text Matthäus 19. n. 16. und sagt, daß der Heiland die Frau aus jeder Ursache zu verabschieden, verneint habe, weil der Mann der Frau beywohnen, und ihre Fehler übertragen müsse. Ferner führt er den Text an: Zwey werden im Fleische eins seyn; und: Was Gott vereinigt, soll der Mensch nicht lösen. Die Feste dieses Bandes auszudrücken, gebraucht er das Wort: compegit, zusammengeheftet, da er sagt: „Gott ist es, welcher zwey „in einem zusammengeheftet, so zwar, daß sie von „der Zeit an, wo sich das Weib mit dem Manne „verehelichet hat, nicht mehr zwey seyn.“ a) Origenes

a) Scriptum est, dein accessisse ad eum Pharisaeos tentantes eum, et dicentes: *Si licet homini dimittere uxorem suam quacumque ex causa?* Simile quoque scripsit Marcus . . . Porro tentantibus Servator respondens *dogmata profert*, quaerebant enim illi: *An licet* &c. Qui respondens ait eis: *Non legistis* &c. Nec vero intelligebant, quam caute et extra culpam ipsis responderet; primum *quidem qualibet ex causa repudiandam uxorem negans;* deinde vero ad ea respondens, quae *ad libellum repudii* per-

nes sagt ferner, daß Nichts diese Vereinigung trennen könne, mit diesen Worten: „Man könne „den vornehmsten Pharisäern sagen: Was Gott „gebunden, kann Nichts lösen, weder Herr„schaft, weder Macht; denn der es gebunden, ist „Gott, welcher mächtiger als alles ist, was nur „ausgedacht werden kann." Folglich kann das Eheband auch nicht durch den Ehebruch gelöst werden, weil keine Macht und Nichts im Stande ist, selbes zu lösen.

Alsdann sagt Origenes, a) daß einige Gesetze sowohl im alten als neuen Testamente gegeben

pertinebant. Sciebat enim *non quamlibet causam* justam solvendo connubio occasionem dare, et virum debere uxori *cohabitare*, quasi infirmiori vasculo, impertientem honorem, et *peccatorum ipsius onera portantem.* Et Pharisaeos Moysis scriptis gloriantes, ex iis, quae in Genesi scripta sunt, convincit dicens: *Non legistis, quia, qui creavit ab initio masculum et foeminam, fecit eos?* et quae sequuntur; et propter haec: *Erunt duo in carne una;* consequenter his verbis (*in carne una*) doctrinam subjiciens, eam scilicet: itaque *jam non sunt duo, sed una caro.* Verum et illud quoque: *quod Deus conjunxit, homo non separet,* prohibebat, quo minus qualibet ex causa uxorem repudiarent .... Ac Deus quidem is est, qui *duo in unum compegit,* ut ex quo mulier viro nupsit, *duo amplius non sint* .... At Pharisaeorum praestantissimis dici potest: *Quod ergo Deus conjunxit, nihil separet, neque principatus, neque potestas; nam qui conjunxit, Deus omnibus potentior est,* quae quivis excogitata proferre potuerit.

a) N. 23. Haec quoque insuper dicenda sunt, latas fuisse quasdam leges, non quasi praestantia

ben worden seyn, die zwar nicht erhaben, sondern nur unserer Schwachheit anpassend sind. In dem alten Testamente führt er die Erlaubniß von Moses an, seine Frau zu verabschieden; in dem neuen aber beruft er sich auf Paulus, welcher zur Vermeidung

---

tia aliqua et excellentia praeditas; sed quasi ad eorum, qui legi subditi sunt, *infirmitatem accommodatas et compositas;* nam aliquid ejusmodi his verbis significatur: *Moyses ad duritiam cordis vestri permisit vobis dimittere uxores vestras;* præcipua autem legis propter duritiam cordis latae, et praestantissima pars in istis: *Ab initio autem non fuit sic.* Et in novo testamento quaedam horum instar sancita sunt ... *Moyses ad duritiam* &c. Nam quasi pro cordis eorum duritie, id infirmitatis gratia scriptum est: *Propter fornicationem autem unusquisque suam uxorem habeat, et unaquaeque suum virum habeat,* et illud: *uxori vir debitum reddat, similiter autem et uxor viro.* His itaque subjungitur: *Hoc autem dico secundum indulgentiam, non secundum imperium.* Quin et illud: *Mulier alligata est, quanto tempore vir ejus vivit; quod si dormierit vir ejus, liberata est, cui vult nubat, tantum in Domino,* pro duritia cordis et infirmitate apud Paulum nobis potiora dona sectari et beatiores effici nolentibus dictum est. Jam vero *contra scripturae legem, mulieri vivente viro nubere quidam Ecclesiae rectores permiserunt,* agentes contra id, quod scriptum est, in quo sic habetur: *Mulier alligata est, quanto tempore vir ejus vivit,* et contra. *Igitur vivente viro mulier vocabitur adultera, si fuerit cum alio viro;* non omnino tamen sine ratione. Haec enim *contra legem initio latam et scriptam, ad vitanda pejora alieno arbitrio morem gerentes,* eos permisisse verisimile est. Alsdann folgt der Text des Hrn. Verf. dicet fortasse Judaeus etc.

meidung der Unzucht die Ehe erlaubt, und den Wittwen die zweyte Heyrath im Herrn gestattet. Dieses ist nach Origenes von Paulus wegen Herzens Härtigkeit und unserer Schwachheit gesagt; „indem wir nach den vortrefflichern Gütern zu stre„ben und seliger zu werden, uns weigern;" d. i., daß wir nicht wie Paulus unverehelicht bleiben wollen, welches eine größere Vollkommenheit wäre.

So redet Origenes, nicht aber wie Hr. Verf. S. 20. angiebt, „daß Origenes die gänzliche Schei„dung der Ehe im Falle eines Ehebruches für er„laubt hielt, ob er gleich dieselbe als eine Abwei„chung von dem Streben nach höchster Vollkom„menheit ansahe."

Weder Paulus, weder Origenes reden da von Geschiedenen, (wie es Hr. Verf. vermeint) sondern von Unverehelichten und Wittwen, denen sie die Ehe wegen ihrer Schwachheit gestatten.

Alsdann bestraft Origenes einige Kirchenvorsteher, welche einem Weibe bey Lebszeiten ihres Mannes die Heyrath gegen die Gesetze der Schrift erlaubten. Er zeigt sogar die Texte, gegen welche selbe sich verfehlten, an, nämlich den Text des Apostels, daß das Weib, so lang der Mann lebt, gebunden sey; und jenes: daß das Weib eine Ehebrecherin genennet werde, wenn sie bey Lebszeiten ihres Mannes mit einem andern zu thun habe.

Wie kann also Origenes für die Auflösbarkeit der Ehe angeführt werden? der die gegebene Erlaubniß bey Lebzeiten des Mannes schriftwidrig ausspricht, ja sogar die Texte des Apostels anführt, gegen welche sich die Vorsteher verfehlt haben. Er entschuldigt selbe zwar in etwas, da er sagt, „daß

es

„es wahrscheinlich sey, daß sie doch nicht ohne alle „Ursache gegen das zuerst gegebene und geschriebene Gesetz, um größere Uebel zu verhüten, vielleicht den Abfall vom Glauben bey der noch andauernden Verfolgung des Christenthumes zu hindern) „anderer Meinung (den kaiserlichen Gesetzen) nachgegeben, und die Ehe zugelassen hätten.“ Origenes nennet diese Handlung doch allzeit fehlerhaft, woraus auf kein erlaubtes Gesetz oder Handlung geschlossen werden kann.

Alsdann redet Origenes von dem Scheidebriefe des Moses, und giebt den Unterschied zwischen demselben und der Lehre Christi; jener hat den Scheidbrief wegen einer jeden schändlichen Handlung erlaubt, der Heiland aber hat nur im Falle der Unzucht seine Frau zu entlassen gestattet, außer diesem verleitet er seine entlassene Frau zum Ehebruche. a)

Hier spricht Origenes nur von der Entlassung, nicht aber von einer neuen Heyrath bey Lebszeiten des andern Ehegatten, welche er schon im Vorhergehenden mit dem Apostel als einen Fehler verworfen hatte, und am Schluße noch einmal derselben widerspricht.

Da der Hr. Verf. aus dieser angezogenen Stelle in Verbindung der noch im 3ten Hauptstücke anzuführenden Texte ihn zu jenen Lehrern zählen will, welche die Befugniß zur gänzlichen Trennung

a) Tum vero deinde servator noster haudquaquam connubii solvendi propter ullum aliud flagitium facultatem concedens, quam solam fornicationem in uxore deprehensam, sic ait: *Omnis, qui dimiserit uxorem suam excepta fornicationis causa, facit eam moechari.*

lung aus mehreren Ursachen zugestehen; so will ich gleich da meine Bemerkung über jene Stellen machen, welche Hr. Verf. S. 41. 42. anführt, weil die an verschiedenen Plätzen aufgenommenen Texte nur ein Kontext ohne aller Unterbrechung ausmachen.

Origenes wirft ferner die Frage auf, ob nicht nebst dem Ehebruche auch wegen Vergiftung, Kindermord, Ausplündern, seine Frau zu entlassen, erlaubt sey; da doch der Heiland nur die Unzucht als Ursache die Frau zu verabschieden angegeben habe. *) Er findet es schwer, und Vernunft widrig scheinend, solche Laster zu leiden und zu übertragen; (dieses kann aber nur bey Zusammenwohnenden Statt haben) sagt aber auch, daß ein jeder eingestehen müsse, daß es eine Gottlosigkeit sey, gegen das Geboth des Heilandes zu handeln, der nur den Ehebruch als Ursache der Scheidung angiebt. Origenes konnte sich nicht entschließen, die Frau auch wegen so großen Lastern aus dem Hause zu schaffen, damit selbe nicht zum Ehebruche verleitet werde, welches doch Jesus verbiethet, nicht aber gänzlich das Eheband zu trennen. Daher sagt er ferner: Ich denke bey mir darüber nach, warum er (Christus) nicht gesagt habe: **Niemand soll seine Frau, außer im Falle der Unzucht, scheiden** sondern warum er sagt: **Wer seine Frau entläßt, außer im Falle der Unzucht, verleitet sie zum Ehebruche.** Da zeigt Origenes an, daß der Heiland nicht das repudium des Moses

*) Da der Hr. Verf. S. 41. 42. diesen ganzen Text angeführt hat, so verweise ich den Leser auf denselben.

Moses auch im Falle der Unzucht angenommen habe, sondern, daß er nur die Entlassung ohne neue Verehelichung auch im Falle der Unzucht gestatte.

Alsdenn führt Origenes mehrere Ursachen an, welche die Frau zum Ehebruche verleiten können: als wenn der Mann der Frau zuviel Freyheit zuläßt, wenn er ihr die ehelichen Pflichten nicht erfüllet; und sagt, daß dieser Mann vielleicht größern Verweis verdiene, als jener, der seine Frau wegen großen Lastern entlassen habe.

Es gesteht also Origenes ein, daß der letztere gefehlt, obschon die Frau zur Entlassung wegen ihren Lastern Gelegenheit gegeben habe, der erstere aber habe mehr gefehlt, weil die Frau nichts verschuldet habe, indem sie eine gerechte Sache von ihrem Manne gefodert, und selbe nicht erhalten habe.

Nach allen vorgetragenen Fragen und geäußerten Bedenklichkeiten antwortet er kathegorisch, daß wenn solche Eheleute eine neue Heyrath eingehen, selbe nach dem Ausspruche des Heilandes Ehebrecher seyen; denn Origenes schließt diesen Gegenstand mit folgenden Worten: „Allein, so „wie die Frau eine Ehebrecherinn bleibt, ob sie „gleich einen andern Mann geheyrathet zu haben „scheint, wenn der erste noch lebt: so ist auch der „Mann, welcher eine Entlassene geheyrathet zu „haben scheint, nicht sowohl ihr Mann als ein Ehe„brecher zu nennen, wie es unser Heiland erklärt „hat. a)"

Die

a) Is quoque, qui uxore abstinet, efficit saepe, ut adulterium committat, cum ejus libidinem non

Die Behauptung des Hr. V., daß Origenes mehrere Ursachen die Ehe gänzlich zu trennen angegeben haben soll, weil er einige Fragen und Zweifel aufwirft, ob die Entlassung Statt haben könne, (von neuer Verehelichung spricht er gar nicht,) hätte doch keinen hinlänglichen Grund; wenn er auch auf diese Fragen beym Schlusse dieser Materie nicht geantwortet hätte. Zudem widerspräche sich selbst Origenes, der nur allein den Ehebruch als Ehescheidungsursache annimmt, wie H. Verf S. 19. anführt: „Jesus aber, sagt Origenes, habe „die Ehescheidung blos auf den Fall des Ehebru„ches eingeschränkt, und somit jede andere Ehe„scheidungsursache als ungültig aufgehoben.

6) In dem IVten Jahrhunderte steht der heil. Gregor von Nazianz für die Unauflösbarkeit der Ehe, welcher Carm. 2. die Jungfrauschaft lobt, und die Ehe ein Uebel nennt, welches sich einer selbst zuzieht, ohne alle Hoffnung davon befreyt zu werden; a) also auch nicht im Falle des Ehe-

non explet; etiamsi maioris sanctimoniae, vel castitatis specie ductus id faciat. Et is fortasse *maiori reprehensione* dignus est, qui, quantum penes se est, efficit, ut moechetur, libidinem eius non explens, quam qui sine causa stupri sed propter veneficium vel caedem, aut gravius aliquod facinus eam repudiavit. *Quemadmodum autem adultera est uxor, etiamsi viro alteri nupta videatur, priore etiam num vivo, ita et virum repudiatam duxisse visum, non tamen ipsius maritum, quam adulterum esse dicendum, a Servatore nostro demonstratum est.*

a) Carm. 2. nach der Uebersetzung des Billius:

Rursus emenda viro coniux, nec moribus illa,

 Prae-

Ehebruches. Und an einem anderen Orte sagt er, daß der Heiland zulasse, sich von der Ehebrecherin zu söndern. Die Absönderung aber ist keine Trennung vom Bande, wie Augustin sagt.

7) Der heil. Chrysostomus, der in dem nämlichen Jahrhunderte lebte, behauptet meinen Satz in mehreren Stellen seiner Schriften. A. Hom. 63. in Matth. sagt er: „daß die Ehescheidung „wider die Natur, und gegen das Gesez sey; wider die Natur zwar, weil durch die Ehe Mann „und Weib ein Fleisch werden; gegen das Gesetz aber, weil, da Gott die Eheleute so genau „mit einander verbunden und befohlen hat, daß „selbe nicht gesöndert werden sollen, sie sich unterfangen haben, durch die Ehescheidung gegen die „Gebothe Gottes zu handeln. a)"

Der Hr. V. führt diesen Text mit der Bemerkung an, daß Chrysostomus nur im allgemeinen von der Unzuläßigkeit der Ehescheidung spreche, wo doch noch eine Ausnahme Statt haben könne.

Allein

Praedita saepe bonis: quaesita atractaque pestis; *Pestis, quam nulla licet ratione fugare.*
Et alio loco: At Christus non ob omnes, sed separari tantum ab adultera uxore permittit, idque propterea, quia impudica genus corrumpit et adulterat. Reliquis autem omnibus in rebus animi aequitate et patientia uti iubet. Also ist in andern Fällen die Frau mit Geduld bey sich zu ertragen.

a) *Praeter naturam et contra legem est repudium;* praeter naturam quidem, quia una caro efficitur; contra legem autem, quia cum Deus coniunxerit, et iusserit non separari, ipsi *contra praecepta Dei facere* ausi sunt.

Allein die von dem heil. Vater beygesetzten Gründe erlauben keine Ausnahme; weil man in keinem Falle gegen die Natur und die Gebothe Gottes handeln darf.

E. Redet Chrysostomus von dem Scheidbriefe, a) wo er den Text Paulus 1. ad Cor. 7. anführet und sagt: „Wir wollen Paulus, und durch „ihn Christus folgen, welcher nicht sich, sondern „Christus in allem folgend geschrieben hat.... Welches ist das Gesetz, was Paulus gegeben hat? „Die Frau, sagt er, ist an das Gesetz gebunden; „daher, so lang der Mann lebt, darf sie keineswegs geschieden werden, weder darf sie einen „andern Mann einführen, weder darf sie zur „zweyten Ehe schreiten; und sieh, wie geflissentlich er die Ausdrücke der Wörter gebraucht hat.

a) Serm. 20. de libello repudii in Ep. 1. ad Cor. 7. *Mulier alligata etc.* sequentes Paulum per hoc et Christum ipsum sequemur, eoquod ille non semetipsum, sed Christum per omnia sequens scripsit. -- Igitur quaenam est lex illa, quam Paulus posuit? *Mulier*, inquit, *adstricta est legi*, oportet igitur, *ut minime separetur vivente viro*, *neque alium super inducat*, *neque secundas nuptias habeat*; et vide, quanta cum diligentia verborum usus sit proprietate, non enim dixit: *Cohabitet viro quoad vixerit vir illius*, atque adeo, *etiam si libellum repudii det*, *etiam si domum relinquat*, *etiam si ad alium abeat*, legi adstricta est, *adulteraque est talis*. -- Mulier adstricta est legi, quoad vixerit maritus illius, et omnis, qui *dimissam in uxorem acceperit*, *adulter fit*; quando igitur licebit illi secundas nuptias contrahere? Quando? Tunc, ubi catena liberata fuerit; quando *vir* morietur *solum*.

„Er hat nicht gesagt: Sie soll so lang der Mann „lebt, demselben beywohnen, (denn von der Beywohnung kann sie wegen Ehebruch befreyt werden,) „und so gar, wenn sie auch den Scheidbrief „erhalten, wenn sie auch das Haus verlassen, „und zu einem andern Mann geht, so bleibt sie „doch dem Gesetze unterworfen, und eine solche ist „eine Ehebrecherinn. . . Das Weib ist dem Geset„ze unterworfen, so lang der Mann lebt. Wenn „aber wird es erlaubt seyn, zur zweyten Ehe zu „schreiten? alsdann, wenn sie wird von der Kette „befreyt seyn, nur da allein, wenn der Mann „wird gestorben seyn."

Der heilige Chrysostomus redet da besonders von einer durch den Scheidbrief geschiedenen Frau, welcher er mit Paulus nicht ehnder, als wenn ihr Mann gestorben ist, die Verehelichung zuläßt.

C. Hom. 17. Comment. in Matth. 5. „nennt „der heil. Vater jenen Mann, der eine entlassene „Frau geheyrathet hat, einen Ehebrecher, weil „die Entlassene noch die Frau desjenigen verbleibt, „der sie verabschiedet hat. Damit aber kein an„derer die Frau aufnehme, schließt der Heiland die „Thüre, da er sagt: Wer aber die Geschiedene „heyrathet, bricht die Ehe. . . . Da aber die Frau „dadurch gelernt hat, daß es nothwendig sey, ent„weder jenen, welchen sie zuerst geheyrathet hat, „zu behalten, oder wenn sie vom Hause gestossen, „keine andere Unterkunft finde, wird sie gezwun„gen werden, ihren Mann zu lieben." a) Aus die-

---

a) Hic vero *accipiendo alienam adulter effectus est*; nequaquam mihi referas, quia illam alter *ejecit*;

dieser im Kontexte genommenen Stelle folgt nicht allein, daß nach Chrysostomus das Verboth eine weitere Ehe einzugehen, das sicherste Ermunterungsmittel für die Frau zur Liebe ihres Mannes sey, wie Hr. Verf. S. 16. sagt; sondern, daß sie, wenn sie einen andern heyrathe, eine Ehebrecherinn sey, und jener, der die Frau nimmt, die Ehe breche. — Ferner ist da die Rede nicht von einer willkührlichen Entweichung der Frau *domo elapsam* nach dem Ausdrucke des Hrn. V., sondern es ist die Rede von einer Verstossenen *domo ejectam*, wie meine Frankfurter Ausgabe gemäß des Kontextes, in welchem es heißt: Quia illam alter *ejecit*, nam *expulsa* quoque uxor esse ejus, qui eam *expulit*, perseverat, wohl übersetzt hat.

D. Den Leser nicht ferner mit langen Texten zu ermüden, will ich nur noch zwey kurze Stellen anführen, in welchen Chrysostomus mit Paulus die Auflösbarkeit des Ehebandes allein in dem Tode findet: „Trage alle jene Beschwerlichkeiten, sagt „er, du wirst frey seyn, wenn er gestorben.“

Und

---

cit; nam expulsa qaoque uxor esse ejus, qui eam expulit, perseverat. Deinde, ne totum in eiicientem referens magis superbam faceret uxorem, ipsi ne alius postea eam suscipiat, ianuam claudit dicendo: *Qui autem dimissam duxerit, adulterat.* Per quod certe mulierem facit nolentem pudicam, ad omnes illi aditum claudens, neque permittens, ut aliqua viro impatientiae occasio ministretur. Cum enim didicerit mulier, quod omnino necesse sit, aut eum habere, quem ab initio sortita sit, aut illius semel *ejectam domo*, nullam se iam aliud inventuram esse suffragium, etiam nolens conjugem suum amare cogetur.

Und nachdem er von der Versöhnung gesprochen hat, sagt er: „Aber wenn er sich nicht versöhnen „wollte? Du hast einen andern Ausweg. Welchen? warte bis er gestorben. a)" Der Tod ist also nach Chrysostomus das einzige Mittel von dem Ehebande los zu werden, in allen andern Fällen ist die Entlassene, wenn sie heyrathet, eine Ehebrecherinn.

Daß nur der geschiedenen Frau, nicht aber dem Manne die fernere Verehlichung, wie Hr. V. sagt, verbothen sey, stimmt mit der Lehre des heil. Chrysostomus nicht überein; denn Lib. de Virginitate sagt er: „Wenn eine Ehescheidung geschehen ist muß man unverehelichet bleiben. „Siehst du die Nothwendigkeit, die unvermeidliche „Knechtschaft, und das Band, welches beyde „verknüpft. b)" Hier hält er den Mann dem Weibe gleich, da er beyden die Heyrath wegen gleicher Verbindung verbiethet.

8) Den Beschluß der Zeugnisse von den griechischen Vätern für die Unauflösbarkeit der Ehe in allen Fällen soll der heil. Basilius machen. Dieses grosse orientalische Kirchenlicht giebt obige Lehre

---

a) Lib. de Virgin. Quo pacto eam necessitatem vimque patietur? quid denique, si ab ea plane alienus semper maneat? Fer, inquit, omnem hanc servitutem, futura enim *libera, si obierit*. . . Maneat, inquit coelebs, aut viro reconciliari. . . At, quid si nollet in gratiam redire, habes alterum refugium, atque *evasionem*. Quam nam? *ejus mortem expecta.*

b) *Si divortium fecerit, coelebs maneto.* Vides necessitatem, inevitabilem servitutem *et vinculum, quod utrumque constringit.*

Lehre Reg. 73. n. 2. also: „Es ist nicht erlaubt, „daß der Mann, welcher sein Weib von sich läßt, „eine andere heyrathe, noch auch, daß die Frau, „welche von dem Manne geschieden sey, sich an „einen andern verheyrathe."

Diese Stelle führt H. V. selbst an; erkennet aber in derselben nur die aufgestellte Regel, womit noch eine Ausnahme bestehen kann.

Allein der heil. Basilius bekräftiget seine Regel mit solchen Ausdrücken, Lib. de Virgin. a) daß man die wegen Fehler entlassene Frau nicht heyrathen dürfe, da er sagt: „Hörst du nicht, daß „auch jener, welcher eine Entlassene heyrathet, die „Ehe breche, obschon selbe wegen Vergehen ent„lassen sey; es lebt ihr Mann noch, das ist, sie „kann bey Lebszeiten ihres Mannes nicht so ver„abschiedet werden, damit sie einen andern hey„rathe."

Dem ohngeachtet will Hr. V. doch eine Ausnahme Ep. can. ad Amphilog. can. 9. finden, da er sagt: „Basilius behauptet: nach des Herrn Aus„spruche könne das Band der Ehe im Falle eines „Ehebruches gelöset werden, und er gesteht dem „geschiedenen Manne die Erlaubniß zur Heyrath „ausdrücklich zu." Ich will die ganze Stelle beysetzen, und selbe zergliedern, es wird gewiß keine ausdrückliche Erlaubniß zu heyrathen darinn enthalten seyn. b) 1)

a) Non audis, inquit, qui dimissam ducit, moechatur; et si enim *pro culpa dimissa est; attamen vivit vir ipsius*, hoc est, eo vivente non potest dimitti, ut alteri nubat.

b) Can. 9. Domini autem dictum secundum sententiae consequentiam, *aequo et viris et mulieribus*

1) Sagt Basilius, „daß der Ausspruch des „Herrn nach der natürlichen Folge gleiche Rechte „den Männern wie den Weibern zukomme; daß „es nicht erlaubt sey, sich zu scheiden ausser im Fal„le der Unzucht.“ (Hier kein Wort von neuer Heyrath.)

2) Führt Basilius eine Gewohnheit an, die von den weltlichen Gesetzen gegen den Ausspruch des Heilandes eingeführt worden ist, welche den Weibern, ihre ehebrecherische Männer zu behalten, aufbürdet. „Daher, sagt er, ich weiß nicht, ob „jenes Weib, die bey einem solchen Manne woh„net, eine Ehebrecherinn (nach dieser Gewohnheit) „zu nennen sey; denn das Laster betrift die Frau, „welche ihn verabschiedet hat.... Wenn aber der „Mann in Unzucht lebt, so wird dieses in dem „Gebrauche der Kirche nicht beobachtet“; (denn nach demselben darf die Frau den Ehebrecher verabschie-

---

ribus convenit, quod *non liceat a matrimonio discedere*, praeterquam propter fornicationem. *Consuetudo* autem non ita habet, sed in mulieribus quidem nimiam severitatem reperimus... *Consuetudo* vero etiam adulterantes viros, et qui in fornicatione versantur, mandat retineri. Quare, quae *cum viro dimisso habitat*, *nescio*, *an possit adultera appellari; crimen* enim hic *attingit mulierem*, quae dimisit... Sin autem, quod ipse *vivat in fornicationibus*, non est eiusmodi *observatio in more ecclesiastico posita*.... Quare, quae relinquit, *est adultera*, *si ad alium virum accessit*, relictus vero *est dignus venia*, et quae cum illo habitat, non ideo condemnatur Sed si vir, *qui ab uxore discessit*, *et accessit ad aliam*, est et *ipse adulter;* et, quae *ei cohabitat*, *est adultera;* eoquod *alienum virum* ad se traduxit.

abschieden, wie Basilius im Eingange dieses Kanons nach den Ausspruch des Herrn festgesetzt hat.) Alsdenn kehrt er wieder zu seinem Provinzial-Gebrauch zurück, und sagt: „Daher ist jene eine Ehebrecherinn, welche den Mann (gegen die Gewohnheit) verabschiedet, und einen andern heyrathet" (denn nach dem Ausspruch des Heilandes, wie Basilius sagt, haben Mann und Weib in Ehesachen gleiche Rechte; folglich wenn die Frau eine Ehebrecherinn ist, wenn sie einen andern heyrathet: so muß auch der geschiedene Mann ein Ehebrecher seyn, wenn er sich mit einer anderen verehelicht,) „der Verlassene aber ist der Vergebung würdig, und die bey ihm wohnet, wird „nicht (nach dieser Gewohnheit) verdammet." Bis daher nach dem weltlichen Gesetze und Gewohnheit. *)

3) Schließt Basilius diesen Kanon nach dem göttlichen Gesetze, mit welchem er selben angefangen hat, und sagt: „Aber, wenn der Mann von „seiner Frau zu einer anderen gegangen ist, so ist „er selbst ein Ehebrecher; und welche ihm beywohnt, ist eine Ehebrecherinn, weil sie einen fremden Mann zu sich gezogen hat."

Basilius unterscheidet wohl unter jenem, welches nach göttlichem Gesetze verbothen, und nach weltlichen Gesetzen erlaubt ist; nach diesen letztern sey der Verlassene der Vergebung würdig. Vergebung aber setzet allzeit eine fehlerhafte Handlung voraus, welche aber nicht so groß gefehlt scheint, weil

*) Es ist auch zu bemerken, daß Basilius in dieser Stelle nicht redet, ob die Ehe könne getrennet werden, sondern was für Strafen den Fehlenden zu bestimmen seyn.

weil in derselben bey Manchen eine Unwissenheit wegen der Gewohnheit eintreten konnte; die Handlung aber bleibt doch allzeit fehlerhaft.

4) In der nämlichen Epistel can. 48. erklärt hierüber der heilige Basilius seine eigene Meinung: a) „Nach meiner Meinung, sagt er, „muß die von ihrem Manne Entlassene unverehlicht bleiben; denn der Herr hat gesagt: wenn „einer seine Frau außer dem Falle der Unzucht „entläßt, macht er sie Ehe brechen; aus dem, daß „er sie eine Ehebrecherinn nennet, hat er sie von „der Gemeinschaft mit einem andern ausgeschlossen. Wie kann aber der Mann als Urheber des „Ehebruches schuldig seyn, das Weib aber ohne „alle Schuld, welche doch eine Ehebrecherinn wegen ihren Umgang mit einem andern genennet „wird."

Der heilige Basilius sowohl nach dem Ausspruche des Herrn als nach seiner Meinung sagt also, daß der Mann, der seine Frau verabschiedet, und die Geschiedene, wenn beyde heyrathen, Ehebrecher sind.

Dieses sind die Zeugnisse der griechischen Väter in den 4 ersten Jahrhunderten für die Unauf-

a) Ep. 1. ad Amphilog. can. 48. Quae a marito dimissa est, *mea quidem sententia, manere debet innupta*: Sic enim Dominus dixit, si quis reliquit uxorem praeterquam ratione fornicationis, facit eam adulterari; ex eo, quod eam adulteram nominet, exclusit eam a societate cum alio. Quomodo enim vir quidem esse reus potest auctor adulterii; mulier autem *nulli esse culpae affinis*, quae *adultera appellata est propter consuetudinem cum alio viro.*

auflösbarkeit der Ehe in allen Fällen. Mehrere führt *Arcudius* in Concord. Eccles. occidentalis et orient. an, woraus er schließt, daß die Griechen in spätern Zeiten von der Lehre ihrer Väter abgewichen sind. Aus diesem Grunde können Balsamon *) und Zonoras nicht als Ausleger des oben angeführten 9ten Kanons gelten.

Nun zur Tradition der lateinischen Kirche, welche die Unauflösbarkeit des Ehebandes ausspricht.

Zeugnisse der lateinischen Väter.

Die Stimmung der lateinischen Väter für die Unauflösbarkeit des Ehebandes werde ich durch alle Jahrhunderte bis auf das 13te anführen; daß diese Lehre in den folgenden Zeiten die allgemeine Lehre war, widerspricht selbst der Hr. Verf. nicht.

9) Ich mache den Anfang von dem IIten Jahrhunderte, in welchem Tertullian diese Lehre vortrug. A. Lib. de monogamia n. 9. sagt er: „Die „Heyden begehen, ohne geschieden zu seyn, Ehe„brüche; den Christen sey auch nach der Schei„dung nicht einmal das Heyrathen erlaubt.“ a) Gegen diese deutliche Stelle für die Unauflösbarkeit der Ehe wendet Hr. Verf. nichts ein.

B. Fer=

*) Das Zeugniß Balsamons ist verdächtig, denn er ist gegen die Lateiner aufgebracht, weil er von den Griechen als Patriarch zu Antiochia erwählt war, und der lateinische Patriarch ihm nicht erlaubte, da zu residiren. S. Thomassini V. et N. Eccl. discip. P. I. L. 1. c. 15.

a) Sed illi (Ethnici) non repudiantes adulteria commiscent nobis; et *si repudiemus, ne nubere quidem licebit.*

B. Ferner sagt Tertullian l. c. mehr als einmal, daß das Eheband nicht durch Scheidung, sondern durch den Tod gelöst werde. Ich führe nur eine einzige Stelle davon an. N. 9. sagt er: „Jener allein wird die Ehe trennen, der selbe geknüpfet hat; er wird selbe aber nicht durch die „Härte des Scheidebriefes, welchen er (Christus) „verweiset und einschränket, sondern durch den „Tod lösen. a)"

Tertullian erklärt hier schön, was Christus von dem Scheidbriefe hielt; nach ihm verwirft Christus den Scheidebrief der Juden, welche aus geringen Ursachen denselben schrieben; läßt doch die Entlassung im Falle des Ehebruches zu; schränkt aber die Verehelichung bis auf den Tod des andern Theiles ein.

C. Löst Tertullian l. 4. contra Marcionem b) den Einwurf Marzions, daß Christus die von Moses erlaubte Ehescheidung verbiethe; daß nämlich Christus nicht uneingeschränkt, sondern bedingnißweis das Divortium verbothen habe, *prohibendo repudium*, die Ehescheidung um zu heyrathen

a) Solus enim ille separabit, qui et conjunxit; separabit autem *non per duritiam repudii, quam exprobrat*, sc. Christus, *et compescit*, sed *per debitum mortis*.

b) Dico illum *conditionaliter* nunc fecisse divortii prohibitionem, si ideo quis dimittat uxorem, ut aliam ducat. . . . *Qui dimiserit*, inquit, *uxorem, et aliam duxerit, adulterium commisit*. Et qui *a marito dimissam duxerit, aeque adulter est*, ex eadem utique causa dimissam, qua non licet dimitti, ut alia ducatur . . . . Ita si *conditionaliter prohibuit*, dimittere uxorem, *non in totum prohibuit*, et quod *non prohibuit in totum permisit*.

then; er will aber auch nicht, daß eine lasterhafte Frau beybehalten werden solle; indem er die Absönderung gestattet, *permittendo divortium.*

Diese Stelle hat H. Jäger in seiner Schrift: (Untersuchung der Frage: Ob die Ehescheidung nach Lehre der Schrift und der Kirche erlaubt sey, oder nicht?) der Länge nach angeführt, und auseinander gesetzet; schließt endlich seinen Beweis mit folgenden Worten: „Tertullian also behauptet, „Christus habe keine Ehescheidung und zweyte „Ehe, wohl aber Absönderung in den Ehen we„gen Unzucht, dem Willen des Schöpfers ange„messen, erlaubt, und durch eine solche Verord„nung habe er vorzüglich den Herodes als einen „Ehebrecher herzustellen gesucht, weil er eine ge„schiedene Frau geheyrathet hatte. — Man kann „schon aus der Absicht dieser Vertheidigung schlie„ßen, daß die Kirche damals nur Absönderung „müsse gestattet haben, weil gegen die Lehre ihres „Stifters, und folglich gegen ihre Wahrheit von „Ketzern daher ein Beweis geführt wurde, daß „sie nach Jesus, nicht gleich den Juden nach Moses „Lehre, keine Ehescheidung gestattete. Dieser „Vorwurf muß gegründet, und eben deßwegen „in der Kirche keine Ehescheidung und zweyte Ehe „erlaubt gewesen seyn."

Aus diesen angeführten Stellen, in welchen Tertullian mit angegebenen Gründen, und absichtlich von der Ehescheidung handelt, ist seine Meinung zu schließen, nicht aber aus den vom Hrn. Verf. angezogenen Worten L. 2. ad uxor. cap. 1. a), „wo er jene Frauen tadelt, welche die durch Schei-

a) Nunc ad secunda consilia convertamur, respectu

„Scheidung, oder durch den Tod des Mannes „überkommene Gelegenheit, die Enthaltsamkeit zu „beobachten verachtet, ja sogar die Vorschrift im „Herrn zu heyrathen außer Acht gesetzet haben.“

Tertullian giebt einen Verweis den Frauen, die wieder heyrathen, es mag wegen der Scheidung oder wegen dem Tode des Mannes seyn, und jenen, die nicht im Herrn heyrathen. Er mißrathet in diesem Buche seiner Frau die zweyte Heyrath, und da vielleicht einige geschiedene Frauen sich nach den heydnischen kaiserlichen Gesetzen, oder andere nach dem Tode ihrer Männer nicht im Herrn verheyratheten, so verwies er ihnen ihre Heyrath, ohne zu bestimmen, welche mehr oder weniger nach seiner Meinung fehlten. Aus einem Verweise kann man die Meinung eines Satzes gewiß nicht abnehmen, wohl aber aus den oben angeführten Stellen, in welchen er absichtlich von der Unauflösbarkeit der Ehe spricht, und selbe mit Gründen vertheidiget.

Daß zuweilen Tertullian unbehutsam, und seiner eigenen Meinung entgegengesetzte Ausdrücke gebraucht hat, wird keiner, der seine Schriften gelesen hat, verneinen; welches auch seine Paradoxa, wozu Pamelius die Antidota beygesetzet hat, beweisen. Diese Unbehutsamkeit könnte in dieser Stelle eingetreten seyn; denn darinn ist der Hauptgegenstand, daß die christlichen Frauen keinen Heyden

---

spectu humanae infirmitatis quarundam exemplis admonentibus, quae *divortio* vel *mariti excessu* oblata continentiae occasione non modo abjecerunt opportunitatem tanti boni, sed ne in nubendo quidem rursum disciplinae meminisse voluerunt, ut in Domino nuberent.

den heyrathen sollen, (wie Hr. Verf. selbst anmerket) welches er auch mit Beweisen belegt: daher untersuchet er in dieser Stelle nicht, ob die Ehe nach dem Divortium erlaubt sey, oder nicht; weil er nachher die Untersuchung in Lib. de Monogamia anstellet, und die Unauflösbarkeit des Ehebandes ausspricht, wie ich (Seite 27. 28.) gezeigt habe.

Schön spricht hierüber Pamelius in seinen Annotationen über Tertullians Werke bey den Worten divortio et mariti excessu, und in den Paradoxis, wo er sagt, daß Erasmus und seine Anhänger sich irren, indem sie Tertullian für sich anführen. a)

10) Das IIIte Jahrhundert zeigt einen heil. Cyprian auf, der sich für die Unauflösbarkeit der Ehe erklärte. Lib. de bono pudicitiae sagt er, „daß für die Keuschheit alte Gebothe bestehen; warum sage ich alte? weil selbe mit den Menschen „selbst entstanden sind. Denn deswegen hat das „Weib ihren Mann, damit sie neben ihm keinen „andern kennen solle; und eben deswegen ist ein „Weib dem Manne gegeben, damit er, nachdem „er sein Eigenthum hat, nichts Fremdes verlange. „Also werden Zwey in einem Fleische Eins, auf „daß

---

a) Pamelius in annot.: Sane hic locus est intelligendus, quippe quum suam sententiam explicet infra T. 5. de monogam. c. 9. n. 70. de *repudiata uxore* sic loquitur: *ut in totum sive per nuptias, sive vulgo alterius viri admissio, adulterium pronuntietur a Deo.*
Et cap. 11. n. 89. clarius: *Per mortem utique*, non *per repudium facta solutione*, quia *repudiatis non permitteret Apostolus nubere adversus pristinum praeceptum.*

„daß jenes in Eins zurückkehre, welches Eins „gewesen war, damit die Scheidung ohne „Rückkehr keine Gelegenheit zu einer andern „gebe." a)

In dieser Stelle scheint Cyprian die Unauflösbarkeit des Ehebandes sogar auf das Naturgesetz zurückzuführen; indem er selbes von der Erschaffung des Menschen herleitet.

b) Alsdann fährt er fort: „Der Ehebrecher „aber hat und kann keine Entschuldigung haben; „weil ein Weib zu nehmen ihm erlaubt war. Den „Frauen sind Gesetze vorgeschrieben, welche selbe „so genau verbinden, daß sie von einander nicht „können getrennet werden. b)

c) Noch deutlicher drückt sich Cyprian für die Unauflösbarkeit der Ehe aus, da er in den kurzen Auszügen der Lehre Christi, um welche ihn Quirin gebethen hatte, also spricht: — „Das „Weib soll nicht von dem Manne gehen; wenn „sie aber von ihm gegangen ist, so muß sie un-

„ver-

---

a) Lib. de bono pud.: Pudicitiae, fratres, antiqua praecepta sunt. Quare antiqua dico? quia cum ipsis hominibus instituta sunt. Nam et id ideo vir suus foeminae est, ut praeter eundem, alterum nesciat; et ideo viro reddita est mulier, ut subjecto quod fuerat proprium, nihil requirat alienum. Sic et duo, inquit, Gen. 2. erunt in carne una, ut in unum redeat, quod unum fuerat, ne *separatio sine reditu occasionem praestet alterius.*

b) Adulter enim non habet occasionem, aut habere potuit, quia ducere licebat uxorem. Sed sicut *matronis jura praescripta sunt, quae ita sunt nexae, ut divelli inde non possint.*

„verehelicht bleiben." Zum Beweise beruft er sich auf den Apostel Paulus. a)

11) In dem IVten Jahrhunderte spricht der heil. Ambrosius gegen die gänzliche Trennung der Ehe nach den weltlichen Gesetzen, welche er von den göttlichen wohl unterscheidet. b) A. „Du scheidest also dein Weib gleichsam mit Rechte, und „hältst dieß für kein Laster; weil es das mensch„liche Gesetz nicht verbiethet. Der du dem Men„schen gehorchest, fürchte Gott. Höre das Ge„setz Gottes, dem auch die Gesetzgeber gehorchen: „Was Gott vereinigt, soll der Mensch nicht „lösen."

Ambrosius verwirft hier im Allgemeinen die weltlichen Gesetze, welche wegen Ehebruch sowohl, als aus anderen Ursachen die Ehe zu trennen erlauben, und beruft sich auf das Gesetz Gottes, welches alle vollkommene Ehescheidung verbiethet.

B. Lib. 1. de Abram. c. 4. redet Ambrosius gegen die weltlichen Gesetze, welche dem Manne in ver-

a) Lib. 3. Testim. ad Quirinum cap. 1. n. 90. Uxorem a viro non recedere, aut si recesserit, *innuptam manere*. Paulus 1. ad Cor. 7. Iis autem, quae nupserunt, praecipio, non ego, sed Dominus, uxorem a viro non separari: si autem recesserit, manere innuptam, aut reconciliari viro, et virum uxorem non dimittere.

b) Lib. 8. in Luc. cap. 16. Dimittis ergo uxorem, *quasi jure sine crimine*, et putas tibi licere, quia *lex humana non prohibet*; qui hominibus obsequeris, Deum verere. *Audi legem Domini*, cui obsequuntur etiam, qui leges ferunt: *Quae Deus conjunxit, homo non separet* etc.

verschiedenen Fällen die Verehelichung erlaubten, der Frau aber selbige versagten. „Niemand, sagt „er, schmeichle sich mit den Gesetzen der Men„schen. Alle Unkeuschheit ist Ehebruch. Was „dem Weibe nicht erlaubt ist, ist auch dem „Manne nicht erlaubt. Mann und Weib müs„sen gleiche Keuschheit halten.“ a)

Da Ambrosius in dieser Stelle von den weltlichen Gesetzen redet, so redet er nicht nur von gleicher Keuschheit, wie Hr. Verf. S. 24. versichert, sondern auch von der Trennung seiner fehlerhaften Frau, weil diese die weltlichen Gesetze dem Manne erlaubten, nicht aber die Unkeuschheit.

C. Ferner führt Ambrosius l. c. cap. 7. die Stelle des Apostels an, woraus er schließt, daß keiner bey Lebzeiten seiner Frau eine andere heyrathen dürfe, da er sagt: „Hast du eine Frau? „suche nicht, dich von selber zu trennen; weil es „dir nicht erlaubt ist, bey Lebzeiten deiner „Frau eine andere zu heyrathen. Die Sün„de ist größer, weil du selbe mit dem Gesetze „rechtfertigen willst.“ b)

Obschon Ambrosius in den angeführten Stellen die Ehe bey Lebzeiten der Frau deutlich verwirft, so führt doch Hr. Verf. S. 23. n. 26. einen

a) Nemo, inquit, sibi blandiatur de legibus hominum: omne stuprum adulterium est, nec viro licet, quod mulieri non licet: eadem a viro, quae ab uxore debetur, castimonia.

b) Vinctus es uxori? noli quaerere solutionem; quia *non licet tibi uxore vivente, uxorem ducere*, nam et aliam quaerere cum habeas tuam, *crimen est adulterii, hoc gravius, quod putas peccato tuo auctoritatem lege quaerendam.*

einen Text aus Ambrosius nach Gratian an, und sagt: „Ambrosius (com. in 1. Cor. 7.) sagt ausdrücklich: es sey dem Manne erlaubt, seine Frau, „wenn sie sündige, von sich zu entlassen, und „eine andere zu heyrathen; weil der Mann nicht „so wie die Frau vom Gesetze gebunden ist.“

Nicht nur diese Stelle ist dem heil. Ambrosius unterschoben, sondern der ganze Kommentar über die Paulinische Episteln ist unter dem glänzenden Namen des Ambrosius von Hilarius einem Luziferianer nach der Meinung mehrerer Kritiker herausgegeben worden. Ueber dieß geben die Benediktiner in ihrer Ausgabe der Werke des heiligen Ambrosius mehrere Erläuterung.

Daß dieses Werk keine wahre Gebürt des heiligen Ambrosius sey, zeigt schon der verschiedene Styl von seinen andern Schriften, und die der Ambrosianischen Lehre widersprechende Sätze an; welches die vom Hrn. Verf. angezogene Stelle beweist, in welcher der Ambrosiaster (wie er von Schriftstellern genennt wird), dem Manne, nicht aber der Frau die neue Ehe bey Lebzeiten der Frau erlaubt, welches der wahre Ambrosius in seinen Schriften verwirft. (Seite 33. 34.) Daher kann aus diesem Luziferianischen und dem heiligen Ambrosius unterschobenen Werke kein gültiger Beweis gegen die Unauflösbarkeit des Ehebandes hergeholet werden. Diese Bemerkung gilt für alle in der Folge aus diesem Werke vom Hrn. Verf. mehrmals gemachten Zitaten.

12) Ein gleicher Gewährsmann für die Unauflösbarkeit der Ehe ist der heil. Hieronymus in dem nämlichen Jahrhunderte, der A. Ep. 30. ad Oceanum eine römische adeliche Frau mit Namen

Fabiola lobt: „Diese, sagt er, nachdem sie ihren „unzüchtigen Mann nach Rechten, wie sie glaub„te, verlassen, und das Gesetz des Evangeliums „nicht gekannt hatte, durch welches den Frauen „bey Lebzeiten ihrer Männer die Heyrath verbo„then wird; da sie mehrere Fehler meiden wollte, fiel „sie unbehutsam in einen, (nämlich, daß sie nach den weltlichen Gesetzen bey Lebzeiten ihres Mannes gegen das Evangelium einen andern geheyrathet hat) „nachdem sie aber das göttliche Gesetz erkannt hatte, that sie gleich einer geflissentlichen „Ehebrecherinn öffentliche Buße." a)

Aus dieser erzählten Geschichte ergiebt sich, daß der heil. Hieronymus glaubte, es sey der Frau nach den evangelischen Gesetzen bey Lebzeiten ihres ehebrecherischen Mannes einen andern zu heyrathen nicht erlaubt; wogegen sich Fabiola verfehlet, und ihrer Seele eine tiefe Wunde versetzet hatte; wie auch, daß diese Handlung als ein Fehler zu Rom angesehen war, worüber Buße gethan wurde. Hieronymus lobt die Fabiola nicht, als hätte sie keinen Fehler begangen, sondern weil sie unwissend in denselben gefallen, und nach Erkenntniß desselben eine solche öffentliche Buße

a) Ep. 30. ad Ocean. Igitur et Fabiola, quia persuaserat sibi, et *putabat a se virum jure dimissum, nec Evangelii vigorem noverat*, in quo nubendi universa causatio *viventibus viris* foeminis amputatur; dum multa diaboli vitat vulnera, *unum incauta vulnus accepit.* Sed quid ego in abolitis et antiquis moror, quaerens excusare culpam, cujus poenitentiam ipsa confessa est? . . . Sic dolebat quasi adulterium (cum scientia) commisisset, et multis impensis medicaminum unum vulnus sanare cupiebat.

Buße übernommen, welche nur jenen Frauen bestimmt war, die wissentlich und mit Vorbedacht die eheliche Treue brachen.

B. Noch deutlicher und kürzer drückt sich der heil. Vater Ep. ad Amandum aus, da er sagt: „daß, wer eine geschiedene Frau heyrathe, „sie mag von dem Manne entlassen worden seyn, „oder den Mann verlassen haben, eine Ehebre„cherinn sey.“ a)

C. Eine andere Stelle aus Hieronymus führt Hr. Verf. selbst aus Gratian an, in welcher es heißt: „daß die Frau, welche ihren bösen Mann „verläßt, bey dessen Lebzeiten nicht heyrathen „dürfe, wenn er auch noch so große Verbrechen „auf sich habe.“ b)

Allein der Hr. Verf. giebt dieser deutlichen Stelle S. 13. eine andere Auslegung, wo er sagt: „Uebrigens ist in dieser Stelle nur von „dem die Rede, was der Frau erlaubt ist; be„kanntlich aber hielt man, wie ich unten zeigen „werde, die Frau im Punkte der Ehescheidung „strenger als den Mann. Man versagte jener, „was

---

a) Ep. ad Amand. Qui *dimissam duxerit, adulter* est, sive ipsa *dimiserit virum*, sive *a viro dimissa* sit, *adulter est*, qui dimissam duxerit.

b) L. c. Quamdiu vivit vir, licet *adulter sit*, licet Sodomita, licet flagitiis omnibus coopertus et ab uxore propter haec scelera derelictus, *maritus ejus reputatur, cui alterum virum accipere non licet.* Wie der ehebrecherische Mann der Mann des Weibes verbleibt, so bleibt auch die Ehebrecherinn nach dem Ehebruch die Frau ihres Mannes, also kann keines von Beyden, ohne die Ehe zu brechen, heyrathen.

„was man diesem gestattete. Dieß war aber nur „Folge der Gewohnheit und temporärer Disziplinargesetze.“

Wenn Hr. Verf. unter Gewohnheit die weltlichen Gesetze versteht, so hat er nicht unrecht; wenn er aber durch den Ausdruck, temporärer Disziplinargesetze, die göttlichen und kirchlichen Gesetze verstanden haben will, so erreicht er den Sinn des heil. Hieronymus nicht. Denn Ep. 30. hält Hieronymus Mann und Weib in Ehesachen gleich. „Der Herr hat befohlen, sagt „er, man darf das Weib nicht verabschieden, „ausgenommen im Falle des Ehebruches, und „wenn sie verabschiedet ist, muß sie unverehe„licht bleiben. Was den Männern befohlen „wird, gilt auch für die Weiber; denn weder ist „die Ehebrecherinn zu verabschieden, und der „Ehebrecher zu behalten . . . Was den Weibern „nicht erlaubt ist, ist auch bey uns (nach dem „göttlichen Gesetz) den Männern nicht erlaubt. a)“ Was der heilige Hieronymus von den Weibern, die Ehegesetze betreffend, sagt, will er auch von den Männern gesagt wissen: folglich ist nach selben gar kein Unterschied zwischen dem Manne und Weibe.

Obschon die angezogenen Stellen des heiligen Hieronymus die Unauflösbarkeit des Ehebandes

---

a) Praecipit Dominus uxorem non debere dimitti, excepta causa fornicationis, et si *dimissa fuerit, manere innuptam: quidquid viris jubetur, consequenter redundat in foeminis; neque enim adultera dimittenda est, et moechus tenendus . . . apud nos, quod non licet foeminis, aeque non licet viris.*

des sowohl auf Seite des Weibes als des Mannes deutlich aussprechen; nichts destoweniger sagt Hr. Verf. S. 13.: „daß Hieronymus in seiner „Behauptung wanke, und scheine selbst nicht „recht zu wissen, welcher Meinung er folgen „solle.“ Dieses zu behaupten, führt er eine Stelle an und sagt: „Aber an einem andern Orte „(Comment. in Matth. 19.) giebt er nicht blos „im Falle des Ehebruches, sondern selbst wegen „des Verdachtes eines Ehebruches die Scheidung „zu, und scheint nur im Falle, wenn der Mann „seinen Verdacht nicht vollgültig beweisen kann, „ihm die weitere Ehe während der Lebzeiten sei„ner Frau zu verbiethen. Hieronymus erklärt aus„drücklich: Die Entlassung der Frau, mit dem „Befugniß eine andere zu heyrathen, (denn „dieß geht aus dem Kontexte der ganzen Stelle her„vor,) sey durch wirkliche Verletzung, nicht aber „durch das Gelüsten einer andern Frau bedingt.“

Da der Hr. Verf. aus dem Kontexte ausdrücklich die Befugniß, eine andere zu heyrathen, folgern will, wenn die Verabschiedung nicht aus Gelüsten, sondern wegen Verletzung geschehen sey, so hebe ich die ganze Stelle aus, a) um den

---

a) Comment. in Matth. 19. *Dico vobis* &c. Et qui dimissam duxerit, moechatur. Sola fornicatio est, quae uxoris vincat affectum; imo, cum illa unam carnem in aliam diviserit, et se fornicatione separaverit a marito, *non debet teneri*, ne virum quoque sub maledicto faciat, dicente Scriptura: *Qui adulteram tenet, stultus et impius est.* Prov. 18. v 22. Ubicunque igitur *est fornicatio*, et *fornicationis suspicio, libere dimittitur.* Hier ist die Rede blos vom

den gelehrten Leser in Stand zu setzen, daß er selbst die Folgerung des Hrn. Verf. prüfen kann.

Nach meiner Einsicht finde ich nur in dem ganzen Texte die Entlassung wegen Ehebruch, weil durch selben die Frau ihr Fleisch getheilet, und sich dadurch von ihrem Manne abgesöndert hat. Alsdann sagt er: „Wo ein Ehebruch, „oder Argwohn eines Ehebruches ist, wird die „Frau frey entlassen *); (Er giebt aber keine Er-

vom Wegschicken; aber von einer Erlaubniß, wieder heyrathen zu dürfen, ist keine Sprache. Quia poterat accidere, ut aliquis calumniam faceret innocenti, et ob secundam copulam nuptiarum veteri crimen impingeret, *sic priorem dimittere jubetur uxorem, ut secundam prima vivente non habeat;* quod enim dicit tale est; si non propter libidinem, sed propter injuriam dimittis uxorem. Bis daher der Hr. Verfasser. Quare expertus infelices prioris nuptias, novarum te immittis periculo? nec non quia poterit evenire, ut juxta *eandem legem*, uxor quoque marito *daret repudium*, eadem cautela praecipitur, ne fecundum accipiat virum. Et quia meretrix et quae semel fuerat *adultera* (Hier ist die Rede von einer Schuldigen.) opprobrium non timebat, *secundo praecipitur viro, quod si talem duxerit, erit sub adulterii crimine.*

*) Estius Lib. 4. dist. 35. §. 2. *Non* enim Hieronymus *duas esse causas dimittendi uxorem, scilicet fornicationem et suspicionem fornicationis, sed ilam* quidem nominat ut *causam dimittendi, hanc autem ut modum probandi causam*, quia apud Gratianum annotat Glossator, per suspicionem probatur fornicatio; adeo quod uxor dimittitur propter suspicionem fornicationis, quod tamen ibidem recte exponitur

Erlaubniß, eine andere zu heyrathen.) „und weil „es geschehen könnte, daß eine Unschuldige ver„läumdet, und durch die zweyte Ehe der ersten „ein Laster aufgebürdet würde, so wird er die „erste Frau zu verabschieden geheißen, (gewiß keine Unschuldige) „doch so, daß er, so lang die „erste lebt, die zweyte nicht haben dürfe. Wenn „es wahr ist, was du sagst, daß du deine Frau „nicht aus Gelüsten, sondern wegen verübter Un„bild entlassest." Da bleibt Hr. Verf. stehen; ich will das Folgende beysetzen, weil diese Materie noch nicht geendiget ist. Hieronymus fährt also fort: „Warum wirfst du dich in die Gefahr „einer neuen Ehe; da du schon eine unglückli„che (durch Untreue der Frau) erfahren hast? „Es könnte auch geschehen, daß dieses Weib nach „den nämlichen Gesetzen ebenfalls den Mann ver„abschiede: daher wird mit derselben Vorsorge be„fohlen, daß auch die Frau den zweyten Mann „nicht nehmen dürfe. Und weil eine feile Dirne, „und ein Weib, welche einmal eine Ehebrecherinn „gewesen war, die Schande nicht fürchtete, so „wird dem zweyten Manne befohlen, wenn er eine „solche geheyrathet hat, daß er des **Lasters des „Ehebruches** schuldig werde."

In dem ganzen Texte finde ich keine **ausdrückliche Erklärung** für die **Entlassung** der Frau mit der Befugniß, eine andere zu heyrathen, sondern Hieronymus bleibt seinem oben angezogegenen Ausspruche treu, daß die **Ehebrecherinn** könne

---

nitur non de suspicione temeraria, neque etiam de probabili duntaxat, sed de ea, quam violentam vocant, id est sumptam ex conjecturis, quae cogant ad assentiendum.

könne verabschiedet werden, die Verehelichung aber mit einer andern ein Ehebruch sey.

Ich überlasse anbey dem gelehrten Leser sein eigenes Urtheil zu fällen, ob Hr. Verf. oder ich den Sinn des heil. Hieronymus erreichet habe.

13) In dem Vten Jahrhunderte tritt der heilige Augustin als ein starker Vertheidiger der Unauflösbarkeit des Ehebandes auf, welche er in mehreren seiner Schriften, als: Lib. de bono conjug. cap. 7. 21. 22.; Lib. de Virgin. cap. 15.; Lib. 1. de nuptiis et concupis. cap. 10.; besonders Lib. 1. et 2. de adulterinis conjugiis mit vielen Gründen behauptet, aus welchen ich einige Stellen ausheben werde.

A. Lib. de adult. conj. cap. 5. sagt er: Die Frau wird mit Rechte wegen Ehebruch verabschiedet, aber das Band der Ehe mit der vorigen verbleibt; deßwegen macht sich jener eines Ehebruches schuldig, der eine wegen Ehebruch Geschiedene heyrathet a). Was kann deutlicher die Unauflösbarkeit der Ehe auch im Falle des Ehebruches ausdrücken, als diese Stelle?

B. L. c. cap. 9. nennet Augustin sowohl die wegen Ehebruch Geschiedene, als Jenen, der selbe heyrathet, Ehebrecher. Eben so erkennt er den Mann, der seine Frau wegen Ehebruch entlassen, und wieder geheyrathet hat, wie auch seine zweyte Frau als Ehebrecher b).

C. Nach-

a) *Licite itaque dimittitur uxor ob causam fornicationis sed manet vinculum prioris;* propter quod fit *reus adulterii, qui dimissam duxerit,* etiam *ob causam fornicationis.*

b) L. c. cap. 9. Nec tamen ideo illum, qui *propter*

C. Nachdem Augustin gesagt hat, daß die Verbindungen der Weiber und Männer bey Lebszeiten ihrer Ehegatten keine rechte Ehen, sondern Ehebrüche nach den göttlichen Gesetzen seyen, und den Weibern gleiche Rechte mit den Männern eingeräumt hat, drückt er sich also aus: „Es ist allein wegen Unzucht die ehebrecherische Frau zu entlassen erlaubt; aber so lang dieselbe lebt, darf man keine andere heyrathen. Eben so wenig dürft ihr Weiber jene Männer heyrathen, von denen sich ihre Weiber geschieden haben. Dieß ist nicht erlaubt; dergleichen Verbindungen sind keine Ehen, sondern Ehebrüche." a)

D. Lib. 1, de nupt. et concupisc. c. 10, sagt er ausdrücklich: „daß das Eheband unter lebenden Ehegatten so fest geknüpfet sey, daß weder die Verabschiedung noch die zweyte Ehe selbes lösen könne. b)"

Allen

---

ter causam fornicationis dimissam duxerit, ab hoc crimine absolvimus, sed utrosque moechos esse, minime dubitamus. Nec ideo tamen eum, qui *propter causam fornicationis dimiserit et alteram duxerit* ab hujus peccati labe defendimus; *ambos* enim *moechos* esse cognoscimus.

a) *Solius fornicationis causa licet uxorem dimittere, sed illa vivente non licet aliam ducere;* et vobis foeminae, *nec illos viros,* a quibus per repudium recesserunt uxores eorum, *maritos habere conceditur;* non licet, *adulteria ista* sunt, non conjugia.

b) Manet inter viventes *quoddam vinculum conjugale,* quod *nec separatio, nec cum altero copulatio* possit *auferre,* manet autem ad noxam criminis, non ad vinculum foederis.

Aller dieser deutlichen Ausdrücke und Vertheidigungen ohngeachtet, will Hr. Verf. den heil. Augustin in seiner Meinung wankend wissen, indem er S. 14. N. 12. sagt: „daß Augustin selbst „gestehe, er getraue sich nicht mit voller Bestim„mung die Frage zu entscheiden, ob eine gänz„liche Trennung der Ehe im Falle eines Ehebru„ches erlaubt sey; und beruft sich auf die Stelle „Lib. 1. de adult. conjug. a).“

In den vom Hrn. Verf. angeführten Worten ist nicht enthalten, was er von selben angiebt, sondern nachdem Augustin auf mehrere und verschiedene von Pollentius vorgetragene Fragen in Ehesachen Lib. de adult. conjug. geantwortet hatte; (denn deßwegen schrieb er dieses Werk,) schließt er selbes mit diesen bescheidenen Worten: „Daß die Frage von Ehen (also allgemein, nicht aber, ob die gänzliche Trennung der Ehe im Falle eines Ehebruches erlaubt sey?) „sehr dunkel und „verwickelt sey, ist mir nicht unbekannt.“ (Dieß fühlt man noch immer in den Dikasterien, welche die Ehesachen zu behandeln haben, und die Theologen wissen auch wohl, daß in den Ehesachen schwere und dunkle Fälle vorkommen) „Daher ge„traue ich mir nicht zu behaupten, daß ich Alles er„schöpft, oder in diesen und andern Werken Alles „erklärt habe, oder wenn man mich dazu auffodere, „es leisten könne.“

Mit

a) Lib. 1. de adult. conj. Quaestionem *de conjugiis* obscurissimam et implicatissimam esse, non nescio. Nec audeo profiteri, omnes sinus ejus, vel in hoc opere, vel in alio me adhuc explicasse, vel jam posse, si urgear.

Mit diesen bescheidenen und demüthigen Worten schloß Augustin sein Werk von den Ehesachen. Daß aber die Unauflösbarkeit des Ehebandes nicht zu diesen dunkeln Ehesachen und Fragen gehöre, erklärte er sich durch den unmittelbar vor den angeführten Worten gegebenen Grund a). „Weil der Herr, ohne eine Ausnahme „zu machen, bey Lukas 16. sagt: Wenn die Frau „ihren Mann verabschiedet, und einen andern „heyrathet, bricht sie die Ehe. Und jeder, der „seine Frau verabschiedet, und eine andere heyra„thet, bricht die Ehe.“ Alsdann kommen die eben angezogenen Worte. Augustin hat also mit voller Bestimmung und mit aus der Schrift angeführtem Grunde die Frage entschieden, daß keine Trennung der Ehe mit neuer Heyrath nach dem Evangelisten Statt finde; wohl aber, daß andere in der Ehe vorkommende Fälle dunkel seyen.

Ferner in dem vom Hrn. Verf. N. 12. angeführten Texte de fide et opere redet Augustin nicht von der Ehescheidung, sondern ob dergleichen Leute, die eine Ehebrecherinn verabschiedet und geheyrathet haben, wie auch andere sich gegen die Reinigkeit verfehlende Personen zur heil. Taufe zuzulassen seyn, worinn man sich leicht verfehlen könne. Dieses erklärt sich aus der dem angeführten Texte vorhergehenden Stelle, wo er fragt, ob eine Konkubine zur heil. Taufe zuzulassen

a) Quoniam Dominus nulla exceptione facta dicit: *Si uxor dimiserit virum suum & alii nupserit, moechatur.* Et: *Omnis qui dimittit uxorem suam, & ducit alteram, moechatur.*

sen sey a). Alsdann kömmt er auf die Entlassene, und sagt, daß ein Unterschied zwischen dem, der seine Frau im Falle des Ehebruches, und jenem, der sie ohne demselben verabschiede. Die folgenden Worte geben ebenfalls, daß bey allen diesen Personen die Rede nur von der Taufe sey; denn er fährt fort und sagt: „Daher sind die „offenbaren Laster der Unkeuschheit auf alle Weise „von der Taufe zurückzuweisen, wenn sie ihren „Willen nicht durch die Buße verbessern." Alsdann trägt der heil. Augustin mehrere zweifelhafte Fälle vor, und fragt, ob in selben die Taufe zu ertheilen sey; nur diesen Gegenstand untersucht er in dieser Stelle, und sagt, daß man in demselben leicht fehlen könne, untersucht aber keineswegs die Fehler selbsten. Hr. Verf. sagt weiter

N. 13.

---

a) De fide et opere. De concubina utrum ad baptismum sit admittenda ait: de concubina quoque si professa fuerit, nullum se alium cognituram, etiamsi ab illo, cui subdita est, dimittatur: merito dubitatur, utrum ad percipiendum baptismum non debeat admitti? quisquis etiam uxorem in adulterio deprehensam dimiserit, et aliam duxerit, non videtur adaequandus eis, qui excepta causa adulterii dimittunt, et ducunt. Et in ipsis divinis sententiis ita obscurum est, utrum et iste, cui quidem sine dubio adulteram licet dimittere, adulter tamen habeatur, si alteram duxerit, ut quantum existimo venialiter quisque fallatur, (wenn er selbe von der Taufe ausschlöße; denn darüber giebt er seine Ursache an, da er fortfährt:) Quam ob rem, *quae manifesta sunt impudicitiae crimina, omnino a baptismo prohibenda sunt,* nisi mutatione voluntatis et poenitentia corrigantur.

N. 13.: „Augustin bezeugt selbst, (Retract. „Lib. c. cap. 7.) daß zu seiner Zeit nach der Ehe-„scheidung des Ehebruches wegen eine neue „Verehelichung erlaubt wurde. Nur wundert „er sich über diese Erlaubniß.“

Diese vom Hrn. Verf. angeführte Stelle fande ich in meiner Frobenianischen Ausgabe von Erasmus, Basel 1543. an dem angezeigten Orte nicht, wohl aber Lib. de bono conjug. cap. 7., wo der heil. Augustin das Gegentheil der Angabe des Hrn. Verf. ausspricht. Der Kontext wird es beweisen. Der heil. Augustin kommentirt über Matthäus 5, und sagt a): „Das eingegangene „Ehe-

a) De bono conj. cap. 7. Matth. 5. Qui enim dimittit uxorem suam excepta causa fornicationis, fecit eam moechari. Usque adeo *foedus* illud initum *nuptiale*, cujusdam Sacramenti res est, ut nec ipsa *separatione irritum fiat*: quandoquidem *vivente viro, a quo relicta est, moechatur, si alteri nupserit*; et ille hujus mali causa est, qui reliquit. *Miror autem, si quemadmodum licet dimittere adulteram uxorem, ita liceat ea dimissa alteram ducere.* Facit enim de hac re S. Scriptura difficilem nodum dicente Apostolo: Ex praecepto Domini mulierem a viro non debere discedere, quod si discesserit, manere innuptam aut viro reconciliari . . . *Quomodo autem viro possit esse licentia ducendae alterius, si adulteram reliquerit, cum mulieri non sit nubendi alteri, si adulterum reliquerit non video* . . Si quidem *interveniente divortio* non aboletur illa confoederatio nuptialis: ita, ut si conjuges etiam *separati*, cum illis *adulterium committant*, quibus etiam fuerint, *post suum repudium copulati*, vel illa viro, vel ille mulieri: nec tamen non nisi

„Ehebündniß sey eine solche geheimnißvolle Sache,
„daß selbes sogar durch die Verabschiedung nicht
„vereitelt werde, indem die Frau die Ehe bricht,
„wenn sie einen andern heyrathet, da der Mann
„noch lebt, welcher selbe verlassen hat, und dieser
„doch die Ursache des Uebels ist. Ich wundere
„mich aber, wenn, wie es erlaubt ist, eine Ehe-
„brecherinn zu verabschieden, auch erlaubt seyn
„soll, eine andere zu heyrathen; (wie Einige sel-
„ber Zeit vorgegeben haben) denn die heil. Schrift
„macht durch die Worte Pauli einen schweren
„Knoten: Aus Befehl des Herrn darf das Weib
„sich nicht vom Manne scheiden, und wenn sie
„sich geschieden hat, muß sie unverehelicht bleiben,
„oder sich mit dem Manne aussöhnen . . . Wie
„aber der Mann, der eine Ehebrecherinn verab-
„schiedet hat, eine andere zu heyrathen die Er-
„laubniß haben könne, da die Frau, die einen
„Ehebrecher verlassen hat, keine Erlaubniß zu
„heyrathen hat, sehe ich nicht ein . . . Wenn
„auch das Divortium (fährt er fort) Statt fin-
„det, so wird doch die eheliche Verbindung nicht
„gelööt: so zwar, daß wenn auch die Eheleute
„von einander getrennt sind, selbe doch mit je-
„nem einen Ehebruch begehen, mit welchem sie
„auch nach ihrer Scheidung getraut sind, sowohl
„jene mit dem Manne, als dieser mit der Frau.
„So bey den Christen; anders aber bey den Heyden.

Aus dem Kontexte ersieht man, daß Augu-
stin keine Ehescheidung vom Bande nach dem
Evangelio und dem Apostel erlaube, sondern die
Un-

nisi in civitate Dei nostri in monte s. ejus est
causa cum uxore.

Unauflösbarkeit der Ehe bekräftige: wundert sich daher nach seinen angegebenen Gründen, wie eine neue Heyrath dem Manne eben so erlaubt seyn solle, als ihm erlaubt ist, seine ehebrecherische Frau zu verabschieden. Erklärt sich alsdann, daß dieses nach der heiligen Schrift nicht seyn könne, weil die Frau, welche einen Ehebrecher verlassen hat, nicht heyrathen darf, also kann auch ein solcher Mann keine Erlaubniß zu heyrathen haben.

„Alsdenn sagt Hr. V. ja er (Augustin) scheint „so gar die Ehescheidung vom Bande im Falle des „Ehebruches zu rechtfertigen," wo er sich auf den Tractat 9. in Evang. Joannis beruft. a)

Der heilige Augustin spricht da gar nicht von der Verehelichung, viel weniger rechtfertigt er die Ehescheidung von Bande. Er sagt nur, daß die Frau wegen Ehebruch könne verabschiedet werden, weil sie die eheliche Treue verletzet hat. Der Hauptgegenstand dieser Stelle ist zu beweisen, daß die Ehe erlaubt sey, indem er über die Hochzeit in Kana kommentirt, und sagt nur, daß eine Ehebrecherinn könne verabschiedet werden; sagt aber von einer neuen Verehelichung gar nichts, denn diese hatte er schon mehrmalen in seinen anderen Werken nach der heiligen Schrift verworfen.

End-

a) In qua responsione si meministis, hoc ait, quod Deus fecit nuptias; et sicut conjunctio a Deo, ita divortium a diabolo sit (also kann das divortium nicht erlaubt seyn) sed propterea in causa fornicationis licet *uxorem dimittere;* (er sagt aber nicht, daß eine neue Heyrath Statt habe,) quia ipsa esse uxor prior noluit, quae fidem coniugalem marito non servavit.

Endlich soll nach dem Hr. V. n. 15 der heil. Augustin die Ehescheidung vom Bande wenigstens zu entschuldigen scheinen. Lib. de fide et oper. c. 19. a)

In dieser Stelle sagt der heil. Augustin nicht mehr, und nicht weniger, als daß jene nicht in gleicher Verhältniß stehen, welcher seine Frau ohne Ehebruch verabschiedet und heyrathet, und der eine Ehebrecherinn verabschiedet und heyrathet. Erklärt aber beydeals Ehebrecher. (Seite 43. C.) Lib. 1. de adult. conj. cap. 4. wo er sagt: „Es ist ein grösserer Ehebruch, eine Frau, welche die Ehe nicht gebrochen hat, verabschieden, und eine andere heyrathen, als eine Ehebrecherinn fortschicken und heyrathen, nicht weil dies kein Ehebruch, sondern ein geringerer ist." Dies ist gewiß keine Entschuldigung für die Ehescheidung vom Bande.

14) Da die sogenannten Kanonen der Aposteln Geburten der ersten Jahrhunderte sind, b) so will ich den 48ten anführen, der sich im Verabschiedungsfalle gegen die Verehelichung erklärt, da er sagt: „Wenn ein Lay, der seine Frau verabschiedet, eine andere oder eine Geschiedene ge„heyra-

a) Quisquis etiam uxorem in adulterio deprehensam dimiserit, et aliam duxerit, non videtur adaequandus iis, qui excepta causa adulterii dimittunt et ducunt.

b) Diese Kanonen sind zwar keine Werke der Aposteln: doch sind selbe in den ältesten Zeiten verfertiget worden; worinn, wie Gabriel Albaspinäus sagt, die ältesten Verordnungen und viele fürtrefliche Sachen enthalten sind. Bevereg nennet selbe sogar den Kodex der ersten Kirche. Eben so denkt der sonst so scharfe Kritiker der Alterthümer Elias du Pin T. I. Bibl. eccl.

„heyrathet hat, soll er von der Kirchengemeinschaft „ausgeschlossen werden. a)“

15) In dem VIten Jahrhunderte läßt Primasius ein Afrikanischer Bischof die Verabschiedung wegen Ehebruch zu, verbiethet aber eine neue Verehelichung. Er kommentirt über den Text des Apostels 1. ad Cor. 7, und zwar über einen jeden Phras ins besondere, wie folgt: „Jenen, welche „verehelicht sind ꝛc. sagt er: Hier redet der Apo„stel besonders zu den Verehelichten, damit sie sich „nicht von ihren Frauen scheiden, und andere hey„rathen sollten, entweder schöne oder reiche, wie „es die Juden machten. Die Frau soll nicht von „ihrem Manne gehen ꝛc. Wer seine Frau ver„abschiedet, den Fall des Ehebruches ausgenom„men, macht die Frau ehebrechen. Wenn sie aber „sich von dem Manne geschieden hat, soll sie un„verehelicht bleiben. Sie darf nicht von ihrem „Manne gehen, um einen andern zu heyrathen: „und wenn sie sich auch wegen einer Ursache von „dem Manne geschieden hat, so darf sie keinen „andern heyrathen, oder muß sich mit dem Man„ne aussöhnen. a)“

a) Can. 48. Si quis Laicus, cum suam a se uxorem abiicit, alteram duxerit, aut ab alio dimissam, a communione segregator.

b) Comment. in 1. ep. ad Cor. 7. *His autem, qui matrimonio juncti sunt &c.* Hic proprie loquitur ad coniugatos, ne dimitterent uxores, et alias ducerent, aut pulchras aut divites, sicuti Judaei faciebant.
Uxorem a viro non discedere. Si quis dimiserit uxorem excepta causa fornicationis, facit eam moechari.

-*Quod*-

Aus diesem Kontexte ist es deutlich, daß Primasius nicht nur wegen der nächsten Ursache z. B. weil man eine schönere oder reichere Frau wünschet, sich scheiden dürfe, wie auch, daß nur ausser dem Falle des Ehebruches Trennung der Ehe Ehebruch sey, wie Hr. Verf. S. 30. angiebt, sondern daß Primasius nur Trennung wegen Ehebruch aber keine Heyrath gestatte; weil er sagt, daß die Frau, wenn sie sich auch aus Ursache (gewiß aus einer gerechten) getrennet habe, unverehelicht bleiben, oder sich mit dem Manne aussöhnen müsse. Wenn das Eheband nicht auch nach der Scheidung bestünde, wie könnte Primasius den Geschiedenen noch ihren Mann nennen?

16) Isidor Hispalensischer Bischof, der im VIIten Jahrhunderte lebte, spricht L. 2. de div. offic. c. 19. von der Trennung der Ehe im Falle des Ehebruches, untersagt aber die Heyrath mit einer andern.

Den Abgang der Zeugnisse für Unauflösbarkeit der Ehe in allen Fällen, welchen Hr. Verf. zwischen Hermas und Beda gelassen, habe ich mit 7 griechischen und ebensoviel lateinischen Vätern ergänzet; folglich die ganze Tradition der Väter bis auf das 8te Jahrhundert hergestellet.

17) Nun mit dem Hr. Verf. auf Beda einen Schriftsteller im VIIIten Jahrhundert. Dieser in cap. 10. Marci „gestattet zwar wegen Ehebruches „oder wegen höherer religiösen Absichten (timor „Dei) die Scheidung; aber in keinem Falle eine „neue Verehelichung während der Lebszeit des

„ge-

Quodsi discesserit, manere innuptam. Non *ita discedere, ut alii nubat. Si ob aliquam causam discesserit, alii non nubat; aut viro suo reconciliari.*

„geschiedenen Theiles, und beruft sich deßwegen „auf Gottes-Gesetz.“

Dieses bestättigt Beda an einem anderen Orte Expos. Ep. 1. ad Cor. da er sagt: „Wenn der „Mann seine Frau entlassen hat, welches wegen „Ehebruch geschehen kann, so muß derselbe un„verehelicht bleiben.“

18) Das IXte Jahrhundert giebt einen Zeugen dieses Satzes an Paskas Radbert Abt zu Korvey, der L. 9. Comment. in Matth. sich also ausdrückt: „Es ist nicht erlaubt, eine andere zu hey„rathen, wenn die Ehebrecherinn noch lebt; wie „es auch dem Mann nicht erlaubt ist eine ande„re zu heyrathen, wenn ihr erster Mann ein Ehe„brecher gewesen ist. a)“

Da Hr. Verf. die Zeugnisse der Väter in den X. XI. XII. und XIIIten Jahrhunderten für die Unauflösbarkeit des Ehebandes nicht verwirft, und selbe als die allgemeine Meinung in spätern Zeiten anzunehmen scheint, so will ich nur noch einige Lehrer samt den Citaten anführen, in welchen sie der Unauflösbarkeit des Ehebandes das Wort sprechen.

19) Hinkmar, Erzbischof zu Rheims, noch in dem IXten Jahrhunderte steht für die Unauflösbarkeit des Ehebandes in den Fragen und Antworten wegen dem divortio Lothars und der Theutberga.

20) Landfrank, Erzbischof von Cantelberg, Ep. 10. ad Thomam Eboracens.

21) Anselm in cap. 9. et 19. Matth.

22) Theophylact in cap. 19. Matth.

23)

---

a) Quia iam aliam, vivente illa, quae adultera est, non licet accipere; sicut nec viro alii nubere, si fuerit prior adulter.

23) Ivo v. Chartres Ep. 125. ad Daimbertum Archiep. Senonens.

24) Thomas v. Aquino suppl. quaest. 62. a. 5. und mit ihm alle Theologen in den folgenden Jahrhunderten, wenn ich den Erasmus, und die zwey Dominikaner Kajetan und Katharin ausnehme, welche alle drey die Erklärung dieses Punktes von dem Konzilium zu Trient nicht erlebt haben. Aus den Schriften dieser Theologen, besonders des Erasmus 1. ad Cor. 7. sammelten die Vertheidiger der Auflösbarkeit des Ehebandes mehrere ihrer Beweise.

Weil. der Hr. Verf. in seiner Tradition den Pabst Zacharias den Vätern anreihet, so will ich auch die Päbste, welche Hr. Verf. ganz in der Tradition von der Unauflösbarkeit des Ehebandes ausgelassen, hier anführen.

1) Schon in dem IVten Jahrhunderte sagt der Pabst Sirizius Ep. ad Hiemer. Tarracon. c. 4.: „daß Keiner eines andern Frau heyrathen „dürfe; dieses verbiethen wir auf alle Weise; weil „die priesterliche Einsegnung der Ehe bey den Gläu„bigen einem Gottesraub gleich gehalten wird, „wenn selbe durch was immer eine Uebertretung „verlezt wird. a)"

2) Innozenz I. im Anfange des Vten Jahrhunderts erklärt sich deutlich für die Unauflösbarkeit

a) Ep. ad Hiemer. Tarrac. c. 4. De coniugali autem violatione requisisti, si desponsatam alii puellam alter in matrimonium possit accipere. Hoc ne fiat, omnibus modis inhibemus; quia *illa benedictio*, quam nupturae Sacerdos imponit, apud fideles *cuiusdam sacrilegii instar est, si ulla transgressione violetur.*

keit des Ehebandes; da er ad Exup. Tolos. cap. 6. beyde Ehebrecher nennt, welche sich nach der Scheidung wieder verheyrathen, sowohl den Mann, der die Frau entläßt, als jenen, der die Geschiedene nimmt; beruft sich anbey auf das Evangelium. a)

3) Bey Gratian (caus. 32. q. 7. Can. 22.) findet sich ein Kanon unter dem Namen Gregors des Grossen, der im VIten Jahrhunderte lebte, (dieser Kanon findet sich aber nicht unter seinen Schriften) welcher dem Manne, der seine Frau im Ehebruche antrift, die Verehelichung bey Lebszeiten der Ehebrecherinn versagt, nach dem Tode aber selbe gestattet, niemals aber der Ehebrecherinn.

4) Wie standhaft Nikolaus I. die Unauflösbarkeit des Ehebandes gegen den Kaiser Lothar vertheidigte, werde ich im 4ten Hauptstücke melden, in welchem ich noch mehrere Päbste als Vertheidiger der Unauflösbarkeit des Ehebandes anführen werde.

5) Innozenz III. im XIIten Jahrhunderte beschließt, daß gemäß des Evangeliums Keiner heyrathen dürfe, wenn er auch seine Frau wegen Ehebruch verabschiedet habe. b)

6)

---

a) De his etiam requisivit dilectio tua, qui interveniente repudio aliis se matrimonio copularunt, *quos in utraque parte adulteros esse*, manifestum est; *qui viro vel uxore vivente* quamvis *dissociatum* videatur *conjugium*, ad aliam copulam festinarunt. . . Secundum illud, quod legimus in Evangelio: *qui dimiserit uxorem suam, et duxerit aliam moechatur.* Similiter, *et qui dimissam duxerit, moechatur.*

b) Lib. 4. Decretal. Tit. 19. de divortiis cap. gaudeamus. Sane, inquit, veridica haec sententia

6) Alexander III. bestimmt deutlich, daß Keiner seine Frau ausser im Falle des Ehebruches verabschieden dürfe, und alsdenn muß er sich mit ihr aussöhnen, oder bey ihrer Lebszeit unverehelicht bleiben. a)

7) Klemens III. im Jahre 1267. führt in der Glaubensbekenntniß, welche er für die Griechen an den Kaiser Michael geschicket hat, den Tod als die einzige Ursache der Auflösbarkeit der Ehe an, wie Raynald Tom. 14. n. 7. bezeugt.

8) Eben als die einzige Ursache der vollkommenen Scheidung bestimmt Gregor X. auf dem Lugduner Konzilium im Jahre 1274. den Tod.

9) Wie sich Eugen IV. gegen die Griechen beklagte, welche ihre Ehe wegen Ehebruch trennten, und sich wieder verehelichten, werde ich weiter unten bemerken.

Eben so sprachen die folgenden Päbste, sie beriefen sich auf die Schrift, Tradition und Erklärungen ihrer Vorfahrer, wenn die Rede von der Unauflösbarkeit des Ehebandes war.

Alsdenn führt Hr. Verf. vier Konzilien für die Unauflösbarkeit der Ehe in allen Fällen an, und diese sind die Konzilien zu Nantes, zu Frejus, zu Paris und das zu Florenz.

Bey

---

tia probatur, etiam de testimonio veritatis, testantis in Evangelio: *Quicunque dimiserit uxorem suam ob fornicationem et aliam duxerit moechatur.* Si ergo *uxore dimissa duci alia de jure non potest*, fortius et ipsa retenta.

a) Lib. 4. Decretal. Tit. de sponf. et matr. cap. Ex parte. Quia igitur nemini licet uxorem suam *sine manifesta causa fornicationis dimittere*, et tunc eam sibi reconciliari debet, aut *ipsa vivente continere.*

Bey den Konzilien läßt Hr. Verf. wieder eine grosse Lücke, wie bey den Vätern geschehen ist. Ich werde aber zeigen, daß schier in einem jeden Jahrhunderte die Kirchenversammlungen sich für die Unauflösbarkeit des Ehebandes in ihren Kanonen erklärt, und dadurch die Lehre ihrer Nation oder Kirchensprengel öffentlich bekannt haben.

1) Noch zu Zeiten der Christen-Verfolgung erhoben die zu **Elvira** (nach Morinus am Ende des 3ten Jahrhunderts, nach Labbäus und Binius aber im Jahre 305) versammelte Väter ihre Stimme, wo 40 Bischöfe und 26 Priester nach dem Kodex des Pithou in Gegenwart des Volkes sich erklärten, was die spanische **Kirche** von der Unauflösbarkeit der Ehe lehre. In dem 9ten Kanon sagten die Väter: „**Es** ist nicht erlaubt, daß eine „**Frau**, die wegen einem **Ehebruch** ihren **Mann** „verlassen, heyrathe; sollte sie aber dieses unternehmen, so soll ihr die Kommunion nicht ehnder „gereicht werden, als bis ihr Mann gestorben ist; „wenn nicht vielleicht eine gefährliche Krankheit fodere, ihr dieselbe ehe zu geben. a)"

So dachten, so verordneten die Väter in den Tägen der Verfolgung, in den Zeiten des eifrigen Christenthums; diese waren den Aposteln und ihren Lehrlingen nahe, sie wußten daher am Besten, was die Apostel und Nachfolger von der Unauflösbarkeit der Ehe lehrten; nach der apostolischen Leh-

---

a) Can. 9. declarat *haud licere* foeminae, quae *adulterii causa virum deseruit*, *alteri nubere*, eamque si id fecerit, *non ante ad communionem recipi posse*, quam is, quem *deseruit e vita migraverit*, nisi forte morbi periculum adigat, ut eadem citius ei concedatur.

Lehre, nicht nach den weltlichen Gesetzen, gaben die versammelten Väter ihren Ausspruch.

2) Schon im Anfange des IVten Jahrhunderts drückte das Konzilium zu Arles die Lehre der gallikanischen Kirche aus. Dieses Konzilium bestund aus den Bischöfen der Reiche Konstantins, deren Zahl Binius auf 200 angiebt. Diese erklärten: Kan. 10. „daß jenen, die ihre Frauen im „Ehebruche ergreifen, et ii sunt adolescentes fi„deles, und sie sind Neubekehrte, zu heyrathen „verbothen sey. Es gefällt der Versammlung, „daß, wie es immer geschehen kann, ihnen der „Rath gegeben werden soll, daß sie nicht bey Lebs„zeiten ihrer Ehebrecherinnen eine andere heyra„then. a)"

Da das Konzilium das Wort Rath gebraucht, so führt Hr. Verf. S. 32. selbes für die Auflösbarkeit der Ehe im Falle des Ehebruches an.

Das Konzilium giebt das Geboth deutlich und allgemein, da es sagt: **Es wird ihnen zu heyrathen verbothen**; dieses Geboth aber sollte mit Gelindigkeit ausgeführt werden, so viel es möglich wäre, weil Neubekehrte darunter, die noch nicht ganz fest in der Religion gegründet waren, und auf der andern Seite die weltlichen Ehegesetze noch bestanden: deßwegen brauchten die Väter das Wort Rath zu einer gelinden Ausführung des Gebothes. Oder vielmehr heißt da Rath so viel als **Ermahnung**,

---

a) Can. 10. De his, qui coniuges suas in adulterio deprehendunt, et iidem sunt adolescentes fideles, *et prohibentur nubere:* placuit, ut in quantum potest, consilium eis detur, ne, viventibus uxoribus suis, licet adulteris, alias accipiant.

nung, wie ad Timoth. 2. Juvenes similiter hortare, ut sobrii sint, weil kein purer Rath da bestehen kann, wo ein allgemeines Geboth vorhergehet, wie Richard Analys. Concil. wohl anmerket, und den Kanon durch *To cohortationes* übersetzt. Und Natalis Alexander sieht dieses Geboth als ein evangelisches Geboth an. a) Mehrere Zeugnisse der gallikanischen Kirche folgen nach chronologischer Ordnung.

3) Was die afrikanische Kirche in diesem Punkte glaubte, sagt der 8te Kanon des Konziliums zu Karthago im J. 407.: „daß nach dem evan„gelischen und apostolischen Gesetze weder Mann „noch Weib, nachdem selbe den ehebrecherischen „Theil verlassen haben, wieder heyrathen dürfen, „sondern müssen unverehelicht bleiben, oder sich „mit einander aussöhnen; im Weigerungsfalle sol„len sie zur Buße gezogen werden. Damit aber „dieses Gesetz desto genauer beobachtet werde, soll „man ein kaiserliches Gesetz erbitten, welches die „Gegengesetze aufhebt. b)

---

a) Can. 10. Christianos viros, qui coniuges in adulterio deprehendunt, *per cohortationes* exstimulari vult, ne alias, primis viventibus, coniuges ducant, quamvis eos civiles leges id facere sinant.

Natalis Alex. Hist. eccl. Saec. IV. de conc. Arelat. Can. 10. Matrimonium *etiam adulterii causa solvi prohibet*, quamvis enim *consilii nomine* utatur, cum persuaderi vult *junioribus christianis* neubekehrten Christen, ne viventibus uxoribus suis, licet adulteris, alias accipiant: tamen hoc iisdem prohibitum ait, *lege utique evangelica*.

b) Can. 8. Jubet, *ex evangelica et apostolica disciplina*, „nec virum, quem coniux, nec coniugem,

4) Die nämliche Sprache führt das zweyte Konzilium zu Milev im J. 416, welchem 61 Bischöfe aus Numidien beywohnten. Dieses verboth auch nach evangelischer und apostolischer Lehre den Geschiedenen die Heyrath, und verlangte wie das karthaginenser Konzilium zur Festhaltung ihres Gebothes ein kaiserliches Gesetz. a)

Gegen diesen Kanon wendet Hr. Verf. S. 17. ein, „daß er nur die Regel enthalte, mit welcher „noch Ausnahmen bestehen können."

Da dieser Kanon ein evangelisches apostolisches allgemeines Gesetz gemäß seines Ausdruckes enthält, so findet gewiß keine gründliche Ausnahme Platz. Mit dem Grundsatze des Hr. Verf. könnte man alle Gesetze schwächen.

Ferner will Hr. Verf. S. 37. aus dem Beschluß des Konziliums, daß man ein kaiserliches Ehescheidungsverboth erwirken solle, schließen, „daß diese Grundsätze nicht die Grundsätze der „Vorzeiten waren."

Wenn Hr. Verf. dadurch die weltlichen Ehegesetze versteht, so war die Unauflösbarkeit des Ehebandes nicht in den letzteren Zeiten bey den Römern gegründet, deswegen haben die Väter um ein kaiserli-

gem, quem vir dimiserit, posse alteri coniugalem fidem obstringere, sed *innuptos manere*, aut se invicem conciliare. Sin renuerint, poenitentiae subdi. Additur opus fore, ut in hanc rem lex ab Imperatore petatur.

a) Conc. Milev. II. Can. 17. Placuit, ut secundum *evangelicam et apostolicam disciplinam neque dimissus* ab uxore, *neque dimissa* a marito *alteri conjungatur;* sed ita maneant, aut sibi reconcilientur ... in qua causa legem imperialem petendam promulgari.

ferliches Gesetz ansuchen wollen, welches die alten Ehegesetze abschaffen, und ihr evangelisches mehr befestigen sollte. Wenn aber Hr. Verf. die Vorzeiten der Kirche versteht: so glaube ich, daß keine Lehre besser die Lehre der ersten christlichen Kirche bekräftigen könne als die evangelische und apostolische, worauf sich das Konzilium zu Milev in der Lehre von der Unauflösbarkeit des Ehebandes beruft.

Diese Lehre der afrikanischen Kirche bezeugt der heil. Augustin Lib. de fide et oper., wo er sagt: daß diese Kirche die Heyden nicht zur Taufe lasse, welche ihre ersten Weiber entlassen haben, und zur zweyten Ehe geschritten sind.

5) Die gallikanische Kirche erklärt sich ferner über diesen Gegenstand in dem Konzilium zu Angero im J. 453, welches Kanon 7. jene von der Gemeinde ausschließt, welche fremde Weiber, deren Männer noch bey Leben sind, nehmen, und dadurch den Namen der Ehe misbrauchen. a)

6) Noch deutlicher drückt sich das Konzilium zu Nantes im J. 656. im Falle des Ehebruches Can. 12. aus: „Wenn ein Mann bey seiner Frau „einen begangenen und kundbaren Ehebruch bemer„ket, so kann der Mann, wenn er will, seine „Frau verabschieden; der Mann darf aber auf „keine Weise bey Lebszeiten derselben eine an„dere heyrathen. b)"

7) Das

---

a) Conc. Andevag. can. 7. Hi quoque, *qui alienis uxoribus superstitibus ipsarum maritis nomine conjugii abutuntur*, a communione habeant extranei.

b) Conc. Nannetens. can. 12. Si cuius uxor *adulterium perpetravit*, et hoc a viro deprehensum

7) Das Konzilium, welches der heil. Patritz gegen das Jahr 451 oder 56 in Irland gehalten, schließt Kan. 10 und 22. jene Frau von der Kirchengemeinde aus, die ihren Mann verabschiedet, um einen andern zu heyrathen, wie den Vater, wenn er in diesen Ehebruch eingewilligt hat. a)

8) Auch die Englische Kirche erklärt sich in dem Konzilio zu Herford im J. 673 nach Vorschrift des Evangeliums, da es Kanon 10. sagt: „Keiner soll seinen eigenen Ehegatten, ausgenommen im Falle des Ehebruches, wie das Evangelium lehret, verlassen. Wenn aber Einer seine „Frau verabschiedet hat, darf er sich, wenn er ein „wahrer Christ seyn will, mit keiner andern trauen; sondern er muß so verbleiben, oder sich mit „seiner Frau aussöhnen. b)"

Obschon dieses Konzilium ganz klar die Unauflösbarkeit der Ehe im Falle des Ehebruches bestimmet, so sagt doch Hr. Verf. S. 17. „der Kanon des Konziliums zu Herford scheint so gar genau betrachtet „die-

---

sum fuerit, et publicatum, *dimittat uxorem*, si voluerit . . Vir vero ejus *illa vivente nullatenus aliam accipiat.*

a) Conc. S. Patritii in Irlandia celebratum can. 19 et 22. *excommunicatam declarat foeminam*, quae *virum deserit, ut alteri nubat*, et patrem ipsum, si in *hoc adulterium consenserit*. Ita Richard. Analys. Conc. Saec. V. pag. 452.

b) Conc. Herford. can. 10. Nullus conjugem propriam, nisi *ut Evangelium docet, fornicationis* causa, *relinquat*. Quodsi quis propriam expulerit conjugem legitimo sibi matrimonio conjnnctam; si *christianus esse recte voluerit, nulli alteri copuletur; sed ita permaneat*, aut propriae reconcilietur uxori.

„diese Ausnahme anzugeben: denn jeder sieht, daß „die Ausnahme: nisi fornicationis causa, auch „vor expulerit verstanden werden könne.

Nach den grammatikalischen Regeln und den Ausdrücken, kann die Ausnahme, nisi fornicationis causa nicht vor expulerit verstanden werden; denn erstens bestimmt das Konzilium die Ursache der Verabschiedung, nämlich den Ehebruch. Hier schließt sich die Construction vollkommen durch das Punkt. Alsdann wird zweytens die Vorschrift gegeben, wie sich jener, der den schuldigen Theil entläßt, als Christ zu verhalten habe; er muß nämlich ledig bleiben, oder sich mit der Frau aussöhnen. Ein jeder Grammatiker wird keinen andern Sinn nach den Regeln der Grammatik und Punktation herausbringen. Um aber alle Ausflüchten zu beseitigen, setze ich den Kanon, wie er in den Akten, welche Theodor als Präses dieses Konziliums herausgegeben, und dem Notar Titillus diktirt hat, hier bey. a) Siehe Richard Analys. Conc. Saec. VII. Conc. Herford.

9) Aus dem VIIIten Jahrhunderte führt Isaak Bischof zu Langres, Tit. 3. de adult. c. 9. aus dem Konzilio des heil. Bonifaz und den Kapitularien der fränkischen Könige folgende Stelle an: „Wenn die Frau einen Ehebruch begangen hat, „so kann ihr Mann sie verabschieden, wenn er will. „Der

a) Can. 10. Legitima tantum, et non incestuosa iniri conjugia poterunt; nec *potest uxor deseri, nisi fornicationis causa;* et *ita quidem, in hac ipsa facti specie, ut qui legitimam uxorem dimiserit, non aliam ducat,* si vere Christianus esse voluerit, *sed coelibatum servet* aut cum conjuge in gratiam redeat.

„Der Mann aber kann keineswegs heyrathen, „wenn seine Frau lebt.“

10) Im Jahre 791. erklärte das Aquiläische Patriarchat in dem Konzilium zu Frejus, nach vorgelesenen Schriften über Ehescheidung des heil. Hieronymus sich also: Can. 10. „Wer sich von „seiner Frau wegen Ehebruch trennt, kann kei„ne neue Ehe, so lange selbe lebt, eingehen; „weil Christus der Herr dem Manne zwar erlaubt „seine Frau zu verabschieden, nicht aber eine an„dere zu heyrathen, wie der heil. Hieronymus be„merket: ferner darf die Frau auch so gar nach dem „Tod des Mannes nicht heyrathen. a)“ Dadurch wurde die Kirchendisziplin festgesetzt, daß der Unschuldige nach dem Tode des Schuldigen heyrathen dürfe, der schuldige Theil niemals.

Im Jahre 829 spricht wieder die gallikanische Kirche im Konzilio zu Paris in epist. ad Ludovicum Regem. c. 2. Dieses brandmarket nach dem Ausspruche des Herrn jene als Ehebrecher, welche ihre Frauen wegen Ehebruch verabschiedet haben, und eine andere heyrathen. b)

Eben so verbiethet das Konzilium zu Bourges im Jahre 831 can. 16. dem Manne die Heyrath mit einer andern Frau, nachdem er die seini-

a) Can. 10. Qui se *ab uxore separat causa fornicationis*, *novum matrimoninm ea vivente inire non potest:* quia Christus Dominus viro licere volens uxorem *dimittere; non item licere voluit*, *aliam ducere*, quemadmodum S. Hieronymus animadvertit. Porro rea foemina *non potest iterum nubere*, *vel post viri mortem*.

b) Conc. Paris. VI. can. 2. Quod hi, qni causa fornicationis *dimissis uxoribus suis alias ducunt*, Domini sententia *adulteri* esse notentur.

seinige verabschiedet hat; eben dieses verbiethet es der Frau, und rathet beyden die Versöhnung an.

13) Die deutsche Kirche erklärte in dem Konzilium zu Tribur, einem Schloße zwischen Mainz und Oppenheim, im Jahre 895 am Ende des 46ten Kanons, daß der Mann in keinem Falle eine andere heyrathen dürfe, so lange die Ehebrecherinn lebt a).

So erklärten sich schier alle katholische Nationen sowohl in ihren National- als Partikular-Konzilien vom IIIten bis auf das XIte Jahrhundert für die Unauflösbarkeit der Ehe im Falle des Ehebruches. Nach diesen erhob die Kirche ihre Stimme in den allgemeinen Konzilien, und befestigte die durch alle Jahrhunderte von den Vätern, Päpsten und Konzilien gegebene Lehre der Unauflösbarkeit des Ehebandes; und zwar

14) In dem allgemeinen Konzilio zu Lateran 1179, welches dem Manne, dessen Frau eine Blutschande begangen, und dem Manne nach dem Leben gestrebt hatte, die Erlaubniß, sich von ihr zu scheiden, und nach derselben Tode sich zu verehelichen gab, die Frau aber durfte niemals heyrathen b).

15) Der

a) Can. 46. Maritus vero, quamdiu ipsa (adultera) vivit, *nullo modo alteram ducat.*

b) Conc. Lateranense III. in appendice Lib. 7. de paction. n. 4. Si mulier a consanguineo viri sui fuerit polluta, et veneficum periculum, et alias vitae insidias viro machinata, potest inter eos *divortii sententia promulgari*, ita ut vir *ea mortua* licentiam habeat, *aliam ducendi in uxorem.* Ipsa vero *sine spe conjugii perpetuo remanebit.*

15) Der Papst Eugen IV. beklagte sich in dem allgemeinen Konzilio zu Florenz 1439 über die Griechen, daß sie ihre Ehe trennten, welches der Papst verbessert wissen wollte.

Er gab ferner den Armeniern, welche sich mit der lateinischen Kirche vereinigen wollten, folgende Vorschrift, das Eheband betreffend: „Obschon es wegen Ehebruch sich vom Tische und „Bette zu scheiden erlaubt ist, so ist es doch nicht „erlaubt, zu einer andern Ehe zu schreiten, weil „das Band einer gültigen Ehe ewig dauert a).

So lehrt die allgemeine Kirchenversammlung, so unterweiset sie die zur Schoos der katholischen Kirche zurückkehrende Armenier in der Lehre der Unauflösbarkeit des Ehebandes. Wer kann also mit Grunde zweifeln, ob die Unauflösbarkeit der Ehe die Lehre der katholischen Kirche sey, da selbe als Lehrerinn zu ihren Gläubigen spricht.

16) Endlich entschied das allgemeine Konzilium zu Trient noch deutlicher die Unauflösbarkeit des Ehebandes, da selbes diese Lehre als eine evangelische und apostolische Lehre bestimmt, und Jene braudmarket, die sagen, daß die Kirche in dieser Lehre fehle.

Von diesen zwey letztern allgemeinen Konzilien werde ich in dem siebenten Hauptstücke Gelegenheit haben, Mehreres zu reden.

Aus den Zeugnissen 8 griechischer Väter in den vier ersten Jahrhunderten, und aus den Stellen 16 la-

---

a) In decreto pro instruct. Armen. Quamvis autem, inquit, ex causa fornicationis liceat *tori separationem facere, non tamen aliud matrimonium contrahere fas est*, cum matrimonii legitime contracti *vinculum perpetuum sit.*

16 lateinischer Väter durch alle Jahrhunderte, aus den Beschlüssen von 9 Päpsten, und aus den Bekenntnissen von 13 Kirchenversammlungen aller berühmten katholischen Nationen, sammt 3 allgemeinen Konzilien wird ein jeder Vorurtheil freyer Katholik sich von einer wahren und festen Tradition für die Lehre der Unauflösbarkeit der Ehe in allen Fällen überzeugen können.

Besonders, da die Kirche in dem allgemeinen Konzilium zu Trient als Lehrerinn und Schiedrichterinn in einem Sittengesetze aufgetreten ist, und die Tradition der Unauflösbarkeit des Ehebandes als eine evangelische und apostolische Lehre anerkannt und ausgesprochen hat.

Daß aber Christus der Herr die Gewalt der Kirche, die ächte Tradition von der unächten zu unterscheiden gegeben habe, erhellet aus der Schrift; die Fortdauer und Ruhe der Kirche erheischet selbe, und das Wohl und Sicherheit der Gläubigen in Rücksicht ihres ewigen Heils fodern diese Gewalt, welche auch die Kirche bey Bestimmung der Glaubens- und Sittenlehren, wie auch bey vorfallenden Streitigkeiten in Glaubens- und Sittenlehren allzeit ausgeübt hat, wodurch das Versprechen des Heilandes ist erfüllet worden: **Der Geist der Wahrheit wird euch alle Wahrheit lehren.**

Ich schließe meine Tradition für die Unauflösbarkeit des Ehebandes nach der Lehre des gelehrten Kardinals Perronius a). Wenn die Väter der

a) In Ep. ad Causabonum observ. 5. Ut doctrina aliqua a SS. Patribus pro catholica et ortho-

der ersten Zeiten mehrere Gelegenheit gehabt hätten, von den Ehen und deren Gesetzen zu schreiben, oder alle ihre Schriften zu uns gekommen wären, so würde gewiß noch eine Menge Zeugnisse für die Unauflösbarkeit der Ehe in allen Fällen aufgezählt werden können. Unterdessen genügen für diese katholische Lehre die Zeugnisse in Heiligkeit und Gelehrtheit berühmter Männer, die zu allen Zeiten und unter allen katholischen Nationen gelebt und gelehrt haben, deren Lehre die Aussprüche der Kirche bestättigt haben. In der Folge werden noch mehrere Zeugnisse vorkommen.

Nun zu der vom Hrn. Verf. aufgestellten Tradition, die der Unauflösbarkeit des Ehebandes widerspricht.

Zweytes

thodoxa universim tradita esse credatur, minime necesse est, eam in omnibus Patrum monumentis reperiri. Neque enim omnes scripsere de omnibus, nec omnia eorum scripta ad nos pervenere. Doctrinae alicujus pro catholica habendae id erit certissimum indicium, cum regionis cujuscunque clarissimi Patres ad confirmandam eam consentiunt, nec quisquam, nisi deterioris aut suspectionis notae ab ea dissenserit. Sic B. Augustinus adversus Pelagianos undecim; Synodus autem Ephesina adversus Nestorium decem Patribus, iisque illustribus in doctrinam unam conspirantibus in medium adductis, universae Ecclesiae consensum sese repraesentare judicavit.

Zweytes Hauptstück.

Widerlegung der angeführten Zeugnisse für die Auflösbarkeit der Ehe im Falle eines Ehebruches.

In dem Eingange des zweyten Hauptstückes, wo Hr. Verf. eine Tradition für die Auflösbarkeit der Ehe im Falle des Ehebruches aufzustellen suchet, sagt er: „daß er aus den ersten Jahrhunder„ten höchstens nur ein einziges, und aus den fol„genden nur wenige ganz vollgültige Zeugnisse für „die gänzliche Unauflösbarkeit der Ehe hätte auf„finden können. Desto größer ist die Anzahl „derjenigen Stellen aber, die für die Auflösbar„keit der Ehe im Falle eines Ehebruches sprechen; „ich werde aber auch hier nur die entscheidendsten „anführen.“

Das vorige Hauptstück beweiset, daß es mir gelungen ist, eine vollständige Tradition durch alle Jahrhunderte für die Unauflösbarkeit der Ehe in allen Fällen aufzustellen. Ob aber die vom Hrn. Verf. in dem zweyten Hauptstücke angeführten Stellen so vollzählig und entscheidend seyn werden, wird die Prüfung geben.

Ehe ich zur Prüfung der Zeugnisse übergehe, muß ich eine Bemerkung voraus schicken, welche den vom Hrn. Verf. angezogenen Stellen das gehörige Licht giebt. Der Hr. Verf. scheint nach meiner Ansicht in seinen Beweisen für die Auflösbarkeit der Ehe sich darinn zu verstoßen,

daß,

daß, wo er in den Stellen entlassen, oder verabschieden antrifft, er gleich auf die Ehescheidung und neue Verehelichung schließt; da doch unter beyden ein großer Unterschied ist.

„Der erste Gewährsmann des Hrn. Verf. soll „Origenes seyn, der die gänzliche Trennbarkeit der „Ehe im Falle des Ehebruches für erlaubt hält, ja so„gar die Trennung wegen andern Ursachen nicht ab„solut verwirft;" dieses will Hr. Verf. aus Origenes (Comment. in Matth. 19.) beweisen. Er führt den Text der Länge nach an, und am Schluße sagt er: „Jesus aber habe die Ehescheidung blos „auf den Fall des Ehebruches eingeschränkt, und „somit jede andere Ehescheidungsursache als un„gültig aufgehoben." a)

In dieser Stelle finde ich blos die Verabschiedung, nicht aber die Erlaubniß, sich zu verehelichen: denn Origenes führt den Text Matthäus 5. an, wo der Evangelist nur die Scheidungsursachen angiebt, und nichts von einer Verehelichung spricht. Daß Origenes die Verehelichung nach geschehener Verabschiedung verwerfe, habe ich aus seinen Schriften in dem vorigen Hauptstücke (Seite 10 bis 16.) bewiesen; indem er die Heyrath dem göttlichen Gesetze widrig erklärt, und sagt, daß das Eheband Nichts trennen könne; daß Gott, der dieses Band geknüpfet, stärker als alle Gewalt sey.

Die

---

a) Tum vero deinde Salvator noster haudquaquam *connubii solvendi* propter ullum aliud flagitium facultatem concedens, *quam solam fornicationem* in uxore deprehensam sic ait: *Omnis, qui dimiserit uxorem suam, excepta fornicationis causa facit, eam moechari.*

Die zweyte Stelle nimmt Laktantius ein, da Hr. Verf. sagt: „Laktantius erklärt zwar die „Ehe in der Regel für unauflösbar, und jenen „als einen Ehebrecher, der eine entlassene Frau „heyrathet, oder seine eigene blos deswegen ent„läßt, weil er eine andere zu heyrathen wünscht „(ut aliam ducat); nimmt aber den Fall eines „Ehebruches bestimmt aus. Laktantius verbie„thet also nicht die Ehescheidungen überhaupt, „sondern nur jene, die blos aus sinnlicher Wohl„lust geschehen.“ a)

Die vom Laktantius angeführten Gründe scheinen der Verehelichung nach gepflogener Scheidung zu widersprechen; denn er hält jenen für einen Ehebrecher ohne alle Ausnahme, der eine Entlassene heyrathet; so muß er auch jenen für einen Ehebrecher halten, der seine Frau verabschiedet, und eine andere heyrathet; indem er die Ursache beysetzet: Dissociari enim corpus, et distrahi Deus noluit, welches Beyde durch eine neue Heyrath bewirken. Vor dieser Stelle erklärte sich Laktantius, daß das göttliche Gesetz (nicht aber das weltliche) in der Ehe zwey in einem Leibe nach gleichem Rechte verbinde, und daß jener für einen Ehebrecher gehalten werde, wer immer die Zusammenfügung des Körpers in

---

a) Ne quis divina praecepta circumscribere se putet posse, adduntur illa, ut omnis occasio fraudis removeatur: adulterum esse, qui a marito dimissam duxerit, et eum, qui praeter crimen adulterii uxorem dimiserit, ut alteram ducat; dissociari enim corpus et distrahi Deus noluit. Div. instit. L. 6. c. 23.

in verschiedene trenne, a) welches durch jede Heyrath bey Lebszeiten des andern Theiles geschieht, so doch Laktantius nach den göttlichen Gesetzen verwirft. Er spricht auch nicht von blos sinnlich r Wohllust, sondern macht Rücksicht auf den Text Matthäi, und führt denselben mit andern Worten an, wie der gelehrte *Nourry* apparat. ad Biblioth. max. SS. Patrum T. 2. Diss. 3. in Lactantium cap. 27. a. 5. behauptet. b)

Laktantius bestättigt also die Unauflösbarkeit des Ehebandes durch seine angegebene Gründe und im Zusammenhange seiner Lehre. Und sollte dieser Vater einem noch etwas dunkel scheinen, so verweise ich denselben zu dem heiligen Hieronymus. c).

Alsdann führt Hr. Verf. den Asterius, Bischof von Amasa an, der ausdrücklich sagt: die Ehe würde blos durch den Tod und durch Ehebruch gelöset. d)

Wenn

---

a) L. c. Non enim, *ſicut juris publici ratio eſt*, ſola mulier adultera eſt, quae habet alium; maritus autem, etiamſi plures habeat, a crimine adulterii ſolutus eſt. Sed *divina lex* ita duos in matrimonium, quod eſt *in corpus unum pari jure* conjungit, ut *adulter habeatur*, quisquis *compagem corporis in diverſa diſtraxerit.*

b) Nullus autem dubitandi locus, quin ille ad Chriſti de non ſolvendo matrimonii vinculo praeceptum reſpexerit, atque ad ea potiſſimum Matth. 19. verba: *Quicunque dimiſerit* etc.

c) Lactantius in ſuperſtitionibus gentilium refellendis ſolidior, quam in Religionis chriſtianis dogmatibus confirmandis.

d) Omnino vobis perſuadete, matrimonia morte tantum et adulterio diſſolvi. Hom. in cap. 19. Matth.

Wenn Asterius dem Ehebruche wie dem Tode gleiche Wirkung in der Auflösbarkeit der Ehe zueignet, so ist er ein wahrer Zeug der Auflösbarkeit des Ehebandes im Falle des Ehebruches. Allein obiger Ausdruck scheint mir, dem Bischofe im rednerischen Eifer entwischet zu seyn, ohne daß er genau auf den Unterschied zwischen der Wirkung des Todes und des Ehebruches in Lösung des Ehebandes dachte. Der Kontext führt mich auf diese Vermuthung.

Kurz vor den angezogenen Worten braucht Asterius den im Eifer übertriebenen Ausdruck: **Ihr wechselt mit euern Frauen, wie mit euern Kleidern**; alsdann fährt er in seinem rednerischen Eifer fort, und sagt: **Ueberredet euch vollkommen, daß die Ehen nur durch den Tod und Ehebruch gelöset werden.** Wer bemerket da nicht den vorigen Eifer, worinn er nicht genau die verschiedene Wirkungen des Todes und des Ehebruches in der Auflösung der Ehe überlegte? *) Dieses bestättigen seine vorhergehende und folgende Lehre. a)

In

*) Dieses bemerket *Zacharias* Thesaur. Theol. T. I. Diss. 3. c. 2. a. 6. Si assertive procedat S. Pater videndum, an *dogmatice*, an *concionatorie*? nam, ut observat denuo *Vincentius Lyrinensis*, verba a S. Patribus pro concione prolata non sunt in rigore semper intelligenda, quia interdum ex zelo quodam, et per hyperbolen dicta.

a) Hom. in cap. 19. Matth. Ipsa, inquit, *creatio conjunctionis non divortii* scopum ostendit, primusque nuptiarum auspex ac conciliator, ipse est rerum opifex, qui primos, quos finxerat, homines, conjugali inter se vinculo, copu-

In den vorhergehenden Worten beurtheilet er das Eheband nach dem Naturgesetze und der Schöpfung, und nennet es ein heiliges und unverletzbares Gesetz. Und in den folgenden sagt er, daß man auf keine Weise das Eheband zerreissen dürfe, an welches uns das Gesetz und die Natur bindet. Aus dem Kontexte kann man also mit Grunde annehmen, daß Asterius als Redner im Eifer den obigen Ausdruck gebrauchte, ohne die verschiedene Wirkung der Trennung der Ehe im Falle des Todes und des Ehebruches genau überlegt zu haben; denn beyde trennen die Ehe, der Tod dergestalten, daß man sich verehelichen dürfe, der Ehebruch ohne neue Heyrath.

Nun folgt Hilarius von Poitiers (Comment. in cap. 5. Matth.) welcher sagt: „Es „gebe nach dem Evangelium keine andere gültige „Ursache zur Trennung der Ehe, als jene, die „auch

---

copulans, necessarium posteris convivendi ac cohabitandi tradidit ordinem, quem ut *Dei legem sanctum et inviolabilem* habituri essent. Qui autem *nexu tam arcto* juncti sunt, jam *non sunt duo*, sed *una caro. Quod ergo Deus conjunxit, homo non separet* . . . Audite jam vos mulierum institores, qui ceu vestes subinde eas mutatis, qui thalamos tam saepe et facile struitis, quam nundinarum tabernacula. Omnino vobis persuadete, matrimonia *morte tantum* et *adulterio* dissolvi . . . Uxorem accepistis propter conjugii copulam, propter nuptiarum legem. Quale illud quantumque *abrupturus es vinculum*, cum *legis ratione adstrictus* tum *naturae pacta nuptialia* ac *sponsiones*, quomodo *rescindes*?

„auch den Mann durch fernere Gesellschaft mit „der Frau verunreinige." a)

Hier kommentirt Hilarius über das 5te Kapitel des Matthäus, wo er nicht von der Verehelichung, sondern nur von der Verabschiedungsursache spricht; ferner redet Hilarius vom Abstehen von der Ehe, desinendi a conjugio, d. i., von Ausübung der Ehepflichten, damit er nicht durch die Beywohnung von der Ehebrecherinn beflecket werde; wie Jeremias sagt. b)

Hilarius erklärt sich an einem andern Orte Comment. in cap. 19. Matth. c) für die Unauflösbarkeit der Ehe, da er sich auf den Apostel beruft, der (ad Eph. 5. v. 31. 32.) die Ehe ein großes Sakrament nennet; ermahnet anbey, daß man in dieser Sache wohl auf die Worte des Herrn und dessen Jünger acht haben, doch besondere Rück-

a) Comment. in cap. 5. Matth. Nullam aliam causam *desinendi a conjugio* praescribens, quam quae virum prostitutae uxoris societate pollueret.

b) Jerem. 3. v. 1. Si fuerit mulier cum alio viro, non revertetur ad suum, sed polluta po luetur.

c) Comment. in cap. 19. Matth Nos secuti apostolicam auctoritatem, qui hoc mysterium grande esse, professus est; se autem in Christo atque Ecclesia accipere, locum hunc, sicuti est intactum relinquamus Admonemus tamen legentem, ut quotiescunque de hac quaestione se consulat, verborum virtutes, et quibus Dominus responderit, et quibus discipuli usi sint, diligenter advertat; *Pauli autem Apostoli de hoc affectum, vel scientis, vel sub aliis locis tractantis, expendat.*

Rücksicht auf die Aussage des Paulus auch in andern Stellen nehmen soll, welcher 1. ad Cor. 7. der Geschiedenen unverehelicht zu bleiben, oder die Aussöhnung befiehlt; wie auch ad Rom. 7. sagt, daß der Tod allein das Eheband trenne.

Der heil. Basilius soll nach dem Hrn. Verf. Reg. 73. n. 2 die Regel aufstellen, daß weder der Mann noch die Geschiedene heyrathen dürfe. Aber aus einer andern Stelle Ep. can. ad Amphilog. c. 9. will Hr. Verf. beweisen, „daß er dem geschie„denen Manne die Erlaubniß zur Heyrath aus„drücklich zugestehe."

Wegen Zusammenhange der Lehre des heil. Basilius habe ich diese Stelle schon im 1sten Hauptstücke, Seite 23. 24. gewürdiget, und aus andern Stellen des heil. Vaters die Unauflösbarkeit des Ehebandes Seite 22 bis 26 bewiesen; wohin ich den Leser verweise.

Alsdann führt Hr. Verf. die Stelle des Ambrosius Comm. in 1. Epist. ad Cor. 7. aus Gratian an.

Da ich diese Stelle schon als eine verfälschte in dem 1sten Hauptstücke Seite 35 bemerkt, und die Lehre des wahren heil. Ambrosius von der Unauflösbarkeit des Ehebandes Seite 33. 34. vorgetragen habe, will ich nur da den Leser auf die falschen Zitaten des Gratians aufmerksam machen, welches Antonius Augustinus de emendatione Gratiani Dial. 1. L. 1. rüget. a)

Nun

d) Multa Gregorii, *Ambrosii*, Augustini vel Hieronymi verba esse dicuntur, quae aut nusquam exstant, *aut aliena sunt.* Illa quoque ipsa,

Nun tritt Hr. Verf. mit dem heil. Epiphan auf, und hält dessen Stelle als klassisch für die Auflösbarkeit der Ehe im Falle des Ehebruches, weil Petavius diese verfälschte Stelle also verbessert hat, und beschuldigt jene, welche selbe von einer Verehelichung nach dem Tode auslegen, sich nicht im Originale umgesehen zu haben.

Ich bemerke vor allem, daß aus einer verfälschten Stelle (welches mehrere Gelehrte und Hr. Verf. selbst eingestehen) kein gründlicher Beweis in einer so wichtigen Sache hergenommen werden, und selbe durch eine einseitige Verbesserung eines einzigen Gelehrten nicht klassisch werden könne.

Die Stelle nach meinem Original Epiphanii haeres. 59. N. 4. Edit. Basil. 1560. scheint mir jene zu rechtfertigen, welche selbe für die Auflösbarkeit der Ehe nach dem Tode vorstehen; denn der Zweck, den sich Epiphanius vorsteckt, und der Zusammenhang seiner Lehre, verleitet den Leser zu dieser Auslegung. a)

1. Der

---

ipsa, quae inscriptiones habent veras, non recte referuntur; saepe enim contrarias sententias referri scimus; saepe valde praecisas.

a) Licitum est a populo, ut propter imbecillitatem feratur, et ut, qui non possunt in prima uxore contenti esse, *secundae post mortem primae conjungantur*. Et qui quidem unam habuit, in majore laude ac honore apud concionem habetur. Qui vero non potuit *una mortua contentus esse ob aliquam scortationem aut adulterium, aut separatione ob aliquam malam causam facta*, eum divina scriptura non accusat, si aut vir secundae conjungatur uxori

1. Der Zweck. Epiphanius nimmt die zweyten Ehen in Schutz, und gestattet selbe wegen der Schwach-

---

uxori, aut uxor secundo viro, neque ab Ecclesia et via abdicat, sed suffert propter debilitatem: *Non ut duas uxores simul habeat, altera adhuc superstite;* sed ut ab una separatus secundae, si ita contingat, lege copuletur, divina scriptura et S. Dei Ecclesia *ejus miseretur,* maxime *si alias pius sit, et secundum legem Dei vivat.* Etenim non utique dixisset Apostolus *viduis: Nubant, liberos pariant, familiam gubernent;* neque rursus dixisset *viro patris uxorem habentis,* et Satanae tradito in interitum carnis, ut servetur Spiritus in die Domini, non dixisset, inquam, *confirmate* erga ipsum *charitatem,* ut ne *ad ampliorem consumetur talis . . .* Verumtamen damnum non est a poenitentia, neque desperatus est, qui poenitentiam agit ab omnibus delictis. Quanto sane magis, qui *secundum legem,* (wo haben wir ein Gesetz bey Paulus für Geschiedene zu heyrathen, auf welches sich Epiphan beruft?) secundae uxori conjunctus est? Et prima quidem uxor ex Deo ordinata est, secunda vero ex hominum debilitate: et adhuc amplior, si conjuncta fuerit (hier redet er wieder von Wittwen, nicht von Geschiedenen) debilitas semper suffertur. Dicit enim: *Mulier ligata est matrimonio, quanto tempore vixerit vir ejus. Si autem mortuus fuerit vir, libera est, ut, cui velit, nubat: post obitum viri* libertatem a peccato, absque omni contradictione pronuncians, atque hoc tamen cum oppositione indicans, nempe: *In Domino:* velut non sit aliena a Domino, *quae post obitum viri alii viro conjungitur:* aut is, *qui post mortem uxoris, secundae uxori conjungitur. . .* At vero in Domino, non in scortatione, non in adulterio, non in clandestinis nuptiis.

Schwachheit der Menschen; wir haben aber zwey Gattungen solcher Ehen: jener, die in der ersten Ehe treu gelebt haben, nämlich der **Unschuldigen**, diesen giebt er zu, wenn sie sich nicht enthalten können, daß selbe **die zweyte Frau nach dem Tode der ersten heyrathen dürfen**, secundae post mortem primae conjungantur. Alsdann kömmt er auf die **Schuldigen**, die in ihrer ersten Ehe ausschweifend lebten, welchen die Ehe nach verschiedenen Vätern und Kirchendisciplin für allzeit versagt wurde; auch für diese spricht Epiphanius, und sagt: daß wenn ein solcher sich nicht mit einer Frau begnügen könne, sich **nach dem Tode der ersten verheyrathen** dürfe, qui non potuit *una mortua* contentus esse ob aliquam scortationem, aut adulterium &c., welches die Kirche wegen der Schwachheit zuläßt, indem selbe sich über ihn erbarmt, besonders wenn er sonst fromm ist, und nach dem Gesetze Gottes lebt; und so wird er nicht zwey Frauen zugleich haben; weil sowohl der Schuldige als Unschuldige den Tod des Ehegattens abwarten muß. Für die Unschuldigen beruft er sich auf Paulus, der den Wittwen (nicht den Geschiedenen) die Ehe erlaubt, und für Jene, welche sich in ihrem Ehestande verfehlt haben, beruft er sich auf den blutschänderischen Korinther, dem Paulus nach gethaner Buße vergeben hat; zu gleicher Vergebung ruft Epiphanius die Kirche auf, daß sie selben nach gethaner Buße, wie den andern Wittwen, die Ehe nach dem Tode des ersten Ehegattens erlauben solle. Denn wenn nach Epiphanius erlaubt wäre, daß der Mann nach Verabschiedung seiner Ehebrecherinn eine andere heyrathen dürfe, wie

eine

eine Wittwe, zu was die Buße, zu was die viele Bitte, zu was die auszuübende Erbarmniß? welche Auffoderung er bey den Wittwen nicht gebrauchet; er setzet also einen in der ersten Ehe begangenen und gebüßten Fehler voraus.

Ferner steht der Kontext für die Ehe nach dem Tode. Epiphanius findet nur die Auflösung der Ehe mit dem heiligen Paulus in dem Tode, und erlaubt die Heyrath, aber nur im Herrn, und wie Epiphanius sagt, daß jene nicht von dem Herrn abgewichen sey, welche nach dem Tode ihres Mannes einen andern heyrathet, und jener, der nach dem Tode der Frau die zweyte nimmt. Wie kann man dem heiligen Epiphanius wegen seinem obigen verdorbenen Text gegen diese ausdrückliche Aussage aufbürden, daß er den Geschiedenen noch bey Lebszeiten des andern Ehegattens die Heyrath erlaubt habe. Er setzt sogar unter die Fehler des Ebions, die Ehe trennen, und eine andere heyrathen. Haeres. 30.

Ich schließe meine Auslegung über Epiphanius mit dem gelehrten Nourry. a) „Es ist „wahrscheinlicher, sagt er, daß Epiphanius von „der Verehelichung nach dem Tode des andern „Ehegattens spreche; oder aber, daß aus dessen „Texte nichts Gewisses bestimmt werden könne, „bis selber gründlich verbessert wird.“ Ich habe die Stelle des Epiphanius weitläufig beygesetzet, und überlasse dem Leser zu urtheilen, ob nicht die zwey

Gat-

a) In Apparatu ad Biblioth. V. PP. diss. 4. a. 24. Vero igitur est similius, eundem Epiphanium illic *de nuptiis post conjugis mortem contrahendis* disputare; vel *nihil certi ex ipsius textu, donec emendetur, posse definiri.*

Gattungen der Digamie, nämlich die unschuldigen und schuldigen Wittweu, sowohl nach dem Zwecke, als nach dem Kontexte, nicht aber die Geschiedene sollen verstanden werden, und die Verehelichung Beyder erst nach dem Tode des andern Ehegattens Statt haben dürfe.

„Theodoret hält nach dem Hrn. Verf. die „Ehe in der Regel nach Gottes Gebothe für un„trennbar, doch sey eine einzige Ursache zur Be„fugniß der Ehetrennung durch eben das Gesetz „Gottes bestimmt, nämlich jene, welche von selbst „das Eheband zerreißen. a)

Theodoret sagt zwar in dieser Stelle, daß Untreue die Ehe trenne, er sagt aber nicht, daß die Geschiedene wieder heyrathen dürfe: daher kann aus derselben kein Beweis für die Heyrath bey Lebszeiten des andern Ehegattens geführt werden. Theodoret redet nur von der Trennung der ehelichen Beywohnung; denn er sagt, daß der Mann alle andere Laster, sie mag geschwäzig, zornig oder boshaft

a) Lib. 9. de cur. graec adfect. T. II. Humanae naturae opifex, qui eam ipse effinxit, unumque ab initio virum mulieremque unam plasmavit, *has dissolvi nuptias vetuit.* Unam vero copulae hujus dissolvendae occasionem proposuit, qua penitus nuptialis distraheretur conjunctio. Inquit enim: *Omnis, qui dimittit uxorem suam excepta fornicationis causa, facit eam moechari; et qui dimissam duxerit adulterat.* Quibus sane verbis *cetera uxoris vitia aequo animo ferri jubet*, seu *loquax* sit illa seu *temulenta* seu *convitiosa*. Sin vero *nuptiarum leges transiliat*, in *aliumque virum procax intendat*, tunc denique *copulam solvi jubet.*

haft seyn, mit Geduld ertragen müsse: wenn sie aber die Ehegesetze überschreite, frech auf einen andern Mann merke; alsdenn soll die Ehe getrennet werden: nämlich, er müsse selbe nicht wie eine lasterhafte Frau bey sich behalten, sondern könne selbe von der ehelichen Gemeinschaft ausschließen, welches der Ausdruck: copulam dissolvi jubet anzuzeigen scheint. Dieses bestättiget seine andere zur Trennung angeführte Ursache, nämlich die freche Aufmerksamkeit eines Weibes auf einen andern Mann. Diese Ehetrennung paßt nicht auf seine vorhergehende Worte, in welchen er keine vollkommene Trennung nach der ersten Einsetzung des Ehestandes annimmt. Und wenn diese Frechheit des Weibes eine Ursache zu Trennungen der Ehen und neuer Verehelichungen wäre, wie viele Ehen würden gelöst, und wie viele neue würden angeknüpft werden, und wie kurze Zeiten würden selbe wieder dauern? Diese Erlaubniß würde große Verstörungen in mehreren Familien hervorbringen, und in dem Staate selbst Unordnungen verursachen. Theodoret spricht nicht von einer neuen Heyrath, sondern nur von der Entlassung, um so mehr, weil er den Text Matthäus 5. anführt, in welchem die Rede nur von der Entlassung, nicht aber von neuer Heyrath ist. *)

Daß

---

*) Dieses bestättiget die Stelle Theodorets 1. ad Cor. 7. Cum enim, inquit, alteri conjungi prohibeat, utramque partem ad prius matrimonium redire compellit, und divin. Decret. Epit. de Matrim. Tantum abest, ut Apostolus prohibeat matrimonium, ut etiam eum, qui illud solvit, legibus Domini teneri dicat: Non enim

Daß der heil. Chrysostomus die Unauflösbarkeit des Ehebandes ausdrücklich lehre, habe ich in dem 1ten Hauptstücke (Seite 18 bis 22.) aus seinen Schriften, worinn er von der Unauflösbarkeit des Ehebandes, wie die Schulen sagen, ex professo handelt, und diesen Satz durch Beweise unterstützet, vorgetragen.

Die drey Stellen, welche Hr. Verf. für das Gegentheil anführt, widersprechen keineswegs der Lehre des heil. Vaters, weil besagte Stellen keine Heyrath gestatten, und zwar

1) Hom. 19. in 1. Ep. ad Cor. 7. stellet Chrysostomus nur einen Vergleich zwischen dem Ehebruch und Unglauben an, und sagt, daß durch den Götzendienst das eheliche Recht des andern Theiles nicht verloren gehe, weil dieser sich gegen das Wesentliche der Ehe nicht verstoße; wohl aber der Ehebruch dieses Recht benehme, und der schuldige Theil entfernt werden könne.

2) Die Ursache der Trennung giebt er Hom. 7. in Matth. an; weil die Ehebrecherinn, wenn selbe der Mann behält, desto ungescheuter auf Rechnung des Mannes sündigen könne.

Und 3) Serm. 20. de libello repudii ist die Ehebrecherinn keines Frau, weder ist sie die Frau des Mannes, weil sie durch den Ehebruch das eheliche Recht verloren hat; weder ist sie die Frau des Ehebrechers, weil der erste Mann noch lebt.

enim, inquit, ego hanc legem scribo, sed Dominus Deus, qui hoc in divinis adjecit Evangeliis; et eam quae separata est, innuptam manere jussit ea ratione cogens reverti ad maritum.

Alle diese Stellen widersprechen keineswegs seiner Lehre, welche ich im 1ten Hauptstücke Seite 18. flg. von der Unauflösbarkeit des Ehebandes vorgetragen habe.

Oekumenius gesteht nicht, wie Hr. Verf. behauptet, die gänzliche Auflösbarkeit der Ehe im Falle des Ehebruches zu, da er sagt: **Es ist ein göttliches Gesetz, daß nur bey dem Ehebruche das Divortium Statt habe.**

Denn durch das Divortium wurde schon in den ältern Zeiten (nicht zwar dem Worte, wohl aber dem Sinne nach) die Scheidung vom Tische und Bette von allen Jenen, welche die Scheidung wegen Ehebruch gestatten, und keine Verehelichung erlauben, die ich im 1ten Hauptstücke angeführt habe, gelehrt, besonders von Justin S. 7. Klemens von Alexandrien S. 9. Chrysostomus S. 22. Und in spätern Zeiten benennen die Kanonisten und Theologen die Scheidung der Ehe ohne Heyrath mit dem Worte: Divortium, oder nehmen ein zweyfaches an.

Ein unverdächtiges Zeugniß legte selbst Erasmus, der Gewährsmann des Hrn. Verf. ab; denn da seine vier die Trennung der Ehe betreffende Sätze von der Pariser Fakultät gebrandmarket wurden, erklärte er sich in seiner Apologie, daß, wenn er von Ehescheidung, oder von einem geschehenen *Divortium* rede, selbes könne von der Scheidung vom Bette verstanden werden; und will dadurch kein Recht einräumen, eine neue Ehe eingehen zu dürfen. So widersprach Erasmus seinen eigenen vom Hrn. Verf. angeführten Worten, da er wegen seiner Lehre der Ehescheidung zur Rechenschaft gezogen wurde. a) Daß

a) Apol. T. II. Op. Eraſ. Ita tempero ſermo-

nem

Daß Primasius in seiner Erklärung der Stelle 1. ad Cor. 7. alle Trennung der Ehe mit neuer Verehelichung nach dem Zusammenhange seiner Lehre verwerfe, habe ich im 1ten Hauptst. Seite 51. folg. bewiesen.

Den Vätern reihet Hr. Verf. die Päbste an, und zwar in diesem Orte den Papst Zacharias, welchen Gratian caus. 32. q. 7. c. concubuisti anführt. a) „Dieser, wie Hr. Verf. sagt, „erlaubt der Frau, deren Mann mit ihrer Schwe„ster sündigte, noch bey Lebszeiten dieses einen „andern zu heyrathen."

Verwirft anbey die Auslegung Bellarmins, der behauptet, daß in dem Kanon die Rede von der Erlaubniß zu heyrathen nur nach dem Tode des Schuldigen sey, indem diese Auslegung, wie Hr. Verf. sagt, dem Kontexte entgegen sey, welches auch Sixtus Senensis eingestehe.

Ich bemerkte 1), daß die Worte bey Lebszeiten nicht in dem Texte gefunden werden, die Hr. Verf. beyzusetzen sich erlaubte.

2) Ist noch gar nicht ausgemacht, daß dieser Kanon von dem Pabste Zacharias sey, wie Baluzius

---

nem, ut quod dico *dirimi matrimonium*, ac fieri *divortium* de *separatione thori* posse intelligi, nec ullum admisceo verbum quo *ju-* *faciam iterandi conjugium.*

a) Concubuisti cum sorore uxoris tui: si fecisti, neutram habes: et si illa, quae uxor tua fuerit, conscia sceleris non fuit, si se continere non potest, nubat in Domino, cui velit: tu autem et adultera sine spe conjugii permaneatis.

luzius in notis ad Gratianum l. c. anmerket, a) und sagt, daß dieser Kanon nach Burchardus L. 19. cap. 5. aus dem Poenitentiale rom. genommen sey, (welches noch vorkommen wird) denn der Styl ist nicht epistolarisch.

3) Ist die Auslegung des Hr. Verf., daß die Unschuldige bey Lebszeiten des Blutschänders heyrathen dürfe, der Lehre und dem Ausspruche des Pabstes ganz entgegen; denn die Bischöfe von Frankreich legten ihm durch den König Pipin 27 Fragen vor, die er Ep. 7. ad Pipinum nach der Tradition der Väter und den heil Kanonen zu beantworten versicherte. b) Auf die 7te Frage, welche enthielt, was zu thun sey, wenn ein Lay seine Frau verabschie-

---

a) Cauſ. 32. q. 7. c. 23. Concubuiſti. Unde vero ita acceperit Gratianus non video. Burchardus enim Lib. 19. c. 5. citat ex Poenitentiali romano, quod magis placet. Nam et Stilus ipſe non eſt epiſtolaris, et praeterea non convenit dignitati pontificiae.

Van Espen in brevi Comment. ad II. Partem Gratiani cauſ. 32. de can. 23. dicit: Nonnulla apocrypha, aut dubiae fidei hic a Gratiano impenduntur, ac notantur. Can. 20. 23. 26.

b) Ep. 7. ad Pipinum Regem et Epiſcopos francorum. Flagitavit, inquit Zacharias Papa, a nobis cum veſtro conſultu ſuperius effatus filius noſter Pipinus, ut de omnibus capitulis, quibus innotuit, reſponſum demus: in quantum Domino tante valemus, de unoquoque capitulo inferius conſcriptum, juxta quod *a SS. Patribus traditum habemus* et *SS. Canonum anxit auctoritas:* etiam nos, quod Deo inſpirante apoſtolica auctoritate decernere potuimus, mandavimus in reſponſis.

schiede, antwortet er mit den Worten des 48. Kanons der Aposteln, daß, wenn ein solcher eine Andere oder eine Geschiedene heyrathe, er der Kommunion beraubt werden solle. (Siehe 50. Seite, 14) In dem 12ten Kapitel seiner Antwort sagt er: daß, die ihre Weiber oder Männer verabschieden, unverehelicht bleiben sollen, und führt das Afrikanische Konzilium an, a) welches sich auf die evangelische und apostolische Lehre der Unauflösbarkeit des Ehebandes beruft.

Daher kann dieser Kanon, wenn selber auch vom Pabste Zacharias wäre, nicht anders ausgelegt werden, als daß er die Verehelichung erst nach dem Tode der Schuldigen erlaube, wie Bellarmin behauptet. Wie die Kirchendiziplin in Rücksicht grosser Vergehen war, also auch in der Blutschande, werde ich bey dergleichen Fällen noch anführen.

Nun wendet sich Hr. Verf. zu den Konzilien, (die nur partikulare und der Zahl nach wenige sind) welche die Auflösbarkeit der Ehe im Falle des Ehebruches ausgesprochen haben sollen.

Das erste Konzilium, welches für diese Auflösbarkeit nach Hrn. Verf. gewesen seyn soll, ist das Konzilium zu Arles.

Dieses Konzilium aber spricht für die Unauflösbarkeit des Ehebandes, welches ich im 1ten Haupt-

a) Cap. 12. de his, qui uxores aut viros dimittunt, ut sic maneant. Ex Concilio supra scripto Africano cap. 69. ita continetur: Placuit, ut secundum *evangelicam et apostolicam disciplinam* neque dimissus ab uxore, neque dimissa a marito alteri conjungantur: sed ita maneant, aut sibi invicem reconcilientur. Quodsi contempserint, ad poenitentiam redigantur.

Hauptstücke (Seite 58. 2) gezeigt habe; denn das Verboth ist deutlich und allgemein ausgedrückt, und nur in der Weise, selbes auszuführen, braucht es das gelinde Wort Rath, in wie weit es geschehen kann; ist diese gelinde Art nicht anwendbar, so bleibt es nach ausgedrücktem Verbothe bey ernsthafter Vermahnung.

Ferner sagt Hr. Verf.: „Das Konzilium „zu Vannes nach der Mitte des 5ten Jahrhun„derts fordert zur Trennung im Falle des Ehe„bruches Beweis dieses, und schließt nur jene, „die sich eigenmächtig, ohne diesen Beweis zu lie„fern, andere Frauen nehmen, von der Kirchenge„meinschaft aus."

Dieses Konzilium von 5 Bischöfen fordert Beweise des Ehebruches, sagt aber nicht, daß, wenn dieselbe vorgelegt worden sind ihre zweyte Ehe gültig seye, welches doch um einen wahren Beweis für die Auflösbarkeit der Ehe führen zu können, erfoderlich ist.

Sollten aber diese wenige Bischöfe nach erprobtem Ehebruch die zweyte Ehe bey Lebszeiten des andern Theiles gebilliget haben; so sage ich mit Natalis Alexander, daß selbe das Evangelium fehlerhaft ausgelegt haben. a) Dieses sagt auch Binius in den Noten zu diesem Konzilium.

Diese fehlerhafte Auslegung konnte auch leicht geschehen, indem zu dieser Zeit das Christenthum in Frankreich noch nicht die Staatsreligion

a) Nat Alex. Hist. eccl. T. 9. Saec. 5. a. 14. de Concilio Venet. Evangelium perperam sunt interpretati praesules illi, quum dimissis uxoribus adulteris, alias ipsis superstitibus duci posse, senserunt.

ligion war; denn der König Klodove bekannte sich erst im Jahre 496 zu demselben gemäß seines Gelübdes wegen dem bey Tolbiak ohnweit Kölln erhaltenen Siege. Die christliche Religion war noch nicht genug kultivirt und die Kirche hatte dazumal noch nicht so deutlich gesprochen.

„Das Konzilium zu Agd im Jahr 504. „Kan. 25. sagt Hr. Verf., verbiethet nur die willkührlichen eigenmächtigen Ehescheidungen, und „scheint selbst mehrere Fälle, in welchen Trennungen vom Bande gestattet werden, anzunehmen.“

Unter den 71 Kanonen dieses Konziliums fande ich nur allein den angegebenen 25ten Kanon, a) welcher von der Ehescheidung spricht: folglich kann dieses Konzilium nicht mehrere Fälle zur Trennung des Ehebandes, wie Hr. Verf. sagt, annehmen.

Der angeführte 25te Kanon aber wollte nur dem Misbrauche, sich eigenmächtig unter dem Vorwande eines Ehebruches zu trennen, steuern: daher gebiethet er, die Beweise des Ehebruches vor Gericht zu bringen, und ihre Frauen nicht eher wegzuschicken, bis das gerichtliche Urtheil darüber gefällt wäre; wer aber sich gegen dieses Geboth verfehlte, wurde von der Kirchengemeinschaft

a) Can. 25. Si saeculares, qui conjugale consortium nulla culpa graviore dimittunt, vel etiam dimiserunt, et nullas causas dissidii probabiliter proponentes propter matrimonia sua dimittunt, ut aut illicita aut aliena praesumant, si, antequam apud Episcopos provinciales dissidii causas dixerint, et *priusquam in judicio damnentur*, *uxores suas abjecerint*, a communione S. Ecclesiae et populi caetu, pro eo, quod *fidem et conjugia maculant*, excludantur.

schaft ausgeschlossen. Der Kanon also billigte keine neue Verehelichung; denn die Väter wußten gar wohl das Verboth, welches das Konzilium zu Arles gegeben, (Sieh 1tes Hauptst. S. 58.) und der Richter dem Kläger vorzutragen hatte.

In dem Konzilium zu Compiegne im Jahr 757 Kan. 8. glaubt Hr. Verf. einen Beweis zu finden, „welcher dem Unschuldigen, dessen Frau „sich mit seinem Bruder versündigt hatte, erlaubt, „nach Belieben wieder zu heyrathen; die Schul„digen sollten aber nie heyrathen können." *)

Da dieses Konzilium dem Schuldigen niemals, auch nach dem Tode des Unschuldigen die Heyrath erlaubt, dem Unschuldigen aber die Erlaubniß sich zu verehelichen gestattet, so muß dieselbe nach dem Tode des Schuldigen wegen der Antithesin, und der zu selben Zeiten üblichen Kirchenzucht bey so großem Vergehen, verstanden werden.

Dieses erklärt der Papst Gregor, der nicht lang vor diesem Konzilio lebte, da er sagt: „Je„nen, die ihre Weiber im Ehebruche antreffen, „wird weder dem Manne, weder der Frau zu „heyrathen erlaubt, so lang beyde leben: Wenn „aber die Ehebrecherinn gestorben, so kann der „Mann, wenn er will, heyrathen, aber nur im Herrn:

*) Dieser Kanon wird von Sirmond dem Konzilio zu Kompiegne zugeschrieben. Burchardus Lib. 17. cap. 17. zitirt selben aus dem Konzilio zu Tribur Kap. 12. mit den nämlichen Worten, mit welchen selben Regino aus dem Konzilio zu Vermerie anführte. Die Quelle derselben ist also nicht gewiß. Sieh Stephani Baluzii not. ad Grat. pag. 875.

„Herrn: die Ehebrecherinn aber niemals, auch „wenn der Mann gestorben ist." a) Dieses war die Erklärung des Pabstes ohngefähr 20 Jahre vor dem Konzilium, welche die Väter wohl wußten, und diese Kirchendisziplin kannten.

Eben so deutlich drückt sich im gleichen Falle das Konzilium zu Frejus im Jahre 791 aus, welches dem Mann, so lang die Ehebrecherinn lebt, die Ehe versagt, und der Ehebrecherinn auch nach dem Tode des Mannes nicht zu heyrathen erlaubt. (Sieh 2tes Hauptst. S. 64. 10.)

Natalis Alexander legt diesen Kanon nach dem Tode des Schuldigen aus; und sagt, wenn diesem Kanon ein anderer Sinn gegeben wird, so ist er fehlerhaft. b)

Fer-

a) Hi vero, qui uxores suas in adulterio deprehendunt, non licebit, nec eum, nec eam, aliam uxorem accipere, vel alium maritum, *quamdiu ambo vivunt:* si autem *adultera mortua fuerit*, vir ejus, si vult, nubat, tantum in Domino, adultera vero *nunquam*, etiamsi *mortuus fuerit vir ejus:* omnibus tamen diebus vitae suae accerrime poenitentiae lamenta persolvat.

b) Natalis Alex. de Synodo Compend. can. 8. Moechis interdicitur *conjugium in perpetuum:* insons vero maritus, si *vult. potestatem habet, accipere aliam.* Qui Canon insertus est Lib. 5. Capitul. c. 19. Canon hic exponi potest, ut maritus innocens uxore *adultera mortua possit aliam ducere:* mulier vero et frater, qui cum ea moechatus est, *conjugium nunquam inire* possint. Si alius esset Canonis istius sensus, nempe ut vir innocens, *uxore moecha superstite, posset alteri conjungi, erronea fuisset disciplina.*

Ferner sagt H. V. von diesem Konzilio: „Kan. 9. „wird ausdrücklich in einem gewissen Falle entschieden, daß Jemand, der sich von seiner Frau trennte, und „eine andere heyrathete, diese letzte behalten sollte.“

Ich schluge diesen Kanon nach, und fande, daß der angezeigte 9te Kanon von der Taufe handle; der 7te Kanon aber handelt von einem solchen Falle, den Hr. Verf. anführt. Ich setze den Fall und den Kanon bey; a) woraus der Leser ersehen wird, daß dieser Mann nach dem Gesetze der Unauflösbarkeit des Ehebandes die zweyte geheyrathete behalten mußte, welches ein Beweis gegen die Meinung des Hrn. Verf. ist, und ein Grund, daß der obige Kanon von der Heyrath nach dem Tode der Schuldigen zu verstehen sey; sonst würde sich das Konzilium in zwey nacheinander folgenden Kanonen widersprechen.

Der Fall ist folgender: Ein Mann heyrathete eine Person, welche aber vorher von seinem Bruder geschwängert war; er schickte deßwegen selbe hinweg, und heyrathete eine andere. (Dieses geschah nach den Grundsätzen der Kirche; indem seine Frau durch den Beyschlaf seines Bruders mit ihm verschwägert war, welches eine trennende Ehehinderniß, impedimentum dirimens, in der Kirche ist.) Er heyrathete darauf die zweyte mit allem Rechte; da aber auch diese keine Jung-

a) Can. 7. Si quis uxore accepta invenit eam *a fratre suo contaminatam*, ipsam dimittens accepit aliam, ipsamque *contaminatam invenit*, *uxor illius legitima est*: propterea quia nec ipsa virgo fuit illo tempore. Quodsi *tertiam* acceperit, *revertat ad medianam*, et ipsa *posterior* potestatem habeat, *alio viro se conjungere*.

Jungfrau mehr war, (dieß ist aber keine trennende Ehehinderniß) heyrathete er die dritte; diese letztere Ehe aber wurde als ungültig erklärt, weil die zweyte, seine rechtmäßige Frau, noch lebte. Er mußte also zur zweyten, als seiner wahren Frau, zurückkehren; und die dritte erhielte die Erlaubniß, sich wieder verehelichtn zu dürfen; weil ihre eingegangene Ehe wegen der noch bestandenen Ehe ihres vermeinten Mannes (impedimento ligaminis) ungültig war.

Diese Konziliar-Verordnung bestättigt die Unauflösbarkeit des Ehebandes, und rechtfertigt die Auslegung des 8ten Kanons von der Heyrath nach dem Tode des Schuldigen; weil das Konzilium nicht einmal dem in einer so wichtigen Sache betrogenen Manne die neu eingegangene Ehe zuläßt, sondern ihn zu seiner Betrügerinn zurückweiset.

Hr. Verf. beruft sich ferner auf den 24ten Kanon des Konziliums zu Tribur, welchen er aus Gratian Caus. 32. Q. 7. c. Siquis anführt, welcher dem Manne, dessen Frau mit ihrem Stiefsohne sündigte, eine andere zu heyrathen erlaubt, wenn er die Gabe der Enthaltsamkeit nicht habe: im gleichen Falle von der Frau.

Der von Gratian angeführte 24te Kanon a) besagten Konziliums redet von den Jahren, in welchen

a) Siquis cum noverca sua dormierit, neuter ad conjugium potest pervenire: sed vir ejus potest, si vult, aliam accipere, si se continere non potest. Similiter siquis cum filiastra sua, vel cum sorore uxoris suae dormierit, observandum est.

chen eine Jungfrau den Schleyer erhalten könne; nichts aber von einer Blutschande, wovon der Kanon handeln soll.

Hier hat also der unvorsichtige Gratian den Hrn. Verf. wiederum hintergangen, wie ich schon Gratians Fehler angemerket habe. Dieser Kanon muß daher aus einem andern Orte entlehnt seyn. Nach Baluzi a) ist selber ein Kanon des Konziliums zu Vermerie, aus welchem ihn Regino entnommen hat. Andere aber schreiben selben dem Konzilium zu Worms zu, und nennen selben den 63ten Kanon, der aber ein unterschobener ist. Die Quelle, woraus dieser Kanon geflossen ist, ist trüb; daher von geringem Werthe. Auf alle Fälle aber redet der Kanon von Blutschande, und verbiethet dem schuldigen Theile die Ehe *auf immer*, so ist die Erlaubniß zu heyrathen für den unschuldigen Theil nach dem Tode des Schuldigen auszulegen, wie ich nach der damals herrschenden Auslegung durch den Pabst Gregor und das Friauler Konzilium gezeigt habe. Seite 90. 91.

Alsdann kömmt Hr. Verf. auf das Konzilium apud Wormat. b) und sagt: „Bestimmter, als

a) Steph. Baluzii not. ad Gratianum. Caus. 32. Q. 7. c. 24. Siquis: Canon est Synodi Vermeriensis, ex qua refertur a Reginone Lib. 2. cap. 214.

b) Mulieres vero, cum pro *aliqua licita causa* a propriis viris fuerint separatae, totam dotem praecipimus sibi reddi, (Bis daher wird dieser Kanon Decretal. Lib. 4. Tit. 20. cap. 1. angeführt.) quam a die nuptiali receperunt, et post expletum annum accipiant alios viros, si voluerint, similiter et vir uxorem.

„als dieses spricht, kann man kaum reden. Es „will, daß der geschiedenen Frau ihre Heyraths-„Mitgabe verabfolget werde, und giebt ihr die Er-„laubniß, nach einem vollen Jahre wieder zu hey-„rathen: dasselbe soll rücksichtlich des Mannes be-„obachtet werden.“

Dieser Kanon wird Erstens weder in den ächten Kanonen des Wormser Konziliums, deren Zahl 44 sind, weder in den 35 unterschobenen, wie Surius bemerket, gefunden. Selbst Burchardus, Wormser Bischof, erkennt diesen Kanon für keine Geburt besagten Konziliums. Auch sind die letzteren Worte des Kanons in den Dekretalen nicht angeführt; welches alles einen billigen Zweifel der Aechtheit erregen muß.

Zweytens entscheidet dieser Kanon nichts für die Auflösbarkeit der Ehe im Falle des Ehebruches; denn er sagt nur, wenn die Frauen aus einer erlaubten Ursache (bestimmt keineswegs den Ehebruch) von ihren Männern getrennet seyn, soll ihnen ihr Heyrathsgut gegeben werden. Bekannt ist es, daß die Kirche wegen gewissen vorkommenden trennbaren Ehehindernissen die Ehe trenne; von diesen also muß in der angezogenen Stelle die Rede seyn: denn in dem folgenden Kapitel des nämlichen 20ten Titels redet Urbanus III. von einer feyerlichen Scheidung einer Frau von ihrem vermeynten (nicht von ihrem wahren) Manne, (quem loco viri tenebat) daß selber ihr Heyrathsgut gegeben werden müsse. a)

Noch

a) Decret. Lib. 4. Tit. 20. c. 2. Significavit mulier, quod H. *quem viri loco tenebat, divortio inter eos solenniter celebrato*, dotem suam illi

Noch deutlicher bestimmt das 3te Kapitel dieses Titels die Ursache des Scheidens. Klemens III. befahl, die Mitgabe zurückzugeben, wo zwey Personen wegen Blutsverwandtschaft in verbothenen Graden getrennet wurden. a).

In dem folgenden Kapitel befiehlt der nämliche Pabst sogar, daß eine Ehebrecherinn, welche von der Kirche geschieden worden, oder nach eignem Willen ihren Mann verlassen, und sich mit ihm nicht ausgesöhnet habe, die Morgengabe nicht erhalten könne. b)

Also muß nach dem ganzen Zusammenhange der Kapiteln die Ehescheidung nach den Gesetzen der Kirche geschehen, alsdann wird die Mitgabe ausgeliefert, welches aber Kap. 4. einer Ehebrecherinn verweigert wird, das gegen den Hrn. Verf. ist.

Aus

---

illicite detinet, et reddere contradicit . . . . Ideoque mandamus, quatenus si ita est, et non est aliud, quod obsistat, ipsum ad restitutionem dotis . . . compellatis.

a) L. c. cap. 3. Clemens III. De prudentia vestra miramur, quod cum vobis causam matrimonii, quae vertebatur inter H. et M commisissemus terminandam, et vos *consanguinitatem inter eos invenientes sententiam divortii tulissetis*: de dote, quam a viro mulier repetebat, quidquam statuere distulistis . . . . mandamus, quatenus praedictum H. monitione praemissa cogatis, ut praedictae M. totam dotem restituere non moretur.

b) L. c. cap. 4. idem Clemens III. Plerumque, si mulier *ob causam fornicationis* judicio Ecclesiae, aut propria voluntate a viro recesserit, nec reconciliata postea sit eidem, dotem vel dotalitium repetere non valebit.

Auch beruft sich Hr. Verfasser auf das Konzilium zu Vernon in der Mitte des 8ten Jahrhundertes Kan. 17., in welchem der wegen Ehebruch ihres Mannes geschiedenen Frau gesagt wird, sie könne thun, was sie wolle.

Dieses Konzilium fand ich in meinen Collectionen der Konzilien nicht, und da Hr. Verf. die eigentlichen Worte des Kanons nicht beygesetzet hat, so kann ich kein gründliches Urtheil darüber fällen. Im ganzen genommen, scheint dies Konzilium von geringer Bedeutung zu seyn, weil selbes auch große Collectionen nicht haben.

Endlich schließt das Poenitentiale roman. die Beweise des Hrn. Verf. für die Auflösbarkeit der Ehe.

Dieses trägt schon die Strafe auf der Stirne, weswegen selbes verfertigt worden ist. Es erlaubt der zum Ehebruche von ihrem Manne verleiteten Frau nur nach dem Tode des Mannes zu heyrathen; (denn eine Ehebrecherinn durfte nach der Kirchendisciplin gar nicht heyrathen) dem Manne aber, der sie zum Ehebruche verführt, wurde die Ehe auf immer untersagt. Denn wie Natalis Alexander a) sagt, so hat das Poenitentiale der minder schuldigen Frau nach dem Tode des Mannes zu hey-

a) Saec. 9. et 10. art. 22. Nubat, cui voluerit, inquit Poenitentiale, *post obitum* duntaxat *tuum*: ut discrimen constituatur inter *uxorem minus ream*, et *maritum auctorem criminis*, in hoc, quod maritus etiam *post mortem uxoris perpetuam* servare teneatur *continentiam*, nec ad secundas nuptias convolare possit; uxor vero *marito defuncto* poenali huic legi non sit obnoxia, sed possit alteri nubere.

Bayerische Staatsbibliothek München

heyrathen erlaubt, dem mehr schuldigen Manne aber untersagte selbes die Ehe für allzeit zur Strafe der Verführung.

Was die Kapitularien der fränkischen Könige betrifft, sind selbe weltliche Gesetze. Unter Pipin wurde der unschuldige Theil bey Scheidung wegen Ehebruch erinnert, daß es besser sey ledig zu bleiben; allein Karl der Große sein Nachfolger, unter dessen Regierung die christliche Religion mehr kultivirt wurde, fand für nothwendig zu erklären, daß jeder geschiedene Theil, wenn er sich des Ehebruches nicht schuldig machen wolle, von fernerer Heyrath abstehen müsse a).

Aus allen für die Auflösbarkeit der Ehe im Falle des Ehebruches von Hrn. Verf. angeführten, und von mir geprüften Zeugnissen entspringt das Resultat, daß keiner der Väter klar und entscheidend für die Auflösbarkeit der Ehe und neue Verehelichung gesprochen habe; denn Origenes, Laktanz, Basilius, Hilarius und Primasius stehen im Zusammenhange ihrer Lehre für die Unauflösbarkeit des Ehebandes; das Wort *divortium* bey Oekumenius entscheidet nicht für den Herrn Verf. Theodoret ist nicht deutlich genug, oder räumt zuviel ein. Epiphans Stelle ist verfälschet, und der Ambrosius I. ad Cor. 7 ist ein Abtrinniger von der katholischen Kirche. Und doch bauet Hr. Verf. auf die zwey lezteren Stellen viel, indem er aus denselben, auch in der Folge mehrere Folgerungen zieht,

a) Capitul. Lib. 6. cap. 63. Hi vel hae, qui uxores aut viros dimittunt, *non nubant*, sed aut continentes maneant, aut sibi reconcilientur.

zieht, welche von keinem Gewichte seyn können, weil selbe aus falschen Prämissen hergeleitet werden.

Eben so wenig entscheidend sind die von H. Verf. beygebrachten Stellen aus den partikular Konzilien. Das Konzilium zu Arles verbiethet die Heyrath, das zu Vannes und Agd fodern Beweise des Ehebruches vor dem Richter, heissen aber die Verehelichung nicht gut. Das Konzilium zu Compiegne, Tribur, mehr zu Vermerie und das Poenitentiale rom. reden nach der üblichen Kirchendisciplin von der Heyrath des Unschuldigen nach dem Tode des Schuldigen, der angeführte Kanon des Wormser Konziliums befindet sich nicht unter den bekannten Kanonen, und das zu Vernon gar nicht in einigen Collektionen.

Stellet man also ein summarisches Zeugenverhör an; so ergiebt sich, daß nur zwey Väter sich auf die Auflösbarkeit der Ehe im Falle des Ehebruches neigen, und kein Konzilium klar und entscheidend die zweyte Ehe gestattet.

Sollten auch einige Väter und Konzilien für die Auflösbarkeit der Ehe im Falle des Ehebruches ausgelegt werden können, (denn eine jede auch dogmatische Lehre hat vor der Erklärung der Kirche Widersprecher gehabt,) so bilden selbe gewiß keine hinlängliche Tradition; da gegen dieselbe die Väter aller Jahrhunderte, mehrere Päbste und Konzilien aller berühmten Nationen, worunter drey ökumenische sind, stehen, und die Unauflösbarkeit der Ehe in allen Fällen behaupten, welches ich in dem 1sten Hauptstücke vorgelegt habe.

Daher fragt Hr. Jäger nicht unrecht: **Wie und seit wann die Ehescheidungen in der Kirche**

eingeführt wurden? Daß es weltliche zulassende Ehescheidungsgesetze gabe, ändert die Lehre der Kirche nicht.

Alsdenn spricht Hr. Verf. nicht rühmlich für das ehelose Leben, da er sich also ausdrückt: „Bekannt sind die überspannten Begriffe, die „man von dem Werthe des ehelosen Lebens schon „in den früheren Zeiten an manchen Orten hatte, „die mit der Verbreitung des Mönchthumes sich „nach und nach überall ansässig machten, und „auf den päpstlichen und bischöflichen Stühlen, „so wie in den Kabineten der Fürsten ihr Wesen „trieben. Augustins Ansehen, das schon wäh„rend seines Lebens so imponirend war, stieg „nach seinem Tode mit jedem Jahrzehende höher."

Schon ehe Augustin imponirend seyn konnte, wurde das ehelose Leben gelobt, geschätzt und empfohlen.

Der Heiland selbst empfahl den ehelosen Stand, da er bey Mathäus 19. von den sich wegen dem Himmelreich Verschnittenen redet; Paulus folgte Christo, der alle unverehlicht, wie er war, wünschte 1. ad Cor. 7.; doch wußte er wohl, daß nicht alle zu diesem Stand berufen wären, sagte daher, daß jener wohl daran thue, der eine Jungfrau heyrathe; jener aber, der sich nicht vereheliche, besser handle; und daß der Ehelose geflieſſen sey, Gott zu gefallen ꝛc.

Diesem folgten die Väter der ersten Jahrhunderte, welche den ehelosen Stand liebten, lobten und vollkommener als den Ehestand hielten, als Athenagoras Apol. n. 4. S. Justinus M. apol. 1. n. 15. Tertullianus Lib. 1. ad uxor. preist die Jungfrauen als eine englische Familie.

S. Cy-

S. Cyprianus Lib. de habitu Virg. nennt die Jungfrauen den Flor der Kirche, und Engel auf Erden. S. Hieronymus Lib. de Virg. hält selbe zweyer Kronen würdig; und Lib. 1. cap. 7. contra Jovinianum sagt er, daß jener Unterschied zwischen dem Ehestande und der Enthaltung sey, welcher unter dem Guten und Besseren herrsche. So loben ferner den ehelosen Stand der Papst Siricius in Concil. Rom. S. Chrysostomus und Athanasius Lib. de Virg. Ephrem Syrus Serm. de Virg. S. Gregorius Nyss. und S. Basilius Lib. de vera virg. wie auch Epiphanius etc. Auf alle diese Väter konnte Augustin keinen imponirenden Einfluß haben, ja er richtete vielmehr seine Lehre und Handlung nach der Vorschrift seiner Vorfahrer ein. Wie kann also Hr. Verf. dem heil. Augustin und den ihm folgenden Päbsten und Bischöfen verargen, daß sie das ehelose Leben empfahlen, und selbst wählten? Sie thaten nichts anders, als der Empfehlung des heil. Paulus, und der Lehre der heil. Väter der vier ersten Jahrhunderte folgen.

Daß Augustin standhaft in der Lehre der Unauflösbarkeit des Ehebandes verblieben, habe ich in dem 1sten Hauptstücke (Seite 42. 43.) und seinen demüthigen und bescheidenen Beschluß des Buches de adult. conjug. S. 44. vorgelegt.

Daß das Konzilium zu Milev weislich gehandelt habe, daß es ein kaiserliches Geboth für sein Ehegesetz verlangte; führte ich im nämlichen Hauptstücke (S. 60.) an.

Was die lateinische Kirche von der Trennung des Ehebandes in allen Jahrhunderten lehrte, habe ich im 1sten Hauptstücke bewiesen, und im

2ten die etwa Zweifel erregenden Ausdrücke der Väter und Konzilien gelöst. Daß aber die spätere griechische Kirche die Auflösbarkeit des Ehebandes gegen die Lehre ihrer in den vier ersten Jahrhunderten lebenden Väter eingeführt habe, beweisen die von mir im 1sten Hauptstücke angeführte acht griechische Väter und Arcudius. Was aber die lateinische Kirche bey dem vorgegangenen Verein den Griechen geantwortet habe, werde ich am gehörigen Orte erwähnen.

Die Bemerkung betreffend, welche Hr. Verf. bey einigen Vätern macht, daß nach denselbigen die Weiber strenger, als die Männer hinsichtlich der Ehescheidung gehalten wurden, redeten sie nur nach den weltlichen Gesetzen, welche sie verwarfen; nach der Schrift und den Kirchengesetzen aber räumten selbe dem Manne und Weibe gleiche Rechte ein, wie ich von den heil. Gregor von Nazianz, Basilius, Chrysostomus, Hieronymus, Augustin und anderen bewiesen habe. Daher, wenn der unschuldigen Frau die Verehelichung im Falle des Ehebruches des Mannes durch die Gesetze der Kirche verbothen wird, bleibt auch im andern Falle die Verehelichung dem unschuldigen Manne untersagt: folglich ist das dem Weibe gegebene Verboth als ein wahrer Beweis für die gänzliche Unauflösbarkeit der Ehe anzusehen. Auf den falschen Ambrosius, auf die Konzilien zu Worms, Vernon, und auf das Poenitentiale ist schon geantwortet. Endlich führt Hr. Verf. ein dem heil. Augustin unterschobenes Werk an: Lib. quaest. N. et V. Test. q. 115. Dieser unbekannte Schriftsteller redet nur von weltlichen Gesetzen, und sagt, daß wenn keine Gesetze herrschen, die

Zügellosigkeit zur Tagesordnung komme. Ich setze die ganze Stelle her a).

Von Innozenz I. sagt Hr. Verf. „Dieser „Pabst giebt dem Exsuperius, der unter andern „bey ihm anfragte: warum die Männer alle Ge„meinschaft mit ihren ehebrecherischen Weibern „aufhöben, da doch die Weiber mit ihren gleich„falls ehebrecherischen Männern die Ehe fortsetzen? „die sonderbare Antwort: dieß geschehe deswe„gen, weil der Ehebruch der Weiber eher als jener „der Männer bekannt würde, und daher auch die „Männer ihre Weiber eher deswegen bey den „Priestern anzuklagen pflegten."

Der Kontext wird geben, daß der Pabst keine besondere, sondern die nach der Lehre der Kirche geziemende Antwort gegeben habe. Der Pabst sagt: „daß die christliche Religion im Falle des „Ehebruches Mann und Weib aus gleicher Ur„sache verdamme; aber die Weiber klagen ihre „Männer selten wegen dem Ehebruch an; daher „können diese heimliche Sünden nicht gestraft „werden. Die Männer aber klagen ihre ehebre„cherische Weiber öfters bey den Priestern an: „deswegen wird auch den Weibern wegen ihrem ent-

a) In Lib. quaest. N. et V. Test. q. 115. Et quantos scimus turpis vitae fuisse et prodigos cultores luxuriae, qui nunc continentes et sancti sunt? accedente enim *timore Dei* vincunt vitia, quae prius dominabantur. Quantum autem possit *timor legis* hinc advertamus. Ante Juliani edictum, mulieres viros suos dimittere nequibant. Accepta autem potestate, coeperunt enim quotidie viros suos *licenter dimittere.* Ubi latuit fatum tantis temporibus? *Timore*, credo, *legis* occultat se.

„entdeckten Laster die Kommunion verweigert. Da „aber bey den Männern keine Klage angebracht, „findet auch keine Strafe Platz; denn nach dem „allgemeinen Sprichworte: Wo kein Kläger ist, „ist kein Richter a). Uebrigens spricht dieser „Pabst die Unauflösbarkeit des Ehebandes deutlich „aus. Siehe S. 55.

„Dem Manne, fährt Hr. Verf. fort, mach„ten es sogar Manche zur Pflicht, seine „ehebrecherische Frau von sich zu stossen, und „erklärten selbst die fortdauernde Beywohnung mit „derselben für Ehebruch, wie z. B. Hermas."

Die Pflicht, die ehebrecherischen Weiber zu entlassen, welche einige Väter auflegen, betrifft nur jene Frauen, welche die Ehe als Deckmantel ihrer Schandthaten gebrauchen, und sich nicht bessern wollen, keineswegs jene, die ihre Fehltritte bereuen.

Ich will die ganze Stelle des Hermas anführen, welche H. V. weggelassen hat. Selbe giebt einen nicht geringen Aufschluß in der Lehre der Un-

a) Innocentius I. Ep. 3. ad Exuperium Episc. cap. 4. *Christiana Religio adulterium in utroque sexu pari ratione condemnat.* Sed viros suos mulieres non facile de adulterio accusant, et *non habent latentia peccata vindictam.* Viri autem liberius uxores adulteras apud sacerdotes deferre consueverunt: et ideo mulieribus, prodito earum crimine, communio denegatur; *virorum autem latente commisso*, non facile quisquam ex suspicionibus abstinetur: qui utique submovebitur, si ejus flagitium detegatur. *Cum ergo par causa sit, interdum probatione cessante, vindictae ratio quiescit.*

Unauflösbarkeit des Ehebandes im Falle des Ehebruches a).

Der heil. Hieronymus sagt nichts anders, als daß der Mann sein ehebrecherisches Weib nicht behalten müsse. Und die Stelle, dessen Geburt Hr. Verf. selbst nicht weiß, bestimmt dem Manne eine zweyjährige Buße, welcher mit seiner ehebrecherischen Frau, die noch nicht gebüßt hat, lebet. Dieses ist von keinem Belang in Rücksicht der Ehetrennung sowohl als des ungewissen Auktors.

Ich habe die Tradition des Hrn. Verf. wie auch andere angeführte Stellen für die Auflösbarkeit der Ehe im Falle des Ehebruches durchsuchet, geprüfet, und selbe gegen die von mir im 1sten Haupt-

a) Hermas in Lib. Pastoris mand. 4. Ego dixi pastori: Domine, si quis habuerit uxorem fidelem in Domino, et invenerit hanc in adulterio; nunquid peccat vir, si cum illa concumbit? Et dixit mihi: Quamdiu nescit peccatum ejus, sine crimine est vir vivens cum illa. Si autem *scit vir uxorem suam deliquisse, et non egerit poenitentiam mulier, sed permanet in fornicatione sua, et coierit vir cum illa, reus erit peccati illius*, et particeps moechationis illius. Et dixi illi: quid ergo si manserit in vitio suo mulier? et dixit: *dimittat illam vir*, et *vir per se maneat.* Quodsi *dimiserit mulierem suam, et aliam duxerit, et ipse moechatur.* Et dixi illi: Quodsi mulier dimissa poenitentiam egerit, et voluerit ad virum suum reverti, nonne recipietur a viro? Et dixit mihi: Imo, si non receperit eam vir suus, peccat, et magnum peccatum sibi admittit; *sed debet recipere peccatricem, quae poenitentiam egit. Ergo non debet dimissa conjuge sua vir aliam ducere.* Hic actus similis est in viro et muliere.

Hauptstücke aufgestellte vollkommene Tradition nach meiner Ueberzeugung als unwichtig und unächt gefunden. Dem gelehrten Leser überlasse ich sein eigenes Urtheil darüber zu fällen, den ich durch Anführung der Texte dazu qualifizirt habe.

Ich gehe nun über zur Prüfung der Gründe für die Auflösbarkeit der Ehe aus anderen Ursachen.

Drittes Hauptstück.

Widerlegung der Gründe für die Auflösung der Ehe wegen anderer Ursachen.

Daß die älteste christliche Kirche bis auf die heutigen Zeiten die Unauflösbarkeit des Ehebandes gelehrt habe, legte ich im 1sten Hauptstücke durch alle Jahrhunderte vor; und in dem 2ten Hauptstücke widerlegte ich die vom Hrn. Verf. für die Auflösbarkeit der Ehe im Falle des Ehebruches angeführten Zeugnisse; welche ich nicht als überzeugende Beweise fand. Wie viel weniger können mehrere gültige Ursachen der Ehescheidung nach angegebenen Gründen Statt haben? Selbst die verschiedene vom Hrn. Verf. in dem 2ten Hauptstücke angeführten Stellen, welche die Auflösung der Ehe im Falle des Ehebruches zu begünstigen scheinen, sind Widerlegungen dieses Satzes. Es wäre daher keine besondere Widerlegung desselben nothwendig. Doch will ich die beygebrachten Stel-

Stellen mit Rücksicht auf die schon bestimmten Gründe durchgehen.

Ich bemerke vor hinein, daß, wenn auch eine dunkle Stelle, oder eine Verletzung der Kirchengesetze durch Ehetrennung in einem oder dem andern Falle vorkäme, so würde diese Thatsache die vollkommene Tradition des 1sten Hauptstückes, ja selbst die vom Hrn. Verf. angeführten Beweise für den Fall des Ehebruches nicht entkräften; daher aus diesem einzigen Falle gegen das allgemeine Gesetz keine fehlerlose Handlung und wahre Erlaubniß geschlossen werden kann.

Der Hr. Verf. will aus den vom Origenes aufgeworfenen Fragen: ob man nicht die Frau entlassen könne wegen Giftmischerey, Kindermord rc. eine Trennung des Ehebandes folgern.

Ich habe schon (S. 10—14.) bewiesen, daß Origenes nicht einmal bey eintretendem Ehebruche die Trennung vom Bande, sondern nur eine Scheidung erlaubt habe; und bey den angeführten Lastern sich nicht getraut, die Entlassung zu gestatten, weil dieses von der buchstäblichen Verordnung Jesus abweichet; wohin ich den Leser verweise.

Was Hr. Verf. von den Bischöfen angiebt, daß diese wegen verschiedenen Ursachen die Ehescheidung vom Bande gestatteten, findet sich nicht im Texte Origines, weder fodert selbes der Kontext: dieser beweiset das Gegentheil, nämlich daß die Rede von einem Ehebruche sey, indem sich Origenes bey diesem Falle auf den Apostel Paulus beruft, gegen dessen Lehre sich die Vorsteher verfehlt haben. Wie kann also der Hr. Verf. eine sündenfreye Handlung, oder eine gültige Erlaubniß aus einer der Schrift entgegengesetzten Er-

laubniß der Kirchenvorsteher, wie sich Origenes ausdrückt, folgern? Sehe S. 14—16.

In der vom Hrn. Verf. angeführten Stelle des heil. Augustins Lib. Retract. 1. cap. 16. redet der h. Vater vom Verabschieden, nicht aber vom Wiederheyrathen, und fragt, was durch die von Christo ausgedruckte Fornikation verstanden werde, und ob selbe nicht ausgedehnt werden könne? er verweist am Ende den Leser auf seine andere Schriften, in welchen er die Unauflösbarkeit des Ehebandes auch im Falle des Ehebruches vertheidiget hatte.

In der anderen Stelle serm. de monte, welche Hr. Verf. aus Gratian anführt, spricht Augustin als Prediger; da er den in den Schulen so genannten sensum accommodatitium annimmt, und fragt: ob nicht Geiz, Götzendienst rc. auch eine Fornikation zu nennen sey? weil diese Laster von Gott trennen, und in Rücksicht dessen eine fornicatio spiritualis genennet werden können. Erklärt aber anbey in eben dieser Rede deutlich seine Meinung, indem er seine Frage durch den Apostel löst, da er sagt: die Frau soll nicht von dem Manne gehen, und wenn sie von ihm gegangen ist, soll sie unverehelicht bleiben, oder sich mit ihm aussöhnen a).

Eben

a) Serm de Domini in monte super Math. 5. et 19. Exoritur hic altera quaestio, cum Dominus causa fornicationis permittat uxorem, quatenus hoc loco intelligendus sit *fornicatio*: Utrum quousque *intelligunt omnes*, id est, ut eam fornicationem credamus dictam, quae in stupris committitur? an quemadmodum scripturae

Eben dieses bestättiget Augustin de adult. Conj. L. 1. cap. 25. da er sagt: „Wegen keiner „Fornikationsgattung, selbe mag eine geistliche „oder fleischliche seyn, darf man eine neue Hey„rath schließen, weder der Mann weder die Frau a). Die Verabschiedung giebt Augustin in Fornikationsfällen zu, niemals aber gestattet er die Verehelichung.

Dem gelehrten Hrn. Verf. hätte es nicht entgehen sollen, daß das Werk de Philosophia dem h. Ambrosius unterschoben sey; daher weder die Stellen aus diesem weder aus dem über die Episteln des heil. Paulus zu einem wahren Beweis dienen können. Sehe S. 76. Ja sogar die Ausdrücke des falschen Ambrosius fröhnen der Meinung des Hrn. Verf. nicht; denn er redet nur von sündhaften Handlungen in dem Ehegenusse, sagt aber nicht, daß man deswegen das Eheband zerreißen dürfe.

Aus den widerlegten Stellen des Origines, Augustins und des Ambrosiasters erhellet, daß kei-

---

turae solent fornicationem vocare, sicut supra dictum est, omnem *illicitam corruptionem*, sicut et *idololatria* et *avaritia*, et ex ea jam omnis transgressio legis propter illicitam concupiscentiam? Sed *consulamus Apostolum*, ne *quid temere dicamus*. Jis, qui sunt in conjugio 1. ad Cor. 7. *praecipio non ego*, *sed Dominus*, *uxorem a viro non discedere*, *quae si discesserit*, *manere innuptam*, *aut viro suo reconciliari*.

a) De adult. Conj. Lib. 1. cap. 25. Propter quodlibet tamen fornicationis genus sive *carnis*, sive *spiritus*, ubi et infidelitas intelligitur, et *dimisso viro non licet alteri nubere*, *et dimissa uxore non licet alteram ducere*.

keiner dieser Väter die Ehescheidungen aus manchfaltigen Ursachen erlaubt habe; sondern die Stellen, wo selbe über die Aussprüche Jesus kommentiren, in allen Fällen die Wiederverehelichung verbiethen.

Daß aus Epiphan, bis er gründlich verbessert worden ist, kein Beweis vom Hrn. Verf. geführt werden könne, versteht sich von selbsten. Sehe S. 77—90. — Die Konzilien zu Agd und Worms sind schon S. 89. und 95. beantwortet worden. — Aus Sixtus Senensis kann kein wahrer Beweis geführt werden; weil er das Verfahren mißbilligt.

Endlich beruft sich Hr. Verf. auf die Formel eines Scheidbriefes, welchen Markulph ein Mönch zu Zeiten Klodová II. und Mabillon anführen, worinn mit beyder Einwilligung der Ehegatten die Ehe getrennet wurde.

Diese Formeln der Scheidbriefe beweisen nicht mehr und nicht weniger, als daß sich einige leidenschaftliche Ehegatten nach dem erlaubenden Gesetze des Staates getrennet, nicht aber, daß die Kirche diese Schritte gebilligt habe. Ja Natalis Alexander a) behauptet, die französische Kirche habe diese Gesetze und bösen Gebrauch verworfen.

Zu dem verwirft Hr. Verf. selbst die Scheidung bona gratia, welche aber nach dieser Formel geschehen könnte.

Nun bestimmt Hr. Verf. einzelne Fälle, in welchen die Ehescheidung auch außer dem Falle des Ehebruches erlaubt gewesen seyn sollte.

A. Durch

---

a) Hist. eccles. saec. VI. cap. 2. art. 9. Nec Ecclesia Gallicana leges hujusmodi aut morem pessimum approbavit.

A. Durch Krankheit bewirktes Unvermögen der Frau zur ehelichen Beywohnung. Dieses beweist Hr. Verf. durch einen Brief Gregors II. Ep. 13. cap. 2. an den heil. Bonifaz, der sich bey dem Pabste befragte, was der Ehegatte zu thun habe, wenn seine Frau durch Krankheit unvermögend sey, die eheliche Pflicht zu leisten. Auf diese Frage soll der Papst, wie Gratian caus. 32. q. 7. can. 18. anführt, geantwortet haben: „Es „wäre zwar gut, wenn der Mann unverheyrathet „bliebe. Da aber dies eine erhabene Stärke der „Tugend voraussetzte, so sollte derselbe, wenn er „sich nicht enthalten könne, wieder heyrathen; nur „aber auch seine vorige Frau nicht ohne Unterstützung lassen."

Wem eigentlich dieser Brief zuzueignen sey, ist unter den Gelehrten noch nicht ausgemacht. Sirmond, mit einigen anderen, schreiben selben Gregor II. zu; andere mit Bossuet und Natalis Alexander wollen Gregor III. als Verfasser wissen. Hierüber äußert auch Ant. Augustinus de emendat. Gratiani L. 1. dial. 6. seine Meinung.

Sey dieser Brief von wem er wolle, so kann man wohl mit Natalis Alexander Hist. eccl. saec. VIII. a. 4. annehmen, daß darin von einer impotentia praecedenti matrimonium nicht subsequenti die Rede sey, weil nach der Lehre der Kirche nur diese eine trennende Ehehinderniß ist: daher müßte Hr. Verf. erst die Frage des heil. Bonifaz vorlegen, ob selbe von der impotentia subsequenti nicht antecedenti wäre, weil diese Annahme von der Lehre der Kirche als von den Grundsätzen des Pabstes selbst abweicht; indem der nämliche Gregor l. c. can. 22. dem Manne, der seine Frau im

Ehebruche getroffen, die fernere Verehelichung bey Lebszeiten der Ehebrecherinn versagt. S. 91.

Sollte auf alle Fälle hergestellet werden, daß diese Frage de potentia subsequenti gewesen sey, so wird die Antwort des gelehrten Bossuet P. II. L. 14. c. 38. nicht unschicklich seyn, daß der Pabst darin gefehlet habe. Selbst Gratian sagt, daß dieser Ausspruch gegen die evangelische und apostolische Lehre sey; welche so viele Väter, Päbste und Konzilien, die von mir im 1sten Hauptstücke angeführt worden, bestättiget haben. Diese werden gewiß mehr Ansehen als der noch unbestimmte und sich selbst widersprechende Gregor haben.

Ferner führt Hr. Verf. den heil. Augustin an, der die Frage aufwirft: „ob es dem Manne „bey der Unfruchtbarkeit seines Weibes mit Ein„willigung derselben nicht erlaubt sey, aus einer „anderen Kinder zu erzeugen. Augustins Ant„wort ist ganz unbestimmt, er getraut sich nicht „zu entscheiden (apud antiquos Patres, sind seine „Worte: fas erat, utrum et nunc fas sit, non „temere dixerim a).

Ich

---

a) De bono conj. cap. 15. *Manet vinculum*, et si proles, cujus causa initum est, *manifesta Sterilitate* non subsequatur: ita jam scientibus conjugibus non se filios habituros, separare se tamen vel *ipsa causa filiorum*, atque *aliis copulare non liceat*, quodsi fuerint cum eis, quibus se copularint, *adulterium committunt*, ipsi autem *conjuges manent.* Plane uxoris voluntate adhibere aliam, unde communes filii nascantur unius commixtione ac semine alterius autem jure ac potestate, *apud antiquos Patres*

Ich will den Kontext zu dem vom Hrn. Verf. angeführten Bruchstücke beysetzen, worin der Leser die bestimmte Antwort finden wird, daß es nicht erlaubt sey, bey Unfruchtbarkeit der Frau, eine andere zu heyrathen. Er nennet diese Heyrath einen Ehebruch, weil die erste Ehe noch besteht. Er sagt, daß die Einführung einer anderen bey Unfruchtbarkeit der Frau im alten Testamente erlaubt gewesen sey; allein bey uns ist es gewiß nicht erlaubt. Eben dieses behauptet Augustin l. c. cap. 7. — und serm. Dni. in monte verwirft er eine solche Verehelichung; indem wir im neuen Gesetze höhere Befehle als im alten haben a) So bestimmt und entscheidend redet der heil. Augustin im vorgetragenen Falle.

Selbst

, *Patres fas erat: utrum et nunc fas sit, non temere* dixero. Damit Augustin nicht freventlich diese Frage beantworte, giebt er folgenden Grund an. Non est enim nunc propagandi necessitas, quae tunc fuit: quando et parientibus conjugibus alias propter copiosiorem posteritatem superducere licebat, *quod nunc certo non licet.*

Cap. 7. Posset enim homo *sterilem uxorem* dimittere et aliam ducere, de qua filios habeat, et *tamen non licet.*

a) Et in historia quidem veteris testamenti invenitur exemplum: sed *nunc praecepta majora sunt*, in quae per illum gradum generatio humana pervenit. Tractanda illa sunt, ad distinguendas aetates *dispensationis divinae providentiae*, quae humano generi ordinatissime subvenit, *non autem ad vivendi regulas usurpandas.* Et S. Hieron. can. 6. Servierunt Patriarchae Legi et tempori suo; serviamus et nos Evangelio et tempori nostro.

Selbst der gelehrte protestantische Kanonist Just. Hening. Boehmer jur. eccl. protest. Lib. IV. Tit. 15. verwirft die Ehescheidung wegen Unfruchtbarkeit. Ich führe kurz seine Gründe an: denn 1. hat die Beywohnung bey der Unfruchtbarkeit Platz. 2. Wurden von Weibern, die viele Jahre unfruchtbar waren, Kinder gezeuget. 3. Im Zweifel ist für die Ehe zu sprechen. 4. Verwerfen alle christliche Kirchen diese Ehescheidungsursache (er verstößt sich aber darin, daß er die französische ausnimmt). 5. Hängt das Kinderzeugen ganz von Gott ab.

B. Aussatz des Mannes. „Das Konzilium zu „Kompiegne can. 16. sagt Hr. Verf., erlaubt im „Falle, daß der Mann aussätzig wurde, der Frau, „ihm den Abschied zu geben, und einen anderen „zu heyrathen; ertheilt auch diese Erlaubniß dem „Manne."

Dieser Kanon ist von einem Aussatze zu verstehen, der dem Manne ein Unvermögen der ehelichen Beywohnung verursachet hat; und diese impotentia mußte antecedens seyn. Sollte aber das Konzilium einem einfachen Aussätzigen die Erlaubniß zu heyrathen gegeben haben; so ist selbes als ein fehlendes partikular Konzilium in diesem Punkte zu verlassen, welches keine Vorschrift gegen die Lehre der allgemeinen Kirche geben kann, wie Richard Analys. Conc. Tom. 1. bey diesem Konzilium bemerket a), und die Stimme des Pabstes Nikolaus zu hören, der die Lehre der Kirche und der Väter vorträgt, da er sagt: daß die Ehe jener,

a) Cernuntur in hujus Concilii canonibus pluribus decisiones, quae *cum Ecclesiae doctrina* super *insolubili matrimonii vinculo* parum congruunt.

jener, welche selbe gesund eingegangen haben, wegen hernach folgendem Wahnsinn, Wuth oder anderer Krankheit, nicht getrennet werden könne. Dies gilt auch von jenen, welche von den Feinden ihrer Augen oder Glieder durch Verstümmlung beraubt, oder gar die Theile von den Barbarn ausgeschnitten worden sind a); und Alexander III. bestimmt ausdrücklich Decretal. L. 4. Tit. 8. de Conjugio leprosorum cap. 1. daß der Aussatz, welcher in der Ehe gekommen ist, die Ehe nicht trenne.

C. **Gegründeter Verdacht eines Ehebruches.** Für diese Ursache beruft sich Hr. Verf. auf Hieronymus und Theodoret.

Wie die Worte fornicatio und fornicationis suspicio bey Hieronymus zu nehmen, und daß er sogar bey dem Ehebruche keine neue Heyrath erlaube, habe ich schon Seite 36—40. gezeigt.

Auf Theodorets Stelle ist schon Seite 81. die Antwort gegeben worden.

D. **Weigerung dem Ehegatten in ein anderes Land zu folgen**, weil das Konzilium zu Vermerie in Valois den Beschluß Kan. 9. faßte: „daß „wenn ein Mann durch unvermeidliche Nothwen„digkeit in ein fernetes Land zu reisen gezwungen „würde, und seine Frau, durch Liebe ihrer

a) Gratian. caus. 32. q. 7. can. 25. Hi, qui matrimonium sani contraxerint, et uni ex duobus amentia aut furor, aut aliqua infirmitas accesserit, ob hanc infirmitatem conjugia talium solvi non possunt. Similiter sentiendum de his, qui ab adversariis excaecantur, aut membris truncantur, aut a barbaris exsecti fuerint.

„Aeltern, oder sonst einen Grund zurückgehalten, „ihm nicht folgen wollte, derselbe eine andere hey-„rathen könne a), seine erste Frau aber bis zu „seinem Tode unverheyrathet bleiben solle.“

Die Antwort des le Cointe und Fleury, daß der Mann nach dem Tode der Frau heyrathen dürfe, finde ich (wie Hr. Verf. wohl bemerket) den Ausdrücken des Kanons nicht gemäß. Wenn der Sinn des Kanons seyn soll, daß der Mann eine andere bey Lebszeiten seiner zurückgebliebenen Frau nach verrichteter Busse heyrathen dürfe, so hat das Konzilium sich gegen die evangelische Gesetze verfehlet, wie Natalis Alex. Hist. eccl. saec. 8. a. 5. behauptet.

Von diesem und noch von einigen die Ehe betreffenden Kanonen dieses Konziliums urtheilet Richard richtig b), da er sagt: daß bey diesen unwissenden Zeiten die Gesetze der Kirche nicht hinlänglich gekannt gewesen, besonders jene, welche die Unauflösbarkeit des ehelichen Bandes angehen; sie sind zwar aus den Grundsätzen der christlichen Moral geschöpfet; aber den größten Widersprü-

a) Gratian und Ivo schließen den Kanon mit: semper innupta permaneat. Burchardus allein setzet diese Worte bey: nam ille vir ejus, qui necessitate cogente in alium locum fugit, si se abstinere non potest, aliam uxorem accipiat.

b) Analys. Con. T. I. Saec. 8. pag. 707. Faciunt igitur hi canones, ut innotescat, quam parum, eo sane ignorantiae tempore, notae fuerint Ecclesiae regulae, praesertim quod attinet *ad matrimonii insolubile vinculum*, illud sc. ex christianae moralis doctrinae capitibus, quod maximis apud barbaras nationes contradictionibus obnoxium fuit.

sprüchen der barbarischen Nationen unterworfen gewesen.

Diese Verordnungen können also nicht als die Lehre der Kirche angesehen werden, aus welcher der Beweis in der Ehescheidung zu führen ist, sondern als Verordnungen, die theils aus Unwissenheit ihren Ursprung haben, theils von den weltlichen Gesetzen herstammen. Diese wurden erst unter Pipin, der dieses Konzilium zusammengerufen hat, nach und nach mehr beschränket, wie sich aus dem Rathe ergiebt, welcher dem unschuldigen Theile bey Scheidung der Ehebrecherinn gegeben wurde, daß es besser sey unverehelicht zu bleiben, und Karl der Große verboth die neue Heyrath in diesem Falle ganz.

E. **Längere Abwesenheit des Mannes ohne Hoffnung seiner Zurückkunft.** Leo I. Ep. 77. ad Nicet. bey Gratian caus. 34. q. 1. tadelt es nicht, sagt Hr. Verf.: „daß Weiber, deren Männer in „die Gefangenschaft abgeführt wurden, ohne Hoff„nung daraus befreyt zu werden, zu einer anderen „Ehe schritten; nur wollte er, daß bey der Zu„rückkunft ihres ersten Mannes, diesem auf sein „Verlangen die Frau als Gattinn folgen solle. „Leo beschränkt die Trennung der während der „Abwesenheit des Mannes eingegangenen Ehe aus„drücklich auf den Fall, wenn der Mann sein „Weib wieder haben will. Nach der Zurückkunft „wurde also im entgegengesetzten Falle die unter„dessen eingegangene Ehe fortzusetzen erlaubt.“

Da Hr. Verf. die Stelle der Länge nach anführt, so will ich nur jene Ausdrücke, die diesen Gegenstand erklären, und den vom Hrn. Verf. weggelassenen Schluß beysetzen, welcher die Sache

ganz

ganz gegen die Behauptung des Hrn. Verf. entscheiden wird.

Der Papst Leo wurde befragt, wem jene Frauen zugehörten, die wieder geheyrathet hatten, weil sie glaubten, daß ihre Männer umgebracht wären, (quae viros proprios interemptos putarent,) da diese nun zurückgekommen seyn (qui putabantur periisse, remearunt): Ob die Frauen den zurückgekommenen Männern zuzustellen seyn, oder ob sie bey den zweyten verbleiben dürfen? Der Papst antwortete weislich, da er sagt, daß die Frau dem ersten Manne als sein Eigenthum zugestellet werden müsse (omnique studio procurandum est, ut recipiat unus quisque quod proprium est). Doch soll jener nicht als strafbar angesehen werden, der ein Weib geheyrathet hat, dessen Mann nicht mehr bey Leben zu seyn geglaubt wurde qui personam ejus mariti, qui jam non esse existimabatur, assumpsit. Der Papst entschuldigt daher die eingegangene Ehe bloß wegen eingetrettener Unwissenheit. Da nun diese durch die Anwesenheit des Mannes gehoben ist; so sagt Leo: Wenn einige dieser Weiber aber von der Liebe ihrer letztern Männer also gefesselt wären, daß sie denselben lieber anhangen, als zu ihren wahren Ehegatten zurückkehren wollen, so soll man selbe aufzeichnen, damit sie aus der geistlichen Gemeinde ausgeschlossen werden; und welche zuerst unschuldig waren, (weil sie glaubten, daß ihre Männer umgekommen waren) das Laster (nämlich in der zweyten Ehe fortfahren wollen) erwählt haben;

und

und weil die Weiber, welche nicht zu ihren Männern zurückkehren wollen, gottlos sind a).

Leo beschränkt also nicht ausdrücklich, wie Hr. Verf. sagt, auf den Fall, wenn der Mann sein Weib haben will, und im entgegengesetzten Falle erlaubt er auch nicht die unterdessen eingegangene Ehe fortzusetzen, sondern wenn sie nicht zu ihren ersten Männern zurückkehren wollen, nennet er selbe lasterhaft und gottlos, und will selbe von der Kirchengemeinde ausgeschlossen wissen.

Daher ist zwischen dem Ausspruche des Pabstes Leo und den anderen Verordnungen seiner Nachfolger, welche die Gewißheit von dem Tode des abwesenden Theiles verlangen, keine Disharmonie, wie Hr. Verf. sagt, sondern sie haben die nämliche Grundsätze wie der Pabst Leo.

Schön spricht in dieser Sache Van Espen b): „Obschon die weltlichen Gesetze, sagt er, zuweilen die

a) Sin autem mulieres ita posteriorum virorum amore captae, ut malint his cohaerere, quam in *legitimum redire consortium*, merito sunt notandae, ita ut etiam *ecclesiastica communione priventur*, quae de *re excusabili contaminationem criminis* elegerunt. Quia sicut hae mulieres, quae reverti ad viros suos nolunt, *impiae habendae sunt.*

b) Jur. eccl. P. II. Tit. 15. cap. de secund nupt. n. 5. Unde et quantumvis leges civiles ob captivitatem aut diuturnam absentiam mariti permiserint, aliquando mulieri transire ad secundas nuptias; Ecclesia autem *ob nullam* quantumvis *diuturnam conjugis absentiam conjugi transire ad secundas nuptias permittit*, sed eam expectare jubet, quousque de *morte conjugis certiorata fuerit.*

„die zweyte Ehe dem Weibe wegen langer Abwe„senheit des Mannes erlauben; erlaubt es doch „niemals die Kirche, sondern fordert Gewißheit „von dem Tode des Mannes."

Dieses bestimmte schon Basilius in Ep. ad Amphil. can. 31. da er sagt: daß jene, die sich verehelichen, wenn sie nicht von dem Tode ihres Mannes vergewissert sind, die Ehe brechen a).

Gleiche Gewißheit forderte Pabst Klemens III, wenn auch die Abwesenheit von langer Dauer war b).

Eben so entschied Lucius III. bey den in der Sarazenischen Gefangenschaft sitzenden Männern c).

Und der Synod der Mechler Diözes 1609 nimmt die Abwesenheit zu 20 auch 30 Jahren nicht an.

F. **Gefährliche Lebensnachstellung.** In dem Concilio Wormatiensi, sagt Hr. Verf. wurde (nach dem Dekrete Burchardi L. 6.) der Kanon festgesetzt: „Wenn eine Frau sich gegen das „Leben ihres Mannes mit andern verschwöre, könne „der Mann, selbst wenn er einen dieser aus Noth„wehr

---

a) Can. 31. Quae, cum vir secessit, et non apparet, antequam *de ejus morte certior facta sit*, cum alio cohabitavit, *moechatur.*

b) Decretal. L. 4. Tit. 1. de sponf. Cap. 19. Quod *quantocunque annorum spatio* ita remaneant viventibus viris suis, non possunt *ad aliorum consortium canonice convolare*; nec auctoritate Ecclesiae permittas contrahere: donec *certum nuntium* recipiant de morte virorum.

c) L. c. de secund. nupt. cap. 2. Ut nullus ex vobis amodo ad secundas nuptias migrare praesumat, donec ei *firma certitudine* constet, quod *ab hac vita migraverit conjux ejus.*

„wehr umgebracht habe, eine beliebige andere Gat„tinn sich nehmen; die bösartige Frau aber solle „stäts unverheyrathet bleiben. Gratian verfälschte „diesen Kanon, indem er die Worte: post mor„tem uxoris, einrückte. Gegen dieses fremdar„tige Einschiebsel zeugt der ganze Kontext, und „auch das Decretum Reginonis, in welchem der „Kanon wörtlich, wie in Decreto Burchardi ohne „diesen Beysatz sich findet."

Darinn hat der unvorsichtige Gratian gefehlet, daß er diesen Kanon dem Wormser Konzilium zueignet, welcher weder unter den ächten, weder unterschobenen Kanonen dieses Konziliums gefunden wird. Er ist der 5te Kanon des Konziliums zu Vermerie a). Daß aber Gratian wegen den beygesetzten Worten: post mortem uxoris: gefehlet haben solle, kann ich mich nicht überzeugen; denn Gratian drückt sich durch diesen Beysatz kürzer, aber das nämliche aus, was Regino und Burchardus durch mehrere Worte: **daß die Nachstellerinn Buße thun, und ohne Hoffnung zu heyrathen verbleiben müsse.** Durch diesen Beysatz geben sie den Unterschied zwischen dem lasterhaften Weibe und dem unschuldigen Manne an, daß dieser nach dem Tode der Frau, jene aber niemals heyrathen dürfe; welches also im Wesentlichen eins mit dem Ausdrucke Gratians ist; denn durch die-

a) Can. 5. Si qua mulier cum aliis in mortem mariti consiliata est, et ipse aliquem illorum se defendendo occiderit, potest, ut nobis videtur, ipsam uxorem dimittere, et si voluerit aliam uxorem accipere. Bis daher der Kanon; alsdenn setzen Regino und Burchardus bey: ipsa autem insidiatrix poenitentiae subjecta absque spe conjugii maneat.

diesen Beysatz kommt der Kanon in die Kathegorie des Konziliums zu Compiegne und des Poenitentiale rom. Seite 91. 97.

Diese Auslegung giebt Natalis Alex. a). Uebrigens, was von den Kanonen die Ehe betreffend des Konziliums zu Vermerie zu halten sey, habe ich schon Seite 116. bemerket.

G. **Eintritt in ein Kloster, oder Wahl auch ausserhalb desselben ein klösterliches Leben zu führen**; Hr. Verf. beruft sich auf einen Kanon des Konziliums zu Compiegne. Dieses letztere muß aber unter Vorschrift eines Klosters und in klösterlicher Kleidung zu leben verstanden werden.

Wenn Hr. Verf. den Kanon des Konziliums zu Compiegne von einem matrimonio rato verstehet, wie Alexander III. in dem 3ten Konzilium zum Lateran im J. 1179. im Anhange Theil 5. Kap. 1. die Vorschrift giebt, so bin ich ganz einver-

---

a) Hist. eccl. saec. 8. a. 5. de Conc. Vermerien. can. 5. Statuit Synodus, ut si unum ex aggressoribus, se defendendo, occidit, idque probare potest, non tantum ipsi uxorem dimittere liceat, verum et aliam, si velit, ducere. Quod intelligendum est *de potestate aliam ducendi, post mortem ejus, quam dimisit,* ut constat ex Reginone Lib. 2. c. 118. et Burchardo Lib. 6. c. 41. hunc canonem allegantibus cum hacce clausula: *Ipsa autem insidiatrix poenitentiae subacta, absque spe conjugii maneat.* Discrimen sc. ponitur inter maritum, qui propulsando aggressorem homicidium fecit, et nefariam mulierem, quae marito insidiata est. *Illi permittitur, ut uxore mortua, alteram ducat:* isti poenitentia indicitur, et in poenam spes conjugii auffertur, *etiam post mortem mariti.*

verstanden; denn der Mann, dessen Weib die Profession abgelegt hat, kann nach der Lehre der Kirche zur Heyrath schreiten, wenn die Ehe noch nicht vollbracht ist; nicht aber, wenn das matrimonium consummatum est, wo andere Gesetze der Kirche zu beobachten sind.

H. Unglaube des einen Theiles, wenn dieser dem Gläubigen nicht ferner beywohnen will.

Daß Unglauben das Eheband trenne, wenn der Ehegatte sich zur christlichen Religion bekennt, und der andere unglaubige Theil nicht im Frieden ihm beywohnen will, halte ich nicht für so ausgemacht, wie der Hr. Verf. Ich muß gestehen, daß die Gründe für die dem Hrn. Verf. entgegengesetzte Meinung, welche Klüpfel Diss. de indissolubilitate matrimonii, und Gervasio de Sacram. matr. cap. 5. vorgetragen, denen auch Riegger, Eybel und Pehem folgen, und ein großer Theil der französischen Kirche beystimmt, mich bewogen haben, dieser Ehescheidungsursache nicht beyzupflichten. Selbst die Lehre, welche ich von der Unauflösbarkeit der Ehe in allen Fällen vorgetragen habe, verlangt von mir, um konsequent denken und reden zu können, dieser Ehescheidungsursache meinen Beyfall zu versagen. Würden es Zeit und Ort erlauben, so würde ich Beweise beybringen, die vielleicht manchen von dieser Meinung überzeugen würden.

Zu diesen acht Ehescheidungsursachen, setzt Hr. Verf. in seiner Rezension der Harmonie in der Theologischen Zeitschrift von Dr. J. Joseph Batz, Professor der Theologie zu Bamberg, 2. B. 1. Heft, noch die Sklaverey zu, da er Seite 73. sagt: „Man könnte noch 9) hinzusetzen, wenn der

„der eine Ehetheil in die Sklaverey kam. Denn „das Konzilium zu Vermerie (Verberie, Vermeriense, apud Wormatiam, apud Wermeriam „nach Harduin. T. III. collect. conc. pag. 1992. „gleichbedeutende Ausdrücke) bestimmt can. 6: Si„quis ingenuus homo ancillam uxorem acce„perit, si postea ipsa foemina fuerit inservita; „(in servitutem dejecta vel vindicata, wie Böh„mer erklärend beysetzt.) si redimi non potest, „si ita voluerit, liceat ei aliam accipere. Si„militer et mulier ingenua, si servum accipiat „pro ingenuo etc.

Der Hr. Verf. wird die Erklärung Böhmers nicht für die Auslegung und Lehre der katholischen Kirche annehmen. Böhmer erklärte das Wort inservita nach den Grundsätzen seiner Religion mit in servitutem dejecta, welches einem Katholiken nicht gelten kann; und doch traute der gelehrte Böhmer sich nicht bestimmt, es zu behaupten, sondern setzte noch darzu *vel vindicata*; welches den wahren Sinn des Kanons zu erreichen scheint. Die Sklavin gab sich als eine Freygelassene aus; sie heyrathete unter diesem Vorwand einen Freyen; ihr Herr aber foderte seine Sklavin zurück. So kann der freye Mann, wenn er selbe nicht auslösen kann, eine andere heyrathen, wenn er will; weil die Sklaverey eine die Ehe trennende Hinderniß ist, wenn der andere Theil es nicht gewußt hat; hat aber derselbe Wissenschaft davon gehabt, so kann die Ehe nicht getrennet werden; wie es der 13te Kanon dieses Konziliums deutlich bestimmt a); in dieser Sache ist

a) Qui scit uxorem suam ancillam esse, et accepit eam *voluntarie*, semper postea permaneat cum ea.

ist gleiche Verhältniß sowohl bey dem Manne als bey dem Weibe, wie es Gratian in dem folgenden Kanon 5 ausdrückte; dieser Theil des Kanons ist ausdrücklich de servitute antecedente nicht consequente auszulegen.

Allein Hr. Verf. will nach Böhmer, wegen den folgenden Worten und angefügter Bedingniß (Si de pretio viri sui a fame liberata sit:) Servitutem supervenientem verstehen.

Wenn wir in diesem Kanon die zwey Fälle söndern, welche in selbem enthalten sind, so hat Hr. Verf. und Böhmer recht; denn der erste Fall ist die Unwissenheit der Sklaverey, welche das Eheband trennet; der zweyte Fall ist, wo sich der Mann mit Wissen seiner Frau, sich und selbe vom Hungertod zu retten, in die Sklaverey gegeben hat, welches servitus subsequens ist, und da wird die Ehe nicht getrennet; es heißt: nisi pro inopia fame cogente se vendiderit, et ipsa hoc consenserit, et de pretio viri sui a fame liberata fuerit, ... nam qui de pretio paris sui de tali necessitate liberatus fuerit, in tali conjugio debet permanere.

Hr. Verf. verwirft nach Böhmer den Kanon des Konziliums zu Tribur, welchen Gratian Cap. 7. anführt.

Nicht nur Gratian, sondern auch Burchardus und Ivo führen diese Stelle an, welche also nicht ohne angegebene Gründe als erdichtet zu verwerfen ist. Ja der 38te Kanon, wegen welchem die

---

Nach dem Konzilium löst die bewußte vorhergehende Sklaverey das Eheband nicht, viel weniger die nach der Ehe eingetrettene, wenn sich das Konzilium nicht selbst widersprechen will.

die angeführte Stelle nach Böhmer erdichtet seyn soll, sagt sogar, daß ein freyer Mann, der eine Freygelassene geheyrathet hat, selbe für allzeit behalten müsse, den Ehebruch ausgenommen, und daß, so lang selbe lebt, er keine andere heyrathen dürfe a).

Ferner, was auf die Ehegesetze des Konziliums zu Vermerie zu halten sey, habe ich schon (Seite 116.) bemerket. Und was vermag ein partikulär Konzilium in den Zeiten der Unwissenheit, wie Richard sagt, gegen die Lehre der Kirche?

Herr Verf. scheint sogar die Strafe zum Zucht- und Arbeitshause als eine Ehetrennungsursache annehmen zu wollen, da er sagt: „Möchte „Sklaverey der Verurtheilung zu einer Strafe, „die den bürgerlichen Tod nach sich zieht, oder „zum Zucht- und Arbeitshause nicht gleich zu setzen „seyn?" Diese Ausdehnung geht so weit, daß sogar mehrere protestantische Lehrer selbe verwerfen. Sehe Carpzov Lib. 2. jurispr. Consist. def. 203. Nikolai de divort. P. 2. C. 1. n. 56. Gerhard in loc. th. de conjug. §. 691.

Und wie Hr. Verf. diese Ausdehnung mit seiner

a) Conc. Tribur. can. 38. Judicamus, ut quisquis liber libertam, hoc est, ex ancilla per manumissionem, et regalem largitionem liberam factam, legitime in matrimonium duxerit, *ulterius habere debebit*, tanquam unam ex nobili genere progenitam, excepta fornicationis caussa: et *quam diu illa vivat*, *nullam aliam accipiat*. Hier unterscheidet das Konzilium unter bey sich haben, und nimmt den Ehebruch aus; alsdenn setzet es fest, daß er, so lang die Ehebrecherinn lebt, nicht heyrathen dürfe.

seiner im zweyten Hauptstücke angeführten Tradition, und mit den Aussprüchen Jesu im 5ten Hauptstücke vereinbaren kann, sehe ich nicht ein; ich weiß auch keinen katholischen Schriftsteller, der diesen Antrag je gemacht hat.

Endlich ist Hr. Verf. geneigt auch die Unfruchtbarkeit als die 10te Ehescheidungsursache anzunehmen, indem er sagt: „Wäre die Ehescheidungsgeschichte Karls des Großen hinlänglich „beleuchtet, und weniger Politik dabey im Spiele, „so könnte dieselbe zum Belege dienen, daß man „die Ehen auch 10) wegen Unfruchtbarkeit des „Weibes schied."

Daß sich Karl der Große von Leutberga schied, war Pflicht, denn er verehelichte sich ohne Rücksicht auf den Widerspruch des Pabstes mit selber noch bey Lebszeiten seiner Frau, wovon ich noch reden werde.

Zweytens, wenn auch ein solcher Fall deutlich in der Geschichte ausgedrückt wäre, könnte deswegen schon die Unfruchtbarkeit als eine Ehescheidungsursache vertheidigt und angenommen werden? muß in solchen Fällen nicht die Lehre der Kirche zur Norm genommen werden? Diese hat mehrmalen die Unfruchtbarkeit als Ehescheidungsursache verworfen. Die natürlichen Gründe, so Böhmer l. c. Lib. 4. Tit. 15. angiebt, sind schon überzeugend. Sehe S. 112. und weiter, wo ich selbe kurz angezogen habe.

Wir haben mehrere Fälle in der Geschichte von der Trennung bona gratia, und doch verwirft Hr. Verf. selbe. Was würde also die Geschichte Karls der Unfruchtbarkeit für ein Recht als Ehescheidungsursache einräumen?

Hr. Verf. führt eine Instruktion an, welche Alexander VI. (nicht der IV. wie Hr. Böhmer angiebt) im J. 1498 seinen Legaten in der Ehescheidung Ludwigs XII. gab, und sagt mit Böhmer: „Unter anderen Ehehindernissen, die Ludwig angab, war auch dieses: quod ad concipiendum impotens esset etc.

Die Hauptursache dieser Ehescheidung war der Zwang, welchen Ludwig XI. dem Herzoge, nachmaligen Könige, seine Tochter Johanna zu heyrathen, anthat; und da er sich von ihr scheiden wollte, hielten ihn die Drohungen des Königs zurück, wie Fleury a) und Natalis Alex. b) schreiben.

Hr. Verf. will mit Böhmer Jur. eccl. T. IV. L. 4. Tit. 15. die Gewohnheit in Frankreich wissen, ob supervenientem impotentiam das Band der Ehe zu trennen.

Er sagt auch ferner: „Daß man in Ehesa„chen selbst in Rom bey Entscheidungen die Lan„desgewohnheiten berücksichtigte, wenn diese gleich den

a) Hist. eccl. T. 31. L. 119. §. 8. Ludovicus Joannam Ludovici XI. filiam, cum junior esset, *invitus duxerat*, atque adversus hasce nuptias, quas progressu temporis dissolvendas sperabat, *palam reclamaverat*; cum vero Ludovicus XI. Duci *carceris poenam omnino minitaretur*, nisi ejus filiam velut sponsam coleret, hinc Regis iram, atque indignationem veritus, specie tenus se illius maritum exhibebat etc.

b) Hist. eccl. saec. 15. et 16. a. 5. Joannam Regis Ludovici XI. filiam, quam ejus imperio *invitus duxerat*, nec *umquam attigerat*, cum .... delegati Alexandri VI. judices, matrimonium nullum ac irritum dixissent, repudiavit;

„den Grundsätzen der Kurie entgegen waren, „beweist die Entschliessung Alexanders III. welche „er auf eine Anfrage: Ob die Ehe einer Frau, „die unwissend einen Mann geheyrathet hatte, „cujus propter utriusque inguinis rupturam „genitalia erant abscissa, nicht getrennt werden „könnte, gegeben hat. Licet, sagt er, Ecclesia „Romana non consueverit propter naturalem „frigiditatem vel propter alia maleficia legitime „conjunctos dividere; si tamen consuetudo ge-„neralis Ecclesiae gallicanae habet, ut hujus-„modi matrimonium dissolvatur, nos patientes „tolerabimus, si secundum illam consuetudi-„nem etiam mulieri, cui voluerit, nubendi in „Domino concesseris facultatem etc.

Hr. Böhmer irret sich in seiner Angabe, daß in Frankreich die Gewohnheit sey, das Eheband zu trennen ob supervenientem impotentiam. Van Espen sagt es deutlich, daß nur die Rede von der impotentia antecedenti sey a).

Was die Erlaubniß Alexanders III. die Ehe zu trennen betrifft, war die Ursache eine impotentia antecedens, wie es die Ausdrücke der Frage geben; diese war ein impedimentum dirimens matrimonii in Frankreich, nicht aber in der römischen

---

a) In Comment. ad Part. II. Gratiani. Hoc dictum Gratiani (impossibilitas reddendi debitum solvit vinculum conjugii) indubie intelligendum est de impossibilitate vel impotentia naturali reddendi debitum, quae *erat tempore contracti conjugii, non autem de superveniente impotentia* post contractum legitime matrimonium.

schen Kirche; daher sagt der Pabst, obwohl es nicht der Brauch in der römischen Kirche wär, in dergleichen Fällen die Ehe zu scheiden, wenn es aber der allgemeine Gebrauch in der französischen Kirche sey, so wolle er die Scheidung gestatten.

Van Espen sagt ausdrücklich, daß dieses impedimentum dirimens zu Zeiten Alexanders III. noch nicht in der römischen Kirche angenommen, wohl aber selbes nachher fest gesetzt wurde. a)

Endlich sagt Hr. Verf.: „Man könnte noch beysetzen den Kanon 20 des Konziliums von Ancyra. Si alicujus uxor adulterata fuerit, vel quis eam adulteraverit, oportet eum in septem annis, quod perfectum est, assequi per gradus, qui eo deducunt.“ Hr. Verf. versteht mit Van Espen dieses von einer geheyratheten Frau, die

a) L. c. Impotentia reddendi debitum nec tempore Alexandri III. i. e. saeculo 12. fuisse ubique et generaliter impedimentum dirimens, constat ex eius decretalibus, prout extant *in cap.* 2. *et* 3. *de Frigidis* in prima decretalium collectione apud Antonium Augustinum, responditque quod „diversa sint inde decreta, et diver„sae sententiae: sed consuetudo est, inquit, „Romanae Ecclesiae in similibus taliter tene„re, quod, si non potest eam sicut uxorem „habere, ipsam habeat ut sororem, et in dicto „cap. 3. quodsi consuetudo generalis Ecclesiae „gallicanae habeat &c.“ wie oben. At sensim Ecclesia Romana aliarum Ecclesiarum consuetudini se conformavit, atque ita per totam Ecclesiam impotentia naturalis et absoluta *impedimentum dirimens* matrimonium constituit, uti patet ex titulo decretalium Gregorii IX. de frigidis et maleficiis, ubi dictae decretales referuntur, recissis iis, quae contrariam Ecclesiae Romanae consuetudinem indicabant.

die wegen Ehebruch entlassen worden, der doch nur eine Buße von 7 Jahren bestimmt worden, da man doch sonst 15 Jahre auf den Ehebruch zu setzen pflegte. „Van Espen glaubt, sagt Hr. „Verf., der Grund dieser Milderung liege darin, „weil die bürgerlichen Gesetze Ehebruches halber „die Ehe zu trennen erlaubten, und es auch in der „katholischen Kirche nicht entschieden gewesen sey, „ob Ehebruch nicht das Band der Ehe löse."

Van Espen hat recht, daß er die Milderung wegen den weltlichen Gesetzen vermuthet, und daß die Kirche im Jahre 314 nach Baronius, wo das Konzilium gehalten wurde, noch nicht deutlich gesprochen hatte. Er sagt aber bey dem Schluße dieses Kanons: „Aus diesem Kanon ersehen wir, „daß die Väter dieses Konziliums supponirt haben, „daß die Ehe wegen Ehebruch nicht getrennt „werde, und daß jener, der eine Entlassene heyrathet, ein Ehebrecher sey. a)" Dieser Ausspruch Van Espens ist deutlich gegen die Behauptung des Hrn. Verf.

Soviel über die vom Hrn. Verf. in seiner Rezension der Harmonie noch nachgetragenen Ehescheidungsursachen und Anmerkungen. Nun kehre ich zur Harmonie selbsten zurück.

Aus der Prüfung dieses 3ten Hauptstückes geht hervor, daß keine von den 10 angeführten Ehetrennungsursachen einen hinlänglichen Grund in der Schrift und Tradition habe, sondern, daß

a) Op. posth. Schol. in Con. Ancyr. can. 19. Interim ex hoc canone habemus, Patres huius synodi supposuisse revera *ob adulterium non dissolvi matrimonium*, et eum, qui dimissam duxit, revera *esse adulterum et moechari*.

die angezogenen Väter das Gegentheil lehren, oder die Stellen aus unterschobenen Werken ausgehoben seyn, oder daß ein oder das andere partikular Konzilium nicht deutlich genug geredet, oder geirret habe; aus welchen die Lehre der Kirche gewiß nicht bestimmt werden kann.

Inzwischen, wenn die Lehre dieses Hauptstückes vom Hrn. Verf. ernstlich gemeint seyn sollte, (welches ich kaum glauben kann) so muß Hr. Verf. 1) alle für die Unauflösbarkeit des Ehbandes in allen Fällen angeführte Beweise; 2) seine eigne für die Auflösbarkeit der Ehe im Falle des Ehebruches gegebene Proben gründlich widerlegen, und 3) muß er seine Ehescheidungsursachen durch Schrift und Tradition, nicht aber durch ein oder den andern partikular Fall oder Ausdruck beweisen; denn Abweichungen von dem allgemeinen Gesetze, besonders wie das Ehegesetz ist, müssen die stärksten Beweise für sich haben.

Daß das kanonische Recht mehrere Ursachen sich vom Tische und Bette zu scheiden angiebt, frommet dem Hrn. Verf. nicht, weil er das Eheband nach seinen Grundsätzen getrennt wissen will, welches von den Kanonen verworfen wird.

Endlich schließt Hr. Verf. dieses Hauptstück mit folgenden Worten: „Nur erst in der Folge „vermochte Augustins Ansehen, und der immer „mehr herrschende Mönchsgeist dem divortium ei„ne engere Bedeutung zu geben, und dasselbe blos „auf Trennung vom Tische und Bette zu be„schränken.“

Die Verabschiedung vom Tische und Bette (ich verstehe das Wesentliche dieser Verabschiedung; denn über das Wort wird Hr. Verf. nicht rech-

ten wollen) hat den heil. Augustin nicht zum Urheber. Der heil. Paulus und alle Stellen, welche ich im 1ten Hauptstücke für die Unauflösbarkeit der Ehe in allen Fällen angeführt habe, behaupten diese Gattung der Ehescheidung; denn selbe erlauben die Scheidung wegen Ehebruch, aber versagen die Verehelichung nach dieser Scheidung.

Ich will einige Stellen kurz anführen, welche diese Lehre vor Augustin enthalten.

1) Der heil Paulus (1. ad Cor. 7. v. 10.) befiehlt der von dem Manne geschiedenen Frau unverehelicht zu bleiben, oder sich auszusöhnen. Die Frau war also vom Tische und Bette gesöndert, ehe sich selbe ausgesöhnt hat; und wenn keine Aussöhnung folgte, so bliebe sie allzeit vom Tische und Bette entfernt.

2) Tertullian Lib. de monog. n. 9. giebt eine Verabschiedung bey den Christen, aber keine neue Heyrath zu. (Seite 27.)

Und L. 1. ad uxorem. cap. 6. sagt er: „daß „sich mehrere Christen mit beyder Einwilligung „von den Ehepflichten frey sagen; andere von selben wegen übernatürlichen Ursachen davon abstehen, und zwar mit Beybehaltung des Ehebandes.“ Was ist dies anders, als separatio a toro? a)

3) Der heil. Martyrer Justin bestimmt das repudium der Christen in Absönderung vom Tische und Bette durch die Worte *victus ac tori*. S. 7.

4) Kle-

a) Quot sunt, qui statim a lavacro carnem suam obsignant? Quot item sunt, qui consensu pari inter se *matrimonii debitum* tollunt? voluntariis spadonibus pro cupiditate coelesti, *salvo matrimonio*, abstinentia toleratur?

4) Klemens von Alexandria L. III. stromat. führt eine Absönderung auf eine Zeit quoad torum an, um dem Gebethe besser obliegen zu können. (S. 9.) Conf. Nourry Bibl. Pat. T. I.

5) Chrysostomus Lib. de virg. redet von einem divortium, nach welchem Keiner heyrathen darf: Si divortium fecerit, coelebs maneto. (S. 22.)

Ich übergehe die andern Väter, so vor Augustin geschrieben, und verweise den geneigten Leser auf das 1te Hauptstück, in welchem die Väter die Trennung ohne neue Heyrath ausdrücken. Auf diese Tradition gestützet erklärt das allgemeine Konzilium zu Trient Sess. 2. can. 8. die Ehescheidung vom Bette und Wohnung. a)

Ich folge dem Hrn. Verfasser zu den weltlichen Ehegesetzen, die aber die Kirche nicht angenommen hat.

Viertes Hauptstück.

Verhalten der Kirche in Rücksicht der kaiserlichen Ehescheidungsgesetze, und gegen Christen, die nach denselben ihre Ehe vom Bande trennten.

Die weltlichen und geistlichen Gesetze haben verschiedene Zwecke; die Tendenz der erstern ist äus-

sere

a) Sess. 2. can. 8. Si quis dixerit, inquit, Ecclesiam errare, cum ob multas causas separationem inter coniuges, *quoad torum*, sive *quoad cohabitationem* ad certum incertumve tempus fieri posse, decernit, anathema sit.

sere Ruhe und Wohlfahrt; die letztere aber erhalten die Gewissensruhe, und befördern das Seelenheil der Gläubigen.

Da nun der Staat und die Kirche sich bey ihrer Gesetzgebung verschiedene Zwecke vorstecken: so bedienen sie sich auch verschiedener Mittel, ihre Zwecke zu erreichen. Daher kann zu Zeiten eine Kollision zwischen den Gesetzen des Staates und der Kirche obwalten; diese wird aber ohne Folge der Unruhe seyn, wenn eine jede Macht in ihrer Sphäre wirken wird; die weltliche Macht hat für das Bürgerwohl zu sorgen, und die geistliche soll sich mit dem ewigen Heile der Gläubigen beschäftigen: jene ergreift oft das Schwert, um die Ungehorsamen zur Befolgung der Gesetze zu zwingen; diese bedient sich der Vorstellungen, Belehrungen und zuweilen der Kirchenstrafen, ihre Gesetze handzuhaben.

Sind die Gesetze der weltlichen Macht dem Zwecke der Kirche entgegen, so kann diese sich in keine wahre Fehde mit jener einlassen, sondern sie soll, wie P. Jos. Riegger a) sagt, ihre Gläubigen in den Grundsätzen des Christenthumes unterweisen, die Gefahren entdecken, vor den Gewissensfehlern warnen, und selbe zweckmäßig sowohl durch Bitten als Strafen zu ihren Pflichten zurückführen.

In

a) Jurispr. eccl. P. I. §. 111. Ecclesiae est docere, rogare, hortari, verbis increpare, proemia poenasque externas distincta ac viva quasi imagine depingere, omnia alia facere, quibus instruatur intellectus, et voluntas flectatur, quin et si paterna haec ac mitiora remedia minora sunt, quam ut emendetur improbitas, communione privare, suaeque peccatorem improbitati committere.

In Rücksicht der Ehe hatten wir in den ersten Jahrhunderten des Christenthumes Staatsgesetze, welche dem Weibe nicht gleiche Rechte mit dem Manne gestatteten, und die Ehescheidung vom Bande in gewißen Fällen zuließen. Auf der andern Seite stund und steht noch die Kirche, welche Mann und Weib in Ehesachen gleich hält, und alle Trennung vom Bande verbiethet.

Ich werde den Ursprung und die Ursachen kurz anführen, welche den Staat, diese Gesetze zu geben, bewogen haben. Aus diesen offenbart sich, daß der Staat durch diese Gesetze nur die vielen Ausschweifungen in Trennung der Ehe einschränken wollte, welche er nicht ganz hindern konnte.

So lang die Völker die Stimme der Natur hörten, waren die Ehen heilig, sie blieben unangetastet, und man wußte nichts von Ehescheidungen; den Beweis hierzu liefert die römische Geschichte. So lang die Römer tugendhaft waren, und die von ihrem Stifter gegebene Maxime beobachteten, dachten sie auf keine Auflösung des ehelichen Bandes; jemehr sie aber selbe außer Acht ließen, sich dem Luxus und der Weichlichkeit ergaben, desto mehrere Ausschweifungen begiengen sie in ihren Ehen, und desto häufiger waren bey ihnen die Ehescheidungen. Dieses bezeugt ein griechischer Geschichtschreiber und die Schriften der Römer selbst.

Dionys von Hallikarnas a) sagt: Die eheliche Trauung (welche eine heilige Sache bey den Rö-

---

a) De antiquit. Rom. L. II. n. 26. Nominabant prisci Romani nuptias vocabulo suo *confareationem*, a communione farris, quod nos Graeci

Römern war, und confareatio hieß,) verknüpfte Mann und Weib mit einem so unauflösbaren Bande, daß keine Sache dieses Band trennen konnte. (So heilig, so unauflösbar war das Eheband bey den gesitteten Heiden; wie viel bindender muß es bey Christen seyn?) Dies Gesetz wurde 520 Jahre so streng beobachtet, daß man nichts von einer Ehescheidung wußte; bis endlich Spurius Karvilius, ein Mann von Ansehen, sich von seiner Frau wegen Unfruchtbarkeit, (die Wahrheit dieser angegebenen Ursache mußte er vorher beschwören) scheiden ließ; diese Trennung machte einen so üblen Eindruck auf das römische Volk, daß dasselbe den Karvilius für allzeit haßte.

Eben diese Geschichte führen römische Schriftsteller an. Valerius Maximus Lib. 2. cap. 1. §. 4. und A. Gellius Lib. 2. noct. attic. cap. 3. nur mit dem Unterschiede, daß Gellius andere Bürgermeister nennt; welcher Fehler entweder in der untreuen Gedächtniß, oder in dem Versehen des Abschreibers zu suchen ist; denn Lib. 17. cap. 21. sagt

---

ci *Zeam* dicimus.... Conjunctio ista nomen a farris communione accepit; adeoque necessario *indissolubilis familiaritatis nexu eos copulavit*, ut *connubium nulla res dissolveret*. . . . Constat enim per DXX annos Romae nullum accidisse divortium. Septima demum supra centesimam et trigesimam Olympiade, Marco Pomponio, Cajo Papyrio, consulibus, primus dicitur uxorem dimisisse Spurius Carvilius, vir non obscurus, coactus a censoribus iurare, liberorum causa se coniugem non retinere; erat enim sterilis: qui ob factum, quamvis necessitate compulsus, in perpetuum exosus fuit populo.

sagt er, daß diese Geschichte im Jahre von Erbauung Roms 521 sich zugetragen habe.

Dieses bestättigt Tertullian, Apol. Cap. 6. a) da er den Heiden zur Schande vorwirft, daß bey ihnen die alte Glückseligkeit der Ehe verschwunden sey, die schier gegen sechs Jahrhunderte unter ihnen Platz gehabt hätte; und jetzt die Ehescheidung für ein Gelübd, ja so zu sagen für eine Frucht der Ehe gehalten werde.

Diese Ausdrücke Tertullians könnten Manchen zu partheyisch und übertrieben scheinen; ich will daher die Heiden selbst sprechen lassen.

Seneka b) sagt, daß auch edle Frauen die Jahre nicht nach der Zahl der Konsuln, sondern nach der Zahl ihrer Männer rechnen, von denen sie sich trennen.

Juvenal c) spricht von einer Frau, die binnen 5 Jahren 8 Männer gehabt hat.

Und

---

a) Felicitas matrimoniorum de moribus utique prosperata, qua per annos fere sexcentos ab urbe condita, *nullum repudium domus scripsit*, ... *repudium jam et votum est*, et quasi matrimonii fructus.

Paraphrasis Zephyri sagt: neque iam ob aliam videantur causam nupsisse, nisi ut divortia facere possint; licet Augustus, aliique de numero divortium legibus saepe cavissent.

b) Lib. 3. de benef. cap. 16. Numquid iam ulla repudio erubescit, postquam illustres quaedam ac nobiles foeminae, non Consulum numero, sed maritorum suorum annos computant, et exeunt matrimonii causa, nubunt repudii.

c) Satyr. 9. Sic crescit numerus, sic fiunt octo mariti
Quinque per autumnos, titulo res digna sepulchro.

Und Martial a) zieht ein Weib scharf durch die Hechel, welche in einem Monate zehenmal sich gegen das Gesetz verheyrathet hatte.

So wurde die eheliche Treue von den Römern (nachdem sie einmal die Tugend verlassen, und sich der Weichlichkeit ergeben hatten) zur Schande der Menschheit verspottet, die Ehe geschändet, und das sonst bey ihnen unauflösbare Band zerrissen.

Die heidnischen Kaiser Antonin und August gaben sich Mühe, diesen Ausschweifungen Einhalt zu thun; sie befahlen daher, daß die Ehescheidungen mit Feyerlichkeiten geschehen sollten; es wurden auch auf verschiedene Ehescheidungsfälle Strafen gesetzet. Allein der Damm war einmal durchbrochen, die Ausschweifungen dauerten fort, und die Ehescheidungen nahmen kein End.

In diesem Zustande traf Konstantin der Große die Ehescheidungen an; er wollte dem Uebel steuern, bestimmte daher die Ursachen, wegen welchen die Erlaubniß, wie Böhmer b) sagt, nach Römer Art gegeben wurde; er holte diese Ursachen mehr aus den römischen Sitten, als aus der Lehre

---

a) Lib. 6. epigram. 7. Aut minus, aut certe non
plus tricesima lux est;
Et nubit decimo iam Telesina viro,
Quae nubit toties, non nubit, adultera lege est.

b) Jur. eccl. protest. T. 4. Lib. 4. Tit. 19. de divortiis §. 12. Constantinus M. primus causas determinavit, ex quibus *tantum more romano* divertere liceret, quas tamen *magis ex moribus romanis, quam Christi doctrina traxit*, quod orbem romanum gentilibus repletum sciret; adeoque pro hoc rerum statu sufficere crederet, si libertatem promiscuam amputaret.

Lehre Christi, und weil er wußte, daß in dem römischen Reiche noch viele Heiden waren, glaubte er in diesen Umständen genug gethan zu haben, wenn er die allzugroße Freyheit von beyden Seiten auf Unzucht, Todtschlag, Giftmischerey und Zerstörung der Grabmäler einschränkte.

Alsdann vermehrten Honorius, Theodos und Konstantin die Ursachen der Ehescheidung, in welchen Theodos und Valentin verschiedene Abänderungen vornahmen, welche aber, wie Böhmer l. c. § 13. bemerket, die viele in dem römischen Reiche lebende Heiden den Kaisern abtrotzten. Anastas und besonders Justinian gab gegen seine schon gegebene Gesetze die Verabschiedung bona gratia zu, weswegen Heineccius Elementa jur. civ. T. I. P. 4. Lib. 24. Tit. 2. de div. selben einen guten Gesetzschleifer nennt.

Die Ehescheidungsgesetze anderer Nationen führt Seldenus de uxore hebr. c. 29, wie auch Calmet Diss. de divortiis an, die ich wegen kurzem Raum dieser Blätter nicht anzeigen kann.

Aus der kurz angezogenen Geschichte der Ehescheidungsgesetzen erhellet, daß der Ursprung davon die Sittenlosigkeit war, welche die heidnischen Kaiser nicht mehr bezähmen konnten, und sich bis auf Konstantin den ersten christlichen Kaiser fortpflanzte, der doch diese ausschweifende Freyheit in etwas einschränkte, und daß die Heiden den folgenden Kaisern neue Ausdehnungen abtrotzten; allein diese Erlaubniß machte die Christen nur von der Strafe der weltlichen Obrigkeit frey, wie Justinian selbst bemerkt a).

---

a) Nov. 117. cap. 12. Praedictis causis prospeximus, etiam has nominatim adjicere, *ex quibus matrimonia sine poena licet transigere.*

Diese zulassende Gesetze also verpflichteten keineswegs die Gläubigen, sondern überließen ihnen die Freyheit nach ihrem Gewissen zu handeln, welches selbe auf die Gesetze der Kirche aufmerksam machte; diese erklärte, daß die in der Weichlichkeit gegründete und von den Heiden abgetrotzte kaiserliche Gesetze den evangelischen und apostolischen Gesetzen zuwider seyen.

Die Kirche erfüllte da ihre aufhabende Pflicht; indem sie diese Gesetze nicht approbirte, nicht dazu schwieg, und nicht darnach handelte. Diesen Grundsatz stellet der gelehrte Hontheim in seinem Febronio abbreviato cap. 1. aus dem heil. Augustin auf a).

Die Kirche widersprach ihrer Pflicht gemäß den weltlichen Ehegesetzen auf dreyerley Weise:

1tens: Lehrte die Kirche die Unauflösbarkeit des Ehebandes öffentlich und beständig.

2tens: Setzte die Kirche ihre Lehre den kaiserlichen Gesetzen entgegen.

3tens: Widersprach die Kirche den Gläubigen, sogar auch Kaisern und Königen, wenn selbe ihre Ehen vom Bande nach den weltlichen Gesetzen trennten, und wenn selbe hartnäckig darauf bestun-

a) Notum est illud Augustini praeconium: Ecclesia Dei, quae sunt contra fidem, vel *bonam vitam* nec approbat, nec tacet, nec facit. Neque verum esse non potest illud Apostoli: *Non solum, qui ista faciunt, digni sunt morte, sed etiam, qui consentiunt facientibus.* Consentiunt autem dum publice laboranti atque oppressae veritati non succurrunt, qui debent, et qui ad hoc potissimum in Ecclesiae tribunalibus collocati sunt.

bestunden, belegte sie selbe auch mit den Kirchenstrafen.

Die Beweise dieser drey Sätze werden die Behauptung des Hrn. Verf. als hätte die Kirche den von den christlichen Kaisern gegebenen Ehegesetzen nirgends widersprochen, hinlänglich widerlegen. Ich gehe zu den Beweisen über:

I. Trug die Kirche die Lehre der Unauflösbarkeit des Ehebandes bey vorkommender Gelegenheit den Gläubigen durch alle Jahrhunderte vor. Diesen Satz habe ich schon in dem ersten Hauptstücke über Tradition von der Unauflösbarkeit der Ehe auch im Falle des Ehebruches sowohl durch die Zeugnisse der griechischen Väter in den vier ersten Jahrhunderten, als durch die Aussprüche der lateinischen Väter in allen Jahrhunderten, denen auch mehrere Päbste und viele Konzilien, worunter drey allgemeine gezählt werden, beypflichten, bewiesen.

II. Widersprach die Kirche, da selbe ihre Lehre den kaiserlichen Ehegesetzen sowohl wegen Auflösbarkeit des Ehebandes, als wegen ungleichen Rechten der Frau gegen den Mann in Ehesachen entgegenstellte.

1. Tertullian wollte schon in dem 2ten Jahrhunderte Apol. Cap. 4. mehrere römische Gesetze verbessert wissen; indem er sagt: „daß jene Gesetze, „welche als unbillige erkannt sind, billig verdammet „werden a).

Obschon da Tertullian von den unbilligen Gesetzen im Allgemeinen redet; so drückt er sich nach

a) Apol. cap. 4. Quod adhuc vobis purgandae leges latent? . . . quae, cum iniquae recognoscuntur, merito damnantur.

nach diesem aufgestellten Grundsatze in Rücksicht der Ehescheidung bey den Christen gegen die Heiden in einem andern Orte, L. de monogam. n. 9. also aus: den Christen sey auch nicht einmal nach der Ehescheidung zu heyrathen erlaubt (Seite 27.). Da nun die weltlichen Ehescheidungsgesetze gegen das Evangelium nach Aussage der Väter und Konzilien streiten (S. 1. Hauptstück), so sind sie (nach dem aufgestellten Grundsatz des Tertullians) unbillig und zu verwerfen.

2. Der Hr. Justin M. setzet die Lehre Christi den weltlichen Gesetzen entgegen: nachdem er gesagt hat, daß jener, welcher eine geschiedene Frau heyrathe, die Ehe breche, so fügt er hinzu, daß jene Sünder bey Christus seyn, die nach den menschlichen Gesetzen eine doppelte Ehe eingehen (S. 7.), welche Stelle nicht von zwey Weibern zugleich verstanden werden kann, sondern von den nach den weltlichen Gesetzen Geschiedenen genommen werden muß, weil er von Christen redet, denen die Vielweiberey nicht erlaubt ist, und die vorhergehende Worte die Geschiedene betreffen.

3. Widerspricht Origenes im 3ten Jahrhunderte den Bischöfen, welche einer Frau bey Lebszeiten ihres Mannes die Erlaubniß zu heyrathen gegeben haben, und sagt, daß selbe sich gegen die Schrift verfehlet haben, beruft sich anbey auf die Lehre des Apostels Paulus. Seite 11. flg.

4. Der heil. Gregor von Nazianz im 4ten Jahrhunderte drückt sein Mißfallen über die römischen Ehescheidungsgesetze deutlich aus, da er sagt: „die

„die Ehescheidung mißfällt gänzlich unserm Gesetze,
„obschon die römische es anders bestimmen a).

5. In dem nämlichen Jahrhunderte beruft sich der heil. Chrysostomus sogar auf das letzte Gericht, in welchem der Heiland jene, die ihren Weibern den Scheidbrief nach menschlichen Gesetzen gegeben haben, nicht nach diesen, sondern nach seinen eignen Gesetzen richten werde b).

Und Lib. de Virg. drückt er sich noch schärfer aus, indem er sagt: daß jene, die eine geschiedene Frau heyrathen, und die weltlichen Gesetze deswegen anführen, verstummen müssen, und mit den Ehebrechern in die Hölle werden gestürzt werden. Vergleiche Hom. 03. (S. 18.)

In diesen Stellen tadelt Chrysostomus die bürgerlichen Gesetze nicht nur so im Vorbeygehen, wie Hr. Verf. aus Stattler anführt, sondern auf das strengste, da er jene in die Hölle verweist, welche nach den weltlichen Gesetzen eine Geschiedene heyrathen.

Ferner sagt Hr. Verf.: „Ueberhaupt gesteht „dieser gewiß orthodoxe Katholik (Stattler) selbst, „daß nie ein öffentlicher und feyerlicher Widerspruch der Kirche gegen die kaiserlichen Gesetze erfolgte, und schließt daher, daß man in der Kirche über

---

a) Ep. 211. Divortium, inquit, legibus nostris omnino displicet, tametsi romanae aliter discernant.

b) Hom. in verba Ap. 1. ad Cor. 7. *Mulier alligata* est etc. Ne mihi, inquit, *leges ab exteris conditas legas*, praecipientes dare libellum repudii, et divelli. Neque enim iuxta illas judicaturus est te Deus in die illa, sed *secundum eas, quas ipse statuit.*"

„über den einzig wahren Sinn der Worte Christi „keine übereinstimmende Tradition hatte."

Die Kirche hat zwar kein feyerliches Anathem ausdrücklich gegen die kaiserliche Gesetze ausgesprochen, wohl aber ihre eigne Lehre als eine evangelisch-apostolische Lehre feyerlich erkläret; daß man aber in der Kirche über den einzig wahren Sinn der Worte Christi keine übereinstimmende Tradition hatte, sagt Stattler nur von der griechischen Kirche, nicht aber von der lateinischen a); er bestraft sogar den Launoi, der gleiche Dunkelheit und Widersprüche der lateinischen Kirche aufbürdet b).

Was die lateinische Kirche von den Worten Christi bey Math. 5. und 19. gehalten hat, sagt Stattler l. c. Seite 626. deutlich: „Daß die rö„mische Kirche den Sinn der Worte Christi Math. „5. und 19. öffentlich und feyerlich erklärt habe: „daher wenn dieser Satz die Würde eines Glau„benssatzes nicht vollständig erreichet hat; so ist „er

a) Tract. 6. cap. 7. de sacram. matrim. §. 605. Fateri necesse est, minus consonam nec ita publicam *in graeca Ecclesia* fuisse traditionem de vero sensu verborum Christi circa istud argumentum.

b) Nihilominus, (fährt Stattler fort,) cum parem obscuritatem et dissonantiam traditionis *in Ecclesia latina* probare Launojus voluit allegatis plurimorum scriptorum textibus, quin et conciliorum decretis, haud dubie et *minus reverenter* Tridentinum illum canonem habuit, et plurimorum textuum, quos recensuit, *mentem non est assecutus;* vel *corruptis codicibus usus est.*

„er doch als ein Satz, welcher dem Glaube zu„nächst kommt, von einem jedwedern rechtschaff„nen Katholiken anzunehmen." a) Diese Ausdrücke Stattlers frommen gewiß den Behauptungen des Hrn. Verf. nicht.

6. Laktanz Lib. 6. de vero cultu cap. 23. ein Schriftsteller des 4ten Jahrhunderts, verwirft die weltlichen Ehegesetze in Rücksicht der Ungleichheit der Frau mit dem ehebrecherischen Manne, und setzt das göttliche Gesetz entgegen, welches beyden gleiche Rechte gestattet. Seite 71.

7. Basilius im nämlichen Jahrhunderte setzt das göttliche Gesetz der Gewohnheit seiner Provinz entgegen, welche den Weibern ihre ehebrecherische Männer zu behalten aufträgt, die ehebrecherische Weiber aber zu verabschieden erlaubt. S. 23.

8. Wie ausdrücklich Hieronymus den kaiserlichen Ehegesetzen widersprochen habe, ist allgemein bekannt; seine Worte Ep. 30. aliae sunt leges Caesarum, aliae Christi, aliud Papinianus, aliud Paulus docet; tönen fast in einem jeden Munde, und man findet selbe schier in allen Schriften, welche von der Ehe handeln.

Allein, nach Angabe des Hrn. Verf. Seite 59. soll aus dem Zusammenhange dieser Stelle die

a) L. c. P. 626. Reipsa Romanae Ecclesiae sensum et interpretationem de Christi apud Math. 5. et 19. verbis publice et solenniter esse declaratum; ac proinde praesentem thesin (de insolubilitate matrimonii etiam in causa adulterii) si dogmatis dignitatem non omnino assequatur, *fidei tamen proximam* haberi *ob omni probe Catholico* debere.

die vermeintliche Protestation gegen die Anwendung jener kaiserlichen Gesetze verschwinden.

Dem vom Hrn. Verf. angeführten Texte setze ich noch die vorhergehenden Worte des heil. Hieronymus bey, und diese Stelle wird alsdenn entscheidend gegen die kaiserliche Gesetze sprechen a).

Der heil. Vater behauptet, A. daß nach der Lehre des Herrn, keine Frau, ausser im Falle des Ehebruches, zu verabschieden sey, und die Geschiedene unverehelicht bleiben müsse.

B. Daß Mann und Weib in Ehesachen gleiche Rechte nach Paulus haben, und der Ehebrecher sowohl als die Ehebrecherinn zu verabschieden seyen.

Und da die weltlichen Gesetze das Erste gegen die Lehre Christi, und das Zweyte gegen die Worte des heil. Paulus erlauben, so setzt er das Gesetz Christi dem Gesetze der Kaiser, und die Lehre Pauli der Lehre des Papinianus entgegen; und sagt: was den Weibern nicht erlaubt sey, sey auch bey uns Christen den Männern nicht erlaubt. Wer sieht nicht in den Worten des heil. Hieronymus den Widerspruch gegen das weltliche Gesetz sowohl die Trennung des Ehebandes, als die un-

 glei-

a) Ep. 30. Praecepit Dominus uxorem non debere dimitti, excepta causa fornicationis, et *si dimissa fuerit, manere innuptam.* Alsdenn folgt der vom Hrn. Verf. angeführte Text: quidquid viris iubetur, consequenter redundat in foeminas. Neque enim adultera uxor dimittenda est, et vir moechus tenendus...., *Aliae sunt leges Caesarum etc*... apud nos, quod non licet foeminis, aeque non licet viris, et eadem servitus pari conditione censetur.

gleichen Rechte des Mannes und des Weibes betreffend?

9. Der heil. Ambrosius im 5ten Jahrhunderte redet eben so frey gegen das weltliche Ehegesetz wie Hieronymus, da er demselben das göttliche Gesetz entgegensetzt, welches die Ehescheidung vom Bande verbiethet. Er ruft die Gläubige, auch die Gesetzgeber selbst zum Gehorsam gegen Gott auf a).

Der Hr. Verf. will aber in dieser deutlichen und rührenden Stelle nichts gegen die kaiserlichen Ehegesetze finden, und diese Behauptung durch zwey Anmerkungen rechtfertigen.

Die erste Bemerkung des Hrn. Verf. ist: „der erste Satz dieser Stelle kann nicht in der „vollsten Allgemeinheit, als Scheidung vom Bande „in allen Fällen verbiethend, genommen werden, „da Ambros selbst, (Ambrosiaster) wie ich oben „zeigte, (Nro 26) die Ehescheidung im Falle „des Ehebruches wenigstens auf Seite des Mannes für erlaubt hielt, ja sogar noch einige andere Ehescheidungsfälle anzunehmen scheint."

Zur Antwort dieser Bemerkung dient die auf Seite 34. folgende Erklärung, wo von der vom Hrn. Verf. Nro 26. angeführten Stelle gesagt wird, daß dieses ganze Werk nicht dem heil. Ambro-

a) Cap. 16. in Luc. Dimittis ergo uxorem *quasi jure*, et putas tibi licere, quia *lex humana non prohibet?* sed *divina* prohibet. Qui hominibus obsequeris, Deum verere. Audi legem Domini, cui etiam obsequuntur, qui leges ferunt: *Quae Deus conjunxit, homo non separet.* Sed non solum hic *coeleste praeceptum*, sed quoddam etiam *opus Dei solvitur*.

brosius zugehöre, sondern daß es die Geburt eines Luziferianers sey. Dieses hat schon Hieronymus am Ende seines Dialogs gegen die Luziferianer bezeugt. Da nun der angegebene Grund falsch ist, so bleibt es bey den Ausdrücken des wahren Ambrosius, der das Eheband als unzertrennlich erklärt, weil selbes Gott geknüpfet hat; und man durch die Trennung nicht nur ein himmlisches Gesetz verletzet, sondern sogar ein Werk Gottes löset. Seite 33—34.

Die zweyte Bemerkung des Hrn. Verf. ist, daß hier die Rede nicht von großen Verbrechen seyn kann; weil Ambrosius die Beyspiele von Veteranen und Dienstknechten anführt; wie auch von der entlassenen Frau zärtlich spricht, er müsse also von den Zeiten Julians verstanden werden, wo man aus den nächsten besten Ursachen seine Frau entließ.

Dem Hrn. Verf. wird es nicht unbekannt seyn, daß angeführte Beyspiele nicht in allen als bindend angenommen werden können, und daß es bey dem Hauptgegenstande auf die Ausdrücke ankomme. Ambrosius verwirft alle Ursachen der Trennung des Ehebandes. Seite 33. 34. Er redet auch von den Ehegesetzen seiner Zeit, welche Valentinian und Theodos gegeben haben; denn Julian, der nur 2 Jahre regierte, war schon 365 gestorben; auch weiß man keine von ihm gegebene Ehegesetze, und wenn er einige gegeben haben sollte, so machten selbe bey den Christen keinen Eindruck, weil sie von einem Abtrünnigen herstammten; wohl aber jene Ehescheidungsgesetze der christlichen Kaiser, die zu Zeiten des Ambrosius existirten. Vor diesen, nicht aber vor entfernten warnte er seine Heerde.

Auf

Auf die Auslegung der Stelle nach Erasmus: quod Deus conjunxit (1. ad Cor. 7.) quod objicitur ex hoc loco: *quod Deus conjunxit, homo non separet*: non magno negotio solvi potest: Hoc Deus conjunxit, quod rite conjungitur: hoc Deus dirimit, quod recte dirimitur, wird der gelehrte Hr. Verf. keinen Werth legen können; denn dieser Schluß ist nicht regelmäßig; Erasmus hätte zuerst beweisen müssen, daß das Eheband mit Rechte von dem Menschen gelöst werden könne. Das Gegentheil habe ich im 1sten Hauptstücke dargethan. Zudem ist Erasmus in Rücksicht der Ehescheidung sich nicht allzeit getreu, wie ich schon Seite 84. bemerket habe; und ganz anders spricht er auch in Ep. suasor. de matrimonii encomio; da sagt er, daß der Tod allein die Ehe löse a).

10. In dem nämlichen Jahrhunderte erhob der heil. Augustin seine Stimme gegen die kaiserlichen Gesetze. „Die Ehescheidung, sagt er, „ist nicht nach dem geistlichen Rechte, wohl aber „nach dem weltlichen Gesetze erlaubt" b). Und an einem anderen Orte sagt er, daß die Verehelichung, wenn die Scheidung geschehen ist, nach den weltlichen Gesetzen kein Fehler sey, wohl aber sey selbe nach dem Evangelium ein Ehebruch c).

11. In

a) At *sola mors dirimit conjugium*; si tamen dirimit: in his modo dirimitur, qui conjugium repetunt.

b) Hom. 46. Divortium *non licet jure poli*, etsi liceat *jure fori*.

c) Lib. . de nuptiis et concup. cap. 10. Quodsi quisquam matrimonium fecerit, non lege hujus sae-

II. In dem 6ten Jahrhunderte führte Gregor der Große die nämliche Sprache, wo die Rede von dem weltlichen Gesetze war, welches die Ehe zu lösen erlaubte. „Es ist zu wissen, sagt er, „daß, obschon das menschliche Gesetz dieses zugiebt, „doch das göttliche selbes verbiethe.“ a)

III. Die Widersprüche der Kirche in den folgenden Jahrhunderten waren jene, welche ihre Vorsteher den Gläubigen, ja selbst den Kaisern und Königen machten, auch die Widerspenstigen mit Kirchenstrafen belegten, wenn sich selbe nach den weltlichen Gesetzen die Ehe vom Bande trennten, oder sich gegen die Gesetze der Kirche verehelichten.

1. Das 8te Jahrhundert beweist einen solchen ernsthaften Widerspruch von dem Pabste Stephan III. nach Einigen dem IV. b) Dieser Pabst setzte sich Karl dem Großem mit vielem Ernste entgegen, da er seine Gemahlinn Himmeltraud verstieß, und auf Anrathen seiner Mutter Berthrade sich mit des

---

saeculi, ubi interveniente repudio *sine crimine* conceditur . . . . sed *lege Evangelii* reus est *adulterii.*

a) Lib. 6. Ep. 45. alias Ep. 39. Sciendum est, inquit, quia, etsi *lex humana* concessit, *divina* tamen prohibet.

b) Jene Schriftsteller, die Stephan II, der nur 5 Täge regiert hat, unter die Päbste zählen, nennen ihn Stephan IV; die mehrsten aber rechnen selben nicht unter die regierende Päbste, diesen ist er Stephan III, welcher von 768 bis 772 auf dem Stuhle des Petrus saß, worunter die Ehescheidung und neue Verehelichung Karls des Großen vorgieng.

des Longobarden Königs Desiderius Tochter Leutberga (wie einige selbe nennen) vermählte.

Der Brief des Pabstes, worinn er sehr beißende Ausdrücke gegen die lombardische Nation braucht, ist bey du Chesne Tom. III. Seite 761. zu lesen. Diese öffentliche und derbe Abmahnung des Pabstes bürgt mir dafür, daß er niemals in diese Heyrath gewilligt habe, obschon einige seine Einwilligung vorgeben. Selbst Meusel, der den Pabst in anderen Punkten ziemlich durchzieht, würde gewiß diese Unbeständigkeit nicht vergessen haben; er behauptet des Pabstes Standhaftigkeit in der allgemeinen Weltgeschichte, Theil 36. Seite 12. wo er sagt: „Aber die große Seele Karls, „der andern zu befehlen und nicht zu gehorchen „gebohren war, ließ sich durch das Schreiben des „Pabstes nicht abschrecken. Er verachtete den ihm „gedrohten Bann, gab der Ermahnung seiner „Mutter Gehör, und nahm eine von den longo„bardischen Prinzessinnen zur Gemahlinn." Die er aber bald wieder nach Italien zurückschickte. Fleury und Natalis Alexander meinen, daß es auf Zurathen der Bischöfe geschehen sey. Le Cointe in annal. ad an. 771. schreibt es dem Pabste zu, weil er im vorigen Jahre dem französischen König diese Vermählung so nachdrücklich widerrathen habe, aber nichts ausrichten konnte. Galletti aber schreibt es dem Pabste und Bischöfen zu, da er in der allgemeinen Welthistorie 53 Th. 2. B. 3. Abschnitt sagt: „Er (der Pabst) dro„hete, wenn Karl die Verbindung (also auch nach „der Verehelichung) mit der longobardischen Prin„zessinn nicht wieder aufheben würde, mit dem „Banne. Diese päbstlichen Drohungen und Er-

„mah-

„mahnungen brachten es, vereint mit den Vorstel=
„lungen der fränkischen Prälaten, sehr bald dahin,
„daß Karl die longobardische Prinzessinn, indem er
„ihre Kränklichkeit und Unfruchtbarkeit vorwen=
„dete, wieder entfernte, und die verstossene erste
„Gemahlinn aufs neue zu sich nahm a).

2. In dem 9ten Jahrhunderte setzte sich Ni=
kolaus I. dem König Lothar entgegen; weil er seine
rechte Gemahlinn Teutberga verabschiedete, und
seine Konkubine Waldrade heyrathete. Die Bi=
schöfe, welche in dem Konzilium zu Achen die Ehe=
scheidung erlaubten, wurden aus ihren geistlichen
Verrichtungen gesetzt, und Lothar mit dem Kirchen=
banne belegt, von welchem ihn Hadrian II. nach
geleistetem Gehorsam befreyte. Harduin Collect.
Conc. T. V. Conc. Aquisgr. III. führt die Gründe
für die Unauflösbarkeit des Ehebandes an, welche
ein Bischof auf diesem Konzilium gegen die
Schmeichler des Königs standhaft vortrug, und
was der gelehrte Hinkmar in diesem Ehestreite lei=
stete, ist bey Natalis Alexander nachzulesen.

3. Gregor V. im 10ten Jahrhunderte stellte
sich gegen die Verehelichung des Königs Roberts.
Der Pabst berief zu Rom ein Konzilium, in wel=
chem nach dem ersten Kanon festgesetzt wurde, daß
der König Robert seine Gemahlinn Bertha, die
er wider die Kirchengesetze geheyrathet, verlassen,
und eine 7jährige Busse bey Strafe des Kirchen=
bannes verrichten solle. Sehe Harduin Coll.
Conc. T. VI. P. I. Seite 755.

4. Kaiser Heinrich III. hielt 1066 sein Bey=
lager mit Bertha zu Tribur; von dieser wollte er
sich

---

a) V. Bünau II. 323--338.

sich 1069 scheiden; er eröffnete sein Vorhaben dem Erzbischofe zu Mainz Sigfried; dieser berichtete selbes dem Pabst Alexander II. welcher seinen Legaten Peter Damiani auf das Reichskonvent schickte, der die vorhabende Ehescheidung Heinrichs nicht nur für einen König, sondern für einen jeden Christen unanständig erklärte; die versammelten Fürsten gaben dem Legaten Beyfall; worauf sich der Kaiser also ausdrückte: „Weil sie so „hartnäckig darauf beharrten, so wollte er sich „Gewalt anthun, und die Last, der er sich nicht „entladen könnte, mit Gelassenheit ertragen.“ Eine Antwort, die eines Königs und Christen würdig ist. Sehe le Bret Periode der fränkischen Kaiser 2. B. 2. Absch. 1. K.

5. Urban II. zwang in eben diesem Jahrhunderte Philipp I. König in Frankreich durch den Kirchenbann, die Bertrade von Monfort, die er dem Grafen von Anjou Foulques Rechin entführt hatte, zu entlassen, und seine vorige Gemahlinn anzunehmen. Ivo von Chartres verhielt sich bey dieser Gelegenheit wie ein unerschütterlicher Johannes, der das *non licet* dem König standhaft, doch mit Bescheidenheit sagte. Seine Briefe sind bey du Chesne T. IV. zu lesen.

6. Philipp August, König in Frankreich, verstieß seine rechte Gemahlinn Ingeborg, eine Tochter Waldemars und Schwester Kanuts, Königs in Dänemark, am Ende des 12ten Jahrhunderts, und heyrathete Agnes von Meran, des Herzoges von Dalmatien Tochter, welche er aber auf Zudringen Innozenz III. von sich schaffen mußte, die bald darauf aus Gram starb. Sehe Rigords und Meusels Geschichte von Frankreich. Der

ächte

ächte Stammbaum, welcher beweist, daß der König Philipp in keiner vorgeschützten Verwandtschaft mit seiner Königin stand, ist bey Holberg dänische Reichshistorie 1. Th. S. 259. zu lesen.

7. Johann König von England war im J. 1200 mit Harvisa, Tochter Grafens von Glouçester vermählt, er verließ seine Gemahlinn unter dem Vorwande einer nahen Verwandtschaft, und heyrathete Isabella, Tochter des Grafen von Angouleme, ohnerachtet der Pabst die Heyrath verwarf. Sehe Christian Sprengels Geschichte Großbrittaniens. 1. Th. 6. Kap.

8. Pabst Klemens III. widersprach im 14ten Jahrhunderte der Ehetrennung Margarethens, sogenannten von Maultasch, welche sich von ihrem Gemahle schied, und sich mit Kaisers Ludwigs Sohne, dem Churfürsten von Brandenburg verehelichte. Die widerspänstige wurde mit dem Banne belegt. Sehe von Olenschlager.

9. Ludwig XII. König in Frankreich wurde von dem Legaten Alexanders VI. und den französischen Bischöfen geschieden, weil seine Gemahlinn Johanna ihm von Ludwig XI. aufgedrungen war. Sie ergab sich der Andacht und stiftete den Orden der Verkündigung Mariä; der König aber verheyrathete sich mit Anna von Bretagne.

10. Die im 16ten Jahrhunderte vorgefallene Streitigkeiten und gänzlicher Bruch zwischen dem Pabst Klemens dem VII. und Heinrich VIII. König in England, weil er seine Gemahlinn Katharina von Arragonien verstossen, und Anna von Boulen geheyrathet hat, sind allzu bekannt, als daß selbe weiter anzuführen seyn. Zu wünschen wäre

wäre es, daß die Annalen niemals eine solche Geschichte und so traurige Folgen geliefert hätten.

Die Geschichte weist noch mehrere derley Begebenheiten auf, in welchen die Vorsteher der Kirche sich jenen Königen und Fürsten, um so mehr den anderen Gläubigen entgegensetzten, die sich theils bey Lebszeiten ihrer Ehegatten verehelichten, theils gegen die Gesetze der Kirche verheyratheten. Diese überlasse ich den Geschichtsforschern: die kurz von mir angezogene Thatsachen werden für den Beweis meines Satzes hinlänglich seyn.

Aus diesen dreyfachen Beweisen erhellet, daß 1stens die Kirche durch alle Jahrhunderte ihre Lehre von der Unauflösbarkeit des Ehebandes allgemein vorgetragen; 2tens mehrmal ihre Lehre den weltlichen Ehegesetzen entgegengestellet; und 3tens Jenen, sogar Kaisern und Königen sich mit vieler Standhaftigkeit widersetzt habe, welche gegen die Gesetze der Kirche das Eheband trennten, oder gegen dieselben sich verehelichten.

Dies positive Argument wird das negative des Hrn. Verf. als hätte die Kirche den von christlichen Kaisern gegebenen Ehegesetzen nirgends widersprochen, gewiß hinlänglich lösen.

Aus dem, daß die Kaiser, wie Hr. Verf. sagt, zuweilen in ihren Ehegesetzen Rücksicht auf die Kirche genommen haben, und man deswegen auf die Vermuthung der bischöflichen Einflüsse und Genehmigung rechnet; und daß zu Zeiten die Konziliar-Beschlüsse, wie auch die Entscheidungen der Päbste mit den kaiserlichen Ehegesetzen in Harmonie stehen, folgt nicht, daß die Kirche jenen kaiserlichen Ehegesetzen, die der Lehre der Kirche widerstreben, nicht widersprochen, sondern sie geneh-

nehmiget habe. Nicht Vermuthungen, sondern klare Thatsachen müssen in einem so wichtigen Punkte, wie die Ehescheidung ist, entscheiden. Und wenn auch ein oder der andere Eingriff von weltlicher Seite geschehen ist, so macht selber doch kein Recht, welches die Lehre der Kirche aufhebt.

Ferner sagt Hr. Verf.: „Auch beriefen sich „selbst die Bischöfe, wie in dem 2ten Konzilium „zu Tours im Jahre 567, auf die kaiserlichen Ge„setze; oder sie nehmen sogar die eigentliche Worte „der Gesetze in die Kanones auf, wie das Konzi„lium zu Maskon im Jahre 585."

Nach Durchsuchung aller Kanonen des Konziliums zu Tours fande ich keine Berufung auf kaiserliche Ehegesetze, wohl aber eine Verordnung im 1sten Kanon unter der Strafe des Exkommunikation, wenn die zum provinzial Konzilium berufene Bischöfe, entweder wegen einem Nutzen oder Untersagung des Königs nicht erscheinen a). Dieser Kanon ist dem Hrn. Verf. nicht günstig.

Bey dem Konzilium zu Maskon hätte ich die eigentlichen Worte der kaiserlichen Gesetze gewünschet, indem ich nichts von kaiserlichen Gesetzen darinn fande. Verschiedene Kanonen dieses Konziliums sind den weltlichen Gesetzen und Personen ziemlich entgegen. Unter anderen verfügt der 14te Kanon die Exkommunikation über jene Hofherren, welche die Güter der Privatpersonen mit Gewalt an sich reissen, oder auch selbe mit des Fürsten Bey-

a) Can. 1. Provinciale Concilium, bis in anno, aut ſaltem ſemel haberi vult, Epiſcopis indicta excommunicationis poena, qui acciti, propriam utilitatem, *aut Regis interdictionem* praetexentes, ſe ad illud conferre noluerunt.

Beyfalle erhalten. Und doch bestättigte der König Gontrandus die von dem Konzilium verfaßte 20 Kanonen, wie Labbäus Tom. XII. Conc. anführt a).

Was Hr. Verf. von Karl dem Großen bemerket, daß er sich die Verbreitung des Christenthumes zu seiner größten Angelegenheit machte, und ohne den Rath der Bischöfe nichts unternahm, paßt nicht auf die ersten Jahre seiner Regierung, in welchen er gegen die Vorstellung des Pabstes bey Lebszeiten seiner Gemahlinn zur Ehe schritt. In reiferen Jahren aber hielt er sich mehr an die Gesetze der Kirche, und die Räthe der Bischöfe; erklärte daher in den Kapitularien, daß jene, die sich von ihren Ehegatten scheiden, unverehelicht bleiben, oder sich miteinander aussöhnen sollen b). Seite 98.

Aus dem, daß verschiedene Konzilien die nach der Scheidung wieder Geheyrathete einige strenger, einige leichter bestraften, kann Hr. Verf. nicht auf die Unschuld der Handlung, weder auf eine gegebene Erlaubniß schließen; denn der verhängten Strafe geht allzeit ein Verbrechen vorher.

Wenn ein Laster von einigen Staaten geringer, von anderen schärfer gestraft wird, so bleibt doch selbes eine verbothene Handlung im Staate, und ist keine Erlaubniß daraus zu folgern. Eben so

a) Can. 14. Excommunicatione plectuntur Proceres, et aulici, qui privatorum hominum bonis, per vim, potiuntur, aut qui eadem a Principe, per aſſentationem obtinent.

b) Capitul. L. 6. Cap. 63. Hi vel hae, qui uxores dimittunt, non nubant, ſed aut continentes maneant, aut ſibimet concilientur.

so verhält sichs in der Kirche. Dieses voraus bemerket, gehe ich mit dem Hrn. Verf. die von ihm angeführten Konzilien durch.

Was Hr. Verf. vom heil. Hieronymus sagt, der die Fabiola entschuldigte, geschah dieses wegen ihrer Unwissenheit der Kirchengesetze, nicht aber, als wenn sie nicht gefehlet hätte. Seite 36.

Das Konzilium zu Laodize Kan. 1. redet nur von der zweyten Ehe, die nach den Gesetzen der Kirche geschehen ist, nicht aber von den Geschiedenen; es legt auch nur eine geringe Busse wegen dem Scheine einer Unenthaltsamkeit den digamis auf, wodurch sie sich zur Ehe vorbereiten sollen, wie Van Espen anmerket a). Ganz anders verfuhr man mit denen, die sich bey Lebszeiten des anderen Theiles verehelichten.

Da sich Hr. Verf. in der Gattung der Digamie von Geschiedenen nur auf Epiphan beruft, so fehlt diesem Zeugnisse alles Ansehen und Stärke, weil dieses aus einer verfälschten Stelle kömmt; nebstdem habe ich aus dem Kontexte und Zwecke des Epiphans nur zwey in der Kirche erlaubte Digamien bewiesen. Seite 77. flg.

Das

---

a) Tract. hist. can. schol. in Can. Laodic. Quin hic de secundis nuptiis *juxta probatum ab Ecclesia ritum initis agatur*, dubium non est . . . quod autem contra contrahentibus similes nuptias aliqua imponatur poenitentia, non arguit earum absolutam improbationem, sed quod incontinentiam qualemcumque, quam iteratae nuptiae insinuant, per opera poenitentiae, et religionis purgatam desideret synodus, priusquam ad s. communionem eos, vel ex indulgentia admittat.

Das Konzilium zu Milev befahl, daß nach der evangelischen und apostolischen Lehre, weder der Scheidende, weder die Geschiedene heyrathen dürfe, sondern entweder unverehelicht bleiben, oder sich aussöhnen müssen, und wenn sie dagegen handeln, zur Busse angehalten werden sollen; die Busse aber war gemeiniglich, daß dergleichen Sünder von der Kirchengemeinde ausgeschlossen wurden; eine wahre Busse aber muß den begangenen Fehler nicht nur bereuen, sondern selben auch verbessern, folglich die geschlossene Ehe trennen. Was kann daher Hr. Verf. für seine Meinung folgern, da das Konzilium diese Verehelichung als eine Handlung, welche der evangelischen und apostolischen Lehre widerspricht, erklärt?

„Ferner, sagt Hr. Verf. das Konzilium zu „Neucäsarien verbiethet im 7ten Kanon den Priestern den zweyten Ehen der geschiedenen Personen „beyzuwohnen, damit sie nicht durch ihre Gegenwart eine solche Ehe gut zu heissen scheinen; aber „die Ehe selbst blieb ungetrennt." a)

Hr. Verf. übersetzt secundarum nuptiarum, durch: den zweyten Ehen der geschiedenen Personen; diese letztere Worte setzt Hr. Verf. hinzu, welche der Kanon nicht enthält. Dieser Kanon redet von jenen digamis, von welchen das Konzilium

a) Can. 7. Secundum antiquiorem versionem. Presybterum convivio *secundarum nuptiarum* interesse non debere, maxime cum praecipiatur, secundis nuptiis poenitentiam tribuere. Quis ergo erit Presbyter, qui propter convivium illis consentiat nuptiis. Bey diesem Kanon spricht Van Espen schön: Docentur illi, qui alios ex officio arguere tenentur, ne facto suo probent, quod in aliis reprehendere debent.

zilium in seinem 3ten Kanon gesprochen hatte. Dieser Kanon, sagt Van Espen l. c. Seite 19. a) handelt von jenen, welche nach und nach mehrere gültige Ehen eingegangen haben, nämlich von den wahren digamis; von denen zwar das Konzilium eine Busse fordert, (wie Baronius ad ann. 314. schreibt,) nicht weil ihre zweyte Ehe fehlerhaft sey, sondern eine Unenthaltsamkeit verrathe; und weil sich solche bigami der zweyten Ehe, welche als ein Mittel der menschlichen Schwachheit von Paulus angegeben ist, zu frey gebrauchen b). Da nun diese zweyten ordentlich geschlossene Ehen nach dem Apostel erlaubt waren, so wurden auch selbe nicht getrennet; wohl aber ward den Priestern, denselben beyzustehen, verbothen, weil den Heyrathenden wegen einer Unenthaltsamkeit eine Busse aufzulegen wäre; welche aber nach dem 3ten Kanon gemildert werden konnte, wo es heißt: Conversatio et fides eorum tempus poenitentiae abbreviabit.

Bellarmin, welcher de matrim. L. 1. Cap. 19. von diesem 7ten Kanon sagt, daß er von einigen

a) Quae lectio innuit, hic agi de his, qui successive plura matrimonia contrahunt, sive de veris bigamis.

b) Hoc Concilium a bigamis poenitentiam requirit, non quod secundum matrimonium contrahendo peccent, sed quod suam ipsius incontinentiam manifestent, et bigamiam, quae humanae imbellicitatis remedium 1. ad Cor. 7. instituta est, licentius usurpent.

einigen verschieden genommen werde, tritt meiner obigen Meinung bey a).

Das Konzilium zu Elvira, Seite 57, spricht deutlich gegen den Hrn. Verf., da selbes jene Frau von der Kommunion ausschließt, welche ihren Mann wegen Ehebruch verlassen und einen andern geheyrathet hat.

Daß der Pabst Leo nur wegen der Ordination gefragt wurde, und eben nur über diese seine Entscheidung gab, hat Bellarmin nicht unrecht; denn dieses leuchtet aus dem ganzen Texte des Kanons vor. Es war auch gar nicht nothwendig, etwas über diese Ehe zu entscheiden; denn dergleichen Ehen hat Leo schon an einem anderen Orte verworfen. Sehe Gratian caus. 30. q. 5. C. 4. qualis b). Eben so entschied er bey einer Heyrath, da der Mann für todt gehalten wurde, er aber wieder zurückkam. Seite 119.

Das Konzilium zu Nizäa will, daß die zur Kirche zurückkehrende Novatianer mit den digamis kommunizieren sollen; diese hatten die zweyte Ehe als Ehebruch angesehen, welche Meinung aber das Konzilium nach der Lehre des Apostels verwarf.

a) Potest etiam fieri, ut antiqui illi Patres, qui aliis in rebus severiores erant, ob *signum incontinentiae* notandos aliqua poenitentia esse voluerint eos, qui saepe matrimonia contrahunt. Nam Concilium Laodicenum canone 1. fatetur, legitimas esse secundas nuptias; et tamen injungit certi temporis poenitentiam, qui secundas nuptias appetunt.

b) Et si fornicata fuerit, dimittenda; sed *illa vivente altera non ducenda*, quia adulteri regnum Dei non possidebunt, et poenitentia illi recipienda.

warf. Hier ist offenbar nur die Rede von jenen digamis, die ihre Ehe nach der Lehre des Apostels und dem Gesetze der Kirche eingiengen, nicht aber von jenen, deren Ehen die Kirche verwarf, wie ich im 1sten Hauptstücke bewiesen, und die Unzuläßigkeit des Beweises aus der verdorbenen Stelle des Epiphans Seite 77. flg. dargethan hab.

Aus den von der Kirche auferlegten Bussen, wenn selbe von den Kanonen festgesetzt waren, kann man auf wahre Fehler rechnen, nicht aber so gewiß in Fällen, wo nicht die Kanonen, sondern nur der Gebrauch die Busse bestimmte, wie Basilius von den digamis sagt, bey welchen nur eine Vermuthung der Unenthaltsamkeit Statt fand.

Es wurde auch der Mann zur Busse angehalten, wenn er seine ehebrecherische Frau, die noch nicht gebüßt hatte, bey sich behielt, weil er die Fehler der Ehebrecherinn zu decken schien, indem selbe auf Rechnung des Mannes ferner sündigen konnte; wie ich schon oben bemerkte.

Das Resultat dieses Hauptstückes geht dahin, daß die Kirche schon in den ersten bis auf die letzteren Jahrhunderte ihre Lehre von der Unauflösbarkeit des Ehebandes den Gläubigen vorgetragen, dieselbige vor den weltlichen Ehegesetzen gewarnt, und den kaiserlichen Erlaubnissen widersprochen, ja sogar sich den Kaisern und Königen, um wie vielmehr den andern Christen standhaft sich widersetzt habe, wenn sich selbe entweder gegen die Kirchengesetze verehelichten, oder nach der Scheidung bey Lebszeit des anderen Theiles zur neuen Ehe schritten.

Was aber die von der Kirche verhängten verschiedenen Strafen betrifft, kann Hr. Verf. keine

wahre Erlaubniß, sich zu trennen und zu verehlichen folgern, viel weniger eine Aufhebung der kirchlichen Ehegesetze behaupten; weil eine Strafe ein Vergehen voraussetzt. Die kaiserlichen Ehescheidungsgesetze sind also niemals von der Kirche gebilligt, ja sogar wegen dem Ausspruche des Heilandes standhaft verworfen worden; wovon ich jetzt handeln werde.

Fünftes Hauptstück.

Aussprüche Jesus für die Unauflösbarkeit des Ehebandes.

Das 5te Hauptstück fängt Hr. Verf. also an: „Die Unbestimmtheit, mit welcher manche, selbst „die aufgeklärtesten und am meisten forschenden „Kirchenväter über Ehescheidungen sprechen, zeigt, „wie ich oben im Vorbeygehen erinnerte, daß man „über den einzig wahren Sinn der Aussprüche „Jesus bey Matthäus und andern keine befriedigende Aufschlüsse durch Tradition erhalten hatte. „Die von den frühesten Zeiten bis ins 11te und „12te Jahrhundert fortgesetzten, und von Vätern, „Päbsten und Kirchenversammlungen adprobirten „Ehescheidungen begründen im Voraus schon die „Vermuthung, daß jene Aussprüche Jesus diesen „nicht entgegen, ja nicht einmal in dem strengsten „Wortsinne zu nehmen seyen.“

In wie weit die Vermuthung des Hrn. V. besteht, erklärt die im 1sten Hauptstücke aufgestellte vollständige Tradition für die Unauflösbarkeit der Ehe in allen Fällen, welche sich auf die griechischen Väter der 4 ersten Jahrhunderte, auf die lateinischen bis auf das 13te Jahrhundert, (denn den spätern Zeiten widerspricht Hr. Verf. nicht) auf die Aussprüche mehrerer Päbste und Zeugnisse vieler Konzilien, worunter drey allgemeine sind, gründet.

In dem 2ten Hauptstücke, wo Hr. Verf. seine Tradition für die gänzliche Auflösbarkeit der Ehe, im Falle des Ehebruches, aufstellte, fande ich keine ächte Tradition, indem nur einige Väter und partikular Konzilien zweydeutig sprachen, oder von der allgemeinen Meinung der Kirche abgiengen. Daher glaube ich, gestützt auf meine vollkommene Tradition, worinn die Texte des Matthäus und Paulus schon erklärt worden sind, daß die Aussprüche Jesus auch für die Unauflösbarkeit des Ehebandes stimmen werden.

Hr. Verf. setzt sich über die Bedeutung der Worte hervath dabhar hinaus; da aber diese den Geist der mosaischen Gesetzgebung erläutern, und auf die den Pharisäern gegebene Antwort des Heilandes einen Bezug haben, so wird die Bestimmung derselben nicht überflüßig seyn.

Der wahre Begriff von hervath dabhar kann nicht von den Pharisäern und der Schule des Hellelis hergeholt werden, welche eine jede geringe Ursache durch diese Worte verstanden haben; sondern muß aus den Schriften des Moses, an welchem sich auch die Schule Schammai gehalten hat, bestimmet werden.

Moses gebrauchte in seinem Pentateuch das Wort herva 29 mal, und in allen seinen Schriften, zwey Stellen ausgenommen, für eine unkeusche Handlung, pro pudendis ad actum carnalem detectis, wie Van Hove Lib. Deutr. T. 2. cap. 24. behauptet; niemals aber gab er demselben den Sinn der Hellelianer.

Der Radix dieses Wortes führt schon auf diese Bedeutung; denn herva wird von dem Wurzelworte hera in Pihel, denudandi, discooperiendi hergeleitet: daher kann hervath im Constructo mit dem Worte dabhar keine andere Bedeutung haben, als nuditatis coopertae, wie der hebräische Text lautet: „weil er in ihr gefunden „hervath dabhar, nuditatem coopertam rei.“ Im geziemenden Ausdrucke: weil er in ihr die Schändlichkeit des Ebebruches gefunden.

Die 70 Dollmetscher übersetzen es auch durch αχημον Πραημα, rem indecoram; deswegen sagt Rab. Johanan, daß der Scheidbrief nur wegen Unzucht erlaubt sey, Gittin, cap. 9. halac ult., welches auch Maimonides in Gerushim cap. 10. und Eliezer in gittin von der ersten Frau zugeben. Sehe Poli Synops. critic. T. 4. in Matth. 5.

Eben aus dieser Ursache sagt Tertullian cont. Marcion. c. 34, daß nur wegen Unzucht den Juden erlaubt wäre, ihren Weibern den Scheidbrief zu geben. Diese Bedeutung der Worte hervath dabhar erklärt das Wort Πορνεια, welches der Heiland statt des erstern bey den Evangelisten gebraucht. Nun zur Lehre Jesus in Rücksicht des Ehebandes.

Jesu

Jesus verbiethet die gänzliche Trennung der Ehe und Verehelichung, gestattet aber eine Scheidung im Falle des Ehebruches ohne fernere Verehelichung.

Den Beweis des ersten Satzes liefert I. der Evangelist Lukas Kap. 16. V. 18. wo der Heiland in allgemeinen Ausdrücken, und ohne alle Ausnahme die Auflösung des Ehebandes verbiethet, da er sagt: Wer immer sich von seiner Frau scheidet, und eine andere nimmt, der bricht die Ehe; und wer die Geschiedene nimmt, der bricht die Ehe a). Hier verbiethet der Heiland ausdrücklich und ohne alle Ausnahme, daß keiner seine Frau verabschieden und heyrathen dürfe; und wenn der Mann nach der Verabschiedung seiner Frau sich vereheliche, so bricht er die Ehe; und daß das Eheband auch nach der Scheidung bestehe, erklärt Jesus durch die Worte: Und wer die Geschiedene nimmt, bricht die Ehe. Denn wenn durch die Verabschiedung das Eheband gelöst wäre, so könnte der zweyte Mann die Ehe nicht brechen; weil er eine freye geheyrathet hat.

II. Eben so allgemein und ohne alle Ausnahme, aber umständlicher spricht der Heiland von der Unauflösbarkeit des Ehebandes bey dem Evangelisten Markus Kap. 10. vom 2ten bis 12ten Vers.

Die Pharisäer fragten Jesus, ob dem Manne erlaubt wäre seine Frau zu entlassen? Jesus verwies die Versucher auf Moses, und sagte ihnen, daß

a) Cap. 16. V. 18. Omnis, qui dimittit uxorem suam, et alteram ducit, moechatur, et qui dimissam a viro ducit, moechatur.

daß ihnen Moses den Scheidbrief nur wegen ihrer Herzenshärtigkeit erlaubt hätte; führte sie alsdenn zur Schöpfung zurück, wo der Schöpfer das Eheband so eng knüpfte, daß Mann und Weib nur ein Fleisch wurden; erklärte anbey die Unauflösbarkeit desselben durch die Worte: **Was Gott verbunden, soll der Mensch nicht lösen.** Dadurch verwarf der Heiland den Scheidbrief, und bewies, daß die Ehescheidung nach Art der Juden vom Anbeginne der Welt nicht im Gebrauche gewesen sey a). So entließ Jesus die Pharisäer nach dem Evangelisten Markus.

Seine Jünger aber konnten diese ihnen neugeschienene und dem jüdischen Gebrauche zuwiderlaufende Lehre nicht begreifen; deswegen fragten sie zu Hause noch einmal ihren Meister darüber; der ihnen alsdenn das ursprüngliche Ehegesetz vortrug, und selbes für seine zukünftige Kirche gab, b) da

a) Seldenus Uxor hebr. L. 3. C. 19. bemerkt mit vieler Gelehrsamkeit, daß von der Zeit des gegebenen Gesetzes, bis auf Isaias, durch mehr als 700 Jahre kein Beyspiel sowohl in der weltlichen als geistlichen Geschichte anzutreffen sey. Die Talmudisten selbst als Rab. Schaman Bar Abba in Gemar. Babyl. ad tit. Sanhedrin c. 2. und andere sagten, daß die Ehescheidung eine der wichtigsten Sachen sey; und daß dem David wegen der zu sich genommenen Abisag nicht erlaubt wurde, eine von seinen 18 königlichen Weibern zu verabschieden, obschon er eine haßte.

b) Daß der Heiland dieses Ehegesetz für seine zukünftige Kirche bestimmte, folgt aus dem, weil er 1. den Mann für einen Ehebrecher hält, der sich nach der Scheidung verheyrathet; da es doch nach dem Sprachgebrauch der Hebräer kein Ehebruch

da er sagte: Wer immer seine Frau von sich läßt und eine andere heyrathet, begeht einen Ehebruch gegen sie: und wenn sich eine Frau von ihrem Manne scheidet, und einen anderen heyrathet, begeht sie einen Ehebruch a).

Durch diesen Ausspruch verwirft der Heiland alle mit Heyrath verbundene Scheidungen; weil er weder eine Person, weder eine Ursache ausnimmt. Und daß das Eheband auch nach der Scheidung und Verehelichung bestehe, erklärt der Ausdruck: begeht einen Ehebruch gegen sie b). Dieses könnte aber nicht Statt haben, wenn die Scheidung die Ehe gänzlich gelöst hätte; indem beyde durch selbe frey geworden sind.

Den zweyten Satz nämlich, daß im Falle des Ehebruches der Heiland eine Scheidung ohne fernere Verehelichung gestatte, beweiset I. der Evan-

---

bruch war, wenn der Mann mit einer anderen ledigen Person zu thun hatte.

2. Weil der Heiland auch der Frau die Verabschiedung und Heyrath verboth; da doch die Frau ihren Mann nach den jüdischen Gesetzen nicht verabschieden konnte. Dieses bezeugt der jüdische Schriftsteller Joseph, da er sich über Salome Costabars Frau aufhält, und sagt, daß sie sich gegen die alte Sitte von ihrem Manne geschieden habe.

a) Marc. 10. V. 11. Quicumque dimiserit uxorem suam, et aliam duxerit, adulterium committit super eam.

V. 12. Et si uxor dimiserit virum suum, et alii nupserit, moechatur.

b) Der Heiland bestimmt auch bey dem Mann einen förmlichen Ehebruch durch das Wort μοιχᾶται, da bey den Juden die Heyrath des Mannes kein Ehebruch hieß.

Evangelist Matthäus Kap. 5. V. 31. 32. Hier bestimmt der Heiland die Ursache, nämlich den Ehebruch, wegen welchem der Mann die Frau entlassen kann; giebt aber keine Erlaubniß wieder zu heyrathen; nennt vielmehr jenen einen Ehebrecher, der die Entlassene heyrathet, da er sagt: **Wer immer seine Frau entläßt, ausgenommen im Falle der Unzucht, der macht sie die Ehe brechen; und wer eine Entlassene zur Ehe nimmt, der bricht die Ehe** a).

In dieser Stelle des heil. Matthäus verbessert der Heiland den Scheidbrief der Juden, und giebt ein vollkommneres Gesetz für die Zukunft.

Der Heiland verbessert den Scheidbrief 1. darinn, daß er seinen Schülern nicht erlaubt, ihre Frauen nach Willkühr zu entlassen.

2. In seiner Erklärung, worinn er sagt: daß man eine Frau zur Ehebrecherinn mache, wenn man sie außer dem Ehebruche von sich stoße, weil man selbe der Gefahr zu sündigen aussetze. Wenn man aber wie Lucas Brugensis bemerkt, b) eine

a) Ego autem dico vobis: quia omnis, qui dimiserit uxorem suam, excepta fornicationis causa, facit eam moechari, et qui dimissam duxerit, moechatur.

Der arabische Text giebt es etwas deutlicher, da er sich also ausdrückt: dedit eam in fornicationem, hat sie der Unzucht preis gegeben.

b) Super verba: *facit eam moechari*, inquit, quod ex se est, causa est illi, ut moechetur; nam *si alteri nubat*, sive *innupta fornicetur*, *adulterium committit: manet enim primi conjugii* vinculum, neque *hominis repudium* infringit sanctionem Dei. Quare ut productor damnandus

eine Ehebrecherinn verabschiedet, so macht man sie nicht ehebrechen, sondern sie hat sich selbst zur Ehebrecherinn gemacht, und sich des ehelichen Rechtes beraubt. Endlich 3tens: Daß auch die wegen Ehebruch Entlassene die Freyheit nicht habe, sich mit einem anderen bey Lebszeiten ihres Mannes zu verehelichen; indem jener, der selbe heyrathet, nach der Lehre des Heilandes die Ehe breche; denn die Worte: qui dimissam duxerit, moechatur, sind im allgemeinen Sinne zu nehmen, nämlich: quicumque dimissam duxerit, (etiam si ob fornicationem dimissa fuerit,) moechatur. Deswegen hat der Heiland bey dem letzten Ausdruck nicht nisi ob fornicationem wiederholt, um anzuzeigen, daß die Frau wegen Ehebruch könne verabschiedet werden, die wegen Ehebruch Entlassene aber nicht heyrathen dürfe.

Schnappinger in seiner heil. Schrift des neuen Bundes 1. B. a) bestättigt durch den griechischen Ausdruck, daß diese Worte im allgemeinen Sinne

---

dus est, ut uxoris sibi *divinitus adjunctae* praeter jus et fas prostitutor, qui dimiserit *fornicationis non ream* .... Porro, qui *fornicationis ream dimiserit*, *non ipse eam facit moechari*, sed *ipsa se fecit moecham*, et privavit perfidia sua *conjugii jure*.

a) Bey dem Vers 32. Matth. 5. Lit. d. giebt Schnappinger diesen allgemeinen Ausdruck: „Wer immer eine, aus was immer für einer „Ursache, Entlassene heyrathet ꝛc. — απολελυμενην, „eine (aus was immer für eine Ursache) Entlassene. — Es wird hier, wie es scheint, kein „Unterschied mehr gemacht unter einer, die wegen des Ehebruches, und einer andern, die ohne „zureichende Ursache entlassen worden ist.

ne für alle aus was immer für Ursache Entlassene zu nehmen seyn.

Diese Auslegung rechtfertigt 1) der Kontext, und der Zweck des Heilandes, indem er sich in diesem ganzen Kapitel, das unvollkommene mosaische Gesetz zur größern Vollkommenheit für das Gesetz der Gnaden zu erheben bestrebte. Denn nebst dem im alten Gesetze verbothenen Todschlage V. 21. untersagte er auch den Zorn V. 22, und befahl die Aussöhnung mit dem beleidigten Bruder V. 23; dem nur allein verbothenen Ehebruche setzte er auch die Begierde zu einer andern Frau bey. V. 28. Und nun V. 32. verbesserte er den Scheidbrief 1) gegen die Hellelianer, indem er die Scheidung nur im Falle des Ehebruches erlaubt, und 2) gegen die Schule Schammai verboth er, daß die auch wegen Ehebruch Entlassene nicht heyrathen dürfe. Würde aber der Heiland den wegen Ehebruch Geschiedenen die Verehelichung erlaubt haben, (welches auch die Schule Schammai annahm) so würde der Scheidbrief in Mitte der Verbesserungen des mosaischen Gesetzes unverbessert verblieben seyn. Auch in den folgenden Versen fuhr Jesus mit seinen Verbesserungen fort; denn V. 34. verboth er das Schwören, V. 44. untersagte er die Rache, und statt seine Feinde zu hassen, schrieb er die Liebe der Feinde vor ꝛc. Der Zweck dieses ganzen Kapitels ist Verbesserung des unvollkommenen mosaischen Gesetzes, welches also meine Auslegung rechtfertigt.

2) Stehen die Ausdrücke selbst für diese Auslegung; denn in dieser Stelle bestimmt Jesus nur allein als Ursache der Scheidung den Ehebruch; redet aber nicht zugleich von einer Verehelichung,

wie

wie bey den andern Evangelisten. Und nachdem er die Ehescheidungsursache festgesetzt hatte, sagte er: daß Keiner die Geschiedene (Jesus redet hier nach dem Ausdruck des Textes nur von einer wegen Ehebruch Geschiedenen) ohne einen Ehebruch zu begehen, heyrathen dürfe.

3) Wenn die Ausnahme: excepta fornicationis causa, auch auf die letzten Worte: qui dimissam duxerit, ausgedehnt würde, so bricht jener die Ehe nicht, der eine Ehebruches halber Geschiedene heyrathet. Aus diesem folgte, daß die Ehebrecherinn mehr Recht als die unschuldig Entlassene hätte, weil diese letztere nicht heyrathen dürfte. Wer kann dem Heilande eine solche Ungerechtigkeit aufbürden?

Diese Auslegung bekräftiget auch der heil. Augustin, da er sagt: „Wer sind wir, daß wir „sagen, einer breche die Ehe, der seine Frau entläßt, und eine andere heyrathet; und ein anderer breche die Ehe nicht, der eben dasselbe thut; „da doch das Evangelium sagt, daß alle die Ehe „brechen: daher, wer immer dieses thut, . . . daß „er seine Frau entläßt, und eine andere heyrathet, „bricht die Ehe. Darinn sind ohne Zweifel diese „beyde Fälle enthalten, der außer dem Falle des „Ehebruches, und der im Falle des Ehebruches „seine Frau entläßt. a)"

An

a) De adult. conjug. Lib. 2. Qui ergo nos sumus, inquit, ut dicamus, est qui moechatur, uxore sua dimissa alteram ducens; et est, qui hoc faciens non moechatur, cum Evangelium dicat, omnem moechari, qui hoc facit? Proinde si quicumque id fecerit, . . . ut uxore dimissa

An einer andern Stelle giebt der heil. Augustin, a) zwey Ursachen des Scheidens aus der Schrift, aber keine zur Verehelichung an.

II. Den von den Evangelisten angezogenen Stellen stimmt der heil. Paulus bey, da er in Einem alles faßt, was die verschiedenen Stellen derselben ausdrücken. Er befiehlt im Namen des Herrn b), (1. ad Cor. 7.) daß das Weib sich nicht vom Manne trennen soll. Hier die Lehre Markus K. 5. V. 12. scheidet sie sich aber (aus einer gerechten Ursache, nämlich Ehebruches halber) *) nach Matth. 5. V. 32. so soll sie unverehelicht blei-

---

missa alteram ducat, moechatur, sine dubitatione *ibi sunt ambo*, et qui *praeter causam fornicationis*, et qui *propter causam fornicationis dimittit uxorem*.

a) Uxor, ut dimittatur, inquit, *una carnalis est*, fornicatio (Matth. 5.) *una spiritualis* timor Domini, (Matth. 19. v. 29. Luc. 14. v. 26) *ut viva ea alia ducatur, nulla causa* in lege Dei est.

b) 1. Cor. 7. v. 10. 11. Iis, qui matrimonio juncti sunt, praecipio non ego, sed Dominus, uxorem a viro non discedere: quod, si discesserit, manere innuptam, aut viro reconciliari.

*) Daß der Apostel von einem erlaubten Weggehen der Frau rede, erhellet klar aus dem, weil er der Frau die Freyheit läßt, entweder ledig zu bleiben, oder sich mit dem Manne auszusöhnen. Eine solche Wahl könnte der Apostel einer Frau, die ihren Mann auf eine unerlaubte Weise verlassen hat, nicht gestatten, sondern er müßte ihr die Rückkehr zum Manne nach seinen vorhergehenden Worten: uxorem a viro non discedere, befehlen. Diese Stelle erklärt der heil. Augustin weitläufig Lib. 1. de adult. conj. c. 1. et seq. et Lib. de bono conj. cap. 21.

bleiben; nach Lukas und andern Evangelisten, weil jener die Ehe bricht, der die Geschiedene heyrathet. Will sie aber nicht ledig bleiben, so soll sie sich mit dem Manne aussöhnen.

Was Hr. Verf. Seite 79 von dieser Stelle des heil. Paulus sagt, daß die Einschränkung παρεκτος λογȣ πορνειας dabey gedacht werden müsse, und zwar aus dem beygefügten Grunde, weil Ambrosius es so auslegt, kann nicht bestehen; denn eine Privatperson kann zu der heil. Schrift nichts beysetzen, und nichts weglassen; viel weniger kann ein Katholik die Auslegung eines abtrinnigen Luziferianers, welcher der falsche Ambrosius ist, annehmen. Was der wahre Ambrosius von diesem Gegenstand schreibt, habe ich schon Seite 33. 34. angeführt.

Diesen Text legen ohne allen Beysatz Hieronymus, Augustinus, Basilius, Chrysostomus, und die im ersten Hauptstücke angeführten Väter und das Konzilium zu Elvira, wie auch die afrikanischen Konzilien aus; und Beda sagt bey dieser Stelle Pauli aus dem heil. Augustin: Quare non addit excepta fornicationis causa, quod Deus permittit? Nisi quia similem formam vult intelligi, ut si dimiserit, (quod fornicationis causa permittitur,) maneat sine uxore, aut reconcilietur. Und wie kann dieser und der Evangelisten deutliche Texte nach einem etwas dunkeln ausgelegt werden? Dieses wäre gegen die hermenevtischen Regeln. Von dem falschen Ambrosius hintergangen, legt H. Verf. die Worte des heil. Paulus, daß die Geschiedene unverehelicht bleiben solle, als einen Rath, nicht als ein Geboth aus. Diese Auslegung ist gegen die ausdrückli-

chen

chen Worte Pauli, der die Nichtverehelichung ein Geboth des Herrn nennt.

III. Ferner bestimmt der heilige Paulus 1. ad Cor. 7. a) und ad Rom. 7. b), daß die Ehe nichts als der Tod trenne. In der ersten Stelle sagt er: *Das Weib ist an das Gesetz gebunden, so lang der Mann lebt; ist aber der Mann gestorben, so ist sie davon befreyt: alsdenn heyrathe sie, wen sie wolle; aber nur im Herrn.* Nach dem Apostel wird das Eheband nur *allein durch den Tod gelöst*, also nicht durch den Ehebruch, weil der Mann nach dem Ehebruch nicht aufhört zu leben.

Von dieser Wahrheit des Apostels überzeugt ruft der heil. Augustin Lib. 2. de adult. conj. c) aus:

---

a) 1. ad Cor. 7. v. 39. Mulier alligata est legi, quanto tempore vir ejus vivit; quod si dormierit vir ejus, liberata est: cui vult nubat, tantum in Domino.

b) V. 2. 3. Quae sub viro est mulier, vivente viro alligata est legi &c.

c) S. Aug. L. 2. de adult. conj. Secundum doctrinam sanam, inquit, mulier alligata est, quamdiu vir ejus vivit, id est, non dum e corpore abscessit. Mulier enim sub viro vivo marito juncta est legi, hoc est, in corpore constituto.... Haec verba Apostoli toties repetita, toties inculcata vera sunt, viva sunt, sana sunt, plana sunt. Nullius viri posterioris mulier uxor esse incipit, nisi prioris esse desierit. *Esse autem desinet uxoris prioris, si moriatur vir ejus, non si fornicetur.* Licite itaque dimittitur conjux ob causam fornicationis ... *nec carebit illo vinculo; etiamsi nunquam reconcilietur viro; carebit autem, si mortuus fuerit vir ejus.*

aus: „Die von dem Apostel so oft wiederholte, „so oft eingeprägte Worte sind wahr, sie sind le„bendig, heilsam und deutlich. Keines zweyten „Mannes Weib fängt an seine Frau zu seyn, wenn „sie nicht aufgehört hat, die Frau des ersten zu „seyn. Sie wird aber des ersten Mannes Frau „zu seyn aufhören, wenn der erste Mann stirbt, „nicht aber, wenn sie die Ehe bricht. Daher „wird mit Rechten der Ehegatte wegen Ehebruch „entlassen. . . . Doch wird das Eheband nicht „aufhören, wenn sie sich auch niemals mit dem „Manne aussöhnet; dieses wird aber nicht mehr „dauern, wenn ihr Mann gestorben seyn wird."

Allgemein verbiethet also der Heiland die Ehescheidung mit einer neuen Verehelichung bey Lukas und Markus; bey Matthäus und Paulus erlaubt er wegen Ehebruch die Verabschiedung ohne Verehelichung, und bestimmt bey dem heil. Paulus den Tod allein als die einzige Ursache der Trennung des Ehebandes.

Allein Hr. Verf. will die gänzliche Auflösbarkeit der Ehe im Falle des Ehebruches aus dem Texte Matthäus K. 19. V. 9. beweisen, der also lautet: Ich aber sage euch, wer seine Frau entläßt παρεκτοσ λογȣ πορνειασ, und eine andere heyrathet, begeht einen Ehebruch; und wer die Entlassene heyrathet, begeht einen Ehebruch. a)

Ueber diesen etwas dunkeln Text, welcher verschiedene Exegeten beschäfftiget hat, führt Hr. Verf. vier

a) Dico autem vobis, quia quicumque dimiserit uxorem suam, nisi ob fornicationem, et aliam duxerit, moechatur: et qui dimissam duxerit, moechatur.

vier Meinungen an. „Die erste ist, daß einige „glauben, Jesus habe hier die Trennung vom „Bande selbst im Falle des Ehebruches verbothen, „und höchstens nur eine Trennung vom Tische und „Bette zugestanden. — Diese Exegeten beziehen „daher das παρεκτοσ λογȣ πορνειασ nur auf das „vorhergehende: Entlassen, nicht aber zugleich auf „das folgende: eine Frau nehmen."

Diese Meinung verwirft Hr. Verf. ganz, da er sagt: „Was diese Meinung betrift, so hat sie „an und für sich schon das unverdorbene exegetische „Gefühl gegen sich. Ich gestehe, es kostete mir „viele Mühe, den Sinn dieser Stelle nach der „Auslegung dieser Exegeten andern begreiflich zu „machen. Man schüttelte stäts den Kopf über ei„ne so sonderbare, selbst von der grammatikalischen „Construction abweichende Erklärung.

Nach meiner Einsicht glaube ich, daß die Auslegung des Textes Matthäus, welche παρεκτοσ &c. auf Entlassen, wo selbes der Heiland beysetzt, nicht aber auf eine Frau nehmen, wo er selbes wegläßt, den hermenevtischen Regeln entspreche; nach welchen die gelehrteste katholische Theologen und Kritiker selbe behauptet haben. Daher diese Auslegung das ächte und unverdorbene exegetische Gefühl nicht gegen sich, sondern für sich haben muß.

Folgende exegetische Regeln rechtfertigen diese Auslegung: 1) Fodert selbe der Kontext; 2) steht das genus historicum expositionis scripturae vor selber; 3) werden die Antilogien durch selbe gehoben; 4) die Natur der Exception erheischet selbe, und 5) haben die Väter und Kirche als die sichersten Ausleger der Schrift dieselbe theils gegeben,

geben, theils gutgeheißen. Ich schreite zum Beweis.

1) Fodert der Kontext diese Auslegung, und zwar die dem Texte vorhergehende Antwort des Heilandes auf die Frage der Pharisäer. Die schalkhaften Pharisäer legten Jesu diese Frage vor: Ist es erlaubt seine Frau aus jeder Ursache zu verabschieden? Diese Frage stellten die Pharisäer an Jesus, um sein Ansehen bey dem Volke, welches ihm häufig nachlief, zu vermindern, und ihm den Haß des Volkes zu zuziehen; denn die Versucher dachten, wenn er diese Frage mit Ja beantworten würde, so könnten sie ihm vorwerfen, daß er sich selbst widerspreche; indem er (Matth. K. 5. V. 32.) gelehrt hatte, daß der, wer eine Frau wegen einer andern Ursache als der Unzucht verabschiede, dieselbe zum Ehebruch verleite. Würde er aber die Scheidung verneinen, so würde er das Volk gegen sich aufbringen, weil seine Lehre gegen die zahlreichen Anhänger des Hellelis wäre, der aus geringen Ursachen die Frau zu scheiden, erlaubte.

Allein der Heiland kannte die falschen Herzen seiner Versucher; verwies sie daher mit göttlicher Weisheit auf das Buch Genesis, und in demselben auf die Bildung des Menschen beyderley Geschlechts, und auf die Einsetzung des Ehestandes; er bewies das unzertrennliche Band desselben durch die enge Verbindung, welche aus dem Manne und Weibe nur ein Fleisch macht, und sagte zugleich, daß dieses Band Gott selbst geknüpft habe, welches kein Mensch lösen dürfe. So bestimmte der Heiland die Unauflösbarkeit des Ehebandes.

Da nun die Pharisäer sahen, daß die Ehe mit höhern Gründen befestigt worden, als sie vermutheten, und sie selbe nicht widerlegen konnten, ohne die erste göttliche Einsetzung zu verletzen, und sich nun gefangen bemerkten, die Jesu Schlingen gelegt hatten, so trachteten sie den Fehler von sich zu schieben, da sie fragten: **Was hat also Moses befohlen, den Scheidbrief zu geben, und sie zu verabschieden?**

Der Heiland antwortete ihnen, daß Moses den Scheidbrief wegen ihrer Herzenhärtigkeit zugelassen, nicht aber befohlen habe. Alsdenn giebt der Heiland seine eigne Lehre mit Rücksicht auf den Scheidbrief, und söndert die **Entlassung** von der **Verehelichung**. Er nahm in seinem Gesetze jenes auf, welches den ersten Ehegesetzen nicht zuwider war, nämlich die Scheidung im Falle der Unzucht, *) wie es die schammäische Schule lehrte. **Ich aber sage euch,** (sind seine Worte) **wer immer seine Frau entläßt,** παρεκτος λογȣ πορνειας **begeht einen Ehebruch.** Das syrische Evangelium hat: delo gauro, quae non adultera, **) wodurch der Heiland die Lehre bey Matthäus K. 5. bestättigt, daß der Ehebruch die einzige Ursache des Verabschiedens sey.

Als:

---

*) Daß die Unzucht nur die Ursache des Scheidens in der mosaischen Erlaubniß war, ergiebt sich aus dem hebraischen Ausdruck: hervath dabhar, für welchen Jesus πορνεια setzte; welches auch 1. ad Cor. 5. für Ehebruch genommen wird.

**) Der syrische Text drückt wohl Ehebrecherin aus, weil die Unzucht bey Verheyratheten (von welchen die Rede hier ist) ein Ehebruch in dem neuen Gesetze ist.

Alsdenn geht Jesus auf die andere Wirkung des Scheidbriefes bey den Juden, nämlich auf die Verehelichung nach der Scheidung wegen Ehebruch, über. Auch diese verwirft er gegen die Lehre Schammai, da er sagt: **Wer eine Andere heyrathet, der bricht die Ehe; und wer die Entlassene heyrathet, bricht die Ehe.** Wo der Heiland auch nach der Scheidung weder dem Manne noch der Geschiedenen eine Verehelichung gestattet; denn wie konnte der Heiland, ohne sich zu widersprechen, die Heyrath auch im Falle des Ehebruches erlauben, der eben in vorhergehenden Versen das Eheband nach der ersten Einsetzung für unauflösbar ausgesprochen hatte?

Die folgende Verse bestättigen ebenfalls diese Auslegung; denn die von Jesus vorgetragene Lehre war seinen Jüngern fremd, welche ihre Erstaunung darüber äußerten, da sie sagten: **Wenn die Sache sich mit dem Weibe so verhält, so ist es besser, nicht zu heyrathen.** a) Würden die Jünger die Lehre ihres Meisters also verstanden haben, daß die Frau Ehebruches halber könnte verabschiedet werden, und daß sich der Mann, so wie das Weib nach der Verabschiedung wieder verheyrathen dürfte, so hätten die Jünger keine Ursache gehabt, die gegebene Lehre anzustaunen, und sich gegen die Ehe zu erklären, weil dieses die Lehre des Schammai gewesen, welche den Jüngern nicht unbekannt seyn konnte.

Nebst diesem hätte der Heiland seine Jünger leicht aus ihrer Verlegenheit ziehen können; ja die-

---

a) Matth. 19. v. 10. Dicunt ei discipuli ejus: Si ita est causa hominis cum uxore, non expedit nubere.

dieses wäre als Lehrer seine Pflicht gewesen: nichts destoweniger gab er keine Erlaubniß nach der Verabschiedung zu heyrathen, sondern verwies selbe, wie Chrysostomus und Hieronymus sagen, auf die Enthaltsamkeit jener Verschnittenen, die sich wegen dem Himmelreich von der Ehe enthalten. Nach dem Kontext kann also die Ausnahme nur in dem ersten membro, wo der Heiland selbe ausgedrücket, nicht aber im zweyten, in welchem er selbe weggelassen hat, angewendet werden. Der Sinn ist also dieser: **Wer immer seine Frau ausser im Falle des Ehebruches scheidet, begeht einen Ehebruch; oder nach Matthäus K. 5. macht sie ehebrechen; und wer sich nach der Scheidung verehelicht, bricht die Ehe, und wer die Geschiedene heyrathet, bricht auch die Ehe.**

Lucas Burgens. erklärt die Stelle Matth. 19. mit jener K. 5. a) Hier redet Matthäus nur von der Verabschiedung, und wenn diese außer dem Ehebruche geschieht, macht der Mann die Frau ehebrechen; Kap. 19. aber, wo er et aliam duxerit dazu setzt, sagt er, daß er die Ehe breche; denn, wenn er die Frau entläßt, giebt er nur Gelegenheit zum Ehebruch: verehelicht er sich aber mit einer anderen, so ist er selbst ein Ehebrecher.

Durch

a) Matth. 5. v. 32. Nihil aliud praemiserat, quam *quicumque dimiserit*, dicit, *facit eam moechari*; hic ubi addiderat, *et aliam duxerit*, moechatur inquit: nam si *dimittat*, tantummodo causa est, quod ex se, uxori ut moechetur; quod si etiam aliam ducat, non tantum uxori causa est moechiae, verum etiam ipse moechatur.

Durch diese dem Kontexte angemessene Auslegung erlaubt der Heiland die Scheidung wegen Ehebruch, verbiethet aber die nachherige Verehelichung, weil das von Gott geknüpfte Eheband kein Mensch lösen darf: weist daher seine Jünger im Falle der Scheidung wegen Ehebruch zur Enthaltung an.

2) Rechtfertigt der dem Hr. Verf. nicht verdächtige und kritische Sixtus Senensis die obige Auslegung durch eine andere hermenevtische Regel a), welche er in dem Werke: Die Kunst die heil-

---

a) Sixtus Senenſ. arte interpretandi S. Scripturas cap. 2. de duobus ſ. expoſitionum generibus. Chriſtus eam (ſc. cauſam dimittendi uxorem) juxta veram Moſaicae literae ſententiam hunc in modum declaravit, inquiens: Matth. 19 Moſes propter duritiam cordis veſtri permiſit vobis dimittere uxores veſtras; ab initio autem non fuit ſic. Dico autem vobis, quia quicumque dimiſerit uxorem ſuam, niſi ob fornicationem, et alteram duxerit, moechatur. Quaſi dicere voluiſſet Servator noſter: Vos Judaei genus hominum eſtis beſtiis immitius et efferatius, ſine timore Dei, ſine dilectione ac miſericordia: ideo vobis Moſes *permiſit* quidem, ſed non *praecepit* repudiare uxores odio habitas non tanquam aliud licitum, ſed tanquam remedium ad evitationem majoris mali paratum, ne odio et deſperatione inſeparabilis conjugii adducti ad caedem conjugis verteremini; *ſemper enim malum fuit ob quamcumque cauſam repudiare uxorem et alteram accipere.* Imo *contra ipſam naturam matrimonii ab initio generis humani conditam;* cujus lex eſt, *propter hanc relinquet homo patrem et matrem ſuam, et adhaerebit uxori ſuae: et*

heilige Schrift auszulegen, angiebt. Er führt die Auslegung des Textes Matth. 19. als ein Beyspiel dieser Regel an; wo er den Text Matth. 19. aus der Geschichte des alten Testamentes also auslegt, daß niemals erlaubt gewesen wäre, seine Frau zu scheiden, und hernach eine andere zu heyrathen; indem dies gegen das erste bey der Erschaffung des menschlichen Geschlechtes gegebene Ehegesetz streite.

3) Obige Auslegung wird durch eine dritte hermenevtische Regel, nämlich wie ein Scheinwiderspruch der heil. Schrift zu heben sey, bestättigt.

Allgemein ist von den Exegeten die Regel angenommen, daß die Scheinwidersprüche in der heil. Schrift durch eine dritte Stelle derselben gehoben werden müssen. *) Diese giebt auch der heil. Augustin an. Der Text Matthäus K. 19. wird nach oben angegebener Auslegung durch mehr als einen Schrifttext erklärt, und durch dieselben der Scheinwiderspruch leicht gehoben.

Bey Matthäus K. 19. sagt der Heiland beydes, was er bey Matth. 5. und bey Markus und Lukas gesöndert vorgetragen hat; denn Matth. 19. bestimmt er, wie bey Matth. 5., daß Keiner seine Frau, ohne einen Ehebruch begangen zu haben, scheiden dürfe. Quicunque dimiserit uxorem suam, nisi ob fornicationem, und in den folgenden Worten, et aliam duxerit, moechatur, sagt er, was bey Markus und Lukas in allgemei-

---

et erunt duo in carne una. Haec igitur prima est, et ad primum divinae Scripturae sensum pertinens *historica expositio.*

*) Conf. Czerny Instit. hermenevt. N. T. L. 1. cap. 13.

gemeinen Ausdrücken steht: **Wer immer seine Frau entläßt, und eine andere heyrathet, bricht die Ehe.** Schließt alsdenn seine Lehre bey Matth. 19. eben so wie bey Matth. 5. Markus 10. und Lukas 16.: **und wer die Geschiedene heyrathet, bricht die Ehe;** und da diese Worte im allgemeinen genommen werden, ist auch die wegen Unzucht Geschiedene darunter begriffen, wie der heil Augustin behauptet. a)

So verschwindet aller Scheinwiderspruch; die Frau als Ehebrecherinn kann geschieden werden, und doch darf weder der Mann weder die Frau nach der Scheidung heyrathen. Dabey besteht auch die Lehre des heil. Paulus, daß die Geschiedene unverehelicht bleiben, oder sich mit dem Manne ausföhnen mösse; und daß der Tod allein das Eheband trenne.

4) Bezieht sich die Ausnahme gewöhnlich auf das vorhergehende, nicht aber auf das folgende, besonders wenn es zwey verschiedene Sätze sind, wie im Gegenwärtigen, nämlich **Entlassen** und **Heyrathen**; wo das erste ohne das zwente bestehen kann. Anbey bezieht sich die Ausnahme bey Matthäus

---

a) L. I. de adult. conj. cap. 11 et 12. und schließt über die Stelle Matthäus also: Ac per hoc, quoniam fas non est, ut Evangelistas, quamvis diversis verbis de una re loquentes, ab uno sensu eademque sententia dissentire dicamus: restat, ut Matthaeum intelligamus a parte totum significare voluisse, eandem tamen tenuisse sententiam, ut dimittens uxorem et aliam ducens, *quidam moechetur*, *quidam vero non moechetur*, i. e. *qui propter fornicationem dimiserit: sed omnis, qui dimiserit uxorem suam et ducit alteramr, moechari minime dubitetur.*

thäus K. 5. blos auf die Verabschiedung, so wird selbe auch Matthäus K. 19. dahin zu rechnen seyn, besonders wegen schon angegebenen Gründen.

5) Sollte die nach diesen angeführten hermenevtischen Regeln gegebene Auslegung Matthäus K. 19. noch einen Zweifel allenfalls übrig lassen, so wird doch die von allen Katholiken angenommene Auslegungsregel der heil. Schrift allen Zweifel heben; nämlich, daß die Schrift nach dem allgemeinen Sinn der Väter und Kirche müsse ausgelegt werden, wie Vinzenz von Lerina Commonit. 1. cap. 2. sagt. a)

Da man aber in verschiedenen Gegenständen, wie der gelehrte Hontheim in seinem Febronio cap. 1. §. 1. n. 2. bemerkt b) die allgemeine Uebereins

---

a) Cum scripturam sacram pro sui et altitudine et obscuritate, non uno eodemque sensu omnes accipiant, sed aliter atque aliter alius atque alius interpretetur, et pene, quot homines, tot illinc sententiae erui posse videantur (aliter namque illam *Novatus*, aliter *Sabellius*, aliter *Arius*, aliter *Donatus*) necesse fuit, ut propheticae et apostolicae interpretationis lineae propter tam varii erroris anfractus secundum normam aliquam dirigerentur. Ob id ergo post Prophetas, Apostolos, Evangelistas, sanctos quoque Doctores accepimus, quo eorum *catholicam*, hoc est *universalem* intelligentiam *tanquam Ecclesiae regulam* a Deo praescriptam sequeremur.

b) Just. Febron. de statu Ecclesiae cap. 1. §. 1. n. 2. Si unanimis (uti in quibusdam fit) Patrum in eandem interpretationem consensus haberi non possit, convenit observari praecepta, quae Vincentius Lirinensis common. 1. cap 32. commendat: Hoc scilicet facere magnopere curabunt,

bereinstimmung nicht haben kann, so weist er auf bemeldten Vinzenz com. 1. cap. 32. welcher sagt, daß, wenn die Uebereinstimmung der Väter nicht Statt habe, man die Dekrete der allgemeinen Konzilien, wenn einige daseyn, allen andern vorziehen müsse.

Das Konzilium zu Soissons im J. 1528. giebt die Ursache davon an, weil der heil. Geist durch die Väter und Kirchenversammlungen (besonders durch die allgemeine) alles lehre und einspreche. a)

Dieses hat auch das allgemeine Konzilium zu Trient Sess. 4. festgesetzt, da es sagt: „Daß Keiner die heil. Schrift in Glaubenssachen, oder „die

---

rabunt, quod in principio commonitorii istius sanctos et doctos viros tradidisse nobis scripsimus, ut divinum canonem secundum universalis Ecclesiae traditiones, et juxta catholici dogmatis regulas interpretentur: in qua item Catholicae Apostolicaeque Ecclesiae sequantur necesse est *universitatem*, *antiquitatem*, *consensionem*. Et si quando pars contra vetustatem unius vel paucorum errantium dissensio contra omnium, vel certo plurium catholicorum consensionem rebellaverit, praeferant partitionis corruptioni universitatis integritatem: inque eadem universitate *novitatis profanitati antiquitatis religionem*, itemque in ipsa *vetustate unius*, sive paucissimorum temeritati *primum omnium generalia*, si qua sunt, *universalis concilii decreta praeponant.*

a) In 4. decreto fidei: Internuntiis Patrum et Ss. Conciliorum organis, Spiritus s. docet nos omnia, et suggerit nobis omnia. Sine quorum auspiciis, qui Scripturae sacrae sensum habere se jactitant, non intelligunt, quae loquuntur, neque de quibus affirmant, sed videntes non vident, et audientes non audiunt.

„die Sitten betreffend, die zur Erbauung der „christlichen Lehre gehören, nach seinem Eigendünkel gegen den Sinn, welchen die Kirche hält, „der es zusteht von dem wahren Sinne und Auslegung der heil. Schrift zu urtheilen, oder gegen den allgemeinen Sinn der Väter auslegen „dürfe.“

Wenn wir diese Vorschrift nicht hätten, das ist: „wenn die Kirche, wie Canus sagt, a) in „Auslegung der Schrift keinen sichern Richter hätte, so traue ich mir zu sagen, daß keine Gesellschaft unvernünftiger angeordnet wäre als diese.“

Nun zum Beweise. Den Text Matth. 19. legen die mehresten Väter, viele Konzilien, besonders das allgemeine Konzilium zu Trient, und verschiedene Päbste also aus, daß sie die Ausnahme (nisi ob fornicationem) nur auf verabschieden, dimiserit, nicht aber auf heyrathen, qui aliam duxerit beziehen.

1. Alle Väter, Konzilien und Päbste, die ich im ersten Hauptstücke für die Unauflösbarkeit der Ehe in allen Fällen angeführt habe, müssen diesen Text so erklären, daß die Ausnahme blos auf die Scheidung, nicht aber auf die Verehelichung einen Bezug habe; denn sonst würden sie sich widersprechen, weil im Falle des Ehebruches das Eheband gelöst werden könnte.

2. Mehrere sowohl griechische als lateinische Väter, welche über Matthäus und andere Evangelisten kommentiren, geben besagte Auslegung oder

---

b) Melchior Canus Loc. theol. L. 12. c. 6. Si in exploranda Scripturae intelligentia nullus est Ecclesiae certus judex, audeo dicere, rempublicam fuisse nullam stultius constitutam.

oder beweisen die Unauflösbarkeit des Ehebandes aus dieser Stelle. Als

Justin M. Apolog. 1. S. 7. Klemens von Alexandrien Lib. 2. strom. c. 23. S. 8. Origenes in Matth. 19. S. 10. 11. Chrysostomus Hom. 63. in Matth. S. 18. und Hom. 17. in Matth. 5. S. 20. Basilius Ep. 1. ad Amphilog. can. 48. S. 26. Hieronymus Ep. 30. in Matth. 19. S. 38. Augustin in Matth. S. 47. Lib. 1. de adult. conj. c. 11. et 12. S. 185. Beda in Marcum. Paskasius Ratbertus in Matth 19. Theophylakt in Matth. Anselm in Matth. 19. und andere geben dem Texte Matthäus meine Auslegung.

3. Die Päbste Innozenz I. S. 55. und III. S. 55. wie auch Alexander III. S. 56. führen die Texte zum Beweis der Unauflösbarkeit des Ehebandes an.

4. Die Konzilien zu Karthago S. 58, zu Milev S. 60, zu Herford S. 62, zu Frejus S. 64. und besonders die allgemeine Kirchenversammlung zu Trient nennen die Unauflösbarkeit des Ehebandes eine evangelische und apostolische Lehre, welche Benennung nicht statt haben könnte, wenn die Ausnahme bey Matth. 19. so wohl auf die Ehescheidung als Verehelichung anzuwenden wäre.

Daher rechtfertigen griechische und lateinische Väter so wohl in ihren Schriften als in ihren Kommentarien über Matthäus und andere Evangelisten, wie auch verschiedene Päbste und Konzilien, besonders das allgemeine Konzilium zu Trient, worinn die versammelte Kirche sprach, die Auslegung des Textes Matth. 19, daß die Ausnahme (nisi ob fornicationem) nur auf dimiserit, nicht aber auf aliam duxerit eine Beziehung

habe. Folglich ist diese Auslegung die Auslegung der Väter und Kirche, welcher kein Katholik seine Auslegung vorziehen kann.

Durch diese Beweise wird also die Behauptung des Hrn. Verf., nämlich daß die Väter der frühesten Jahrhunderte wenig einstimmend mit den Exegeten der ersten Meinung dachten, sattsam widerlegt seyn; und so werden die Kandidaten der Theologie, wenn diese durch mehrere exegetische Regeln und den Ausspruch der Kirche befestigte Auslegung treulich ihnen vorgetragen wird, und sie selbe ohne Vorurtheil überdenken, derselben ihren ganzen Beyfall geben.

Ich lege dem gelehrten Leser noch eine Auslegung der Texte Matthäus zur Prüfung vor, welche alle Zweifel und Widersprüche zu heben scheint. Ich sage demnach:

Matthäus redet sowohl im 5. als 19. Kapitel nur von einer Scheidung vom Tische und Bette, nicht aber von der Trennung des Ehebandes.

Matthäus redet zweymal von dem divortio, allein zwischen jenem, welches er Kap. 5. vorträgt, und zwischen dem, was er Kap. 19 anführt, ist ein großer Unterschied: denn ein anders ist, Ehebrechen, moechari, Kap. 19. und ein anders einen zum Ehebruche verleiten, oder darzu Gelegenheit geben, (facere eam moechari,) wie das 5te Kapitel sich ausdrückt. Daher müssen auch unter diesen Personen verschiedene Verhältnisse und Handlungen eintreten; somit verschiedene Sentenzen gegen selbe gefällt werden. Aus dieser Verschiedenheit der Sache und Personen kann man folgern, daß Matthäus in beyden Kapiteln 5. und

19. von der Scheidung vom Bette, nicht vom Bande geredet habe. Und zwar

1) Matthäus redet am 5ten Kapitel von jenem, welcher seine Frau die Ehe brechen macht, nicht aber selbst die Ehe bricht. Er redet also von jenem, der seine Frau verabschiedet, und noch nicht geheyrathet hat. Aus diesem folgt, daß der Evangelist in dieser Stelle von der Scheidung vom Bette und Tische, nicht aber vom Bande geredet habe, weil Keiner in dem neuen Gesetze behaupten kann, daß bey der Verabschiedung wegen Ehebruch der Frau das Eheband gelöst werde; denn der Mann, nachdem er sich vom Tische und Bette von der Frau wegen Ehebruch getrennet hat, kann selbe, wenn sie ihren Fehler bereuet, wieder zu sich nehmen, ohne daß er eine neue Ehe zu schliessen habe; welches Paulus 1. ad Cor. 7. behauptet, Seite 174, indem die Geschiedene sich nur mit dem Manne auszusöhnen hat. Daher ist das erste Eheband nicht durch die Verabschiedung wegen Ehebruch getrennt gewesen, welches auch die folgende Worte bestättigen: und wer die Entlassene nimmt, bricht die Ehe. Denn wenn die Verabschiedung das Eheband gelöst hätte, so wäre die Frau frey, und der selbe heyrathet, könnte also keinen Ehebruch begehen. Folglich war diese Entlassung nur eine Scheidung vom Tische und Bette.

2) Eben auf diese Weise erhellet, daß Matthäus in dem 19. Kap. auch von der Scheidung vom Tische und Bette auszulegen sey; weil, wenn er von der Trennung des Ehebandes würde geredet haben, er die Worte (et aliam duxerit) überflüßig beygesetzet hätte; denn nach der entgegengesetzten

setzten Meinung ist schon in dem Worte, dimittere, die Scheidung vom Bande enthalten.

Ferner jener, der seine Frau verabschiedet, und eine andere heyrathet, von welchem Matthäus 19. redet, wird nicht angesehen, als wenn er seine Frau die Ehe brechen mache, sondern allein, daß er die Ehe breche. Dieses beweist, daß Matthäus in diesem Kapitel von jenem allein geredet habe, welcher Ehebruchs halber seine Frau entlassen, und zugleich geheyrathet habe, wie die Worte des Textes anzeigen; denn, wenn die Frau ohne Ehebruch entlassen worden wäre, und er wieder geheyrathet hätte, müßte von einem solchen nicht nur gesagt werden, daß er die Ehe breche, sondern auch, daß er seine Frau die Ehe brechen mache; wie der Evangelist im 5ten Kapitel von jenem gesagt hatte, welcher außer dem Falle des Ehebruches seine Frau entlassen, und keine andere geheyrathet hatte.

Da also Matthäus Kap. 19. sagt, daß er die Ehe breche, nicht aber, daß er die Frau Ehebrechen mache; so folgt daraus, daß er nur von jenem geredet habe, welcher seine Frau wegen Ehebruch entlassen, und eine andere geheyrathet habe.

Diesen Text ganz klar zu geben, und diese Auslegung zu bestättigen, kann man mit Grunde annehmen, daß die Stelle bey Matthäus 19. eine Eclypsin, d. i. einen Abgang einiger Worte leide, der ergänzt werden muß, um den wahren Sinn des Textes zu erklären, und zwar nur durch diese wenige Worte (non ob aliam causam) so, daß der Text also laute: Quicunque dimiserit uxorem suam (non ob aliam causam) nisi ob fornicationem, et aliam duxerit, moechatur. Nach dieser Auslegung stimmen alle Evangelisten

über-

überein, die Stellen des heil. Paulus stehen in Harmonie, und die Scheinwidersprüche sind gehoben.

Diese eclyptische Redensart findet man im alten und neuen Testamente. Im alten: Unter andern im Psalm 74. Nolite extollere in altum, neque ab oriente, neque ab occidente, neque a desertis montibus; man setze hinzu: *patet fuga*, so wird der Text klar, weil gleich darauf folgt: quia Deus judex est.

Im neuen: ad Gal. 4. Estote sicut ego, quia ego sicut vos. Zum ersten Phras muß beygesetzt werden: sum; zum zweyten: fui olim Zelator judaicarum ceremoniarum, und 1. ad Tim. 4. prohibentium nubere, abstinere a cibis, wird das Wort der Gegenbedeutung jubentium verstanden.

Selbst Matthäus giebt einen Beweis dieser eclyptischen Redensart Kap. 15. da er schreibt: Quare et vos transgredimini mandatum propter traditiones vestras? Nam Deus dixit: honora Patrem . . . non honorificabit Patrem suum aut matrem suam. Diese Ausdrücke sind nach Aussage der Interpreten mangelhaft; um aber selben den wahren Sinn zu geben, müssen mehrere Worte zugesetzet werden. *)

Daher kann man mit Grunde annehmen, daß auch bey Matthäus 19. einige Wörter abgehen,

*) Selbst Erasmus erlaubte sich in seiner Uebersetzung dieser Stelle verschiedene Worte zu zusetzen, die weder in der Vulgata, weder in dem griechischen Texte gefunden werden.

hen, die zu ergänzen sind. Man setze also nur diese Worte hinzu: *non ob aliam causam*, nach oben angegebenen Gründen, so wird der Text klar seyn, und mit den Ausdrücken des Markus und Lukas in Harmonie stehen.

Diese Auslegung begünstigt Innozenz III. cap. Gaudemus, de divortiis, wo er die Worte des Evangelisten also auslegt: Quicunque dimiserit uxorem suam *ob fornicationem*, et aliam duxerit, moechatur. Aus dieser Zitation ergiebt sich, daß der Pabst die Stelle Matthäus 19. für die Entlassung im Falle des Ehebruches und der neuen Verehelichung genommen habe. *)

Aus diesem partikular Falle, welcher bey Matthäus vorkömmt, wird der allgemeine Ausspruch von allen, die ihre Weiber verabschieden, und heyrathen, bekräftigt; ich meine jenen Ausspruch, welchen Markus 10. V. 11. und Lukas 16. V. 18. ohne alle Ausnahme und allgemein vorgetragen haben. Seite 167. 169. Matthäus hat daher von dem schweresten Falle, nämlich von der Scheidung bey eingetretenem Ehebruch und darauf erfolgten Verehelichung geredet, welches letztere er einen Ehebruch nennet, daher nur die Scheidung ohne Heyrath, folglich nur vom Tische und Bette erlaubt; damit alle verstehen könnten, daß jene, die außer dem Falle des Ehebruches ihre Weiber verabschieden, und nach der Verabschiedung heyrathen, noch größere Fehler begehen, näm-

*) Böhmer Lib. 4. Tit. 19. de divortiis §. 24. darf den Pabst keinen Verfälscher der Schrift schelten, weil er nur die Auslegung und den Sinn des Evangelisten bestimmt, wie selber zu nehmen sey; da der Ausdruck des Matthäus eclyptisch ist.

nämlich nicht nur die Ehe brechen, sondern nach dem 5ten Kapitel auch ihre Frauen zum Ehebruche verleiten.

Ich überlasse diese Auslegung eines jeden Urtheile; wer sich von selber überzeugen wird, dem werden alle Schwierigkeiten des Textes verschwinden, und er wird die vollkommenste Harmonie aller Stellen der Evangelisten und des Apostels einsehen.

Nun auf die Angaben des Hrn Verf. zurück. Er sagt: „er wolle sich nicht in die Gründe einlassen, welche Markus 10. V. 11. und Lukas „16. V. 18. vermochten, das Παρεκτος hinweg„zulassen, sondern erinnert nur an den allgemei„nen Interpretations-Canon: das allgemeine Ge„setz ist nach dem bestimmten zu erklären."

Hr. Verf. wird wohl keine wahre Gründe des von beyden Evangelisten und Paulus ausgelassenen Παρεκτος finden. Die oben bey der Auslegung der Stellen der Evangelisten und des heil. Paulus scheinen dafür zu bürgen.

2) Bey Antilogien der Schrift ist ein dunkler Text nach mehreren klaren Texten, wie da der Fall ist, nicht aber mehrere klare Texte nach einer einzigen dunkeln Stelle zu berichtigen.

3 Fodert schon die Natur der Ausnahme, (wie ich oben bemerkt habe,) daß selbe sich nur auf das Vorhergehende, nicht aber auf das Folgende beziehe; denn wie kann ich eine Ausnahme machen, wenn ich jenes noch nicht vorgetragen habe, von welchem ich die Ausnahme bestimmen will? Christus, wenn er der Meinung des Hrn Verf. gewesen wäre, hätte sich so ausdrücken müssen: Quicunque dimiserit uxorem, et aliam duxerit, nisi ob fornicationem, moechatur.

Man kann also mit hinlänglichem Grunde annehmen, daß die Ausnahme (nisi ob fornicationem) nur sich auf das Vorhergehende beziehe, und die Rede eclyptisch sey, wie ich gezeigt habe.

Bey dem vom Hrn Verf. angebrachten Interpretations-Kanon: daß nämlich das allgemeine Gesetz nach dem bestimmten Gesetze zu erklären sey, mache ich nur die Erinnerung, daß nisi ob fornicationem kein Gesetz, sondern nur eine Ausnahme von der Regel sey, wie es Hr. Verf. selbsten sagt; daher folgender Kanon besser paßt: Die Ausnahme von der Regel ist eine Verletzung des Gesetzes, quae exceptio strictae interpretationis est. Es verträgt sich auch diese Ausnahme (wenn selbe gehörig angewendet wird,) mit dem allgemeinen Gesetze, ohne demselben einen Abtrag zu thun; beyde können beysammen stehen, nämlich die Scheidung im Falle des Ehebruches, und das Unverehelicht bleiben nach der Scheidung.

Hr. Verf. macht gegen meine gegebene Meinung folgenden Einwurf: „Man muß entweder „annehmen, Jesus habe Matth. 19. die Trennung „vom Bande im Falle des Ehebruches zugestan„den; oder man muß Jesus die Ungeschicklichkeit „aufbürden, er habe unverständlich für seine Zu„hörer geredet.“

Keines von beyden folgt aus meiner gegebenen Auslegung; denn die Scheidung allein ergiebt sich aus dem Kontexte und anderen hermenevtischen Regeln, wie ich schon bewiesen habe. Auch hat Jesus nicht unverständlich für seine Zuhörer geredet, wohl aber schien seine Lehre den Juden etwas schwer; denn 1tens war ihnen nicht unverständlich, daß der Scheidbrief nur im Falle des Ehe-

bruches

bruches zu geben sey, welches die schammäische Schule lehrte. 2tens konnte ihnen auch nicht unverständlich seyn, daß man sich nach der Scheidung nicht verehelichen dürfe; indem der Heiland ihnen die Lehre Gen. 2. von der Einsetzung der Ehe, und derselben unzertrennlichem Bande vorgetragen hatte; diese Lehre aber schien ihnen schwer, weil sie von den ersten Ehegesetzen abgewichen waren, welches man aus der Antwort der Jünger schließen kann, welche sich äußerten, daß es besser sey, kein Weib zu nehmen, als nach der Scheidung ledig zu bleiben, worzu sie doch ihr Meister durch die Lehre von den Verschnittenen anwies. Conf. Wiest Instit. theol. T. 6. de sacram matr. §. 256. der eben diesen Einwurf schier gleichermaßen löst.

Was die vom Hrn. Verf. angeführte der Ehebrecherinn bestimmte Todesstrafe betrift, konnte selbe nur bey jener vollzogen werden, deren Ehebruch gerichtlich bewiesen wurde. Die von dem Heiland aber gegebene Erlaubniß sich zu scheiden kann auch in Erfüllung gebracht werden, wenn der Mann von dem Ehebruche überzeugt ist, aber keine Beweise bey Gericht aufführen kann. Und in dem neuen Gesetze, für welches der Heiland die reinen Ehegesetze gab, wird keine Ehebrecherinn mit der Todesstrafe belegt.

Hr. Verf. sagt ferner: „daß die neuesten und „am wenigsten rücksichtlich der Orthodoxie verdächtigen Theologen Wiest, Schnappinger u. a. aufrichtig gestehen, daß diese Meinung der Exegeten kaum die wahre Meinung des Heilandes war."

Daß diese Angabe keinen Grund habe, will ich Wiest und Schnappinger selbst und in jenen

Stel-

Stellen reden lassen, in welchen sie den Text Matthäus auslegen; wo der Leser meine vorgetragene Auslegung bestättiget sehen wird. Diese konnten also nicht aufrichtig gestehen, daß diese Meinung der Exegeten kaum die wahre Meinung des Heilandes war; weil beyde der Meinung derselben Exegeten beypflichten.

Wiest sagt: a) „Der Text Matthäus 19. beweise nicht, daß durch Ehebruch das Band der Ehe gelöst werde, sondern er beweise nur, daß im Falle des Ehebruches die Scheidung von der Beywohnung Platz habe; und die Ursache diese etwas dunkle Stelle so auszulegen, seyn die klärste Zeugnisse der heil. Schrift, Markus 10. Lukas 16. und 1. ad Cor. 7., welche deutlich geben, daß jeder Ehegatt, wenn er sich bey Lebszeiten des andern Theiles vereheliche, die Ehe breche.

Auch Schnappinger in der heil. Schrift des neuen Bundes 1ten Band über Matthäus 19. erklärt diese Stelle nach meiner gegebenen Auslegung. Bey dem Vers 9. sagt er: b. „Wer immer sein „Weib aus seinem Hause schafft, und nicht mehr „mit

a) Instit. theol. T. 6. de sacram. matr. §. 256. Verba (Matth. 19.) *Quicunque dimiserit uxorem suam nisi ob fornicationem, et aliam duxerit, moechatur — non probant per adulterium solvi vinculum matrimonii;* sed tantum probant, quod dissolvi possit, *quoad cohabitationem* in casu adulterii, atque ratio ita exponendi hunc locum obscurum est, qnod alia clarissima s. scripturae testimonia supra allata (Marc. 10. Luc. 16. 1. ad Cor. 7.) aperte innuant, quemcunque ex conjugibus, qui *prima vivente adhuc conjuge ad alias nuptias transeat, moechari.*

„mit ihr unter einem Dache wohnen will. Hier „ist die Rede von einer Entlassung, wodurch die „eheliche Beywohnung aufgehoben wird, welche „Jesus im Falle eines von der Frau begangenen „Ehebruches erlaubt, nicht aber von einer Ehe- „trennung; indem 1) die gänzliche Auflösung des „Ehebandes in keinem Falle, nach dem Ausspru- „che des Erlösers statt hat, nach Verse 4 bis 6. „(Also nach dem Kontext.) 2) Wenn hier die Re- „de wäre von der gänzlichen Auflösung des eheli- „chen Bandes, welche folglich im Falle des Ehe- „bruches überhaupt statt hätte, so wäre die Ehe- „brecherinn besser daran, als die wegen eines ge- „ringeren Fehlers Entlassene. (Wie ich schon oben „bemerkte.) 3) Erklärt Jesus jeden ohne Aus- „nahme, der eine Entlassene heyrathet, für ei- „nen Ehebrecher. Dies ist auch die Meinung „des heil. Hieronymus, Chrysostomus, Augusti- „nus und anderer heil. Väter. Also muß hier „eine Entlassung der Frau, die das Beysammen- „wohnen, nicht aber den ehelichen Vertrag auf- „hebt, verstanden werden."

Wer sieht nicht aus dieser gegebenen Ausle- gung Matthäus 19., daß Schnappinger die Aus- nahme nisi ob fornicationem nur auf das dimi- serit, nicht aber auf das folgende et aliam duxe- rit annehme. Er rechtfertigt ferner sub Lit. c. d. e. diese Meinung. Allein die angeführte Stel- le ist schon hinlänglich, sich von der Auslegung des Textes Matth. 19, welche Schnappinger ge- geben hat, zu überzeugen.

Aus den vorgetragenen Beweisen geht her- vor, daß bey Auslegung des Textes Matth. 19. die Hauptregeln der ächten katholischen Hermenev- tik,

tik, nämlich 1. der Kontext, 2. der Zweck des Heilands, 3. der Behuf der Historie, 4. die Regel die Antilogien leicht zu heben, 5. die Auslegung der Väter und Konzilien angewendet worden seyn; dann die Natur der Ausnahme und die eclyptische Redensarten die gemachte Auslegung begünstigen: daher die ächte Auslegung der Kirche und Lehrer ist.

Nun fragt Hr. Verf.: „Wie vertheidigen „denn diese Exegeten die Gewohnheit der katholi„schen Kirche, auch in mehreren andern Fällen „als den des Ehebruches, seine Frau entlassen zu „können! Jede Trennung vom Tische und Bette „außer diesem Falle wäre ja offenbar von Jesus „verbothen!“

Zur Antwort dieser Frage ist vorher zu bemerken, daß die katholische Kirche zweyerley Ehescheidung vom Tische und Bette annehme. Eine lebenslängliche Scheidung wegen dem Ehebruch, und eine andere auf eine unbestimmte Zeit wegen andern Ursachen.

Nun zum Text Matthäus 19. selbst. Da redete der Heiland von der lebenslänglichen Ehescheidung, von welcher ihn die Pharisäer gefragt hatten, nämlich von dem Ehebruche als der einzigen Ursache der beständigen Scheidung; weil der Ehebruch allein der ehelichen Treue und dem Wesentlichen der Ehe entgegensteht, wodurch der untreue Ehegatte alle seine Rechte auf die Ehepflichten für allzeit verliert. Von dieser Scheidung redete Jesus bey Matthäus, da er auf die Frage der Pharisäer antwortete; schloß aber die Scheidung auf eine Zeit, die aus andern Ursachen herbeygeführt werden kann, nicht aus. Diese besteht nur

nur so lang, als die Fehler dauern, wegen welchen die Scheidung geschehen ist; denn diese sind keineswegs dem Wesentlichen der Ehe entgegen, sondern der ehelichen wie den andern Gesellschaften gemein; bey den letzteren haben mehrere Trennungen Platz. Von der partiälen nur auf eine Zeitlang andauernden Scheidung und derselben Ursachen hat Christus nicht geredet, weil selbe nicht zu seinem Zwecke dienten, vielweniger hat er selbe verbothen.

Daß aber derley zeitliche Sönderungen geschehen dürfen, wo der Abfall von Gott oder die Verführung zur Sünde eintritt, zeigt der Apostel und das Evangelium an. Der Apostel bestimmt in der Epistel zu den Römern die Abziehung von der Liebe Gottes, und 1. ad Cor. 7. v. 15. den Unglauben, und ad Tit. 2. v. 10. die Gefahr vom Glauben abzufallen, Lukas 14. v. 26. höhere Vollkommenheit, Matth. 18. v. 9. grosse Aergerniß mit Gefahr zu sündigen a) als Ursachen der zeitlichen Trennung. Diese Scheidungen gründen sich zugleich auf die Praxis der Kirche, welchen das Konzilium zu Trient bestättiget hat. b)

So lehret, so unterscheidet die katholische Kirche zwischen einer beständigen Scheidung, die der Ehe=

a) Diese Stelle legt der heil. Hieronymus von der Ehescheidung vom Tische und Bette aus, da er sagt: Melius est enim vitam solitariam ducere, quam ob vitae praesentis necessaria, aeternam vitam perdere.

b) Sess. 2. can. 8. Siquis dixerit, Ecclesiam errare, cum ob multas causas separationem inter coniuges, *quoad thorum*, sive *quoad habitationem*, ad certum, incertumve tempus fieri posse. decernit, anathema sit.

Ehebruch herbeyführt, und zwischen einer zeitlangen, die von anderen Ursachen herkömmt.

Die zweyte Meinung behauptet, daß Jesus im Falle des πορνειας, welches Wort sie durch Ehebruch übersetzen, nicht allein die Trennung vom Tische und Bette, sondern auch vom Bande gestattet habe. Diese Erklärung soll nach dem Hrn. Verf. die bessere seyn. „Hat sie, sagt er, auch „nicht unanimem Patrum consensum für sich, „so stimmen ihr doch die meisten Väter und die „Praxis der Kirche bis ins 12te Jahrhundert bey: „sie spricht dem unverdorbenen exegetischen Gefühle zu, so wie sie auch mit allen andern ähnlichen „Stellen der Schrift in Harmonie steht."

Gegen die Angabe des Hrn. Verf., daß die meisten Väter und die Praxis der Kirche bis in das 12te Jahrhundert für seine Meinung stehen, habe ich das Gegentheil in dem ersten Hauptstücke bewiesen, wo ich eine vollkommene durch alle Jahrhunderte bestimmte Tradition für die Unauflösbarkeit der Ehe in allen Fällen aufgestellet habe; und in dem 2ten Hauptstücke habe ich die vom Hrn. Verf. angeführte dunkle Stellen einiger Väter und einiger partikular Konzilien widerlegt; und in dem 4ten Hauptstücke habe ich die reine Praxis der Kirche auch durch Widersprüche gegen einige Unternehmungen der Kaiser und Könige vorgelegt. Die Angabe des Hrn. Verf. ruht also auf keinem festen Grund.

Daß aber das unverdorbene exegetische Gefühl für diese Meinung spreche, und sie mit allen andern ähnlichen Stellen in Harmonie stehe, wie Hr. Verf. angiebt, hätte ich gewünscht, daß derselbe das unverdorbene exegetische Gefühl und dessen

sen Regel bestimmt, und die Harmonie mit ähnlichen Schriftstellen bewiesen hätte, so wie ich meine Auslegung mit den bekannten exegetischen Regeln bekräftiget, und die Antilogien mit Markus, Lukas und Paulus, ja selbst mit Matthäus 5. gehoben, folglich die Harmonie der Evangelisten hergestellet habe.

Nebstdem verfehlt sich diese Auslegung des Textes Matthäus, welche nach dem Hrn. Verf die bessere seyn soll, gegen den Kontext, welcher für die erste dieser entgegengesetzten Meinung steht.

2. Selbe stellt die Harmonie mit den andern Evangelisten und Paulus nach der Regel nicht her, nach welcher eine dunkle Stelle durch mehrere deutliche, nicht aber mehrere klare nach einer dunklen Stelle erklärt werden muß, wie da geschieht.

3. Hätte die Ehebrecherinn mehr Recht, als die unschuldig Entlassene, wie ich schon bemerket habe.

4. Verfehlt sich diese Auslegung gegen die Ordnung der Ausnahme, welche sich auf das Vorhergehende, nicht auf das Folgende bezieht, wie ich oben erinnert habe.

5. Könnte man die Evangelisten und Paulus einer Unbehutsamkeit in Ausdrücken beschuldigen, welche im Allgemeinen sagen, daß Keiner seine Frau verabschieden und heyrathen dürfe, ohne einen Ehebruch zu begehen, und Paulus die Geschiedene unverehelicht oder ausgesöhnt wissen will; da doch Matthäus nach dieser Auslegung die Verehelichung im Falle des Ehebruches erlaubt. Dies würde jenen Schriftstellern die schuldige Achtung vermindern. Zudem ist das Evangelium

nicht

nicht gleich bey den Griechen und Römern bekannt gewesen.

6. Streitet diese Meinung gegen die Auslegung der Väter, Päbste und Konzilien, besonders gegen das allgemeine zu Trient.

7. Endlich öffnet diese Auslegung den Ehebrüchen die Thüre; denn, wenn einem Weibe einfiele, sich von ihrem Manne zu trennen, hat sie ein leichtes Mittel ihren Zweck zu erreichen. Sie darf nur eine andere Liebschaft anfangen, sich gegen die eheliche Treue verfehlen, sich mit dem Manne zanken, in ihrem Umgange fortfahren, damit sie geschieden werde. Durch die Auflösung des Ehebandes erhält sie ihre vorige Freyheit, und kann sich mit ihrem Liebhaber nach ihrer Leidenschaft verehelichen. So würde die heilige Ehe ein Mittel werden, welches zu den schändlichsten Lastern führet. Dies ist gewiß von der reinen und heiligen Sittenlehre Jesu weit entfernt.

Der Hr. Verf. nimmt auch die dritte und vierte Meinung in Schutz. Die dritte behauptet, daß Jesus nur überhaupt die willkührliche Ehescheidung, die bey den Juden üblich war, verbothen habe; und nur im Falle des Ehebruches dem Manne erlaubt sein ehebrecherisches Weib ohne weiters sogleich zu verstossen.

Die vierte Meinung dehnt die Bedeutung πορνειας weit aus, und will alles jenes durch selbes verstehen, was dem Zwecke der Ehe entgegenstehe.

Da die zweyte Meinung, welche behauptet, daß das Eheband im Falle des Ehebruches gelöst werden könne, nach meinen angegebenen Gründen nicht bestehen kann; wie viel weniger können sich die-

diese beyde Meinungen behaupten? Aus Abgang der Gründe haben selbe bey Katholiken keine besondere Vertheidiger. Die für diese Meinungen vom Hrn. Verf. im 4ten Hauptstücke angeführten Scheingründe habe ich in eben demselben widerlegt, wohin ich den Leser verweise. Die vom Hrn. Verf. angeführten Stellen des heil. Paulus 1. ad Cor. 7. und Rom. 7. habe ich schon S. 174. 176. gerechtfertigt.

Endlich schließt Hr. Verf. dieses Hauptstück mit dem besonders auffallenden Satze, daß man annehmen könne, Jesu Ehegesetze seyen nur Vorschriften zur höheren Vollkommenheit, und daher nicht absolut und allgemein verbindlich; da doch der Heiland jene Ehebrecher scheltet, die gegen seine Gesetze handeln.

Da aber Hr. Verf. diese Meinung wegen besserer Ueberzeugung und aus Wahrheitsliebe in der theologischen Zeitschrift von D. J. J. Batz 2. B. 1. H. zurücknimmt, so erspare ich den Vortrag meiner Gegengründe, und gehe mit Hrn. Verf. zu dem folgenden Hauptstücke über.

Sechstes Hauptstück.

Erklärung über den Beweis, der aus dem Sakramente für die Unauflösbarkeit des Ehebandes geführt wird.

Da ich die Unauflösbarkeit des Ehebandes durch direkte Gründe, nämlich durch eine ächte ununterbrochene Tradition in dem 1ten Hauptstücke und durch

durch mehrere Stellen der heil. Schrift im 5ten Hauptstücke hinlänglich bewiesen habe, so finde ich die indirekten Beweise als überflüßig, unter welche jener gerechnet wird, welcher die Unauflösbarkeit des Ehebandes aus dem Charakter als Sakrament mit Rücksicht auf die Worte des heil. Paulus ad Ephes. auf die Ausdrücke des heil. Augustins, Isidors, des Pabstes Evarists und Innozenz III., wie auch des Florentiner Konziliums herholet.

Ich setze mich über diesen Beweis, obschon er so gar gering nicht ist, hinaus, und lasse selben in seinem Werthe bey jedem, welcher einen darauf legt.

Die vom Hrn. Verf. in diesem Hauptstücke weitschichtig angeführte Stelle des Erasmus hätte ich gern vermißt; weil ein schwacher Leser durch dieselbe auf die Vermuthung kommen könnte, als wäre die Ehe kein wahres Sakrament, welches ein Katholik gewiß nicht vermuthen darf.

Damit aber solche Schwache nicht irrgeführt werden, will ich die vom Erasmus ganz fein angeführte Angabe prüfen; auch vorher seinen Charakter in Rücksicht seiner religiösen Grundsätze kurz bemerken, welche bey einem gutdenkenden Katholiken keinen Eingang finden werden.

Daß Erasmus viele Verdienste in der Gelehrsamkeit, besonders in den schönen Wissenschaften und in der Sprachkunde sich erworben habe, ist außer Zweifel; daß er aber in seinen religiösen Grundsätzen wankend war, und zweydeutig gesprochen habe, ist auch nicht zu verneinen.

Maimburg in seiner Geschichte a) sagt von Erasmus: „daß man aus seinen Schriften nicht „wissen könne, was er geglaubt habe; denn in „Luthers Sachen wäre er so schwankend gewesen, „daß er ihn bald gelobt, bald gescholten hätte; „daß er daher weder für einen Lutheraner, weder „für einen Katholiken könne gehalten werden. Er „habe auf beyden Achseln getragen, (wie das „Sprichwort lautet) welches Luther selbst ihm „vorgeworfen hat." Daher ist auch jener bekannte Ausdruck entstanden: Aut Lutherus Erasmizatus, aut Erasmus Lutherizatus.

Wenn aber das Zeugniß des Maimburg zu übertrieben scheinen sollte, will ich einen unpartheyischen Zeugen reden lassen, der im Wesentlichen nicht vom Maimburg abweicht. Seckendorf b) sagt, Erasmus habe viele Wahrheiten in Luthers Lehre gefunden, doch sich so schlau betragen, daß Luther

a) In Hist. post. haeres. Sect. 36. Interim certum est, non apparere satis clare ex ejus Scriptis, quid crediderit: in causa enim Lutheri adeo vacillabat, modo eum laudando, modo culpando, ut *neque simpliciter Lutheranus neque Catholicus haberi possit.* Falso sc. pacis amore promptum se in utramque partem ostendit, quod ipse Lutherus ei objicit.

b) Hist. Luth. L. 1. Sect. 36. §. 179. Non negavero equidem, veritatem in doctrina Lutheri Erasmum magna ex parte deprehendisse, sed tam calide versatus est, ut nullum ab illo rebus Lutheri emolumentum accedere potuerit, nisi forte apud Fridericum Electorem qualiscunque ejus adprobatio, ut supra dictum est, aliquid valuit; quod Erasmus non male de Luthero sentire videbatur, id ipse jam A. 1519. in Ep. ad Melanchtonem jactaverat. L. 5. Ep. 38.

Luther daraus keinen Vortheil, ausgenommen bey dem Churfürsten Friedrich habe ziehen können.

Ueber die Unterredung des Churfürsten mit Erasmus drückt sich Arnold in seiner Ketzerhistorie im Anhange zum 2ten Theil. 16. B. 5. K. §. 27. also aus: „Als er hernach um Lutheri Lehre ge„fragt wurde, sagte er (Erasmus), Lutherus ta„delte mit Recht die Misbräuche des Ablasses und „andere Dinge, wie auch den schändlichen Aber„glauben, und hätte die Kirche deren Verbesserung „höchst vonnöthen gehabt: **auch wäre Lutheri „Lehre nicht zu tadeln,** ... indem selbe zu dem „reinen Brunnen des Evangelium führet... Chur„fürst Friedrich **wurde durch das Urtheil Erasmi „dermassen bewogen,** daß er sich vorsetzte, der „Lehre Lutheri noch fester anzuhangen, auch sel„be mit **seiner größten Gefahr nicht zu verlas„sen.**" Dies hielt Friedrich vollkommen zum Scha„den der katholischen Religion; Erasmus war also die Ursache aller dieser üblen Folgen.

Erasmus hatte ganz Recht, da er an Luther schrieb: a) „Vielleicht wird Erasmus, da er ge„gen dich schreibt," (aber heimlich in Unterredungen bey dem Churfürsten für die Lehre Luthers sprach) „mehr als unvernünftige Scribler, die für „dich schreiben, nützen."

Da

---

a) Responsum Erasmi Basileae d. 5. Maji datum ad Lutheri epistolam: Si paratus es omnibus reddere rationem de ea, quae in te est, fide, cur aegre feras, siquis *discendi gratia* tecum disputet? *Fortasse Erasmus scribens in te, magis profuerit Evangelio, quam quidam stolidi scribentes pro te.*

Da Erasmus sein Werk de libero arbitrio gegen Luther herausgab, war ihm nicht um die Lehre der katholischen Kirche zu thun, sondern er beabsichtigte nur seinen zeitlichen Verlust zu vermeiden. Dieses bezeugt bemeldter Seckendorf in der oben angezogenen Stelle. a) Und Erasmus gesteht es selbst ein, b) daß er dieses Werk geschrieben habe, um die Gnade der Monarchen nicht zu verlieren. Wer bemerket da die Zweydeutigkeit des Erasmus, und die Vorliebe für Luthers Lehre nicht?

Eben so schleichend verfährt Erasmus in der vom Hrn. Verf. angezogenen Stelle. Er verwirft den Beweis, der für die Unauflösbarkeit der Ehe aus dem Charakter des Sakramentes geführt wird, damit er zugleich die Lehre, daß die Ehe ein wahres Sakrament sey, schwankend machen, oder gar ausmerzen könne; den Beweis hievon werden seine eigne Vorträge liefern.

Nun zu den Angaben des Erasmus. „Augustin, sagt er, welcher der Ehe ein dreyfaches „Gute zuschreibt, versteht, indem er dabey von „einem dritten Sakramente redet, keineswegs ei„nes

a) L. c. Pensionum jacturam, quibus in Anglia fruebatur, Erasmum ni scriberet, (opus de libero arbitrio) metuisse, non est vero absimile: Invitus itaque et renitens, nec sine timore acris, quam praevidebat, refutationis, diatriben illam suam extrusit.

b) Ep. ad Melancht. Miraberis, cur emiserim, libellum de libero arbitrio ... Nihil igitur restabat, nisi, ut ederem, quod scripseram, alioquin et Monarchas habuissem infensos. quibus visus fuissem dedisse verba.

„nes von den sieben Sakramenten, welches selbst „Lombard anzuzeigen scheint."

Hier verdreht Erasmus die Worte des heil. Augustins. Zum Beweis setze ich selbe bey. Augustin sagt: „In der Ehe soll ein dreyfaches Gut „geliebt werden; die Zeugung der Kinder, die „Treue und das Sakrament. a)" Wo ist da die Rede von einer andern Gattung Sakramenten? Augustin kennt und nimmt nicht mehr als sieben Sakramente, und unter diesen die Ehe, in seinen Schriften an: und kurz nach diesen angeführten Worten, redet er von der Ehe als einem Sakramente, dessen Heiligkeit die Fruchtbarkeit der Ehe selbst übertrifft, also von der Ehe als Sakramente, welches eine übernatürliche Gnade hervorbringt.

An einem andern Orte de bono conjug. c. 18. 24. redet der heil. Augustin noch deutlicher; er unterscheidet zwischen der Ehe anderer Völker und der Christen; jenen schreibt er nur ein zweyfaches Gut zu, nämlich die Zeugung, und die eheliche Treue, den letzteren aber eignet er ein drittes Gut, die Heiligkeit des Sakramentes zu, b) woraus er sogar die Unauflösbarkeit des Ehebandes folgert.

Das

---

a) Lib. de nupt. et concup. c. 17. In nuptiis bona nuptialia diligantur, proles, fides, Sacramentum . . . in christianorum quippe nuptiis plus valet *sanctitas Sacramenti*, quam foecunditas uteri.

b) De bono conjug. c. 18. Bonum igitur nuptiarum per omnes gentes atque omnes homines in causa generandi est, et in fide castitatis; quod autem ad populum Dei pertinet, etiam

Das Zeugniß Lombards, als schien er anzuzeigen, daß Augustin keines von den sieben Sakramenten verstanden habe, findet sich nicht unter seinen Schriften. Wohl aber schreibt er a) den verschiedenen Sakramenten verschiedene Wirkungen zu; der Ehe aber eignet er die Wirkung zu, daß selbe ein Mittel gegen die Sünde sey, welches auch der heil. Paulus sagt, ohne zu läugnen, daß sie eine andere Gnade wirke; dieses bezeugt der heil. Thomas von Aquin; und die Stelle giebt es selbst, da er die Ehe unter die übrigen Sakramente setzt.

In einer andern Stelle giebt Lombard den Unterschied zwischen den Sakramenten des alten und neuen Bundes; jenen schreibt er keine besondere Gnade zu, bey diesen aber erkennt er selbe an, und sagt am Ende von der Ehe, daß selbe ein geistliches Zeichen der Vereinigung und Neigung der Gemüther sey, durch welches die Verehelichten müssen unter sich vereint werden. Daß Lombard bey der Ehe ein wirkendes Zeichen der Gnade wie bey den andern Sakramenten angenommen habe, bezeugt Estius Lib. 4. sent. dist. 26. §. 9.

Ferner sagt Erasmus: „Ja ich weis kaum, „daß dieses siebente Sakrament den Alten bekannt

---

etiam in *sanctitate Sacramenti*, *per quam nefas est*, *etiam repudio discedentem alteri nubere*, *dum vir ejus vivit.*

a) Lib. 4. dist. 2. Inquit Magister sententiarum, quorum (Sacramentorum) alia remedium contra peccatum praebent, et gratiam adjutricem conferunt, ut baptismus; alia in remedium tantum sunt, ut conjugium, alia gratia et virtute nos fulciunt, ut Eucharistia et ordo.

„gewesen ist; erstlich weil Dionysius, indem er „sie namentlich einzeln herrechnet, und die Kräfte, „Gebräuche und Zeremonien von einem jeden er„klärt, der Ehe gar nicht gedenket."

Ich muß mich wundern, daß Erasmus aus der Hierarchia eccles. des Dionysius einen und zwar negativen Beweis führen mag, da er dieses Werk anderswo als ein unterschobenes verworfen hatte; weswegen er von der theologischen Fakultät zu Paris in den Komitien 1527 zensurirt wurde.

Ich nehme das Zeugniß des Dionysius an, aus welchem keineswegs folgt, daß er von dem Sakramente der Ehe nichts gewußt habe, weil er selbes nicht anführt. Dionysius redet in seiner Hierarchie nur von jenen Sakramenten, die zu selber gehören; deswegen hat er nur von vier Sakramenten, nämlich von der Taufe, Firmung, Eucharistie und der Ordination gehandelt; die andere Sakramente lagen außer dem Gegenstande seiner Behandlung. — Zudem, wenn das negative Argument des Erasmus ein Gewicht hätte, so dürfte er nur vier Sakramente annehmen, welches er doch nicht zugeben kann. Folglich ist das Sakrament der Ehe niemals unter der Priesterweihe zu verstehen, welches einige nach Angabe des Erasmus gehalten haben sollen.

Erasmus fährt in seinem negativen Argument weiter fort, da er sagt: „Da weiter von der Ehe „in so vielen Büchern der Griechen und Lateiner „gehandelt worden ist, so giebt es doch darinn kei„ne Stelle, woraus man deutlich sähe, daß sie „die Ehe unter den sieben Sakramenten anführten, „besonders da Augustin ein Freund derselben ihre „Vortheile fleißig erzählt und einschärft."

Es

Es ist befremdend, daß einem so grossen Gelehrten die Bücher der Griechen sowohl als der Lateiner, in welchen die Ehe als ein Sakrament vertheidigt, und von der Kirche gehalten wird, unbekannt gewesen seyn sollten. Sollte dem Erasmus die Bestimmung der sieben Sakramente in dem Kostnitzer Konzilium 1418 entgangen seyn, worinn die Solemnität der Ehe angeführt wird? Sollte ferner ihm unbewußt gewesen seyn, das Dekret des Pabstes Eugen IV. in dem Konzilium zu Florenz für die Armenier, worinn die Ehe den Sakramenten eingereihet ist, und den würdig Empfangenden eine Gnade zugeschrieben wird. Die Griechen widersprachen dieser Erklärung weder zu Florenz, weder in ihrer Heimat, da sie doch nach ihrer Trennung viele Schmähschriften gegen die lateinische Kirche in jenen Punkten, in welchen sie von selber abweichen, ausgestreut haben.

Zudem hat die griechische Kirche allzeit sieben Sakramente und unter diesen die Ehe, wie die lateinische angenommen. Schon in dem Konzilium zu Lyon 1274 unter Gregor X., welchem nebst 50 griechischen Bischöfen die Patriarchen zu Konstantinopel und Antiochien beywohnten, wurden Sess. 4. die Briefe Michaels Paläologis des griechischen Kaisers vorgelesen, in welchen nebst den übrigen Glaubensartikeln auch dieser von den Sakramenten, worunter auch die Ehe begriffen war, vorkame. a)

Kurz

a) Tenet etiam et docet eadem s. Romana Ecclesia septem esse ecclesiastica Sacramenta; unum est baptisma . . . aliud est matrimonium &c. . . . in supra scripta fidei veritate, veram, sanctam

Kurz vor dem Florentiner Konzilium gab der gelehrte Simeon von Thessalonich sein Werk von den Sakramenten heraus, in welchem er Kap. 23. die Ehe als ein Sakrament anerkannte. a)

Damit ich mich nicht von meinem Gegenstande zu weit entferne, verweise ich den wißbegierigen Leser auf Drouin de re sacramentaria Lib. 10. Q. 1. de Sacram. matrim. worin er mehrere griechische Werke und Euchologien anführt; anbey eine Tradition durch Tertullian, Cyrill, Epiphan, Augustin, Sirizius, Leo ꝛc. bildet.

Diese positive Beweise, daß die Ehe ein wahres Sakrament sey, werden gewiß mehr Gewicht, als das negative Argument des Erasmus haben.

Die Lehre des heil. Augustins ward so eben S. 210. vorgetragen.

Endlich bringt Erasmus das Stillschweigen des Apostaten Jovinianus bey, der die Ehe über die Jungfrauschaft erhoben, und doch nicht ausgerufen hat: Die Ehe ist eines von den sieben Sakramenten.

Erasmus wußte freylich die Ehe besser als Jovinian anzupreisen, da er den ehelosen Stand erniedrigen wollte. Epist. suas. de matrim. encom. behauptet er, daß nichts angenehmeres, nichts festeres und anklebenderes als die Ehe seyn könne, weil

sanctam, catholicam et orthodoxam fidem cognoscimus, et acceptamus, et ore ac corde confitemur, quod vere tenet, et fideliter docet, et praedicat s. Rom. Ecclesia.

a) Cap. 23. Septem sunt, inquit, dona spiritus s. ut dicit Isaias: Septem quoque sunt Ecclesiae Sacramenta, quae per spiritum operantur, videlicet baptismus, chrisma, communio, ordinatio, *nuptiae*, poenitentia et s. oleum.

weil die Eva aus den Rippen des Mannes gebildet worden; er setzt die Ehe unter die Sakramente der Kirche, ja er eignet ihr noch mehrere Verehrung als den anderen zu. Ich setze die Stelle ganz her, worinn der Leser den Kontrast mit seinen obigen Grundsätzen erkennen kann. a)

So geht es, wenn man die Wahrheit anfeindet, und derselben keine Gründe entgegenzusetzen weiß, so müssen Werke, die man schon anderswo als unterschoben verworfen, wieder als Beweise dienen; es werden die Stellen der Väter und Lehrer entstellt; die Lehren und Handlungen der Kirche in ihren allgemeinen Konzilien ignorirt; ja sogar das Stillschweigen eines Apostaten muß einen Beweis liefern; man macht sich auch aus Widersprüchen nichts, wenn nur etwas gesagt wird, um einen Satz in Schutz zu nehmen. Diese Art des Beweises gereicht dem sonst gelehrten Erasmus gewiß nicht zur Ehre.

Genug

---

a) Ep. ſuaſ. de matr. encomio. Siquidem initio cum hominem e limo finxiſſet, miſeram prorſus et inamoenam ejus vitam fore intellexit, niſi ſociam Evam adjungeret. Quare uxorem non e luto illo, quo virum, ſed ex Adae cratibus eduxit, quo prorſus intelligeremus, nihil uxore charius eſſe debere, *nihil conjunctius, nihil tenacius adglutinatum*.... Jam ſi *caetera Sacramenta*, *quibus Eccleſia Chriſti potiſſimum nititur*, *religioſa quadam veneratione coluntur*, quis non videt, *huic plurimum religionis deberi*, quod a Deo et primum omnium eſt inſtitutum? Et caetera quidem in terris, hoc in paradiſo: caetera *ad remedium*, hoc ad *conſortium felicitatis*: caetera naturae collapſae ſunt adhibita, unum illud conditae datum.

Genug von dem Geiste und der Lehre des Erasmus die Lehre der Kirche von dem Sakramente der Ehe betreffend. Wieviel hätte dieser gelehrte Mann der katholischen Kirche nützen können, und wie viel hat er derselben durch den Churfürst Friedrich und durch seine Schriften geschadet?

Zum Beschluß noch etwas von der angezogenen Stelle des Durandus, von dem Erasmus sagt: „Doch Durandus gesteht ja selbst, daß die „Ehe erst von neuen Theologen unter die eigent„lichen Sakramente der Kirche gezählt worden ist."

Durandus hat kein Wort von dem, was Erasmus vorspiegelt; ja er behauptet sogar das Gegentheil. Ich setze seine Worte her, welche dem Sakramente der Ehe die Kraft, eine Gnade zu wirken, zueignen. Alsdenn sagt er ferner, daß einige Lehrer behaupten, daß die Ehe die Gnade nicht ex opere operato, wie die Schulen sagen, wirke. Er pflichtet aber dieser Meinung nicht bey; denn die seinige hatte er schon quaestione 2. vorgetragen, sondern sagt nur, daß diese Meinung nicht ketzerisch sey. a) In diesem hatte er auch nicht

---

a) Durandus Lib. 4. dist. 2. q. 2. Alio modo, inquit, potest sumi brevius eorum (Sacramentorum) sufficientia ex parte adjutorii, quod conferunt. Sacramenta enim expediunt nos ad actus virtutum, quae sunt septem, tres theologicae, et quatuor cardinales. Ad actus ergo fidei expedit nos baptismus, ad actus spei extrema unctio, ad actum charitatis Eucharistia ... ad actum temperantiae matrimonium.

L. c. q. 3. setzt Durandus zwey Punkten als Glaubensartikel fest. Primum est, matrimonium esse

nicht unrecht, weil die Kirche dazumal die Art, wie die Gnade durch die Sakramente wirke, noch nicht bestimmt hatte: daher war es zwar eine irrige, aber keine ketzerische Meinung.

Eben so trugen Bonaventura und Scotus zu ihren Zeiten ihre Meinung, daß die Sakramente die Gnade ex opere operato wirken, als die wahrscheinlichere, nicht aber als ein Dogma vor; und jene Lehrer, welche das Gegentheil hielten, nahmen doch die sieben Sakramente, worunter auch die Ehe war, an. Die Irrung bestand nicht in dem, als nähmen sie keine Wirkung der Gnade an, sondern sie waren nur nicht einstimmig wegen der Art, wie die Gnade gewirket werde. Bey solchen Gelegenheiten wird man auch in neueren Zeiten in die Scholastik, welche man verschwunden geglaubt, wider seinen Willen eingeführt.

Sie-

---

esse rem bonam et licitam: *unde*, inquit, *qui nuptiis detrahunt, censentur haeretici.* Secundum est, matrimonium esse Sacramentum, eo modo, quo rei sacrae signum dicitur Sacramentum: *Unde*, ait, *oppositum dicere, similiter est haereticum.* Verum, subdit, praeter duo praedicta, sunt alia duo, quae sine periculo haeresis, licitum est contraria opinari, quorum unum est theologicum, sc. utrum in matrimonio conferatur gratia ex opere operato, sicut in aliis Sacramentis: secundum est logicum, videlicet utrum matrimonium habeat plenam invocationem cum aliis Sacramentis.

Siebentes Hauptstück.

Das Konzilium zu Trient enthält rücksichtlich der Ehescheidung eine evangelische, apostolische, dogmatische Lehre.

Der Eingang dieses Hauptstückes beym Hrn. Verf. ist das Dekret des Konziliums zu Trient der 24ten Sitzung sammt den 5ten und 7ten Kanonen, worinn dies Konzilium die Unauflösbarkeit des Ehebandes nach der evangelischen und apostolischen Lehre entscheidet. Allein Hr. Verf. sieht diese Lehre nur als ein Disziplinargesetz an, da er sich also ausdrückt: „Beym ersten Anblicke dieser Entscheidungen des Kirchenrathes scheint wirklich im Punkte der Ehegesetze, in wie ferne der Katholik sie als gültig betrachten könne, alles entschieden zu seyn. Unterdessen giebt es doch selbst mehrere orthodoxe Katholiken, welche jenen Anordnungen keine so strenge verbindende Gewalt einräumen, und dieselben nur für Disziplinargesetze, nicht aber für dogmatische Entscheidung halten."

Nicht nur im ersten Anblicke, wie Hr. Verf. sagt, sondern auch, wenn die Ausdrücke und Umstände des Konziliums reif erwogen werden, hat dasselbe die Ehegesetze für die Katholiken entschieden. Die Untersuchung wird den Beweis liefern.

Daß sich Hr. Verf. auf mehrere orthodoxe Katholiken beruft, welche diese Konziliarentscheidung nur für ein Disziplinargesetz halten, kann ich

ich mich nicht überzeugen; ich hätte selbe angeführt gewünschet.

Nach meiner Kenntniß war Launoi der erste, der diese Auslegung wagte, machte aber schlechtes Glück bey den Katholiken, indem ihm allgemein widersprochen wurde. Collet sagt, daß er noch kecker als Erasmus sey, der doch seine Sätze von der Ehescheidung, nachdem die Pariser Fakultät selbe zensurirt hatte, von der Scheidung vom Tische und Bette auslegte. a) Zudem hat Erasmus die Erklärung des Konziliums nicht erlebt. Und Stattler b) sagt, daß die Aulegung des Launoi mehr ein Spott, als ein gegründetes Urtheil eines Theologen sey. Tournely *) zeigt, wie sich Launoi gegen das allgemeine Konzilium zu Trient verfehlet, und die Stellen der heil. Väter verdreht habe, und nennet seine angegebene Disziplinarverordnung eine Erdichtung. Habert de matr. c. 2. §. 6. Antoine Tr. de matrim. c. 1. 2. 8. und alle übrige französische Schriftsteller tadeln ihren zu frey schreibenden Landsmann.

Erst

a) Collet Instit. theol. T. 5. de matr. c. 5. Mirum sane, inquit, quod Launojus audacior Erasmo, qui propositiones suas de separatione quoad thorum interpretari studuit, Facultatis matris suae, censuram velut ipsa indignam suggillaverit.

b) Theol. christ. T. 6. de Sacram. c. 7. de Sacr. matr. Quod enim Launojus regerit, *disciplinae legem magis quam fidei regulam* a Tridentinis Patribus illo canone propositam fuisse, *ludibrium potius sapit, quam solidum theologi judicium.*

*) Praelect. theol. T. 4. de Sacr. matr. a. 2. de indissolub. matr.

Erst in den zwey letzteren Jahrzehnten, wo die Freyheit zu schreiben zur Tagesordnung kam, erneuerte Herr Werkmeister, Waldmann, ein anonymischer Mainzer die Meinung des Launoi; und Hr. Neupauer in Grätz, der zu Zeiten Josephs II. den Regenten vorgespiegelt, als könnte die Ehe auch unter den Katholiken vom Bande getrennet werden. Der Kaiser machte zwar verschiedene Abänderungen bey der Ehe, was pur kirchlich war; ließ aber die apostolische evangelische Lehre der Kirche in Rücksicht des Ehebandes unangetastet, ja er bekräftigte noch selbes in seiner K. K. Verordnung in Ehesachen vom Jahre 1783. §. 3, wo es heißt: „Wenn der Ehevertrag auf diese „Art eingegangen, so soll derselbe unauflöslich „seyn, und dieses Band, so lang beyde Ehe„leute leben, unter keinem Vorwande getrennt „werden."

Die Meinung des Launoi hält auch Hr. Verf. für die richtige, und übernimmt ihre Vertheidigung. „Bekannt ist es, sagt er, daß die „griechische Kirche die Ehe vom Bande im Falle „eines Ehebruches, und wie P. Held berichtet, „wegen anderen wichtigen Ursachen trenne, ohne „daß darum die Griechen aufhören gute Katholi„ken zu seyn, die selbst die lateinische Kirche da„für erkennt."

Daß die griechische Kirche im Falle des Ehebruches die Ehe vom Bande trenne, ist bekannt; allein, da weichet sie von der Lehre ihrer Väter ab, welches die 8 griechische Väter aus den 4 ersten Jahrhunderten, die ich im 1ten Hauptstücke für die Unauflösbarkeit des Ehebandes angeführt habe, beweisen; und der oben angezogene Arcu-

dius

dius weitschichtiger darthut. Daß aber die griechische Kirche auch in anderen wichtigen Ursachen die Ehe vom Bande trenne, zweifle ich, weil derselben in dem Konzilium zu Florenz darüber kein Vorwurf gemacht wurde, und die venetianischen Gesandte zu Trient nur die Modifikation des 7ten Kanons, in welchem die Scheidung wegen Ehebruch verdammt war, verlangten, und keine Meldung von dem 5ten Kanon machten, der doch die Ehescheidung aus andern wichtigen Ursachen mit dem Anathem belegt.

Auf den Gebrauch der Griechen antwortet selbst der P. Held, a) und verwirft denselben, da er sich also ausdrückt: „Aber die lateinische Kir„che gestützt auf die apostolische Tradition hat „allen diesen (Scheidungen) beständig widerspro„chen, und behauptet, daß das Eheband weder „wegen Ehebruch, weder aus anderen wichtigen „Ursachen könne getrennet werden. Gemäß die„ser Lehre hat auch das Konzilium zu Trient seine „Kanonen verfertigt."

Da nach Aussage des P. Held und bekannten Thaten, die ich noch anführen werde, die lateinische Kirche den Griechen wegen Auflösung des Ehebandes im Falle des Ehebruches standhaft widersprochen, so kann sie selbe nicht als gute Katholiken erkennen, indem sie sich gegen eine evan=

a) Jurisprud. univ. L. 4. Verum his omnibus Ecclesia latina innixa *traditioni apostolicae* hactenus *constanter* contradixit, sustinuitque matrimonii consummati vinculum *neque adulterii, neque qualibet gravi causa* posse resolvi. Atque *huic doctrinae conformiter* in Concilio Tridentino fuere conditi canones &c.

evangelische apostolische Lehre verfehlen, und von der Kirche sich wieder getrennet haben. Die Vorschrift, welche die Kirche den unirten Griechen in Rücksicht des Ehebandes gegeben, werde ich noch anführen.

Hr. Verf. beruft sich auf das Konzilium zu Florenz, welches seine Angabe rechtfertigen soll, und sagt: „Auf dem Konzilium zu Florenz im „Jahre 1439, auf welchem die Vereinigung der „griechischen mit der lateinischen Kirche zu Stan„de kam, berührte man zwar die Sitte der Grie„chen ihre Ehen vom Bande zu trennen. Die „Griechen gestanden offen, daß sie dies thäten, „und gerechte Ursachen dazu hätten. Dies ward „aber gar nicht eine Hinderniß, die Vereinigung „zu bewirken, sie kam zu Stande, und sie be„steht noch. Man sah also wohl schon damals, „die Lehre von der Unauflösbarkeit der Ehe in je„dem Falle nicht als wesentliche Lehre des Katho„lizismus an, sondern als bloße Disziplinarsache, „in welcher ohne Gefahr einer Heterodoxie man „andere Meinungen und Gewohnheiten haben „könne.“

Die Angabe des Hrn. Verf. aus dem Florentiner Konzilium gründlich berichtigen zu können, wird die Unterredung der Griechen mit den Lateinern in Betreff der Ehescheidung wegen Ehebruch nothwendig seyn. Ich setze selbe daher kurz aus der Collect. Concil. Binii edit. Lutet. Paris. 1636. T. 8. pag. 559. 60. bey. a)

Nach-

a) Post subscriptionem ... absoluta igitur Missa, et gratiarum actione, unusquisque recepit se domum.

Post

Nachdem das Konzilium geschlossen und unterschrieben war, wurden erst verschiedene Fragen an die Griechen gestellet, worunter auch diese von der gäuzlichen Ehescheidung war. (Die Vereinigung war also schon zu Stande gekommen, ehe die:

Post haec Latini quaesivere a nobis haec. . . . *Et quare conjugia dirimitis, dicente Domino: quod Deus conjunxit, homo non separet.* . . . Haec a Latinis objecta, Mitylensis canonice omnia legitime dissolvit, praeter quam duo; de quibus Papa significavit Imperatori, cur sc. matrimonia dirimantur. . . . *Latinis contradicentibus, legem* (sc. civilem) *nihil valere adversus Domini vocem: Quos Deus conjunxit, homo non separet.* . . . Petivit ergo per nuncios Papa ab Imperatore, ut ex Metropolitis peritos aliquot ad se mitteret; ille vero misit imperitos. Proposuitque Papa duas hasce objectiones, *de separatione conjugiorum*, et promotione Patriarchae. Illi vero, nullam se dixerunt habere facultatem respondendi, nec respondere; sed ea relaturos Imperatori, qui responderet. . . . Papa orientales omnes Praesules ad se convocavit: et cum aliquot ex iis profecti essent, talem habuit secreto cum illis sermonem . . . Propono vobis aliqua ut fratribus, ut membris, ut Ecclesiarum ductoribus. *Et primum dico, omnes conqueri de separatione matrimoniorum, idque correctione indiget.* . . . Praesules ita responderunt: *Aequissima et sapientissima sunt, quae Beatitudo tua dixit.* Sed nos ad haec dare perfectam responsionem non possumus; sunt enim et alii Praesules et Imperator noster: *perfecte igitur respondebimus cum illorum consensu; privatim* vero ex nobis respondemus, ac dicimus, *non esse haec praesentis temporis, licet justa et necessaria sint; nam matrimonia dirimimus non sine justis causis.*

diese Frage von den Lateinern aufgeworfen wurde, nicht wie Hr. Verf. sagt, daß die Vereinigung erst zu Stande kam.) Die Frage der Lateiner war diese: **Warum löst ihr die Ehe gegen die Vorschrift des Herrn: Was Gott geknüpfet, soll der Mensch nicht lösen?** Der Erzbischof von Mitylene, der die vorgelegten Fragen beantwortet hatte, ließ zwey unbeantwortet, worunter die erste die Auflösung des Ehebandes betraff. Die Lateiner widersprachen den Griechen, und sagten, **daß ihr Gesetz nichts vermöge gegen die Worte des Herrn: Was Gott verbunden, soll der Mensch nicht lösen.** Damit aber diese Frage erörtert und beantwortet würde, verlangte der Pabst von dem Kaiser einige Bischöfe, denen er die obige Frage vorlegte; die aber sagten, daß sie keinen Auftrag zu antworten hätten, auch nicht antworteten. — Endlich berief der Pabst die noch gegenwärtigen Bischöfe, und sagte ihnen, daß er ihnen noch zwey unbeantwortete Gegenstände vorzutragen habe; und zwar erstens: **Alle beklagen sich wegen der Trennung der Ehe, und dieses muß verbessert werden.** — Die Bischöfe antworteten dem Pabste: **Daß, was er gesagt habe, alles billig und weis sey.** Allein sie könnten darauf keine vollkommene Antwort geben; denn es seyen noch andere Bischöfe und ihr Kaiser da, wenn sie deren Einwilligung eingeholt hätten, so würden sie vollkommen antworten. „**Als Privatpersonen aber antworten, und sagen wir, daß „der itzige Zeitpunkt nicht der ächte für diese „zwar gerechte und nothwendige Gegenstände „sey; denn wir trennen die Ehe nicht ohne gerechte Ursachen.**" Mit diesem Versprechen, auf

eine

eine andere Zeit zu antworten, giengen die Griechen nach Hause.

Unterdessen kamen auch die Armenier an, und bathen den Pabst um den Verein ihrer Kirche mit der römischen, die er mit Freude aufnahm; allein, da der Pabst von den Griechen keine kathegorische Antwort wegen der Trennung ihrer Ehen nach dem Verein erhalten hatte, und dieselbe auf eine andere Zeit verschoben wurde, so mußten die Armenier die vom Pabste Eugen IV. in seinem Dekrete für die Armenier vorgetragenen Glaubenslehren gleich im Anfange beschwören, unter welchen auch die Ehe als ein Sakrament, und ihre Unauflösbarkeit ausgedrückt war. a)

Aus diesen Unterredungen der Lateiner und Griechen und dem Dekrete der Armenier folgt, daß weder die Lateiner noch die Griechen die Auflösbarkeit des Ehebandes als eine Disziplinarverordnung ansahen.

Und zwar nicht die Lateiner, weil 1) der Pabst sich so viele Mühe gab, diesen Punkt zu berichti-

a) Decret. Eugenii IV. Papae pro Armenis. Septimum est Sacramentum matrimonii, quod est signum conjunctionis Christi et Ecclesiae, secundum Apostolum dicentem: *Sacramentum hoc magnum est: ego autem dico in Christo et Ecclesia*, ... tertium (bonum est) indivisibilitas matrimonii, propter quod significat indivisibilem conjunctionem Christi et Ecclesiae. Quamvis *autem ex causa fornicationis liceat tori separationem facere*, *non tamen aliud matrimonium contrahere fas est*, cum *matrimonii vinculum* legitime contracti *perpetuum sit.*

richtigen; indem er zu drey verschiedenen Malen den Vortrag darüber den Griechen machte.

2) Weil der Pabst den Griechen nachdrücklich ihre Ehetrennungen verwies, und die Verbesserung derselben für nothwendig aussprach.

3) Führten die Lateiner die heil. Schrift an, um die Unauflösbarkeit des Ehebandes zu beweisen, und verwarfen die gegenseitige weltliche Gesetze der Griechen, welches gewiß nicht bey Disziplinarverordnungen geschieht.

4) Damit dieser Punkt nicht wie von den Griechen, auch von den Armeniern verschoben werden könnte, und selber ungeendigt blieb, setzte der Pabst bey der Union der Armenier gleich, und zwar unter den Glaubensregeln fest, daß im Falle des Ehebruches die Scheidung vom Tische und Bette geschehen könnte, daß aber Keiner bey Lebszeiten des anderen sich verehelichen dürfe; weil das Eheband für allzeit binde.

Bey Disziplinargesetzen ist die Kirche nicht so zudringend, und konnte es bey den Griechen gar nicht seyn, weil sie selben gleich im Anfange des Konziliums ihre Gebräuche und Disziplinargesetze zugestanden hatte; sie beweiset selbe nicht mit der heil. Schrift, sie setzt sie nicht unter die Glaubenslehren, wie die Kirche in Rücksicht der Unauflösbarkeit der Ehe verfuhr. Die Kirche sah also diese Lehre als eine evangelische, apostolische, dogmatische Lehre an.

Daß der Pabst den Verein nicht gleich aufhob, dadurch bewies er eine weise Nachsicht; weil die Griechen den Antrag des Pabstes für billig und nothwendig ansahen, auch diesen Punkt zu einer adnern Zeit zu berichtigen versprachen; denn

die

die Kirche als eine gute Mutter stößt nur die Hartnäckigen aus ihrer Schoos.

Allein, wer weis nicht, daß die Griechen ihr dem Pabste gegebenes Versprechen nicht gehalten haben, und der Verein der griechischen mit der lateinischen Kirche kurz darauf durch Markus von Ephesus, der auch die Unionsakte nicht unterschrieben hatte, wieder getrennt wurde? Diese sind keine wahre Katholiken, und werden auch von der lateinischen Kirche nicht dafür gehalten, weil sich selbe wieder von der katholischen Kirche getrennt haben.

Der Hr. Verf. hat in seiner Angabe den Unterschied zwischen den nicht unirten und unirten Griechen, und beyder Lehren die Unauflösbarkeit der Ehe betreffend außer Acht gelassen, welches doch in diesem Punkte genau zu beobachten ist.

Es blieb zwar eine geringe Anzahl der Griechen mit den Lateinern in Verein, wie Goar sagt, a) welche jenes, was zur Einigkeit des Glaubens, und zur gleichförmigen Religions-Beobachtung gehört, mit der lateinischen Kirche halten; in ihren Gebräuchen (ritibus) aber von selber abgehen. Die Unauflösbarkeit der Ehe aber gehört nicht zu den Gebräuchen der Griechen, die weder das Konzilium

a) In proemio Ritual. Graec. Non ita, namque haec ab illa, vel orientalis Ecclesia a nostra (Latina) discrepat, (de primaeva illius aetate, vel sana quae tempore hoc restat parte, *heu medica* licet, loquor) ut ubique in iis, quae ad omnimodam fidei unitatem, et conformem religionis observantiam pertinent, non conveniat cum ea, et ita conveniat, ut sine vituperio possit simul in ritibus discrepare.

zilium noch der Pabst abgeändert wissen wollten; sondern zur Religionslehre; dies ist auch das wahre Motiv, warum der Pabst die Lehre von der Unauflösbarkeit der Ehe verbessert wissen wollte. Bey den unirten Griechen ist auch diese Verbesserung durch die Vorschrift der Päbste erfolgt, die ich noch anführen werde, bey den nicht unirten blieb alles beym Alten; da doch ihr eignes Rituale die Unauflösbarkeit des Ehebandes ausdrückt. Ich setze ihr Gebeth aus Goar her. a)

II. Auch die Griechen haben die von den Lateinern vorgetragene Lehre der Unauflösbarkeit des Ehebandes nicht als eine Disziplinarverordnung angesehen. Denn 1) gaben die Griechen auf die Frage des Pabstes: warum sie die Ehe lösten, keine Antwort, da doch der Erzbischof von Mitylene die andere Fragen, welche Disziplinarsachen betraffen, mit Zufriedenheit des Pabstes und der lateinischen Bischöfe löste; diese Frage aber berührte der Erzbischof nicht, da er doch selbe leicht hätte beantworten können, wenn er und die Lateiner diesen Punkt für eine Disziplinarverordnung gehalten hätten; indem schon im Anfange des Konziliums festgesetzt wurde, eine jede Kirche bey ihren Gebräuchen und Disziplin zu lassen, auch keine Abänderung darinn vorzunehmen.

2) Auf dieses Stillschweigen setzten die Lateiner dem Gesetze der Griechen die Worte des Herrn ent-

---

a) Goar Rit. Graec. §. Ordo servari solitus in sponsalibus celebrandis, videlicet in nuptiarum subarrhatione. Oratio elata voce dicenda: Deus aeterne, qui divisa a se invicem in unitatem cogis, et *insolubilem eis compositionis nexum* imponis, qui &c.

entgegen; und die Gesandten des Kaisers trauten ihr Gesetz nicht gegen das Gesetz Gottes zu schützen, sondern verweigerten ihre Antwort. Die Griechen würden gewiß in Disziplinargesetzen die kaiserlichen Gesetze vertheidiget haben.

3) Hat der Pabst den noch versammelten Bischöfen eine Verbesserung ihres Ehegesetzes vorgeschrieben, welches die griechischen Bischöfe als eine billige und nothwendige Sache nach ihrer privaten Meinung ansahen; die Verhandlung der Sache aber haben sie auf eine andere Zeit, wo alle Bischöfe ihre Einwilligung gegeben hätten, verschoben; da doch die Antwort ohne Schwierigkeit mit wenigen Worten gewesen wäre: Es ist ein uns überlassener Disziplinargegenstand, der keiner Verbesserung bedarf.

4) Sahen die Griechen den Armeniern die Unauflösbarkeit des Ehebandes als eine Glaubenslehre vortragen, wogegen sie keine Gegenrede thaten. Aus diesen angegebenen Gründen folgt, daß weder die Lateiner, noch die Griechen diesen Punkt als Disziplinarverordnung ansahen, und daß die Lateiner dem Gebrauche der Griechen mit Gründen der heil. Schrift standhaft widersprochen haben, nicht wie Hr. Verf. sagt: „daß sie die Lehre „der Griechen unter ihre Glieder ohne Rüge ge„lassen, ja sogar sie fast gesetzlich geduldet haben."

Diese Duldung behauptet Hr. Verf. mit folgenden Worten: „Dies letztere thut sie aber, da „im Falle, daß Griechen zu dem Sprengel la„teinischer Bischöfe gehören, selbst diese wegen „Ehebruches die Ehe griechischer Katholiken tren„nen, und nur dafür wachen, daß die Ehescheidun-

„dungen nicht ohne vorhergegangenes gerichtliches „Erkenntniß geschehen."

Von diesen wichtigen Handlungen der Bischöfe wünschte ich sichere Belege, die aber Hr. Verf. nicht angeführt hat.

Der Hr. Verf. muß also unter katholischen Griechen, jene, die mit der lateinischen Kirche vereinigt sind, verstehen; denn die Nichtunirte sind außer der Heerde der katholischen Bischöfe, also auch außer ihrer Gerichtsbarkeit.

Wenn Hr. Verf. von den unirten unter dem lateinischen Bischofe stehenden Griechen redet, und dem Bischofe die Gewalt zueignet, daß er die Ehescheidungsklage seiner untergebenen unirten Griechen gerichtlich untersuchen, und nach erkannten wichtigen Ursachen die Ehe trennen könne, so wie bey seinen anderen katholischen Diözesanen, aber ohne Erlaubniß sich bey Lebszeiten des andern Theils verehelichen zu dürfen, so hat Hr. Verf. Recht. Allein dies wäre kein Beweis für den vom Hr. V. aufgestellten Satz. Er muß also den Fall so verstehen, daß der Bischof wache, damit die Ehescheidung gerichtlich geschehe, und nach dieser sich der Geschiedene wieder verehelichen dürfe.

Allein diese Behauptung widerstrebt den Verordnungen der Kirche. Klemens VIII. in instructione pro Italo-Graecis orientalibus stabilita erklärt, daß den Griechen die Scheidung im Falle des Ehebruches, aber keine Heyrath bey Lebszeiten der Ehebrecherinn erlaubt sey.

Urban VIII. schaltete in das Glaubensbekenntniß, welches alle Griechen, die sich mit der katholischen Kirche vereinigen wollen, ablegen müssen Art. 22. ein, daß die Ehe wegen Ehebruch

und

und andern Ursachen vom Tische und Bette könne getrennet werden, aber nicht erlaubt sey sich wieder zu verehelichen. a)

Benedikt XIV. in seiner Bulle: Etsi pastoralis bestättigt die Verordnung seiner Vorfahrer Pius IV. und V. Gregors XIII. und Klemens VIII. und befiehlt den lateinischen Bischöfen, daß sie keine Ehescheidung vom Bande den Griechen erlauben, und leiden dürfen, und wenn dergleichen geschehen sind, sie selbe als nichtig erklären sollen. b)

Eben dieser Pabst führt in Synodo dioecesana Lib. 13. cap. 24. n. 4. einen Fall an, c) der sich bey einem unirten Griechen ereignet hatte, welcher, nachdem er vor Gerichte von seiner Frau wegen von ihr begangenen Ehebruches geschieden wur-

---

a) Art. 22. Idem Sacramenti matrimonii vinculum indissolubile esse, et quamvis *propter adulterium*, haeresin aut alias causas posset inter conjuges *thori et cohabitationis separatio* fieri, *non* tamen illis *aliud matrimonium contrahere fas est.*

b) De dogmatibus et ritibus ab Italio-Graecis tenendis atque servandis §. 8. n. 2. Matrimonia, inquit, inter conjuges graecos dirimi, seu *divortia*, *quoad vinculum*, fieri *nullo modo* (Ordinarii Locorum) *permittant* aut *patiantur*. Et si quae de facto praecesserunt, nulla et irrita declarent.

c) Praedicto autem proposito dubio, et re mature discussa responsum fuit, Graecum illum, vivente prima uxore quantumvis adultera, ad alias nuptias transire non posse: sicut legi potest T. 3. Thesaur. Resol. in Congregatione habita die 15. Jan. 1724. in causa, cui titulus: *Dubium matrimonii.*

wurde, und die Erlaubniß sich wieder zu verehelichen erhalten hatte, sich bey der Kongregation des tridentinischen Konziliums befragte: ob er von dieser Erlaubniß Gebrauch machen dürfte, zur Antwort erhielt, daß ihm nicht erlaubt sey, bey Lebszeiten der Ehebrecherinn sich zu verheyrathen.

Auch schon aus diesen Verordnungen folgt, daß die römische Kirche die Scheidung vom Bande Ehebruches wegen für keine Disziplinarsache genommen, weil sie den unirten Griechen ihre Disziplinverordnung ganz überlassen, die Ehescheidung vom Bande aber verbothen hat.

Meinen Satz zu beweisen, werden die angeführten Stellen der Päbste genügen. Mehreres hievon kann in dem Werke: Oriens christianus des gelehrten Kardinals Orsi gelesen werden.

Auch aus der Abfassung und Abänderung des 7ten Kanons in dem Konzilium zu Trient will Hr. Verf. eine Disziplinarverordnung schliessen; indem er sich also ausdrückt: „Auch in dem Kon„zilium zu Trient hob man die Sitte der Grie„chen nicht auf, und erklärte sie nicht als verwerf„lich. Vielmehr gab man sich Mühe, die Ehe„scheidungsgesetze so abzufassen, daß damit auch „fernerhin die Gewohnheit der Griechen bestehen „konnte.“

Ehe ich diese Angabe beantworte, muß ich, um alle Vermischung der unirten mit den nicht unirten Griechen zu beseitigen, vorhinein bemerken, daß in dem Konzilium zu Trient wegen Abänderung des schon vorbereiteten 7ten Kanons, die venetianischen Gesandten nur für die nichtunirte Griechen ihre Vermittlung einlegten; dieses erhellet selbst aus ihrem in dem Konzilium gemachten Antrage. Denn 1) sagten die

die Gesandten, daß der vorbereitete Kanon, wenn er nicht moderirt würde, die griechische Kirche (also nicht die wenig unirten) beleidigen könnte; welches sie 2. noch mehr bestimmten, da sie die griechische Kirche, die mit der lateinischen eines Theiles nicht übereinstimmte, der römischen entgegen setzten; 3. daß sie Hoffnung zur Union gaben. a) Dieses alles kann nur von den nichtunirten Griechen verstanden werden.

Die Gesandten sagten zwar, daß besonders jene Griechen, die Unterthanen der Republik wären, doch den vom Pabste gesetzten Bischöfen gehorchten. Dieses ist in jenen Punkten zu verstehen, in welchen selbe mit der lateinischen Kirche übereinkommen. Die Gesandten fürchteten, sie möchten auch diese Unterwerfung aufkündigen, und Unruhen stiften; denn diese Griechen hatten noch keine

---

a) Pallavicinus Hist. Conc. Trid. Lib. 22. cap. 4. Verum ab eo, inquit, quod septimo canone parabatur, nisi moderatione aliqua reformetur, inferre posse non modicam offensionem *Orientis Ecclesiae*, praesertim vero Venetorum insulis Cretae... non solum cum *publicae quietis*, sed *cum Ecclesiae catholicae detrimento*. Compertum esse Patribus, tametsi *Graeca Ecclesia a Romana ex parte dissentiret*, non tamen eo desperationis deventum est, *ut meliora sperare non possent*, praesertim cum Graeci in subjectis reipublicae locis degentes, quamvis ritu suo viverent, tamen praesulibus a Rom. Pontifice assumptis obtemperarent. Ea propter tum rerum convenientia, tum oratorum munere se compelli, ne ipsi eos populos percuti finerent ejusmodi anathemate, quo ad tumultum, *integramque a Sede Apostolica secessionem provocarentur*.

ne eigene Bischöfe, die sie erst im Jahre 1761 von der Republik erhielten, gegen welches Verfahren der Pabst Klemens XIII. 1762. ein Breve an die Venetianer ergehen ließ.

Nun zur Antwort auf die Angabe des Hrn. Verf. Die Kirche zu Trient erklärte die Lehre der Griechen wirklich als verwerflich, da sie ihre Lehre als eine evangelische und apostolische bestimmte, und daß sie darinn nicht irre; also muß das Gegentheil, welches die Griechen lehren, offenbarer Irrthum seyn. Diesen Schluß scheint Sarpius in seiner Historie des tridentinischen Konziliums mit Courayers Anmerkung 8. Buch. §. 75. zu machen, da er sagt: „Wenn Jemand auf der einen „Seite schlechthin sagte, daß die Ehe durch den „Ehebruch getrennet werde, ohne dabey zu sagen „oder zu denken, daß Jemand geirret habe, der „das Gegentheil behauptet; so scheine es, als ob „er durch den Kanon nicht verdammet werde. An„dern Theils aber sey auch nicht abzusehen, wie „Jemand dieser Meinung seyn könne, ohne das „Gegentheil für einen Irrthum zu halten."

Ferner wurde der Kanon nicht darum modifizirt, daß die Gewohnheit der Griechen damit bestehen könnte; sondern man wollte sie nur nicht als Ketzer brandmarken, weil die venetianischen Gesandten eine Hoffnung des Vereins gaben, welche durch das Anathem vereitelt werden könnte. Anbey die Griechen ihre Meinung gemäß ihres Versprechens noch nicht geäussert hatten.

Auch der auf Vorstellung der Gesandten modifizirte Kanon enthält noch eine dogmatische Lehre, obschon das Anathem den gegen die Unauflösbarkeit des Ehebandes handelnden Griechen wegen erst

erst angegebenen Ursachen nicht gesprochen worden ist. Die Verhandlungsgeschichte der Abänderung wird dieß erklären.

Es war zwar das Anathem jenem vorbereitet, welcher sagen würde, daß die Ehe im Falle des Ehebruches könnte gelöst werden. a) Dieser Ausspruch ist gewiß dogmatisch. Da nun der modifizirte Kanon keine wesentliche Abänderung von dem vorbereiteten gelitten, und andere Gründe einer dogmatischen Lehre auf denselben passen, so bleibt seine Bestimmung dogmatisch.

1) Verlangten die venetianischen Gesandten selbst keine wesentliche Abänderung, sondern nur eine gelinde Modifikation, oder Linderung der Worte, nicht der Wesenheit, durch welche die Kirche ihren Zweck erreichen, und der Republik ein Genügen geleistet werden könne. b) Die Väter haben gewiß nicht mehr abgeändert als die Gesandten verlangten, und auch dieser geringen Modifikation widersprach Cuesta nachdrücklich.

Selbst Pallavicin c) erkennet nur einen feinen oder geringen Unterschied zwischen der ersten und zweyten Abfassung des Kanons.

Paul

---

a) Siquis dixerit, matrimonium in casu adulterii solvi posse, anathema sit.

b) Pallavicinus l. c. ut *voces illae* Canonis *adeo moderate lenirentur*, ne Graecis detrimentum inferrent, praesertim intentato anathemate. Posse quantum ipsi rebantur, et *obtineri*, quod *synodus intendebat*, et *reipublicae satisfieri.*

c) L. c. c. 5. n. 30. Sed non solum, inquit, revera *discrimen* inerat, *quamvis subtilius*; sed etiamsi non inesset, convenientius fuisset reipub-

Paul Sarpi l. c. §. 44. will darinn keinen Unterschied finden, da er sagt: „Nur waren Einige, welchen es schwer werden wollte, zu begreifen, wie man diejenige verdammen könne, „die behaupteten, daß die Kirche sich irre, wenn „sie eine gewisse Meinung lehre, ohne zugleich die „dieser Meinung zuwiderlaufende Lehre zu verdammen."

Daher bleibt es sowohl nach dem Antrag der Gesandten als nach der Meinung der Kirche eine dogmatische Lehre; obschon dieselbe das Anathem nicht über Jene aussprach, welche sich gegen diese Lehre verfehlen würden. Denn ein anderes ist, das Vergehen gegen die göttlichen Gesetze nicht mit dem Anathem belegen, ein anderes ist, die Gründe, mit welchen dieses Vergehen gerechtfertiget werden will, ungeahndet durchgehen lassen wollen. Würden die Griechen (wie Kübel in seinem Anhange gegen den anonymischen Schriftsteller W. wohl anmerket) sich auf die Schrift, und nicht blos auf ihre Gewohnheit berufen, und die Gesandten keine Hoffnung zum Verein gegeben, und zugleich Unordnungen in den republikanischen Inseln gefürchtet haben, so würde gewiß das Anathem über die Griechen gesprochen worden seyn.

Wir haben auch andere dogmatische Lehren von der Kirche mit dem Anathem bekräftiget, ohne daß jene demselben unterworfen werden, welche sich gegen dieselbe Lehre verfehlen. Z. B. So ist Jener mit dem Anathem belegt, der sagt, daß die Kir-

---

publicae satisfacere, eam mutationem petenti, ubi per eam *merus sonus*, non autem *significatio* variaretur.

Kirchenzeremonien mehr Gottlosigkeit als Frömmigkeit bewirken in dem Konzilium zu Trient Sess. 22. cap. 7.; nicht aber jener, der selbe nicht überall beobachtet.

2) Die Kirche zu Trient trug nach Uebereinkunft mit den Monarchen theils Glaubenslehren, theils Disziplinverbesserungs-Verordnungen mit einander vor; die erstere bestimmte selbe durch Kanonen, die letztere durch Dekrete. Dieses geschah auch in den Ehesachen. Die Kirche trug, die Lehre, die Ehe betreffend, in den Kanonen vor, wo sie sich im Eingange von der Abhandlung der Ehe erklärt, daß sie die irrigen Sätze darinn verdamme, unter welchen der 7te Kanon begriffen ist. In den Dekreten de reformatione matrimonii aber kommen nur Handlungen vor, welche Disziplinarverordnungen betreffen. Nun redet der 7te modifizierte Kanon von der Lehre der Unauflösbarkeit der Ehe, so ist derselbe eine dogmatische Lehre, nicht aber eine Disziplinarverordnung, welchenur Handlungen berücksichtigt.

3) Behauptet die Kirche die Lehre von der Unauflösbarkeit des Ehebandes als eine evangelische und apostolische Lehre, (welche Ausdrücke bey keiner Disziplinarsache vorkommen,) und bestimmt dadurch den wahren Sinn der heil. Schrift, wenn auch eine Stelle derselben etwas dunkel seyn sollte; denn über den wahren Sinn der heil. Schrift zu urtheilen kömmt der Kirche zu. Conc. Trid. Sess. 24.

4) Verwirft die Kirche die gegenseitige Meinung als irrig, da sie über jenen das Anathem ausspricht, der sagt, daß die Kirche sich irre, wenn sie lehre, daß nach der evangelischen und apostolischen

Lehre

Lehre das Eheband im Falle des Ehebruches nicht gelöst werden könne. Also ist die Unauflösbarkeit der Ehe auch im Falle des Ehebruches die Lehre der allgemeinen Kirche, welche dieselbe als eine in dem Evangelium und von dem Apostel vorgetragene Wahrheit mit Feyerlichkeit ausgedrückt hat. Folglich ist die entgegengesetzte Lehre, die Lehre der Kirche nicht, sie ist die wahre evangelische nicht; ist daher nach der Lehre der Kirche fehlerhaft, weil zwey entgegengesetzte Lehren nicht zugleich wahr seyn können. Ein jeder guter Katholik, wenn er nicht irren will, muß sich an die Lehre der Kirche halten, obgleich selbe nicht mit Bannflüchen befestigt ist. a)

Endlich beruft sich Hr. Verf. auf Natalis Alexander Hist. eccl. ad Sec. 15. et 16. Diss. 12. a. 14.

Ich will kurz die Meinung dieses gelehrten Theologen und Geschichtschreibers anführen. Alexander sagt, daß die Unauflösbarkeit des Ehebandes kein Dogma Fidei sey, wohl aber behauptet er, daß der 7te Kanon des Konziliums zu Trient mit dem evangelischen und apostolischen Gesetze vollkommen übereinstimme; er führt zugleich die Be-

a) Kübel sagt im Anhange Seite 100. „Sollte „demnach dieses Gegentheil zu lehren auch noch „nicht durch den 7ten Kanon verpönt seyn, so „ist doch durch das Naturrecht verbothen, die „Unwissenden in offenbare Irrthümer in so wichtigen Dingen einzuführen, und ihr Gewissen „dabey zu sichern." Und da die Ehe ein Sakrament ist, so muß in Rücksicht desselben die sichere Meinung gehalten werden. T. Milante Exercitationes dogmatico morales. p. 2. Exerc. 1.

Beweise aus Matthäus Kap. 5, Markus 10, Lukas 16, und 1. ad Cor. 7. an; er referirt die Ausnahme: nisi ob fornicationem nur auf dimiserit, nicht aber auf ad aliam duxerit, wegen den Stellen der anderen Evangelisten und des heil. Paulus; er beruft sich anbey auf die eben so lehrenden Väter und Konzilien, welche ich und noch mehrere in dem 1ten Hauptstücke schon vorgetragen habe.

Wenn Hr. Verf. der Meinung des Natalis Alexander beytritt, so schließe ich mich dem Hrn. Verf. an; indem ich die Unauflösbarkeit des Ehebandes auch für keinen articulum fidei halte, sondern als eine von der Kirche erklärte evangelische, apostolische, folglich dogmatische moralische Lehre, welche nicht falsch seyn kann, und wornach der Katholik seine Handlung zu richten hat.

Alsdenn kommt Hr. Verf. auf den 5ten Kanon, a) welcher das Anathem deutlich und absolut Jenem spricht, der sagt: „daß das Band der „Ehe entweder wegen Ketzerey, oder wegen einem „böslichen Verhalten oder geflissentlicher Abwe„senheit eines Theiles der Verehelichten getrennt „werden könne."

Gegen diesen Kanon erklärt sich Hr. Verf. also: „Die aufgezählten Fälle sind zum Theile von „solcher Art, daß auch der Staat die Ehescheidung „nicht erlaubt, wie z. B. die Ehe wegen des Bekennt-

---

a) Sess. 24. can. 5. Siquis dixerit propter haeresin, aut molestam cohabitationem, aut affectatam absentiam a conjuge, dissolvi posse matrimonii vinculum, anathema sit.

„kenntnisses zu einer andern christlichen Religions=
„parthey (haeresis) nicht von ihm getrennet wird.

Hier ist die Rede nicht von dem Staate und seinen Handlungen, sondern was die Kirche lehre und verwerfe. Nach dieser Lehre richteten sich auch zeither alle katholische Staaten, weil die Kirche Jenen verdammt, der sich in besagten Umständen von dem Ehebande trennt.

Ferner sagt Hr. V.: „Was die Worte des Ka=
„nons affectata absentia und molesta cohabitatio
„betrifft, so hat das Konzilium ihren Sinn nirgends
„bestimmt. . . . Affectata absentia leidet also auch
„den Sinn, eine Abwesenheit ohne hinlängliche
„Gründe, oder eine blos vorgebliche Abwesenheit."

Dem Hrn. Verf. kann es nicht unbekannt seyn, daß die Kirche ihre Dogmen kurz ausdrücke; und daß der Kommentar derselben die Vorsteher der Kirche, ihre Lehrer und Handlungen seyen. Der Sinn dieser Worte ist deutlich genug ausgedrückt, und durch ihre Vorsteher und Lehrer genau bestimmt, weil die Kirche keine Ehetrennungen vom Bande zuläßt, und ihre Lehrer die Lehre dieses Kanons als ein Dogma vortragen, wornach sich auch katholische Staaten gerichtet haben.

„Eben so unbestimmt, fährt Hr. Verf. fort,
„ist der Ausdruck, molesta cohabitatio, der auch
„nur von einer nicht ganz reitzenden Beywoh=
„nung, also von einer unbedeutenden Ursache zur
„Trennung verstanden werden kann."

Ein jeder Unbefangener wird einsehen, daß 1. die Auslegung der Worte molesta cohabitatio durch eine nicht ganz reitzende Beywohnung gewiß gegen den buchstäblichen und wesentlichen Ausdruck und Sinn der Kirche strebe, 2. Selbst die meisten

prote=

protestantischen Theologen und Juristen nehmen diese Auslegung nicht an. 3. Wenn diese Auslegung Statt hat, so hat der Heiland in seinem Ehegesetze nichts verbessert, weil eine unbedeutende Ursache zur Scheidung wie bey den Hellelianern hinlänglich wäre. Wie viele Unordnungen in Familien, und folglich im Staate würden daraus entstehen? Wo ist eine Ehe, in welcher alles ganz reitzend ist, und wo nicht zuweilen unbedeutende Fehler und Beschwerden vorkommen. Mit dieser Auslegung kann es dem Hrn. Verf. unmöglich Ernst seyn; denn er verwirft die Ehescheidung bona gratia, und was ist die nicht ganz reitzende Beywohnung anders? Anbey steht diese Behauptung mit seinen moralischen Bemerkungen über Ehe und Ehescheidungen sowohl als mit dem Beschluße seiner Harmonie im wahren Kontrast.

Endlich sagt Hr. Verf.: „Uebrigens steht dieser Kanon mit dem 7ten in der strengsten Verbindung; ist daher, wie erwiesen wurde, dieser blos disziplinarischen Inhaltes, so ist es auch jener, und daß er es sey, beweisen die oben angeführten Zeugnisse, nach welchen in der älteren Kirche die entgegengesetzte Praxis herrschte."

Der Schluß von dem 7ten auf den 5ten Kanon scheint mir unlogisch zu seyn. Hr. Verf. wird gewiß diese Folgerung nicht zugeben. Es ist eine theologische Meinung, ob die Species in dem Altarssakramente accidentia absoluta oder apparentiae seyn; also ist auch die realis praesentia in der Eucharistie eine theologische Meinung, weil die Species mit der Eucharistie in genauester Verbindung stehen.

Wenn diese Argumentation gilt, so kann ich gleichermaßen schliessen: Der 7te Kanon ist disziplinarisch, (versteht sich nach Angabe des Hrn. V.) also ist es auch der 1te Kanon, weil die Unauflösbarkeit des Ehebandes mit dem Sakramente, (worauf sich selbst das Konzilium im Eingange seines Dekretes beruft) in genauester Verbindung steht. Diese Schlußfolgerung wird Hr. Verf. als Katholik aus Ueberzeugung gewiß nicht annehmen.

Zweytens ist der erste Satz, daß der 7te Kanon eine Disziplinarverordnung in sich enthalte, oben schon sattsam widerlegt. Von Praxis ist in diesem Kanon keine Rede, sondern nur von der Lehre der Kirche, welche die Unauflösbarkeit des Ehebandes als eine evangelische apostolische Lehre feyerlich bestimmt hat; jener Kirche, welche wegen ihrer Unfehlbarkeit nicht irret.

Kein Katholik, nur Launoi und vor Kurzem Herrn Werkmeister sammt einigen anonymischen Schriftstellern ausgenommen, getraute sich den 7ten Kanon als eine Disziplinarverordnung anzusprechen. Den 5ten Kanon aber disziplinarisch auszulegen wagte ein anonymischer Schriftsteller W. vor Kurzem das erstemal. Diesen weist Hr. Kübel in dem Anhange seines Werkes zurecht.

Hr. Verf. geht noch weiter, da er sagt: „Ich „will zum Ueberflusse noch annehmen, die Kano„nen des Konziliums von Trient rücksichtlich der „Ehescheidung seyen dogmatischen Inhaltes, und „die versammelten Väter hätten dieselben nicht als „bloße Disziplinaranordnungen angesehen, so wür„de man noch immer, ohne aufhören Katholik zu „seyn, die Frage aufwerfen dürfen, ob die Kirchen„versammlung ihre Gränzen nicht überschritten ha„be?“

Ein

Ein wahrer Glaubenssatz bey den Katholiken ist, daß die Kirche Christi in Glaubens- und Sittenlehren unfehlbar sey; die allgemeinen Kirchenversammlungen repräsentiren die Kirche: also sind die allgemeinen Kirchenversammlungen in ihren dogmatischen Bestimmungen unfehlbar, welches ein jeder Katholik anzunehmen verpflichtet ist. Ich würde diese Glaubenslehre mit vielen Gründen belegen können, wenn es der Raum dieser Blätter erlaubte, und ich nicht mit einem katholischen Verfasser zu thun hätte.

Wie kann also ein Katholik im Ernste diese Frage aufwerfen: Ob die Kirchenversammlung nicht ihre Gränzen überschritten habe? Diese Frage setzt schon zum voraus, daß das allgemeine Konzilium seine Gränzen überschreiten, also fehlen könne. Der Hr. Verf. räumt also durch diese Frage einem jeden Katholiken die Erlaubniß ein, die Entscheidung der Glaubenslehren von einem allgemeinen Konzilium zu untersuchen, welches weder einem Konzilium weder dem Pabste zusteht, wie der unpartheyische Hontheim beweist; a) und selbst der Pabst Leo behauptet. b) Dürfte man mit der Kirche und den allgemeinen Konzilien so verfahren, so könn-

a) Just. Febron. de statu Ecclesiae cap. 6. §. de Concil. gen. §. 6. inauditum est aliquod *Concilium generale*, multo minus *Pontificem*, ausum fuisse discutere, aut sub incudem revocare definitiones praecedentium Conciliorum.

b) Ep. 132. ad Leonem Augustum cap. 3. De rebus, quae ad Nicaeam, et apud Chalcedonam, sicut Deo placuit, definitis, nullum audemus inire tractatum: tanquam dubia vel infirma sint, quae tanta per Spiritum f. fixit autoritas.

könnte man alle Dogmen der katholischen Kirche schwankend machen und vereiteln. a)

Wie? wenn diese Frage bey den Staatsgesetzen geltend gemacht würde, und ein jeder Bürger im Ernste fragen dürfte, ob die Staatsgewalt in ihrer Gesetzgebung die Gränzen nicht überschritten habe, und nach dieser Frage seine Untersuchung anstellen dürfte? was würde der Staat zu diesem Grundsatze sagen, und welche Gegenverfügung würde derselbe treffen? da doch der Staat in seiner Gesetzgebung nicht so unfehlbar, wie die Kirche Christi in Bestimmung der Dogmen ist, welches von einem jeden Katholiken anerkannt werden muß.

Den Grundsatz, welchen Hr. Verf. aus dem Konzilium zu Trient und von Hoocke anführt: Die Schrift müsse secundum unanimem Patrum consensum erklärt werden, ist vollkommene Wahrheit; allein Hr. Verf. scheint sich in der Anwendung dieses Grundsatzes auf seine Meinung zu verstoßen. Denn der Auflösbarkeit des Ehebandes im Falle des Ehebruches, noch mehr der Lösbarkeit aus anderen Ursachen stehen Väter durch alle Jahrhunderte, die Erklärungen der Päbste und Konzilien, worunter sich drey allgemeine erklärt haben, entgegen, wie ich in dem 1ten Hauptstücke vor-

---

a) Melchior Canus L. 5. de loc. Theol. c. 5. q. 3. Quodsi, inquit, semel Haereticis licentiam permittimus, ut in quaestionem vocent, num Ecclesiae judices eam diligentiam et curam exhibuerint, quae opus erat, ut quaestio via et ratione finiretur; ecquis adeo coecns est, qui non videat, omnia mox Pontificum et Conciliorum judicia labefactari?

vorgelegt, und in dem 2ten Hauptstücke, wo ich die vom Hrn. Verf. angeführte Stellen einiger Väter und Konzilien widerlegte, vertheidiget habe. Daher kann kein consensus Patrum, viel weniger unanimis für die Auflösbarkeit des Ehebandes Statt haben.

Den unanimem consensum Patrum festzusetzen wird nach der katholischen Lehre nicht erfodert, daß gar kein Vater gegen die Behauptung stehe, oder die Schrift anders auslege; denn sonst könnte von der Kirche kein einziges Dogma bestimmt werden, weil die Kirche nur da den Glaubenssatz feyerlich ausspricht, wo ihrer Lehre widersprochen wird. Es wird also nur zum unanimem consensum Patrum erfodert, daß der Satz oder die Auslegung des Textes von Vätern, Päbsten oder Konzilien, besonders von allgemeinen behauptet worden sey, wenn schon einige Väter oder partikular Konzilien vor der Entscheidung das Gegentheil gelehrt haben, wie Vinzenz von Lerina bemerket. S. 187. Sollten aber doch verschiedene Väter dagegen angezogen werden, wem liegt es alsdenn, den Streit zu endigen, ob? Ich beantworte diese Frag mit Hontheim: ohne allen Zweifel der allgemeinen Kirchenversammlung, a) welches

a) Just. Febr. l. c. cap. 6. §. de Conc. gen. §. 8. n. 11. Sed quis *ultimato* decidet, cum prudenter dubitatur, aut controvertitur, num constans illa et universalis Ecclesiae observantia pro hoc illove articulo habeatur, sive cum Vincentii Lirirensis commonitorio cap. 3. et 4. loquar, an revera adsit illud: *Quod ubique, quod semper, quod ab omnibus? haud dubie Concilium.*

ches auch Hoocke einräumet. a) Diese Pflicht erfüllte die versammelte Kirche zu Trient, sie untersuchte verschiedene Gegenstände in der Ehe; besonders trugen mehrere Väter ihre Meinungen und Gründe für die Unauflösbarkeit des Ehebandes vor, andere wollten einige Beweise für die Unauflösbarkeit im Falle des Ehebruches (von anderen Ehescheidungsursachen war die Sprache gar nicht) finden; deswegen wurden mehrere Unterredungen und Reden für und gegen die Unauflösbarkeit des Ehebandes gehalten; endlich nach reifer Ueberlegung wurden die Stimmen der Väter gesammelt, und von der versammelten Kirche die Unauflösbarkeit des Ehebandes auch im Falle des Ehebruches, nicht zwar als ein articulus fidei, doch als eine evangelische und apostolische, folglich dogmatische Lehre feyerlich erklärt; jener aber, der sagen würde, daß die Kirche in dieser Lehre fehle, wurde mit dem Anathem belegt, wodurch sie ihre Lehre als

a) Hoocke Princip. Relig. T. 3. P. 2. de fide cath. §. 1. de regula fidei. Illud omne et solum est fide catholica, quod est revelatum in verbo Dei, et propositum omnibus ab Ecclesia catholica, fide divina credendum. Neque refert, an illa propositio emanet *ex concilio aliquo generali*, ex ejus decreto, et definitione; an ex consensu fidelium. §. 2. Potest tamen aliquid esse revelatum a Deo, etiam verbo suo, obscure sc. quod nondum sit propositum ab Ecclesia: quia revelatum quidem est in verbo divino, sed quod interprete egeat, et necdum Ecclesia sensum verbi Dei seu scripti, seu traditi aperuerit, sicque nondum definierit, et proinde nondum proposuerit hoc, vel illud esse de fide credendum. Hinc *novae saepe factae sunt in Conciliis generalibus definitiones.*

als unfehlerhaft ausgesprochen hat. S. Paul Sarpi Historie des tridentinischen Konziliums 8. B. und Pallavicin Histor. Conc. Trid. L. 22. c. 4.

Hr. Verf. schreitet weiter und sagt: „Es „ist ferner allgemeiner Grundsatz, daß ein Konzilium keine neue Offenbarung erhalte, daß folglich dasselbe dogmatische Entscheidungen nur nach „reifer Ueberlegung, und einer genauen Prüfung „der Schrift und Tradition machen könne. Nun „aber setzte das Konzilium zu Trient den 5ten Kanon, nachdem die übrigen schon gefertigt waren, „auf eine bloße Erinnerung des Kardinals von „Lothringen bey, ohne auch nur die geringste Untersuchung darüber anzustellen."

Daß die Ehesachen zu Trient reif überlegt, und die Stellen der heil. Schrift und der Väter durchsucht, und nach reifer Ueberlegung gemäß derselben entschieden worden seyn, bezeugen die Geschichtschreiber dieses Konziliums; zum ferneren Belege dieser Wahrheit aber will ich einen Augenzeugen reden lassen. Didacus Payva, ein portugiesischer Doktor, nachdem er gesagt, daß die Gegenstände der Decision so streng untersucht worden seyn, daß selbst die Gegner nichts mehr sagen konnten, drückt sich also aus: „Daher, „da ich selbst dem Konzilium zu Trient gegenwärtig war, sagte ich mehrmal, daß, wenn schon „die Authorität der Konzilien nicht durch die Verheissungen Christi gegeben und befestiget wäre, „ich durch die Weise, die Wahrheit so genau zu „untersuchen, gezwungen würde, ihren Entscheidungen beyzupflichten. a)" Der

a) In defensione Tridentinae fidei Lib. I. p. 42. Cum de Religione, inquit, quaestio existit, tam

Der 5te Kanon wurde zwar auf Anrathen des Kardinals von Lothringen, der sich vorher mit den Theologen unterredet hatte, den anderen Kanonen beygesetzt; allein es waren 40 Väter, die den Gegenstand dieses Kanons überlegten, und für selben stimmten; der Kanon wurde aber nicht eher angenommen, als bis die übrigen Väter mit demselben einstimmten, welche Zeit genug hatten, den Gegenstand zu überlegen. b) Zudem brauch-

tam avide Theologi primum, deinde Patres, ſacra oracula atque veterum placita inveſtigant, tam accurate, diligenter, et ſtudioſe veritatem indigant, tam candide et ſimpliciter adverſariorum ſententias referunt, eorumque argumenta exquiſite expendunt, ut neque tantam diligentiam quidquam latere, *neque adverſarios pro ſe quidquam amplius dicere potuiſſe videatur.* Quare cùm Tridentino ipſe in Concilio verſarer, ſaepe dicere ſolebam, quod quamvis nullis Chriſti promiſſionibus Conciliorum anthoritas firmata eſſet, et conſtituta, illa certe perſcrutandi veritatem tam accurata ratione coactus, illorum facile definitionibus aſſentirer. Qua tamen veritatis tam diligenti ac ſeria disquiſitione transacta nihil conficitur, quamdiu graves aliquot, et ſpectati viri a majore parte diſſentiunt. . . . Patres illud crebris ſermonibus uſurpabant Religionis myſteria a Conciliis non niſi ſumma Patrum conſenſione ediſſeri.

b) Pallavicini L. c. L. 22. c. 4. Lotharingus, qui primus omnium ſententiam dicebat, die 24. Julii, praemiſit, converſus ad Patres; gravi onere ipſos fuiſſe levatos a minoribus Theologis, a quibus ante ſeſſionem de illo matrimonii themate diſceptatum fuerat. Suaſit, ut ad canones propoſitos alius adjiceretur, ubi damna-

brauchte dieser Kanon keine lange Debatten; weil über die Unauflösbarkeit des Ehebandes Ehebruches wegen schon in vielen Sitzungen berathschlaget und entschieden war; indem diese Ursachen noch geringer als der Ehebruch waren.

Diesem Kanon traute sogar Launoi das Gepräg eines Dogma nicht abzustreiten, welches ein anonymischer Schriftsteller W. in seinem Beweise, daß die bey den Protestanten übliche Ehescheidung vom Bande auch bey den Katholiken in wichtigen Fällen eingeführt werden könnte rc. mit wenig Glück und Gründen wagte.

Soviel geht daher aus dem Ganzen hervor, daß sowohl das Konzilium zu Florenz, als das zu Trient die Unauflösbarkeit des Ehebandes als eine evangelische apostolische Lehre bestimmte, welche eines dogmatisch-moralischen Inhaltes ist, daß jeder gute Katholik selbe als wahr annehmen, und sich darnach richten müsse; obschon das Konzilium dem, der dagegen handelt, das Anathem nicht gesprochen hat.

Achtes

---

damnaretur opinio Calvini dicentis, ob diversam religionem, aut ob affectatam conjugis absentiam, aut ob molestum conjugum convictum matrimonii vinculum dissolvi. *Quod tunc quadraginta solum Patribus probatum est, sed postea reliquis consentientibus acceptum.*

Achtes Hauptstück.

Folgerung aus den vorhergehenden Prämissen.

Da ich eine vollkommene Tradition von dem ersten Jahrhunderte bis auf die letzteren Zeiten für die Unauflösbarkeit der Ehe im Falle des Ehebruches in dem 1sten Hauptstücke hergestellet, und die Widersprüche der Kirche gegen die kaiserlichen Ehegesetze auf dreyerley Weise im 4ten Hauptstücke bewiesen habe. Ferner da die Aussprüche Jesu und des heil. Paulus nach Auslegung der Väter und Kirche die Unauflösbarkeit des Ehebandes bestimmen, welches von mir im 5ten Hauptstücke ist vorgetragen worden; und da nach dem Ausspruch des Konziliums zu Trient die Unauflösbarkeit des Ehebandes eine evangelische, apostolische, folglich eine dogmatische unfehlbare Lehre ist: so geht daraus das Resultat hervor, daß diese Lehre nicht wie andere Disziplinargesetze abgeändert werden könne; denn die evangelische und apostolische Traditionen sind ihrer Natur nach unabänderlich, wie du Plessis d' Argentré mit andern katholischen Lehrern behauptet. a)

Und da ich die vom Hrn. Verf. aufgestellten Gründe für die Auflösbarkeit des Ehebandes sowohl

---

a) Element. theol. cap. 5. §. 11. Traditiones Divinae et Apostolicae, quae tum ad speculativa fidei Mysteria, tum *ad regulas morum* pertinent, *ex natura sua sunt perpetuae et immutabiles.*

wohl im Falle des Ehebruches als aus anderen Ursachen in dem 2ten und 3ten Hauptstücke widerlegt habe: so sind die Folgerungen aus den schon widerlegten Prämissen auch widerlegt; denn diese gründen sich auf den falschen Satz, daß die Unauflösbarkeit des Ehebandes eine Disziplinarverordnung sey. Ich erlaube mir daher nur einige Bemerkungen über etwelche Ausdrücke und Aufrufe des Hrn. Verf. in diesem Hauptstücke zu machen.

Hr. Verf. sagt Seite 110.: „Daß wichtige „Gründe aber allerdings vorhanden seyn, vorzüg„lich im Punkte der Ehescheidungs-Gesetze eine „Milderung eintreten zu lassen, darüber ist von „mehreren schon mit Gründlichkeit gesprochen wor„den. Ich verweise vorzüglich auf Werkmeister „und Coninx."

Daß mehrere in diesem Punkte gründlich gesprochen haben, kann ich mich nicht überzeugen; indem mir vor dem Konzilium zu Trient nur Erasmus, Kajetanus und Katharinus, und nach demselben Launoi, Werkmeister und einige anonymische Schriftsteller unter den Katholiken bekannt sind. Mit welchem Grunde diese Wenige gegen die Erklärung der Kirche und viele hundert Schriftsteller gefochten, läßt sich leicht denken.

Den Coninx, der die Ehescheidungen vom Bande so anpreist, und dem Staate so nützlich schildert, widerlegt die in preussischen Staaten erfolgte Sittenlosigkeit, welche Herr von Köln in seinen geheimen Briefen rügt.

Nun macht Hr. Verf. seine eigne Anmerkungen. Unter anderen sagt er: „Die geistliche Macht „hat an ihrem Ansehen unendlich viel verloren.

„Die

„Die Sinnlichkeit ist verfeinert worden, und der „Lebensgenuß sucht nur einen zu sehr erweiterten „Wirkungskreis. . . . Die Kirche wird bey ei„nem beträchtlichen Theile ihrer Glaubigen ihr An„sehen vollends verlieren, da sie ruhig zusehen „muß, wie man ihren temporären Gesetzen sich „entzieht; sie wird selbst zu einer Popanz herabsin„ken, die nur Einfältige zu schrecken vermag.“

Wenn der vom Hrn. Verf. aufgestellte Grundsatz, nämlich Nachgiebigkeit wegen verfeinerter und zugenommener Sinnlichkeit sollte befolgt werden, müßten mehrere evangelische, moralische, ja sogar natürliche Gesetze aufgehoben werden; weil diese Weichlinge in ihren Gelüsten unersättlich sind, und deswegen die Gesetze ohne Scheu übertreten. Dies bezeugt der heil. Augustin, da er dem Pollentius über einen gleichen Gegenstand antwortet: „Wenn du, sagt er, diesen Klagen Gehör geben „willst, so mußt du auch den Ehebruch erlauben.

Leute, denen Religion und Moralität fehlen, werden die Kirche nicht allein wegen der Unauflösbarkeit des Ehebandes, sondern auch wegen anderen ihren Leidenschaften nicht behagenden moralischen Gesetzen verachten. Hr. Verf. ist zu furchtsam, da er meint, die Kirche würde zu einer Popanz wegen ihren Ehegesetzen herabsinken. Ich habe festes Vertrauen auf die Versicherung des Stifters unserer heiligen Religion und Kirche, die zwar gedruckt, aber niemals unterdruckt werden wird. Die Geschichte weist von beyden mehrere Beyspiele auf.

Selbst die Revolution in Frankreich liefert den neuesten Beweis. Die Machthaber selbiger Zeit dekretirten, daß es keine Nationalreligion ge-

be,

be, durch welches Dekret sie die katholische Religion auszurotten suchten; denn alle andere Glaubensgenossen durften ihren Gott nach ihrer Erkenntniß und Glaubensvorschrift öffentlich verehren und anbethen, den Katholiken aber alleinig wurden die Kirchen gesperret, ihre Geistlichen verjagt, und wegen ihren Amtsverrichtungen eingekerkert, ja sogar dem Schaffote übergeben. Mehrere Kleinglaubige fürchteten, daß die katholische Religion nun aus Frankreich auf ewig verbannt sey. Allein Gott erhob das grosse Genie Napoleons zum ersten Konsul, und dieser gab den weisen Ausspruch, daß jede Nation eine Religion haben müsse, und da der größere Theil der Franzosen sich zur katholischen Religion bekenne, so sey die katholische die Nationalreligion. Durch diesen Ausspruch wurden die Kirchen geöffnet, die Religionsdiener aus ihren verborgenen Winkeln hervorgezogen, aus ihrem Exilium zurückberufen, um den öffentlichen Gottesdienst wieder zu verrichten. So leuchtet nach einer kleinen Finsterniß das Licht der katholischen Religion in Frankreich wieder, und die Furcht der Kleinglaubigen ist verscheucht.

Ferner sagt Hr. Verf. S. 112.: „Man „glaube ja nicht, daß die angedrohte Exkommuni„kation schrecken werde, haben doch Roms Ana„theme selbst nichts Schreckliches mehr. . . Wie „können nun einzelne Bischöfe und Vikariate hof„fen, daß ihre Anatheme mehr Respekt und Furcht „einflößen werden?“

Weder die Bischöfe noch die Vikariate werden die Ungehorsamen mit dem Banne belegen; denn diese machen sich schon selbst der heiligen Sakramen-

kramente unwürdig, so, daß man ihnen die Theilnahme an denselben versagen muß, welches die Hauptwirkung der Exkommunikation ist. Die Bischöfe in Frankreich verhängen in derley Umständen auch keine Exkommunikation, wohl aber verweigern sie die heiligen Sakramente.

Alsdenn führt Hr. Verf. die Schwäche der gegenwärtigen Bischöfe an, da er sagt: „Dem „Hirtenstabe stand das Schwert zur Seite, und „wenn man der sanften Leitung jenes nicht folgen „wollte, so trieb dieses unerbittlich streng vorwärts. „Nun steht neben dem Hirtenstabe nur die schwa„che Bischofsmütze."

Die Bischöfe werden, obschon sie nur den Hirtenstab führen, doch ernsthaft ihre von Christus erhaltene Gewalt, die Schafe zu weiden, ausüben; sie werden die geistliche Wohlfahrt ihrer Heerde mehr als vorher befördern; weil selbe weniger und nur geistliche Geschäfte zu verrichten haben, da ihnen ehemals die Regentenpflichten viele Zeit geraubet haben.

Was waren denn die Bischöfe in den ersten Zeiten des Christenthumes bis auf das 14te Jahrhundert? Sie hatten kein Schwert an der Seite und leiteten doch ihre untergeordneten Schafe mit vielem Nachdrucke. Sowohl die ältere als neuere Geschichte liefert uns Beweise hievon. Der heilige Athanasius widersetzte sich dem Kaiser Konstantius, da er die Arianer begünstigte; der heilige Chrysostomus bestrafte ohne Furcht die Ungerechtigkeit der Kaiserin Eudoxia, und die Schmeichler des Kaisers. Wie ernsthaft der heilige Ambrosius dem Kaiser Theodosius begegnete, ist allgemein bekannt. Hinkmar, Erzbischof zu Rheims,

und

und Ivo von Chartres stunden standhaft für die Kirchengesetze in Frankreich; eben so Thomas Morus in England, und der Bischof Stanislaus in Pohlen. Mit was Bescheidenheit der Erzbischof zu Paris Beaumont und der Kardinal Migazzi in Wien die Wahrheit den Regenten vortrugen, ist noch in frischer Gedächtniß; alle diese führten kein Schwert, sondern nur den Hirtenstab.

Um die Abänderung der kirchlichen Ehegesetze zu erzwecken, ruft Hr. Verf die Bischöfe auf: „So treten also, sagt er, schleunig die Bischöfe mit einander in Korrespondenz; es ist hierzu kein Konzilium, das ohne dies nie die gewünschte Früchte bringt, nothwendig; ihre Uebereinstimmung kann auch ohne dieses bewirkt werden. — Hätte die römische Curie nicht soviel Steifsinn, so wäre denn freylich der Rekurs an diese, und die von da ausgemachte Abänderung der kürzeste Weg. Aber so lang Rom manche Vorfälle in der Religion als eine Art von Erwerbszweig betrachtet, so lange es zu seiner Politik gehört, eine Art von Opposition gegen die weltliche Macht zu bilden, ist auf diesem Wege nichts auszurichten.“

Weder die aufgerufenen einzelnen Bischöfe, noch der Pabst, noch Konzilien werden dem Aufrufe des Hrn. Verf. entsprechen, welcher die Unauflösbarkeit des Ehebandes aus so vielen Ursachen aufgehoben wissen will. Die Unauflösbarkeit der Ehe in allen Fällen bleibt nach der Bestimmung der Kirche eine evangelisch apostolische Lehre, die keiner Abänderung unterliegt.

Ganz anders redet der Herr Fürst-Primas und Erzbischof zu Regensburg in seinen ausgesprochenen

chenen Wünschen von dem Frieden der Kirche in den Staaten der rheinischen Conföderation von den Konzilien, als der Hr. Verf. Dieser erhabene Fürst wünscht ein Konzilium, welches die Gränzlinie der Eintracht zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt in den Staaten der Conföderation bestimmen möge. Er verspricht sich alles Gute von demselben, und schließt also: „In diesen „so verehrungswürdigen, so gemeinnützlichen „Versammlungen der ökumenischen Konzilien „hat sich immer das göttliche Versprechen des „Erlösers bewährt, der da sagte: Wenn ihr euch „in meinem Namen versammelt, werde ich in „eurer Mitte seyn." Diese achtungsvolle Ausdrücke für die Konzilien machen einen grossen Kontrast mit der Sprache des Hrn. Verf.

Prof. Schwarzel in seiner Schrift: Ueber Nothwendigkeit der katholischen Kirchenversammlungen 3. Abschnitt sagt: „Die Kirchenversammlungen sind ein solcher Gegenstand der geistlichen „Kirchenzucht, den die kanonischen Satzungen „strenge befehlen; alle gutdenkende Männer, „welche Zucht und Ordnung lieben, von Herzen wünschen, und unsere bedrängten Zeitumstände nothwendig fodern." In der Folge führt er das Gute an, welches durch die Kirchenversammlungen in der Kirche ist gestiftet worden, und welche Gesinnungen man von denselben in den ersten Jahrhunderten hegte.

Statt der Antwort auf den Vorwurf, welchen Hr. Verf. der römischen Curie macht, können die Worte des Hrn. Rezensenten der Harmonie des Hrn Verf. in der neuen oberdeutschen Literatur-Zeitung vom Jahre 1809. St. 89. S. 267. gelten:

gelten: „Nur hätte Rezensent gewünscht, daß „die Aeusserungen gegen die Curia etwas milder „vorgetragen wären, denn nach dem Ausdrucke „des grossen Apostels deckt die Liebe alles zu."

Zudem ist das Gesetz der Unauflösbarkeit des Ehebandes kein Gegenstand der Curie, weil selbes von dem allgemeinen Konzilium als eine evangelische apostolische Lehre erklärt ist; ja sogar nach der Angabe des Hrn. Verf. als einer allgemeinen Disziplinarverordnung der Kirche kömmt es weder einzelnen Bischöfen, noch der Curie zu, eine Abänderung zu machen, sondern dem Pabste und der Kirche: daher gilt dieser Vorwurf dem Pabste selbst, der doch aller Achtung werth ist, dem sogar protestantische Schriftsteller Achtung und Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Bey diesen Zeiten kann jenes alte Axiom gelten: Afflicto non est addenda afflictio.

Endlich setzt sich Hr. Verf. über alle Dispensationen der Kirche gar hinaus, und räumet die Abänderung der Unauflösbarkeit des Ehebandes dem Staate ein, da er sagt: „Ich glaube, es „sey hier nicht einmal Dispensation, oder wechselseitige Korrespondenz der Bischöfe oder die Entscheidung des Pabstes strenge nothwendig. Der „Staat kann daher kirchlichen Disziplinar-Gesetzen ihr verbindendes Ansehen nehmen, wenn er „sein Placetum selbst zurücknimmt."

„Rücksichtlich einiger kirchlichen Ehegesetze „geschah dieses schon früher. Das Konzilium zu „Trient spricht Jenem das Anathem, welcher läugnet, daß die Ehesachen vor den geistlichen Richter gehören. . . . Man fieng aber an, die Ehesachen mit Ausschluße der Geistlichen an den

„weltlichen Richter zu überweisen, und selbst der „Pabst getraute sich nicht, bey dem französischen „Konkordate gegen solche Verfügungen energische „Vorstellung zu machen."

Der Hr. Verf. bleibt auf seinem irrigen Grundsatze, als sey die Unauflösbarkeit des Ehebandes eine pure Disziplinarverordnung, welche doch die Kirche als eine evangelische apostolische Lehre erklärt hat.

Söndere man in der Ehe, was zu söndern ist, den Civilkontrakt von dem Sakramente, und überlasse den ersten dem Staate, das letztere der Kirche zur Beurtheilung, so verbleibt der Kanon in seiner Kraft. Daß aber diese Sönderung auch nach dem französischen Gesetze geschehen soll, erklärt Locré Esprit du Code Napoléon. a) Die Ehe als natürlich bürgerlicher Kontrakt gehört zum Ressort des Staates, als Sakrament zu jenem der Kirche; als Vertrag unterliegt sie den Gesetzen und der Leitung des Staats, als Sakrament der Anordnung der Kirche.

Den sichersten Kommentar dieses Gesetzes liefert selbst der Gesetzgeber Napoleon I. durch seine eigne Handlung so wohl in Auflösung seiner Ehe mit Josephine, als in seiner neuen Verehelichung mit Louise; in diesen beyden Handlungen unterscheidet der Kaiser der Franzosen den Civilkonkrakt von dem Sakramente oder geistlichen Bande. S. Archiv

---

a) On ne sauroit trop le dire, la religion dirige le mariage par sa morale; elle le sanctifie par ses rits; mais il n'appartient qu' à l'état de le regler par des lois dans ses rapports avec l'ordre de la Société.

chiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen vorzüglich in den rheinischen Bundesstaaten. 1. B. 2. St. 425. Seite. Dieses sagt: „Das Regie„rungsblatt von Paris machte bekannt, daß das „bischöfliche Offizialat von Paris, nach vorgän„giger Instruktion und unter Beobachtung der „gewöhnlichen Feyerlichkeiten, so wie nach Abhö„rung der Zeugen, durch eine Erkenntniß vom „9ten Januar l. J. die Nichtigkeit der Ehe des „Kaisers Napoleon und der Kaiserin Josephine „hinsichtlich des geistlichen Ehebandes (der bür„gerliche Kontrakt war schon vorher im Senate „gelöst) ausgesprochen habe. Das Metropoli„tangericht hat diesen Spruch am 12ten des näm„lichen Monats bestättigt. Das Journal des „Curés begleitete diese Bekanntmachung mit fol„gender Bemerkung: Wir wissen, daß die Zeu„gen, welche in dieser Sache vernommen wur„den, der Fürst von Neufchatel (Berthier), der „Herzog von Friaul (Duroc), und der Fürst von „Benevent (Talleyrand) sind. In einer so wich„tigen Angelegenheit hat das Offizialat von Pa„ris die Kardinäle Fesch, Maury, Casseli, den „Erzbischof von Tours, die Bischöfe von Nan„tes, von Evreux, von Trier, und von Ver„celli, dann den Abbe Emmery, Universitäts„rath, welche den Ausschuß bilden, der sich täg„lich versammelt, um sich mit den wichtigen Re„ligionsangelegenheiten zu beschäftigen, zu Rathe „gezogen. Dieser Ausschuß ist, nachdem er die „Fragstücke und Aussagen der Zeugen, welche in „dieser Sache abgehört worden, geprüft hatte, „einmüthig mit den Motiven und dem des Offi„zialatsspruchs einverstanden gewesen, den er den

„Gewohnheiten der gallikanischen Kirche, und den „verschiedenen Beschlüssen von Kirchenversamm„lungen, gemäß gefunden hat."

Wer sieht nicht in diesem Gange der Ehesache des Kaisers Napoleon den ganzen geistlichen Gerichtsgang ausgeführt? Dem geistlichen Gerichte wurde die Ehescheidung vom geistlichen Bande übergeben, diese Stelle untersuchte die Motive der Scheidung, sie verhörte die Zeugen, und gab endlich den Ausspruch: also nach dem Gesetze und nach der vom Gesetzgeber Napoleon selbst gemachten Auslegung des Gesetzes gehört das Urtheil über das geistliche Eheband der Kirche zu. Folglich ist der Kanon des Konziliums zu Trient in Frankreich nicht aufgehoben, sondern nur die Erkenntniß und das Urtheil im Civilkontrakte der weltlichen Behörde übergeben; der geistlichen aber bleibt die Gewalt in ihrer eignen Sphäre darüber zu richten.

Endlich nimmt Hr. Verf. das Wort des Staates, welches aber derselbe doch noch nicht ausgesprochen hat, und sagt: „Der Staat will, „daß auch Katholiken sich nach diesen Gesetzen „richten können.... Der Staat will, daß in „solchen Fällen diese Uebel (nämlich misvergnüg„te und unglückliche Ehen) gehoben werden; er „will daher, daß auch Jedem der Gebrauch des „dazu dienlichen Mittels, — Ehescheidung vom „Bande, — ohne weitere Beschränkung durch „eine andere Macht gestattet werde. Es kann „ihm nicht gleichgültig seyn, wenn die Kirche „die Bürger des Staates an der Realisirung der„jenigen Zwecke hindert, welche er erreichen will. — „Offenbar also liegt in dem Geiste der Gesetzge-

bung

„bung auch die Entziehung des Placeti, somit „die Abolition der kirchlichen Ehegesetze."

Ein anonymischer Schriftsteller: Ueber die Unmöglichkeit der Ehescheidung im moralischen, und also auch im bürgerlich-rechtlichen Gesichtspunkte behauptet, daß die Auflösbarkeit der Ehe in keinem Falle von dem Staate als Gesetz erhoben werden könne; nachdem er verschiedene Gründe aus der Natur des Ehekontraktes angegeben, sagt er Seite 19.: „Wenn demnach, nach dem Begriffe der „Ehe, kein Fall denkbar ist, welcher die Trennung „der Ehe entweder durch wechselseitige Einwilligung, oder wegen Verbrechen, Untreue, Excesse, oder Mishandlungen eines Theiles möglich machte, so kann auch, da wegen der Allgemeinheit dieser Grundsätze Keiner von allen Menschen eine solche Foderung an seinen Ehegatten machen kann, auch der Staat oder der Repräsentant des „Staats für sich keine solche allgemeine Forderung, „d. i. kein solches Gesetz machen, das die Ehe „aus was immer für einer Ursache als trennbar „erklärt. Es entsteht dadurch kein Recht (sich „wieder zu verheyrathen,) sondern alle dergleichen „Handlungen bleiben demungeachtet auch im bürgerlichen Betrachte ungültig und rechtswidrig." Soweit dieser Schriftsteller.

Nach meiner Ansicht hat die Sache ein anderer neuer Schriftsteller besser getroffen, der dem Staate sowohl als der Kirche ihre eigne Rechte einräumet, wornach beyde in Rücksicht der Ehegesetze, ohne Beeinträchtigung des andern, handeln können. Er gestattet dem Staate ein erlaubendes Gesetz, nach welchem die Unterthanen gemäß ihrer Religionslehre und Gewissen handeln kön-

können, verweigert aber dem Staate die Gewalt, ein positives alle Religionsverwandte verbindendes Gesetz zu geben. Da dieser tiefdenkende Schriftsteller beyde Rechte klar und gründlich auseinander setzt, und diese Stelle auf mein folgendes Raisonnement vieles Licht wirft, so führe ich seine Worte an: Allgemeines Religions- Kirchen- und Kirchenstaatsrecht aus Grundbegriffen entwickelt sagt §. 129.: „Allein es giebt auch Gesetze, die sich auf „Handlungen beziehen, die zur Erreichung des „Staatszweckes nicht absolut nothwendig sind, „die aber wegen ihres Einflusses, den sie auf das „Wohl des Staates haben, durch Staatsgesetze „bestimmt werden können, so wie sie wegen ihrer „religiösen Beziehung auch durch Kirchengesetze re„gulirt sind. Es geschieht nun, daß der Staat „eine solche Handlung erlaubt, die die Kirche ver„biethet. In dem ersten Kollisionsfalle, wenn „nämlich eine Handlung durch die Staatsgesetze „erlaubt, durch jene der Kirche verbothen ist, (wie „die Ehescheidung vom Bande,) unterliegt es zwar „keinem Zweifel, daß der Staat einer solchen „Handlung alle Wirkungen einer bürgerlichen „Handlung beylegen, und seinen Schutz derselben „ertheilen könne; denn der Staat hat das Recht „alle auf den Staatszweck Bezug habende Ge„genstände zu bestimmen, und über die Erhaltung „und Erfüllung derselben zu wachen. Allein der „Staat kann und darf nicht hindern, daß die „Kirche einen solchen Bürger als Mitglied ihrer „Genossenschaft betrachte, ihn nach den Kirchen„gesetzen als einen Uebertreter derselben beurthei„le, und seine Handlung in Bezug auf die Kir„che als unmoralisch erkläre. Denn erstens der

„Bür-

„Bürger als solcher hört nicht auf, auch ein „Glied der Kirche zu seyn, seine religiöse Verhält„nisse dauern bis zu seiner Lossagung von der Kir„che fort. Die Kirche behält das Recht, ihn nach „ihren Gesetzen und Vorschriften zu beurtheilen. „Zweytens, da die Handlung, die ein Bürger „auch als ein solcher unternimmt, unter die von „der Staatsgewalt selbst als blos erlaubten, da„her freyen gehört; so ist die Kirche berechtigt, „von ihrem Kirchengliede zu erwarten, daß es „sich nach seinen Religionsgrundsätzen und Kir„chengesetzen achte, indem ansonst es nur durch „seinen eigenen Leichtsinn, womit es die Kirchen„gesetze behandelt, die Collision beyziehet, die zwi„schen Kirche und Staat entsteht, und der Staat „eine solche von den Kirchengesetzen abweichende „Handlung nicht gebiethet, sondern nur zuläßt, „mithin dadurch selbst anzeigt, daß er den religiö„sen Grundsätzen des Bürgers keinen Zwang an„legen, und der Kirche ihre Ansprüche nicht neh„men wolle und könne."

Ferner würde ein solches allgemeines positives Gesetz sich gegen die allgemeine Toleranz, welche die Staaten des rheinischen Bundes nach dem Beyspiel des Kaisers der Franzosen für die in ihren Staaten existirenden Religionspartheyen übernommen und festgesetzt haben, verstossen, welches gewiß nicht zu vermuthen ist.

Allein, man muß da den gegenwärtigen toleranten Staaten Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß keiner derselben ein solches Gesetz, welches Hr. Verf. wissen will, und worzu er die Regierungen auffodert, gegeben habe.

Die

Die Ehegesetze in dem Kodex Napoleon, welcher nicht nur in den französischen, sondern auch schon in verbündeten Staaten theils schon angenommen worden, theils noch angenommen werden wird, veranlaßten diese Untersuchung. Auf den Geist dieser Gesetzgebung also, und auf den Willen des Gesetzgebers kömmt es hauptsächlich an.

Ich sage demnach, gemäß meiner Einsicht, (denn Bestimmtes haben wir noch nichts von denselben,) daß die Ehegesetze in dem Kodex Napoleon nur zulassende, nicht aber positive gegen die Lehre der katholischen Kirche verbindliche Gesetze seyn; von welchen ein Jeder gemäß der Grundsätze und Lehre seiner Religion, (weil verschiedene Religionsverwandten in den Staaten existiren,) Gebrauch machen kann. Dieß behaupte ich aus folgenden Gründen.

1. Ist das allgemeine Toleranzsystem in Ausübung der Religion von verschiedenen Religionspartheyen und im Handeln nach ihren eigenen Grundsätzen und Lehren ein Hauptgrundsatz Napoleons; folglich kann ein Ehegesetz, welches sich nicht mit der katholischen Lehre verträgt, kein positiv verbindendes Gesetz seyn.

Mich dünkt, Napoleon der Große sahe sich unter seiner Regierung in die Zeiten und Umstände Konstantins des ersten christlichen Kaisers in Rücksicht der Ehescheidungen versetzt. Dieser fande die allzuvagen römischen Ehegesetze, jener sahe die allzuwillkürliche Ehetrennungen der Revolutionszeiten, Beyde wollten der Ehe mehr Ordnung verschaffen; von den vagesten Grundsätzen auf die strengsten übergehen schien Beyden nicht ersprießlich. Sie schränkten daher die willkürli-

chen

chen Ehetrennungen auf solche Gesetze ein, welcher sich ein jeder Unterthan nach den Grundsätzen seiner Kirche bedienen, aber diese Gesetze nicht überschreiten kann. Da nun die katholischen Ehegesetze keiner Einschränkung bedarfen, so sind die Gesetze nicht für die Katholiken gegeben, folglich nicht für selbe verbindlich.

2. Reden diese Ehegesetze nur von dem bürgerlichen Kontrakt und dessen Wirkung; von dem Sakramente oder geistlichen Bande der Katholiken aber ist keine Sprache; denn nach dem Proces verbale du 21. pluv. an. 12. a) wird die Geistlichkeit nur von dem bürgerlichen Ehevertrag ausgeschlossen, worinn es heißt: „Es liegt in „dem Geiste unserer Gesetzgebung den Diener des „Religionskultus von allem dem auszuschliessen, „was die Gültigkeit des bürgerlichen Ehever„trages betrifft." Das geistliche Band blieb also in seiner Kraft, und ein Gegenstand der Kirche.

3. Dieses bestättigte der Kaiser Napoleon selbst, da er so wohl in seiner Ehescheidung als neuen Verehelichung den Unterschied zwischen dem bürgerlichen Kontrakt und dem geistlichen Bande genau beobachtete; in dem letzteren erkennte er die Kirche, und richtete sich nach derselben Lehre, wie ich schon oben bemerket habe.

4. Ist bekannt, daß, wie ich schon im Vorbeygehen angeführt habe, die Bischöfe in Frankreich Jene, welche sich mit dem impedimento ligaminis

a) Procés verb. Il est dans l'esprit de notre legislation d'exclure entièrement les ministres des cultes de tout ce *qui concerne la validité du contrat civil du mariage*.

gaminis verheyrathen, nicht als Katholiken ansehen, und selben die heiligen Sakramente nicht eher als nach erfolgter Besserung reichen.

5. Luzian Bonaparte sagt in seinem Rapport, a) daß die Gewissensfreyheit eines der ersten und geheiligten Rechte sey, und dieses zu belästigen, sey eine Verachtung der ganzen Menschheit. Die Anwendung auf ein positives Ehegesetz für die Katholiken ist vor sich anscheinlich.

6. Locré sagt, daß man den Religionsdiener nicht verbinden könne, die nach dem Civilgesetze gültigen Ehen einzusegnen, wenn er in selben einige kanonische Ehehindernisse bemerke. b)

7. Und der Kultminister Portalis erklärt sich, daß man den katholischen Geistlichen nicht zwingen könne, daß er in seinen Verrichtungen gegen seine Ueberzeugung handeln solle. c)

Nach

---

a) Rapport de Lucien Bonaparte §. 1. pag. 125. Si la liberté, l'égalité et la propriété sont de droits sacrés, l'inviolabilité des consciences est le premier et le plus sacré des droits. On ne peut pas donner une plus grande marque de mépris à toute l'humanité, que d'outrager les premiers objets de sa venération.

b) Locré T. II. On ne peut néanmoins l'obliger (le ministre de culte) à benir les mariages valables suivant les lois civiles, s'il apperçait quelque empêchement canonique.

c) Portalis proces verb. a. 10. Un nouvel obstacle est ensuite venu augmenter la difficulté d' autoriser le divorce, il ne pouvait se soutenir auprès de l'Institution, qui faisait les ministres du culte catholique les ministres civils du mariage, car il *eut été absurde de les forcer à agir contre leur croyance.*

Nach dem Hrn. Verf. aber könnte der katholische Geistliche diese Ehe nicht hindern, sondern müßte selbe einsegnen, weil nach dem Hrn. Verf. „der Staat will, daß auch jedem der Gebrauch „des dazu dienlichen Mittels, Ehescheidung vom „Bande ohne weitere Einschränkung durch eine an„dere Macht, gestattet werde.“

Aus diesen angeführten Beweisen kann man ersehen, daß der Geist der französischen Ehegesetze, und der Wille des Gesetzgebers selbsten nicht sey, alle Religionsverwandte zu diesen Ehegesetzen zu verbinden; sondern daß es ein allgemeines Gesetz mit bürgerlicher Wirkung sey, von welchem ein jeder Unterthan, gemäß der Lehre seiner Kirche, und nach seinem Gewissen Gebrauch machen, und der Religionsdiener zu keiner Mitwirkung solcher Ehen verbunden werden kann.

Da nun das Originalgesetz, und der Wille des Gesetzgebers nicht ist, die Gewissen seiner katholischen Unterthanen zu beengen, so kann auch der Wille jener Staaten, welche das französische Gesetz adoptiren, nicht seyn, ihren Unterthanen selbes gegen die Lehre ihrer Kirche aufzudringen, wozu der Hr. Verf. selbe aufruft. Eben so wenig kann er den Staaten einen solchen Willen zumuthen, welchen sie selbst noch nicht ausgesprochen haben.

Die preussische Regierung gieng in dergleichen Ehegesetzen, so wie auch mit ihrer Erklärung derselben in Rücksicht der Katholiken allen anderen Staaten vor. Die Ehegesetze sind allgemein bekannt. Die Erklärung derselben aber wurde bey einem Falle gegeben, wo ein Katholik im Hildesheimischen eine nach protestantischen Grundsätzen Geschie-

Geschiedene geheyrathet hat. Die katholische Geistlichkeit widersprach dieser Ehe, und belangte den Widerspänstigen bey dem weltlichen Gerichte; dieses erklärte, daß die Ehe in Rücksicht der Civilwirkung nach den Gesetzen des Königs müßte soutenirt werden; die katholische Geistlichkeit aber könnte mit ihrem Katholiken nach ihren geistlichen Gesetzen verfahren.

In Rücksicht auf das Ehegesetz Napoleons in den Staaten des rheinischen Bundes, die den Codex Napoleon angenommen haben, mache ich bemerklich:

Die tolerante Regierung des Großherzogthums Baden hat sich erklärt, daß selbe den Katholiken keine Umänderung ihrer Lehre wegen dem Eheband machen wolle. Das Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen, vorzüglich in den rheinischen Bundesstaaten 1. B. 2. St. S. 423. nimmt folgenden Fall und Erklärung darüber also auf: „Bey Einführung des Codex „Napoleon im Großherzogthum Baden hat die „katholische Oberbehörde um einige Modifikationen „in Bezug auf die Ehehindernisse und Ehetrennung bey der großherzogl. badischen Regierung „angetragen; diese hat darauf die Versicherung ertheilt, daß im Falle einer bürgerlichen Ehescheidung dem geschiedenen katholischen Ehegatten „nicht erlaubt seyn soll, in eine neue Ehe zu „treten, wenn er nicht von seiner Kirchenbehörde das Zeugniß beybringe, daß er Gewissenshalber hierzu geeignet sey." Diese weise Regierung will also nicht, wie Hr. Verf. sagt, daß sich die Katholiken nach diesen Gesetzen richten können oder sollen.

Von der westphälischen Regierung sagt der Author der Abhandlung: Kann der katholische Geistliche bey Schließung der Ehe, Civilbeamter und Pfarrer zugleich seyn? Folgendes: „Es liegt „bey diesem Ehehinderniß (impedimentum liga„minis) nicht wie bey den andern in der Macht „der Bischöfe, eine Abänderung zu treffen, weil „sich dieß Hinderniß auf die allgemeine Lehre „von der Unzertrennlichkeit des Ehestandes grün„det; sie sind hiebey in die Schranken ihres Lehr„begriffes beenget, und können dem Staate kei„nen Schritt entgegen gehen; der Staat hat da„gegen die Katholische mit ihren Grundsätzen durch „seine Constitution feyerlich recipirt; die Regie„rung kann also die Meinung nicht haben, durch „ihre bürgerlichen Gesetze die Vorschriften der Kir„che in Religionssachen, und das Gewissen der „Seelsorger zu kränken.“

Der Hr. Verfasser dieser Abhandlung hofft eine Erklärung nach katholischen Grundsätzen von der Humanität eines so lojalen Gouvernement, wie jenes zu Westphalen ist. Und soviel mir bekannt, hat er sich in seiner Hoffnung nicht getäuschet.

Die königliche Regierung zu Würtemberg hat sich über diesen Gegenstand, so viel mir bewußt ist, noch nicht legal erklärt. Selbe wird auch nicht anders sich erklären können, als nach dem in rheinischen Bundesstaaten angenommenen allgemeinen Toleranzsystem, nach welchem die Katholiken bey ihrer Lehre in Rücksicht der Ehescheidung ungestört zu lassen sind, nach welcher selbe so viele Jahrhunderte, ehe sie unter diesen Zepter gekommen sind, gehandelt haben.

In dem Königreich Sachsen, und in den primatischen Staaten werden wie ehemals ohne alle Einwendung die Ehescheidungen der Katholiken nach der Lehre ihrer Kirche, und jene der Protestanten nach ihren Grundsätzen gerichtet.

In allen diesen Staaten finde ich nicht, was Hr. Verf. angiebt: „Der Staat will, daß in solchen Fällen diese Uebel (nämlich misvergnügte „Ehen) durch Ehescheidung vom Bande gehoben „werden."

Hierüber giebt der Author: Ueber die Unmöglichkeit der Ehescheidung rc. S. 25. diesen guten Rath: „Bestrebe sich der Staat nur gute „Christen zu bilden, so werden diese unglückliche „Lagen bald von selbst verschwinden: denn das „Christenthum verschaft die Möglichkeit, gute „Ehen einzugehen; und wenn sie bey der menschlichen Schwachheit mißlungen sind, giebt es Kräfte, dieses Unglück mit Geduld zu ertragen."

Endlich ruft Hr. Verf. auf: „Die Kirche „hindert also direkt die Ausübung der Staatsgesetze" (durch Versagung der Sakramente Jenen, die ihre Ehe bey Lebszeiten des andern Ehegattens geschlossen haben,) „und so die Erreichung „seiner Zwecke. Da nun eine solche Collision zwischen Staat und Kirche nicht statt finden kann, „ohne daß die Kirche aufhört, eine im Staate zu „duldende Anstalt zu seyn, so geht von selbst „das Resultat hervor, daß die strengen Disziplinargesetze der Kirche als allgemein verbindend „nicht mehr betrachtet werden dürfen, folglich eben „dadurch schon aufgehoben sind."

Da geht Hr. Verf. wieder in seinem Eifer zu weit. Um die Auflösbarkeit des Ehebandes in

der

der katholischen Kirche einzuführen, will er, daß die katholische Kirche im Weigerungsfalle aufhöre, eine im Staate zu duldende Anstalt zu seyn. Dieses Raisonnement wird gewiß kein Staat und keine Religionsparthey annehmen; die katholische Kirche hat schon von ihrer Entstehung an bis auf die gegenwärtigen Zeiten die Unauflösbarkeit des Ehebandes gelehrt und beobachtet, wie ich bewiesen habe, einige Vergehungen oder Vorträge Einzelner gegen diese Lehre können nicht in Anschlag gebracht werden, denn welches Gesetz und Lehre des Christenthumes ist nicht in Anspruch genommen und übertreten worden? Die Staaten blieben zeither bey Befolgung dieser Lehre in Ansehen, Ruhe und Aufnahme, ja selbst die Regenten trugen zur Beobachtung derselben vieles bey. Nun aber kamen vor Kurzem einige Schriftsteller, welche diese Lehre verschreyen, und Hr. Verf. will sogar in Verweigerung der Abänderung derselben der katholischen Kirche die Duldung im Staate streitig machen.

Wenn die Staaten diese Vorschläge realisirten, so würde keine Religionsparthey im Staate sicher seyn; denn, wenn eine im Staat aufgenommene und schon lang sich in demselben behauptete religiöse Gesellschaft könnte wegen einer schon von ihrer Entstehung her beobachteten Lehre in die Acht erklärt werden, so würde die Existenz einer jeden Religionsparthey dadurch prekär werden. Welche Ungewißheit, Beunruhigung und Unordnungen könnten im Staate aus einem solchen Verfahren entstehen? Nebstdem hebt dieses Raisonnement die Toleranz auf, welche doch Frankreich und

die Staaten des rheinischen Bundes solenn adoptirt und gewährt haben.

Die Regenten werden ihre Rechte und Pflichten erkennen, ja sich von dem Nutzen dieser Lehre aus der so langen Erfahrung überzeugen; daher ihre Unterthanen, welche sich nach der in ihrer Kirche verjährten Lehre richten, ungestört und unbeschwert lassen.

Neuntes Hauptstück.

Hinsicht auf die neuen baierischen Ehegesetze.

Die königlich baierische Regierung giebt in ihrem neuen Gesetzbuche auch einige Ehegesetze in Rücksicht der Ehescheidung. Das Gesetzbuch hat noch zur Zeit keine Rechtskraft durch die königliche Sanktion erhalten; vielweniger weiß man den Sinn des Gesetzgebers in Betreffe der darinn enthaltenen Ehescheidungsgesetze.

Mit Grunde ist zu hoffen, daß diese gerechte und tolerante Regierung ihre Ehescheidungsgesetze nicht als positiv verbindende, sondern nur als zulassende bestimmen werde; nach welchen ein Jeder den Gebrauch, (welchen seine Religionslehre erlaubt,) machen kann; denn das Königreich Baiern hat nun verschiedene Religionsverwandte, die verschiedene Grundsätze in Ehescheidungen behaupten. Die humane Regierung wird die Katholiken, (welche die größere Zahl im Königreiche ausmachen,) nicht verbinden, und die Seelsorger zwingen, sich nach die-

diesen Ehescheidungsgesetzen gegen die von ihrer Kirche ausgesprochene evangelische apostolische Lehre, und gegen ihre Ueberzeugung und Gewissen zu richten und zu handeln; vielweniger wird dieser Staat die katholische Kirche, wenn sie auf ihrer Lehre verharret, selbe als eine im Staate nicht zu duldende Anstalt betrachten.

Selbst im Anfange des Christenthumes waren die Ehegesetze der römischen Kaiser nur wegen der noch zu viel existirenden Heiden zulassende, die vage Ehescheidung einschränkende, und wie Böhmer sagt, abgetrotzte Gesetze, an welche die Katholiken nicht gebunden waren, sondern Jene, welche nach denselben handelten, waren, wie selbst Justinian sagt, und ich schon bemerkt habe, nur von weltlichen Strafen frey. Diese Gesetze aber kamen nach mehr ausgebreiteter und aufgeklärterer Religion in Abgang, wie die Geschichte davon den Beweis liefert.

In den gegenwärtigen Zeiten scheint schier eine gleiche Lage der Sache zu seyn. In den meisten Staaten sind verschiedene religiöse Gesellschaften, die von der Ehescheidung verschieden denken; Einige können sich wegen mehreren, Andere wegen wenigeren Ursachen (denn darinn sind nicht Alle einig) vom Bande der Ehe trennen. Die Katholiken aber können sich nach der Lehre ihrer Kirche nur vom Tische und Bette scheiden, nicht aber das Eheband selbst auflösen. Damit nun jene Religionsverwandte, denen ihre Grundsätze die vollkommene Ehescheidung erlauben, nicht aus zu vielen Ursachen ihre Ehen trennen, so sind von dem Staate allgemeine Ehescheidungsgesetze mit Bestimmung nicht überflüßig. Allein solcher Gesetze

bedarfen die Katholiken nicht, weil sie ihre Ehe gar nicht vom Bande trennen, daher kein Misbrauch in der Ehescheidung, der von dem Staate zu verbessern wäre, zu befürchten ist.

Für diese meine Auslegung bürgt mir 1. die Erklärung und die entsprechende Thatsache Napoleons, welche ich oben angeführt habe.

2. Die Erklärung verschiedener protestantischer Staaten in der rheinischen Consöderation.

3. Das in dem Königreich Baiern festgesetzte, allgemeine Toleranzsystem, nach welchem die neu acquirirten religiösen Gesellschaften, die sich nicht zur katholischen Religion bekennen (denn vorher war die katholische Religion allein in Baiern zu Hause,) behandelt werden; indem selbe in allen ihren Lehren und religiösen Handlungen ungestört verbleiben, und in allen Fällen thätig geschützet werden; daher können auch die alten Religionsgenossene sich gleiche Freyheit zu lehren und zu handeln mit Grunde versprechen.

4. Bleibt die Unauflösbarkeit des Ehebandes nach dem Ausspruch der zu Trient versammelten Kirche eine evangelische apostolische Lehre, welche kein Katholik aufheben kann; daher wird die königl. baierische Regierung, die sich selbst zur katholischen Religion bekennt, eher die Stimme ihrer Kirche als der neuen Schriftsteller hören, folglich die Katholiken in ihrer Ehescheidungslehre gegen allen Aufruf der neuen Lehrer ungestört und ruhig lassen.

Schluß.

Die in dem Schluße vom Hrn. Verf. gegebene moralische Bemerkungen über Ehe und Ehescheis-

scheidung sind so vortrefflich und heilsam, daß, wenn selbe in allem befolgt werden, die vom Hrn. Verf. vertheidigte Auflösbarkeit des Ehebandes nicht einmal im Falle des Ehebruches, vielweniger aus anderen Ursachen Statt finden werde.

Ich habe die Unauflösbarkeit des Ehebandes in allen Fällen durch eine von dem Anfange des Christenthumes bis auf diese Zeiten fortgeführte Tradition, durch die heil. Schrift nach Auslegung der Väter und durch die Erklärung der Kirche nach meiner Ueberzeugung vertheidigt; zugleich auch die vom Hrn. Verf. angeführten Gegengründe widerlegt. Das erste übernahm ich aus Liebe zur Wahrheit; das zweyte bewerkstelligte ich, dem vom Hrn. Verf. sowohl in seiner Harmonie als in derselben Rezension geäußerten Wunsche zu entsprechen.

Achtung für die Gelehrsamkeit des H. Verf. und Freundschaft für dessen Person begleiteten alle Schritte bey meiner Arbeit. Mein einziger Wunsch wäre, daß meine Gründe für die Unauflösbarkeit des Ehebandes, und die Widerlegung seiner Gründe für die Auflösbarkeit der Ehe dem Hrn. Verf. Genüge leisten möchten.

Ich schließe mit Hugo Grotius ex Epicedio Carmine:

Cui caritate temperata libertas
Certat manere dissidentibus concors;
Piaeque purus aequitatis affectus,
— — —, ipse neminem damnat;
Modestiaeque limitem premens donat
Nunc verba vero, nunc silentium paci.

Inhalt.

Einleitung. , , , Seite 1

I. Hauptstück.

Zeugnisse einer vollständigen Tradition für die gänzliche Unauflösbarkeit der Ehe in jedem Falle. , , , , , , 3

II. Hauptstück.

Widerlegung der angeführten Zeugnisse für die Auflösbarkeit der Ehe im Falle eines Ehebruches. 69

III. Hauptstück.

Widerlegung der Gründe für die Auflösung der Ehe wegen anderer Ursachen. , , 106

IV. Hauptstück.

Verhalten der Kirche in Rücksicht der kaiserlichen Ehescheidungsgesetze, und gegen die Christen, die nach denselben ihre Ehe vom Bande trennten. , , , , , 134

V. Hauptstück.

Aussprüche Jesus für die Unauflösbarkeit des Ehebandes. , , , , , 164

VI. Haupt-

VI. Hauptstück.

Erklärung über den Beweis, der aus dem Sakramente für die Unauflösbarkeit des Ehebandes geführt wird. 205

VII. Hauptstück.

Das Konzilium zu Trient enthält rücksichtlich der Ehescheidung eine evangelische apostolische dogmatische Lehre, und keine Disziplinaranordnung. . . . 218

VIII. Hauptstück.

Folgerung aus den vorhergehenden Prämissen. 250

IX. Hauptstück.

Hinsicht auf die neuesten baierischen Ehegesetze. 272

* * *

Schluß. . . . 274

Verbesserungen.

Seite	Zeile	Statt	Lies
21	n. 1	qaoque	quoque
40	n. 4	*ilam*	*illam*
52	20	für	für die
54	12	ihre	ihrer
57	22	ehe	eher
71	5	weii	weil
72	16	Afterius	Asterius
100	32	n. 4.	Seite 6.
	33	n. 15.	Seite 7.
146	n. 3	effe	esse
175	7	λονȣ	λογȣ
183	n. 13	esseratius	efferatius
232	16	Orsi	Le Quien

Die übrigen eben so kleinen Fehler bey Interpunktionen, einzelne verwechselte oder umgekehrte Buchstaben u. s. w. wird der geneigte Leser selbst verbessern.

Der Verleger will noch die Titel jener Schriften, welche seit Jahr und Tag über diesen Gegenstand erschienen sind, hier bemerken:

Für die Auflösbarkeit des Ehebandes.

1 Harmonie der neuesten baierischen Ehescheidungsgesetze mit Schrift und Tradition. gr. 8. 9½ Bogen. 48 kr.

2. Die Rechtmäßigkeit der bürgerlichen Ehescheidung in Baiern für katholische Seelsorger. Von einem baierischen Pfarrer. 8. 3½ Bogen. 15 kr.

3. Ueber die Ehescheidung in katholischen Staaten von Dr. Socher. gr. 8. 13½ Bogen. fl. 1. 12 kr.

Für die Unauflösbarkeit desselben.

1. Ueber die Unmöglichkeit der Ehescheidung im moralischen, also auch im bürgerlich = rechtlichen Gesichtspunkte. 8. 2 Bogen. 12 kr.

2. Zwey Worte gegen die Schrift: Ueber die Ehescheidung in katholischen Staaten von Dr. Socher. 8. 2½ Bogen. 8 kr.

3. Bemerkungen über des Herrn Dr. Socher Abhandlung von der Ehescheidung. 8. 3¼ Bogen. 12 kr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brunnquell, Pius,

Beweise für die Unauflösbarkeit des Ehebandes Zugleich Widerlegung der Schrift: Harmonie der neuesten baierischen Ehescheidungs-Gesetze mit Schrift und Tradition ... durch wahre Auslegung der heiligen Schrift und ä chte Tradition

Augsburg 1810

J.can.p. 127 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544391-6